This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08156186 6

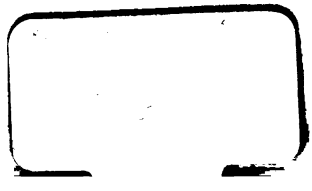

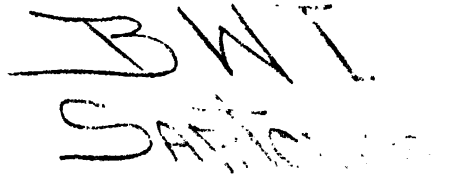

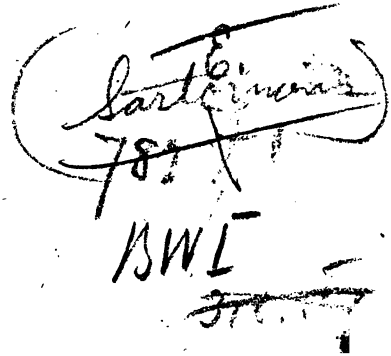

Verſuch

über

die Regierung der Oſtgothen

während

ihrer Herrſchaft in Italien,

und

über die Verhältniſſe der Sieger zu den Beſiegten im Lande;

welchem

am 6. Jul. des J. 1810 vom Inſtitute Frankreichs der Preis zuerkannt ward.

Von

Georg Sartorius,

Profeſſor zu Göttingen.

Hamburg,

bey Friedrich Perthes.

1811.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorrede.

Monteſquieu beſchäftigte ſich bereits mit dem Gegenſtande, welcher den Vorwurf der nachfolgenden Blätter ausmacht, jedoch ſind die Früchte ſeiner Bemühungen nie öffentlich mitgetheilt worden. Er hatte ſehr richtig eingeſehen, wie verſchieden die Regierung der Oſtgothen von dem Verfahren aller übrigen Barbaren war, welche damahls, auf den Trümmern des Weſtrömiſchen Reichs, eine neue Herrſchaft gründeten. Dieſer Gegenſtand, wie Kenner leicht zugeben werden, verdiente eine genauere Unterſuchung; das Inſtitut hat von neuem

und mit Recht die Aufmerksamkeit darauf geleitet. Glücklicher Weise wird man auch durch eine Sammlung von Staatsschriften, welche von Cassiodor, dem vertrautesten Minister der ersten Gothischen Könige in Italien, herrührt, in den Stand gesetzt, die Aufgabe ziemlich befriedigend zu lösen. Indeß blieben immerhin mehrere Schwierigkeiten zu besiegen, die weiter keine besondere Erwähnung verdienen, da sie dem Gelehrten bekannt sind, und da die nachfolgenden Blätter den Leser deßhalb nicht in Zweifel lassen werden.

Die Deutsche Ausgabe der ursprünglich Französisch geschriebenen Abhandlung hat ihr Verfasser deßhalb besorgt, weil er in seiner Muttersprache sich besser, als in der fremden, ausdrücken konnte.

Wer nicht ohne alle politische Bil-

dung ist, der wird, wir wagen es zu hoffen, den Text der nachfolgenden Abhandlung mit einigem Interesse lesen können, auch dann, wenn er ihren gelehrten Werth nicht zu schätzen wüßte, da die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten uns allen so nahe liegen. Die Anmerkungen, welche am Ende beygefügt sind, bietet man den Gelehrten zur Prüfung dar; die Oekonomie des Ganzen ist von der Art, daß die Noten, auch ohne stetes Zurücksehen auf den Text, meist verständlich seyn werden.

Indem der Verfasser, bey der Ausarbeitung dieser Abhandlung, stets vertrauter mit dem Geiste jener früheren Zeiten ward und der Gegenstand ihm immer theuerer wurde, hätte er gewünscht, so viele Muße zu finden, um seiner Arbeit eine größere Ausdehnung geben,

und die ältere Geschichte Italiens oder die Geschichte der Völkerwanderung ausarbeiten zu können, da beide noch so viele Aufklärung fordern, und sie eine ihrer Größe angemessene Behandlung bis jetzt nicht gefunden haben: allein es wurden nicht nur mehrere freye Jahre gefordert, um ein so weitschichtiges Unternehmen mit einigem Glücke zu beendigen, sondern es schien auch rathsam zuvor das Urtheil der Kenner über das nachfolgende Bruchstück zu vernehmen. Außerdem wird es verzeihlich gefunden werden, daß mit der Bekanntmachung einer Abhandlung nicht gezögert ward, welche durch die erhaltene Auszeichnung einige Aufmerksamkeit erregt hatte, eine Auszeichnung, welche den vaterländischen Geschichtforschern und dem Geiste, der sie belebt, gemeinschaftlich angehört.

Das Institut läßt den Verfassern der mitwerbenden Schriften die ausgedehnteste Freyheit mit ihren Abhandlungen, als mit ihrem Eigenthume, zu verfahren; es steht ihnen frey, bevor sie dieselben zum Druck befördern, sie nach Gutdünken zu ändern und zu verbessern. Nicht alle gelehrte Gesellschaften befolgen dieselben, liberalen Grundsätze *). Jene Freyheit mag in manchen Fällen für die Verfasser von sehr großem Werthe seyn, sie ist, wie es scheint, für

*) Vor zehn Jahren hat der Verfasser, bey der Teylerschen zweyten Gesellschaft zu Haarlem, einen Preis über eine staatswirthschaftliche Aufgabe erhalten, welche er mit den erforderlichen Verbesserungen in Deutschland gern zum Druck befördert hätte: allein dieß ward ihm durch die Statuten dieser Gesellschaft untersagt, welche die Preisschriften als ihr Eigenthum betrachtet, und sie genau so, wie sie ihr ursprünglich eingesandt wurden, in die Sammlung ihrer Schriften einrücken läßt.

Verschiedene dieß wirklich gewesen: allein der Verfasser dieser Abhandlung hat davon so gut als keinen Gebrauch gemacht. Zwar hat er, seitdem er den Preis erhalten, die Quellen, aus denen er geschöpft hatte, nochmahls untersucht, jedoch nur zu den unbedeutendsten Abänderungen einen hinreichenden Grund gefunden. Demnach erscheint die Abhandlung im Ganzen eben so, wie sie, vor einem halben Jahre, seinen ersten Richtern vorgelegt ward, und ihm bleibt kein anderer Wunsch übrig, als daß seine Landsleute diesen Versuch mit eben der Nachsicht aufnehmen mögen, welcher ihm im fremden Lande zu Theil ward.

Göttingen, am 1sten Oktober 1810.

Das Inſtitut wünſchte Unterſuchungen über den öffentlichen und privatrechtlichen Zuſtand der Völker Italiens während der Gothiſchen Herrſchaft im Lande; der Verfaſſer der nachfolgenden Abhandlung hat, im Allgemeinen und im Einzelnen, die Reſultate der ſeinigen mitgetheilt, welche entſprechender der Aufgabe, und würdiger der berühmten Geſellſchaft ausgefallen ſeyn würden, wenn ſeine Kräfte und Mittel weniger beſchränkt geweſen und die Quellen reichlicher gefloſſen wären.

Folgendes iſt im Allgemeinen der Gang und die Eintheilung, welche er gewählt hat.

In der Einleitung, oder im erſten Kapitel, wird mit wenig Worten der Zuſtand des Römiſchen Reichs und insbeſondere Italiens, vor der Eroberung durch Theodorich, in Erinnerung gebracht. Im zweyten und dritten Kapitel wird von der Theilung der Ländereyen, von den Verhältniſſen der Gothen und Römer zu einander, und denen welche Theodorich mit

welches war vornehmlich der Unterſchied, welchen ſie zwiſchen den Siegern und den Beſiegten feſtſetzte?“

Um einigermaßen befriedigend auf die aufgegebene Frage zu antworten, iſt es nöthig, den Geiſt derſelben richtig aufzufaſſen und ihren Sinn genau zu beſtimmen.

Das Inſtitut hat weder eine Geſchichte Theodorichs und ſeiner Nachfolger, noch eine Darſtellung des mannichfaltigen Wechſels, dem ſie und ihr Volk unterworfen wurden, gefordert. Wie viel anlockender, leichter und dem größern Theile der Leſer zuſagender der Entwurf eines ſolchen Gemähldes auch immerhin geweſen ſeyn möchte; ſo würde dennoch dadurch der Aufgabe nicht entſprochen worden ſeyn, weßhalb es der Verfaſſer vorgezogen hat, den aus dieſer Behandlung entſpringenden Vortheilen lieber zu entſagen, und auf die Forderung ſeiner Richter ſich zu beſchränken.

Das Inſtitut wünſchte Unterſuchungen über den öffentlichen und privatrechtlichen Zuſtand der Völker Italiens während der Gothiſchen Herrſchaft im Lande; der Verfaſſer der nachfolgenden Abhandlung hat, im Allgemeinen und im Einzelnen, die Reſultate der ſeinigen mitgetheilt, welche entſprechender der Aufgabe, und würdiger der berühmten Geſellſchaft ausgefallen ſeyn würden, wenn ſeine Kräfte und Mittel weniger beſchränkt geweſen und die Quellen reichlicher gefloſſen wären.

Folgendes iſt im Allgemeinen der Gang und die Eintheilung, welche er gewählt hat.

In der Einleitung, oder im erſten Kapitel, wird mit wenig Worten der Zuſtand des Römiſchen Reichs und insbeſondere Italiens, vor der Eroberung durch Theodorich, in Erinnerung gebracht. Im zweyten und dritten Kapitel wird von der Theilung der Ländereyen, von den Verhältniſſen der Gothen und Römer zu einander, und denen welche Theodorich mit

den auswärtigen Mächten unterhielt, ſo wie von deren Benutzung zur Behauptung ſeiner Eroberung, gehandelt. In den folgenden acht Kapiteln aber wird der Verfaſſung des Landes, des Kriegsweſens, der bürgerlichen und Straf-Geſetze, der Rechtspflege, der Polizey, der kirchlichen Verhältniſſe und der verſchiedenen Religionen beider Völker, des Zuſtandes der Künſte und Wiſſenſchaften, der Quellen des Nationalwohlſtandes und der Finanzen unter Theodorich und ſeinen Nachfolgern gedacht; ſo daß ſtets die Grundſätze, welche die Könige in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung befolgten, angemerkt werden. In dem zwölften Kapitel geſchieht der Unzufriedenheit der ältern Einwohner Italiens, beſonders während der letzten Lebens- und Regierungsjahre des Königs Theodorich, der Abſichten, welche die Byzantiniſchen Kaiſer auf Italien hatten, und der Art, wie ihre und der Römer Wünſche endlich erreicht wurden, Erwähnung; zuletzt

aber werden die unglücklichen Folgen entwickelt, welche die Erfüllung der heißeſten Wünſche der Römer, und welche der Krieg zwiſchen den Gothen und Griechen über das Land brachte. Erſt nach dieſem Abriß folgt der Verſuch der Auflöſung der vorgelegten Aufgabe.

Zufolge des Beyſpiels unſerer beſſeren Schriftſteller ſind dem Ganzen Anmerkungen, zur Erhärtung der Wahrheit des Vorgetragenen, beygefügt worden. Der große Haufe urtheilt über ein Gebäude nach dem Eindrucke, den deſſen äußere Form auf ihn hervorbringt; allein der Künſtler will auch die Materialien kennen, die angewandt wurden, und die Methode, die bey deren Gebrauch befolgt ward: er will vor allem andern davon unterrichtet werden, ob die Grundlage feſt und ſicher ſey.

Die Phantaſie, deren der Geſchichtſchreiber bedarf um ſein Gemählde zu entwerfen, kann ihn irre leiten; ſie muß deßhalb ſtets

und andere Ortſchaften waren verödet, die Entvölkerung immer zunehmend. In dem kurzen Zeitraume von zwanzig Jahren, welcher dem letzten Kaiſer des Occidents vorausging, hatten neun Individuen den Thron beſtiegen, um darauf ermordet, oder deſſelben entſetzt, in Kerker geworfen, oder ins Elend verwieſen zu werden. Die Regenten verriethen ihre Unterthanen, dieſe ihre Herren. Die Geſchichte bietet uns kein Beyſpiel eines ſo tiefen allgemeinen Verderbens eines weiland ſo großen, ſo berühmten Volkes dar.

Die Hunnen, die Vandalen, die Weſtgothen hatten Italien verſchiedentlich durchzogen, und die Hauptſtadt der Welt, die ſtolze Roma ſelbſt, geplündert. Aber keines dieſer Völker wollte im Lande bleiben; die Furcht, unter Italiens ſchönem Himmel Hungers zu ſterben, trieb ſie nach Afrika, nach anderen weſtlichen, beſſer angebauten Ländern Europa's. Die Urſachen dieſer entſetzlichen Cataſtrophe ſind bekannt. Gibbon und Montesquieu haben ſie bereits befriedigend entwickelt.

Zu den Zeiten der letzten abendländiſchen Kaiſer dienten mehrere fremde Söldner, meiſt Germaniſcher Abkunft, ſeit lange her im Reiche, welche die Ohnmacht derer, welche ſie vertheidigen ſollten, hinlänglich zu erkennen Gelegenheit und Muße hatten. Dieſe Fremdlinge und Söldner der Kaiſer fürchteten gleichfalls Hungers zu ſterben, deßhalb forderten ſie eigenthümlichen Beſitz liegender Gründe,

Einleitung, oder Erſtes Kapitel.

Von dem Zuſtande Italiens vor der Ankunft der Oſtgothen, der Eroberung des Landes durch ſie, und der Lage der übrigen Theile des Römiſchen Reichs.

Unter der ohnmächtigen Herrſchaft der letzten Kaiſer des Abendlandes waren die Regenten, der Hof, das Volk auf gleiche Weiſe entartet und verdorben. In den Römern iſt der Grund zu ſuchen, daß der weſtliche Theil des Reichs den Angriffen der Barbaren unterlag; ſie verdienten es ein fremdes Joch zu tragen, denn ſie waren unfähig ihre Freyheit ferner zu behaupten, ſie waren ſchon längſt nicht mehr werth ſich ihrer zu erfreuen.

Der Ackerbau war ſo vernachläßigt, daß Italiens fruchtbare Gefilde ſeine Einwohner nicht mehr ernähren konnten; die Provinzen aber, von welchen das Land vordem vorzugsweiſe das ihm mangelnde Getreide zum heimiſchen Gebrauche gezogen hatte, Afrika vornehmlich, waren bereits vom Reiche abgeriſſen: Italiens Fluren lagen wüſte, viele Städte

und andere Ortschaften waren verödet, die Entvölkerung immer zunehmend. In dem kurzen Zeitraume von zwanzig Jahren, welcher dem letzten Kaiser des Occidents vorausging, hatten neun Individuen den Thron bestiegen, um darauf ermordet, oder desselben entsetzt, in Kerker geworfen, oder ins Elend verwiesen zu werden. Die Regenten verriethen ihre Unterthanen, diese ihre Herren. Die Geschichte bietet uns kein Beyspiel eines so tiefen allgemeinen Verderbens eines weiland so großen, so berühmten Volkes dar.

Die Hunnen, die Vandalen, die Westgothen hatten Italien verschiedentlich durchzogen, und die Hauptstadt der Welt, die stolze Roma selbst, geplündert. Aber keines dieser Völker wollte im Lande bleiben; die Furcht, unter Italiens schönem Himmel Hungers zu sterben, trieb sie nach Afrika, nach anderen westlichen, besser angebauten Ländern Europa's. Die Ursachen dieser entsetzlichen Catastrophe sind bekannt. Gibbon und Montesquieu haben sie bereits befriedigend entwickelt.

Zu den Zeiten der letzten abendländischen Kaiser dienten mehrere fremde Söldner, meist Germanischer Abkunft, seit lange her im Reiche, welche die Ohnmacht derer, welche sie vertheidigen sollten, hinlänglich zu erkennen Gelegenheit und Muße hatten. Diese Fremdlinge und Söldner der Kaiser fürchteten gleichfalls Hungers zu sterben, deßhalb forderten sie eigenthümlichen Besitz liegender Gründe:

einer ihrer Anführer aber, Odoaker, nachdem er Augustulus *), den letzten der Weström̃ischen Kaiser, des Throns entsetzt hatte, erfüllte die Wünsche seiner Waffengefährten, indem er ein Drittel der Röm̃ischen Landgüter unter sie vertheilte.

Während der dreyzehn Jahre seiner folgenden Regierung, erfreute sich Italien eines stillen Glücks, ihm seit Jahrhunderten unbekannt; das Land gedieh zusehends, obwohl einem Ketzer und Barbaren unterworfen. Auch hatte Odoaker, selbst unter den Römern, warme Freunde, als ihn Theodorich feindlich angriff. Er ward nur deßhalb ein Tyrann genannt, weil er der Einwilligung Zeno's, des damahligen Kaisers des Orients, entbehrte, oder dessen Wohlwollen verscherzte: allein er bahnte Theodorich den Weg zum Thron, gleichwie Ricimer dasselbe für Odoaker gethan hatte (1).

Die bedeutendsten übrigen Provinzen des Weström̃ischen Reichs, Afrika, Gallien, die Pyrenäische Halbinsel, Britannien, waren bereits früher die Beute Germanischer Völkerschaften geworden. Entsetzlich aber lautet die Lehre für die Völker und ihre Fürsten, daß nehmlich, wenn einmahl das Verderben alle Theile durchdrungen hat, oft nichts weiter als die Herrschaft roher Krieger und die Mischung des verderbten mit unverdorbenem Blut übrig bleibt, um neues Leben und neue Kraft zu wecken.

*) Im J. 476 der christlichen Zeitrechnung.

Die Vermiſchung der Nordiſchen Barbaren mit den verweichlichten Römern hat neue Völker, neue bürgerliche Gemeinweſen, neue Sitten und neue Sprachen gebildet. Durch das ganze Mittelalter hin läuft das Band, welches die alte Welt an die neuere knüpft. Aber welche lange leidensſchwere Zeit, welche Opfer und Umwälzungen wurden gefordert, bevor aus dem Chaos ein neues und ſchöneres Leben hervorging?

Zu Conſtantinopel regierten noch die ſchwachen Imperatoren, denen die Weiber, die Eunuchen, die chriſtlichen Sekten und die Factionen des Circus vollauf zu thun gaben. Sie begnügten ſich, ſeitdem kein Kaiſer mehr im Weſten war, einen Schein oder einen leeren Rahmen von Oberherrſchaft über die barbariſchen Könige zu behaupten, die auf den Trümmern des abendländiſchen Reichs eine neue Herrſchaft zu gründen begannen.

Die Oſtgothen, die nach manchem Kampfe, nach vielem Umherirren und nach mannichfaltigen Abenteuern, theils in Pannonien theils weiter die Donau hinab in Möſien ſich niedergelaſſen hatten, waren die gefürchteten Schützlinge der morgenländiſchen Kaiſer. Theodorich, Theodemirs Sohn, ſpäterhin gleich ſeinen Vorfahren Anführer des größern Theils derſelben, lebte von ſeinem achten bis zu ſeinem achtzehnten Jahre, als Geißel, wegen eines zwiſchen ſeinem Volke und dem Kaiſer Leo eingegangenen Bündniſſes, an des Letztern Hofe zu

Conſtantinopel. Hier ſoll er in kriegeriſchen Uebungen, in Künſten und Wiſſenſchaften unterrichtet worden ſeyn; aber ſicher waren die Fortſchritte nicht groß, die er in den letztern machte: denn nicht einmahl hat er es gelernt, ſeinen Nahmen aus freyer Hand zu ſchreiben. Allein wenn er auch dieß nie erlernte, ſo hat die Kraft, die in ihm wohnte, die Feſtigkeit ſeines Willens und die Größe ſeiner Seele alle Schulwiſſenſchaft bey weitem aufgewogen. Selten haben die Völker ihr Glück aus gelehrter Fürſten Hand empfangen; mehr als alle Bücherweisheit bedarf der würdige Inhaber eines Throns ein hochgeſinntes Gemüth. Nicht der todte Buchſtabe der Schrift, ſondern der lebendige Umgang mit den Menſchen, ſein ſcharfer und freyer Blick, ſein gerader Sinn belehrten Theodorich bald über das, was ihm an früher erlernten Kenntniſſen abging. Wir wiſſen es gewiß, daß der König, wenn er, frey von der Laſt öffentlicher Geſchäfte, einiger Muße ſich erfreute, gern der Unterhaltung über Wiſſenſchaft und Kunſt mit ſeinem vertrauteſten Miniſter, Caſſiodor, ſein Ohr lieh: denn den Fürſten wird es ſo leicht das Wiſſenswerthe ſich anzueignen, wenn ihnen nur die Natur den empfänglichen Sinn dazu verlieh (2).

Selbſt für den Jüngling in ſo zartem Alter, aber mit dieſen Anlagen geboren, konnte der frühe Aufenthalt zu Conſtantinopel nicht verloren ſeyn; das Geheimniß der Schwäche des Reichs konnte

ihm nicht verborgen bleiben: er hatte genug gehört, genug geſehen, wie gering auch die Fortſchritte ſeyn mochten, die er in den Studien machte.

Die Oſtgothen waren gleichfalls nicht ſo roh, als man ſchon auf dieſen Nahmen hin, und zufolge gemein verbreiteter Legenden, anzunehmen ſich für berechtigt hält. Waren ſie von Natur milder, als die anderen Stämme die in Weſtrom ſich theilten, oder waren ihre Sitten durch häufigere und längere Berührung mit civiliſirteren Völkern milder geworden; ſo viel iſt immer gewiß, daß ſie bey ihrer Ankunft in Italien nicht als rohe Barbaren ſich betrugen, und daß ſie durchaus nicht den Hunnen etwa gleichgeſtellt werden dürfen, die mit Feuer und Schwert ſo das Morgen- wie das Abendland verheerten, und jeden ihrer Schritte mit Blut bezeichneten.

Verſchiedene, gefährliche Empörungen brachen gegen den Kaiſer Zeno *) aus; ſie zu dämpfen ſprach er die Hülfe Theodorichs und ſeiner Oſtgothen an, und dieſe leiſtete, was er gehofft hatte. Seine Dankbarkeit ſchien fortan keine Grenzen zu kennen: er nahm nach damahliger Weiſe Theodorich als ſeinen Waffenſohn an, ernannte ihn zum Patricius, zum Conſul, zum Anführer eines Theils des Heers oder ſeiner Leibwache, ließ ihm zur Ehre eine Bildſäule zu Pferd errichten, und zahlte

*) Er regierte vom J. 474 bis zu dem J. 491.

ihm und ſeinem Volke einen jährlichen Tribut. Aber trotz dieſer Beweiſe von Achtung verließ ihn das Mißtrauen nicht, und das nicht ohne Grund; denn kurz nachher kam Theodorich mit den Seinen als Feind bis vor die Thore der Hauptſtadt des Reichs, ſo daß der Kaiſer vielleicht mit eben ſo viel geheimer Freude die Oſtgothen den Orient verlaſſen ſah, als Theodorich bey dem Unternehmen empfand in der Ferne ein unabhängiges Reich zu gründen.

Halb den Befehlen des Kaiſers, halb ſeinem eigenen Antriebe folgend, brach der König der Oſtgothen mit den Seinen auf, um den, welchen man den Tyrannen Italiens nannte, zu entthronen; denn ſchon lange war es eine von den Kaiſern befolgte Maxime der Klugheit, den einen Barbaren durch den andern vertreiben oder ermorden zu laſſen.

Auf dem Zuge von Dacien und Pautalien nach den Juliſchen Alpen ſchlug er die Gepiden und andere Stämme, die, vielleicht im Bunde mit Odoaker, ihm den Weg zu verlegen gedachten; mehrere Mahle fühlte dieſer ſeines Feindes ſtarken Arm, drey Jahre ward er in Ravenna, dem Sitze der letzten Kaiſer, von Theodorich eingeſchloſſen und belagert, welcher, nachdem er endlich Herr der Stadt und ſeines Feindes geworden war, dieſem wahrſcheinlich durch Verrath das Leben nehmen ließ *). Von dieſer Zeit an war Theodorich allein Herr des Landes.

*) Am 5. März des J. 493.

den auswärtigen Mächten unterhielt, ſo wie von deren Benutzung zur Behauptung ſeiner Eroberung, gehandelt. In den folgenden acht Kapiteln aber wird der Verfaſſung des Landes, des Kriegsweſens, der bürgerlichen und Straf-Geſetze, der Rechtspflege, der Polizey, der kirchlichen Verhältniſſe und der verſchiedenen Religionen beider Völker, des Zuſtandes der Künſte und Wiſſenſchaften, der Quellen des Nationalwohlſtandes und der Finanzen unter Theodorich und ſeinen Nachfolgern gedacht; ſo daß ſtets die Grundſätze, welche die Könige in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung befolgten, angemerkt werden. In dem zwölften Kapitel geſchieht der Unzufriedenheit der ältern Einwohner Italiens, beſonders während der letzten Lebens- und Regierungsjahre des Königs Theodorich, der Abſichten, welche die Byzantiniſchen Kaiſer auf Italien hatten, und der Art, wie ihre und der Römer Wünſche endlich erreicht wurden, Erwähnung; zuletzt

aber werden die unglücklichen Folgen entwickelt, welche die Erfüllung der heißeſten Wünſche der Römer, und welche der Krieg zwiſchen den Gothen und Griechen über das Land brachte. Erſt nach dieſem Abriß folgt der Verſuch der Auflöſung der vorgelegten Aufgabe.

Zufolge des Beyſpiels unſerer beſſeren Schriftſteller ſind dem Ganzen Anmerkungen, zur Erhärtung der Wahrheit des Vorgetragenen, beygefügt worden. Der große Haufe urtheilt über ein Gebäude nach dem Eindrucke, den deſſen äußere Form auf ihn hervorbringt; allein der Künſtler will auch die Materialien kennen, die angewandt wurden, und die Methode, die bey deren Gebrauch befolgt ward: er will vor allem andern davon unterrichtet werden, ob die Grundlage feſt und ſicher ſey.

Die Phantaſie, deren der Geſchichtſchreiber bedarf um ſein Gemählde zu entwerfen, kann ihn irre leiten; ſie muß deßhalb ſtets

Zweytes Kapitel.

Von der Theilung der Ländereyen; von den Verhältnissen zwischen den Römern und Gothen und den übrigen Völkern Italiens.

Die Ostgothen kamen nach Italien mit Weib und Kind, mit ihrem beweglichen Gute auf Wagen geladen, mit ihren Hausthieren; nicht ein auserwählter Heerhaufe war es, der das Land überschwemmte, sondern es war der ganze Stamm selbst, welcher auswanderte, mit Ausnahme eines kleinern Theils desselben, der im Oriente verblieb (1).

Schwerer aber ist es zu sagen, wie zahlreich diese wandernde Horde war; indeß läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie nicht sehr bedeutend seyn konnte. Folgendes sind die Gründe.

Als Theodorich im Kampfe mit Odoaker leichtsinnig einem der vorzüglichsten Anführer des feindlichen Heeres, der zu ihm übergegangen war, ver-

traueten, welcher ihn jedoch alsbald wiederum verrieth; ſo ward er genöthigt nach Pavia zu flüchten und daſelbſt ſich längere Zeit vertheidigungsweiſe zu verhalten, bis die Weſtgothen, Halbbrüder ſeines Stammes, ihm wieder freyern Spielraum verſchafften. Innerhalb dieſer Stadt war aber Raum für ihn, für alle die Seinen, ihre Weiber und Kinder, und die alten Ortseinwohner: demnach konnte die Zahl nicht ſehr groß ſeyn (2).

Ferner, als Beliſar zum erſten Mahle nach Italien kam, um die Gothen von da zu vertreiben, ſo landete er nur mit ſieben tauſend Mann. Ohne Zweifel rechnete er auf die Einverſtändniſſe, die er im Lande hatte, auf die Hülfe benachbarter Völker, auf die, welche ſein Talent ihm bot; allein iſt es glaublich, daß er ſeinen Nahmen an den ungleichen Kampf eines ſo kleinen Haufens mit einem ſehr großen und zahlreichen Volke, das aus lauter Kriegern beſtand, gewagt haben würde? Zwar läßt Prokop, mehrere Jahre nachher, den König Witiges noch hundert und funfzig tauſend Gothen gegen Beliſar führen, während ſchon früher viele Tauſende von ihnen im Kampfe gefallen waren; und derſelbe Geſchichtſchreiber läßt ſpäterhin den König Totilas, in einer Anrede an ſeine Gothen, ſagen: daß, zu Anfang des Kampfs mit Beliſar, die Zahl der Gothiſchen Krieger auf zwey mahl hundert tauſend Mann ſich belaufen habe. Allein die Reden, welche Prokop den Gothi-

ſchen Königen in den Mund legt, ſind das Product ſeiner eigenen Phantaſie, und es iſt mit Recht zu vermuthen, daß er, als Freund, Landsmann und Geheimſchreiber Beliſars, ſeines Helden Ruhm zu erhöhen gedachte, indem er ihn mit einer Hand voll Menſchen über hundert Tauſende ſeiner Feinde ſiegen ließ (3).

Wollte man indeß in dieſer ſpätern Zeit auch eine ſo große Zahl annehmen, ſo würde man doch genöthigt ſeyn zuzugeben, daß die Volksmenge der Gothen, in einem fruchtbaren Lande, während eines vierzigjährigen Friedens, bedeutend zugenommen haben, und daß ſie, bey ihrer erſten Ankunft in Italien, viel geringer geweſen ſeyn müſſe; gewiß iſt es aber, daß, in dieſer letzten Zeit, jeder Gothe, der die Waffen führen konnte, gegen die Griechen auftrat, denn es galt um Seyn und Nichtſeyn, ſo daß die damahligen Gothiſchen Heere ſicher alle Streitfähige in ſich faßten. Allein in keinem Falle läßt ſich aus Prokops Angaben mit Sicherheit ausmitteln, wie groß die Zahl derer geweſen ſey, welche Theodorich auf ſeinem erſten Zuge nach Italien begleiteten.

Meiſt aber waren die Schwärme der Barbaren, welche das Römiſche Reich anfielen, nicht ſehr zahlreich; wir wiſſen es von mehreren derſelben auf das beſtimmteſte: dennoch waren ſie ſtets zahlreich genug, um die verweichlichten und entarteten, obwohl weit zahlreichern Römer, die ſchon

lä.ngſt

längſt der Waffenehre entſagt hatten, in Gehorſam zu halten.

Die größere oder geringere Zahl der neuen Ankömmlinge war indeß nicht gleichgültig für der Eingeborenen Schickſal. Jene wollten leben, deßhalb begehrten ſie Landeigenthum; und da ſie wenig zahlreich waren, ſo konnten ſie ſich mit einem Drittel der Ländereyen begnügen. Dieſe Theilung konnte aber nicht ſehr ſchmerzhaft für die Römer ſeyn, wenn man einmahl bedenkt, was ſie früher bereits gelitten hatten, und wenn man fürs andere bedenkt, daß Prokop, ſicher kein Freund der Barbaren, uns berichtet, daß nicht nur die Gothen ſich mit einem Drittel der Römiſchen Ländereyen begnügten, ſondern daß ſie auch nichts weiter nahmen, als das was Odoaker und die Seinen ihnen bereits früher genommen hatten, folglich, daß durch ſie keine neue Kränkung des Eigenthums Statt fand.

Zu bedauern iſt es, daß man im Einzeln ſo wenig über die Art der Theilung der Ländereyen weiß, welche die Gothen befolgten, eben ſo wenig als über die, welche zu Odoakers Zeit Statt fand. Man weiß es nicht, ob ſie über ganz Italien, oder ob ſie vorzugsweiſe nur auf einige Theile des Landes ſich erſtreckte; man weiß eben ſo wenig, welche Grundſätze bey der Zutheilung der Looſe befolgt wurden: aber gewiß iſt es, daß dabey nach Regeln verfahren ward, und daß es keineswegs

Jedem frey ſtand; nach eigener Willkür zuzugreifen (4).

Nie aber bildeten die neuen Ankömmlinge, während ihrer ſechszigjährigen Herrſchaft in Italien, Ein Volk mit den Eingeborenen des Landes; denn Sprache, Religion und Lebensweiſe hielten beide Theile von einander getrennt. Die Gothen führten die Waffen, ſie folgten dem Rufe zur Schlacht; die Römer lebten, unter dem Schutze gewohnter Geſetze, den Künſten des Friedens. Gothen und Römer redeten beide die ihrem Volke eigenthümliche Sprache, und auch in der Kleidung waren ſie verſchieden. Das lange Haupthaar war der edlen Gothen ſchönſte Zier, ihren Bart ließen ſie wachſen, und Pelzwerk oder Felle bedeckten ihre Blöße. Ihre Nahrungsmittel beſtanden, bey ihrer Ankunft in Italien, meiſt aus Milchſpeiſen nach Nomaden-Sitte, aus Brot, aus Fleiſch oft roh mit etwas Salz genoſſen. In all dieſen Rückſichten waren ſie von den Römern verſchieden; die Annäherung, die allmählich Statt finden mußte, war ſchwer. Indeß trotz dieſer Verſchiedenheit, welche den alten Einwohnern auffallend genug ſeyn mochte, loben doch die Letzteren ſelbſt die guten Gemüthseigenſchaften der neuen Herren des Landes, und der Kirche heilige Väter empfehlen den Beſiegten der Sieger keuſches und züchtiges Leben, als ein nachzuahmendes Muſter.

Selten kommt eine Klage vor, daß die Go-

then ihre Macht, ihre Waffen gegen die Römer mißbraucht hätten; und fiel irgend eine Gewaltthat vor, ſo konnte man ſich an den König wenden, und auf Recht und Entſchädigung rechnen. Theodorich rühmt an den Seinen, daß ſie der rohen Ungebundenheit entſagt hätten, er empfiehlt anderen Völkern dem von ihnen gegebenen Beyſpiele nachzuſtreben; die Gothen, ſagt er, haben dem Geſetze ſich zu fügen, dem Spruche der Richter ſich zu unterwerfen gelernt, und allem Zweykampfe unter ſich entſagt (5).

Selbſt ihre Feinde erzählen einzelne Züge, die von der Sinnesweiſe der Gothen vortheilhaft zeugen, Züge die unſere Bewunderung fordern. So ward, während des blutigen Kampfs mit den Griechen, Neapel, deſſen Einwohner es zum Theil mit den Feinden der Gothen gehalten hatten, von dem damahligen Könige von Italien, Totilas, eingenommen. Das ſogenannte Kriegsrecht möchte ſelbſt bey civiliſirten Völkern den Siegern zur Entſchuldigung gedient haben, wenn ſie die eroberte Stadt eingeäſchert und die Einwohner mit dem Leben hätten büßen laſſen: allein Totilas, der Gothe, erkannte dies grauſame Recht nicht an, im Gegentheile ließ er den ausgehungerten Einwohnern zuerſt wenig, demnächſt mehr und mehr Lebensmittel zutheilen, damit ſie nicht durch allzugroße Gier und die ſchnelle Befriedigung des Heißhungers ihr Leben fährdeten. Rühmlich würde die Geſchichte

dieſe That von dem Feldherrn eines civiliſirten Volks erzählen, um ſo mehr aber muß ſie des ſchönen Zugs an dem Barbaren gedenken (6).

So werden auch die Gothen, während dieſes blutigen Kampfs, kaum einer ausgezeichneten Grauſamkeit von ihren Feinden beſchuldigt; welche man gleichwohl, während eines ſolchen Vertilgungskriegs, wo die Gothen ſich ihrer Religion, ja ihrer ganzen politiſchen Exiſtenz wegen ſchlugen, häufig hätte erwarten ſollen.

Theodorichs Regierung wird einſtimmig von den Zeitgenoſſen, und zwar von den eifrigſten Katholiken, ſeinen erbitterteſten Feinden, mit Ausnahme der beiden letzten Jahre ſeiner Regierung, als das ſchönſte, lobenswertheſte, von anderen Fürſten nachzuahmende Muſter dargeſtellt. Theodorich ſagt es ſelbſt, und dreyßig Jahre ſeines ſchönen Lebens bewahrheiteten, was er gelobte: daß die Ruhe, die Handhabung des Rechts, das Glück ſeiner Völker ihm am Herzen lägen; er forderte ſeine Verwandten, die fremden im Weſten herrſchenden Könige auf, gleichem Ziele nachzuſtreben (7).

Zwar wollte Theodorich wahrſcheinlich, daß ſeine Gothen, durch deren Waffen er Italien erobert hatte, getrennt von den Römern und unvermiſcht mit ihnen bleiben ſollten, um den kriegeriſchen Geiſt ſeines Volks zu erhalten; wenn er aber Männer zu Nachfolgern gehabt hätte, die ſein

begonnenes Werk fortzuſetzen fähig geweſen wären, wenn die Herrſchaft der Gothen in Italien ſtatt ſechszig etliche hundert Jahre gedauert hätte; ſo würden beide Völker, wie es in anderen Theilen des ehemahligen Weſtrömiſchen Reichs geſchah, in Eins verſchmolzen ſeyn. Schon findet man, während dieſer kurzen Zeit, einige Spuren einer Annäherung.

Theodorich ſelbſt, als er ſich zum Herrn von Italien erklärte, legte ſeine Volkstracht ab, und nahm den Purpur an. Er pflegte zu ſagen, daß die Angeſeheneren unter den Gothen die Römer, und daß der gemeine Haufe dieſer die Gothen nachzuahmen ſuche. Der König Athalarich bemerkte es mit Wohlgefallen, und als einen Beweis der Anhänglichkeit an ihn, daß ſelbſt die angeſeheneren Eingeborenen des Landes ſeine, die Gothiſche, Sprache am Hofe zu reden anfingen (8).

Alle Verordnungen der Könige, ſelbſt die welche an die Gothen gerichtet wurden, ſind in Römiſcher Sprache geſchrieben; eben ſo ſind auch alle Schreiben, welche auswärtigen Germaniſchen Stämmen und ihren Häuptlingen zugefertigt wurden, in derſelben Sprache abgefaßt: nur daß zuweilen am Schluſſe derſelben hinzugefügt wird, der König habe den Ueberbringern derſelben aufgetragen, das Uebrige in vaterländiſcher Mundart (patrio sermone) hinzuzufügen. Das Bedürfniß zwang die Sieger ſo zu handeln, denn die Go-

then konnten gemeinhin in ihrer Sprache nicht schreiben, wiewohl dieser oder jener Bischof aus ihrer Mitte einen Versuch der Art gemacht haben mochte. Theodorich war ohne Zweifel des Griechischen kundig, welches er während seines zehnjährigen Aufenthalts zu Constantinopel erlernt hatte; er war gleichfalls der Römischen Sprache mächtig, denn er scheute sich nicht das Volk zu Rom, während seines Aufenthalts daselbst, in dieser Sprache anzureden. Mehrere Mitglieder seiner Familie, Amalasuintha, seine Tochter, Theodahad, sein Neffe und einer seiner Nachfolger auf dem Throne, besaßen gleichfalls diese drey Sprachen (9).

Bey so mannichfaltigen Berührungspunkten im öffentlichen und Privat-Leben, wie hätte eine gewisse Annäherung zwischen beiden Völkern vermieden werden können, wiewohl es ihr Wille seyn mochte getrennt zu bleiben, und wiewohl in so mancher Hinsicht eine Verschiedenheit zwischen ihnen obwaltete? Wirklich haben einige ausgezeichnete Römer, wenigstens in außerordentlichen Fällen, das Gothische Heer sogar befehligt, obwohl es Grundsatz war, daß nur die Sieger des Kriegs Künste üben sollten. Von der andern Seite sind ausgezeichnete Gothen zu Senatoren, oder Patriciern ernannt worden, obwohl, der Regel zufolge, die bürgerlichen Aemter den Römern ausschließend verbleiben sollten (10).

Unmerklich würde ohne Zweifel die Vermi-

ſchung Statt gefunden haben; der größere Theil, und dieß waren die Römer, würde das Uebergewicht bey dieſer Vermiſchung behauptet, die gebildetere Sprache die ungebildetere allmählich verdrängt haben, und weſentliche Vortheile würden für beide Theile aus dieſem Zuſammenſchmelzen entſtanden ſeyn: allein die Zeit war zu kurz, die Verſchiedenheit der Religion veranlaßte unüberſteigliche Hinderniſſe, beſonders in Bezug auf die Wechſelheirathen, doch ſind auch Spuren von dieſen bereits vorhanden (11). Dann aber vergaß es auch der Gothe nicht, daß er der Sieger ſey, daß er die Gewalt in Händen hatte; die Beſiegten aber — denn ſo nennt man die Römer, wiewohl ſie nie die Gothen bekämpft haben — nährten den Stolz ihrer hohen Ahnen. Der Römer, wie verweichlicht und verdorben er auch ſeyn mochte, konnte dennoch nicht gleichgültig, noch weniger mit Freude, den Barbaren betrachten, der Herr im Lande geworden war; den edlen Theil dieſes Volks drückte vielmehr der doppelte Gram, von Barbaren beherrſcht zu werden, und einem Volke anzugehören, das unfähig war ſeine Freyheit wieder zu gewinnen.

Theodorichs Regierung konnte wenig auf die Verbeſſerung der entarteten Römer wirken, ſie war zu kurz. Die Römer, wiewohl nun Chriſten, forderten noch immer gleich heftig panem et circenses, und ſie erhielten, was ſie ſo heftig

wünschten. Theodorich scheint sie als Kinder behandelt zu haben, denen man den Willen thut, auf daß sie nicht schreyen. Auch schützte und erhielt er ihnen, was ihnen sonst etwa noch theuer seyn mochte, ihr Eigenthum, ihre Religion, ihre Päpste, ihre Kirchen und Klöster, Priester, Mönche und Nonnen. Wenn sie aber gegen das Ende seines Lebens im ruhigen Genuß von diesem allen aufgeschreckt wurden, so war dieß einzig dem Stolze und Fanatismus der Byzantinischen Kaiser, und der blinden Vorliebe der Römer für diese beyzumessen.

Außer diesen beiden Hauptvölkern Italiens, werden noch Alemannen, Gepiden, Heruler, Rugier und Juden erwähnt. Die Alemannen, von den Franken geschlagen, flüchteten sich zum Theil unter Theodorichs Schutz, und waren in Rhätien oder Ober-Italien aufgenommen und als Grenzwächter bestellt worden.

Die Gepiden und Heruler haben wahrscheinlich ihre Wohnsitze in den Provinzen jenseit des Adriatischen Meeres gehabt, welche der Herrschaft der Gothen unterworfen waren; oder sie haben auch vielleicht nur mit ihnen, als Hülfsvölker, von Zeit zu Zeit gedient: im engern Sinne scheinen sie auf keinen Fall zu den Völkern Italiens gerechnet werden zu können (12).

Dagegen war ein Haufe von Rugiern mit

den Gothen nach Italien gekommen, und hatte ſich im Lande angeſiedelt. Einer ihrer Fürſten hatte mit ſeinem Volke den König der Oſtgothen nach Italien begleitet, fiel aber bald nachher von ihm ab, und fand ſeinen Untergang; allein ſein Volk erhielt ſich, wenigſtens kommen Rugier zur Zeit des Kampfes zwiſchen den Gothen und Griechen in Italien vor, zu welchen vielleicht einige Ueberbleibſel von Odoakers Völkern gleichfalls gezählt werden mochten. Dieſe Rugier nun erwählten in jenen unruhigen Zeiten einen König von Italien aus ihrer Mitte, welcher jedoch alsbald von einem Gothen verdrängt ward. Bey dieſer Gelegenheit vernimmt man, daß beide Völker zwar gemeinſchaftliche Sache mit einander gegen die Griechen machten, daß aber trotz der Stammverwandtſchaft, der Aehnlichkeit ihrer Sprachen, und ihres Zuſammenlebens im Lande, ſie ſich dennoch nicht vermiſchten, nicht unter einander heiratheten (13).

Zuletzt erſcheint das Volk, welches zur eigenen Schmach und zur Schande ſeiner Unterdrücker ſtets verfolgt und mißhandelt, ſich dennoch erhielt: die Juden. Sie hatten keinen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, und lebten wahrſcheinlich damahls, wie auch ſpäterhin, meiſt vom Kleinhandel.

Dieß war der Zuſtand der Völker Italiens, über welche Theodorich herrſchte. Nun iſt zu zei-

gen, was außerhalb der Halbinsel ihn als Herrn verehrte, und seine Verhältnisse zu den fremden Völkern im Osten und Westen des Landes zu entwickeln.

Drittes Kapitel.

Von Theodorichs Verhältniſſen zu den auswärtigen Mächten, und deren ſegensreichen Folgen für die Völker Italiens.

Auf den erſten Anblick könnte die Darſtellung der Verhältniſſe Theodorichs zum Auslande der aufgegebenen Frage fremd ſcheinen; wer indeß tiefer ſchaut, der wird bald inne werden, daß wenigſtens die Entwickelung der großen und wohlthätigen Folgen derſelben für die Völker Italiens ihr ganz eigenthümlich zugehöret.

Auf Befehl, oder wenigſtens mit Einwilligung des Kaiſers Zeno kam Theodorich nach Italien, nicht, um die Römer zu bekriegen und ſie zu unterjochen, ſondern um ſie, wie es hieß, von dem Uſurpator des Landes, Odoaker, zu befreyen. Nachdem das kühne Unternehmen gelungen war, ſo ward er zum Herrn von Italien ausgerufen, oder er erklärte ſich eigenmächtig dafür. Nach Einigen erkannte ihn bereits Zeno als ſolchen an, Andere ſetzen ſeine

Erhebung ſpäter, und fügen hinzu, daß er die dazu nöthige Einwilligung des damahligen Kaiſers Anaſtius, Zeno's Nachfolgers, nicht erwartete (1).

Wie dem auch ſeyn möge, das iſt gewiß, daß Theodorich bey Zeno's Tode, im J. 491, die Eroberung Italiens noch nicht vollendet hatte, und daß Anaſtas, der bis zu dem Jahre 518 regierte, ungern deſſen Beſtreben ſah ſich unabhängig von ihm zu behaupten. Uns iſt ein merkwürdiger Brief des Königs an dieſen Kaiſer überliefert worden, worin er des Zwiſts gedenkt, der zwiſchen ihnen beiden obwaltete, und worin er den Wunſch äußert in Eintracht mit ihm zu leben. Allein nicht im Ton eines Unterthans redet er daſelbſt zum Kaiſer; das Gefühl, als ſey er ſeines Gleichen, iſt darin, trotz aller höflichen Ausdrücke, vorherrſchend. Mächtig durch das Glück ſeiner Waffen, führte er eine viel andere Sprache, als ſeine Nachfolger in minder glücklichen Zeiten wagen durften (2). Und wirklich ward er, ohne den Titel Auguſt zu führen, bald mächtiger und ſein Nahme geehrter als die der letzteren Kaiſer, welche zu Ravenna vor ihm ihren Hof gehalten hatten.

Mit Anaſtaſius ſcheint Theodorich ſpäterhin ſich ausgeſöhnt zu haben; jener lieferte ihm den königlichen Schatz oder die Kleinode aus, welche Odoaker, bedrängt durch die Gothen, von Ravenna nach Conſtantinopel geflüchtet hatte: allein dieſe Ausſöhnung war von kurzer Dauer (3). Es ſpra-

chen die Griechiſchen Imperatoren, als keine Kaiſer mehr im Abendlande waren, mit Grund, den Weſten als ihr rechtmäßiges Eigenthum an; in ihren Augen war ein Barbar, wie Theodorich, trotz des vermeinten, zweifelhaften Auftrags, den er von Zeno zur Befehdung Odoakers erhalten hatte, nichts weiter als ein Uſurpator, und als ſolcher mußte er um ſo mehr erſcheinen, da er nicht als des Kaiſers Stellvertreter ſich benahm, ſondern als unumſchränkter Herr die eroberten Länder regierte. Theodorich von ſeiner Seite fühlte, da der kaum beygelegte Zwiſt ſich ſtets wieder erneuerte, was er von Anaſtaſius zu erwarten habe; der Krieg zwiſchen beiden Theilen ward ſtets unvermeidlicher, er brach endlich wirklich aus.

Ein gewiſſer Mundo, wahrſcheinlich einer von Attilas Abkömmlingen, hatte ſich mit der ihm verwandten und von ihm abhängigen Horde an den Grenzen beider Reiche umhergetrieben. Der König von Italien ſchien ihn zu beſchützen; Anaſtaſius ſandte ſeinen Heerführer Sabinianus ab, um jenen Mundo zu vertreiben: allein an Daciens Grenzen, an den Ufern des Margus, wurden die Griechen und ihre Verbündeten die Bulgaren von den Gothen und Hunnen geſchlagen. Dieſe Schmach zu rächen, war der Kaiſer unbeſonnen genug, einige Zeit nachher eine Flotte nach den Küſten Italiens abzuſchicken, und die unſchuldigen Einwohner von Calabrien und Apulien plündern zu laſſen; eine

unbesonnene und ohnmächtige Rache zugleich, denn er erbitterte die, welche er hätte suchen müssen zu gewinnen, um von ihnen zur Vertreibung des Barbaren-Königs unterstützt zu werden. Durch diese That aufgeregt, rüstete Theodorich nun selbst eine Flotte aus, und konnte bald behaupten: daß er weder von Griechenland noch Afrika aus das Mindeste ferner zur See zu befürchten habe (4).

Beide Theile versöhnten sich nachmals wieder. Wir haben einen Brief von Theodorich an den Kaiser, worin er diesem die Ernennung eines Consuls, zufolge alter Sitte, mittheilt, vermöge welcher die beiden Imperatoren des Morgen- und Abendlandes diese beiden jährlichen Magistratspersonen gemeinschaftlich zu ernennen und zu bestätigen pflegten. Während der Streitigkeiten zwischen Anastasius und Theodorich ist öfters nur Ein Consul für das Jahr, von dem einen oder dem andern Theile, ernannt worden. So ungewiß waren und blieben die Verhältnisse zwischen beiden, während der Regierung dieses Kaisers (5).

Bey allen übrigen Völkern und Königen von Nord und West war Theodorichs Nahme hoch geehrt. Er und sein Geschlecht waren mit den Königen der Franken, der Vandalen, der Burgunder, der Westgothen, der Thüringer verwandt, durch Heirath verbunden; den König der Heruler hatte er nach Sitte jener Zeit und dieser Völker zu seinem Waffensohne angenommen (6). In sei-

nen Briefen redet er im Tone eines Vaters zu dieſen Königen; bey ihm erhohlten ſie ſich, von ihm empfingen ſie wohlgemeinten, verſtändigen Rath; und Waſſer- ſo wie Sonnenuhren, und Barden, die ihren Geſang mit der Zither begleiteten, erhielten ſie von ihm, da ſie ſonſt, wie es ſcheint, des Genuſſes dieſer unſchätzbaren Kleinode und Talente hätten entbehren müſſen (7). Allein der Ton ſeiner Schreiben, womit er dieſe Geſchenke begleitete, und die Titel, die er den Fürſten gab, zeugen davon, daß er, als König von Italien und Beherrſcher der ewigen Roma, ſich auch als ihren Herrn und als König der Könige anſah (8). Voll von Achtung naheten ſie ſich ihm durch ihre Abgeordneten. Von den Küſten der Oſtſee ſandten ihm die Ehſten Bernſtein, andere ließen Pferde und Waffen, oder was ſonſt ihr Land wünſchenswerthes bot, ihm als Opfer darbringen (9). Die Abgeordneten dieſer Völker und Könige bewunderten die Pracht ſeiner Hofhaltung. Indem Theodorich die Hofbeamten, die ſeine Tafel beſorgten, aufforderte, die Wahl der Speiſen mit Sorgfalt zu treffen, ſo führte er als Grund an, daß ſie bedenken möchten, welchen Eindruck eine mit ſeltenen Gerichten reich beſetzte, mit Kunſt geordnete Tafel auf die Abgeſandten fremder Könige hervorbringen müſſe, welche alsdann ihren Herren, nach ihrer Rückkehr, das Geſehene berichten, und dadurch zur Verbreitung ſeines Ruhms einigermaßen beytragen würden.

Chlodowig allein, König der Franken, Theodorichs Schwager, schien weniger geneigt ihn also zu verehren; denn auch er war ein Mann von hochstrebendem Geiste, tapfer, ein Eroberer mehrerer Länder, und fast immer vom Glück gekrönt. Unter allen Königen war er der einzige katholische Christ, und eben deßhalb waren ihm die alten Einwohner Galliens mehr, als allen übrigen barbarischen Fürsten zugethan; dieses Vorzugs sich bewußt, griff er, vereint mit Gundebald, dem Könige der Burgunder, die Westgothen an, und entriß ihnen größtentheils alles das, was sie diesseit der Pyrenäen besaßen: denn Alarich, ihr König, war in einer blutigen Schlacht, die zwischen beiden Theilen Statt fand, gefallen.

Theodorich, von Chlodowigs Vorhaben unterrichtet, vertraut mit der Franken und ihres Königs Muth und Kraft, bekannt mit der großen Gewalt, die er durch seinen Uebertritt zum christkatholischen Glauben über die Gemüther der Römer erhalten hatte, ermahnte schon vor Ausbruch der Fehde den König Alarich zur Schonung eines so gefährlichen Gegners. Auch Chlodowig hatte er ersucht mit seinen Nachbarn Friede zu pflegen; auf dieselbe Weise hatte er die Könige der Burgunder, der Heruler, der Warner und Thüringer gebeten, sich nicht in den Streit zu mischen und Chlodowig nicht zu unterstützen: allein nicht aller Orten fand er Gehör.

Der

Der König der Franken brachte die Weſtgothen in Gallien ihrem Untergange nahe, die in ihrer Bedrängniß Theodorichs Hülfe ſich erbaten, den ſie als ihren Landsmann verehrten, und der in ſeinem Kampfe mit Odoaker, in ähnlicher Lage, einer gleichen Hülfe von ihnen ſich zu erfreuen gehabt hatte. Er folgte ihrem Ruf, denn ihr Untergang war auch der ſeinige; die Römer zogen dem Arianiſchen Könige den Rechtgläubigen vor, und Anaſtaſius, Theodorichs Widerſacher, war Chlodowigs Freund, den er bereits zur Würde eines Patricius erhoben hatte. So nöthigten denn die Ehre, die Dankbarkeit, die Vertheidigung ſeines Throns und ſeines Volks, Theodorich zum Kriege (10).

Sein Heerführer Ibbas eilte mit einem ihm anvertrauten Heere über die Alpen, den Weſtgothen zu Hülfe; er, oder vielmehr ein anderer unter ihm ſtehender Feldherr, Tulum oder Thaluit, ſchlug die Franken bey Arles, rettete dieſen wichtigen Platz und die Brücke die dort über die Rhone führte. Theodorich vereinte darauf die Provence, welche Odoaker an die Weſtgothen abgetreten hatte, ſo wie ſpäterhin mehrere andere Theile deſſen, was man den Burgundern abnahm, wiederum mit Italien, und ließ die eingegangene Würde eines Präfectus Prätorio in Gallien wieder aufleben. Chlodowig ſtarb indeß, ſeine Söhne theilten ſein Erbe, und jede Gefahr war vorüber (11).

Die Westgothen hatten indeß nach Alarichs Tode, aus Mangel eines männlichen, rechtmäßigen und volljährigen Nachkommen und Thronerben, einen Bastard des Verstorbenen den Thron besteigen lassen; aber Theodorichs Feldherren vertrieben ihn, und die ausgedehnten Besitzungen der Westgothen, jenseit der Pyrenäen, und was ihnen diesseit verblieben war, kamen, im J. 511, unter die Herrschaft des Königs von Italien. Amalarich, der rechtmäßige, noch unmündige Sohn des verstorbenen Königs, unfähig in so sturmvoller Zeit das Ruder zu führen, bestieg erst nach Theodorichs Tode den väterlichen Thron (12).

So herrschte denn der König von Italien über ein Reich, das westlich das Atlantische Meer, östlich das Griechische Kaiserthum berührte, welches nördlich von der Donau, südlich vom Mittelmeer umspült ward. Nicht nur Italien im gewöhnlichen Sinne, von den Alpen und dem Meere begrenzt, sondern auch Sicilien, wo die Vandalen nur das Vorgebirg Lilybäum besaßen, war ihm untergeben. Nördlich und östlich erkannten die beiden Rhätien, Dalmatien, Noricum, Pannonien, mindestens ein ansehnlicher Theil dieser Landschaft, und noch andere Distrikte an den Grenzen des Ost-Römischen Reichs, ihn als Herrn (13).

Drey und dreyßig Jahre hindurch, die seine Regierung dauerte, erfreute sich Italien eines ununterbrochenen Friedens. Kein Barbar, wenn man

nicht einige Seeräuber, welche der Kaiſer Anaſtaſius abgeſandt hatte, dahin rechnen will, wagte es den heiligen Boden zu betreten. Die Bewohner Italiens, die ſeit Jahrhunderten die Beute der Fremden und einheimiſcher Zwietracht geweſen, erfreuten ſich in tiefem Frieden der Frucht ihres Fleiſſes, ihres ſchönen Landes, ihres unvergleichlichen Himmels. Der König, wiewohl geborener Krieger, ward nicht von dem unerſättlichen Durſt nach Eroberungen gequält: er führte nie andere Kriege, als zur Vertheidigung ſeiner Völker, Kriege, die jedes Zeitalter als die einzig gerechten anerkannt hat. Seine Fehden, ſeine Schreiben an die fremden Könige enthalten die Beweiſe.

Zwang zum Kriegsdienſte blieb den Römern unbekannt, nicht ein Tropfen ihres Bluts ward zur Vertheidigung des vaterländiſchen Herds vergoſſen; die Gothen waren die geborenen Vertheidiger des Landes. Selten wurden die Römer durch erzwungene Lieferungen geplagt, und wenn die Noth ſie forderte, ſo ward der Preis der gelieferten Sache dafür gegeben. Doch dieſer Wohlthaten ungeachtet, obwohl Theodorich ſo viele Anſprüche auf ihre Liebe hatte, liebten die undankbaren Römer dennoch ihren König nicht; denn er war ein Ketzer und ein Barbar, und das Römiſche Volk nährte immerhin den Fehler: novis rebus studebat.

Viertes Kapitel.

Von der Regierungsform, der Erbfolge-Ordnung, und der Stufenfolge der öffentlichen Aemter.

Jeder Anführer eines Stamms, einer Horde, wie wenig zahlreich ſie auch ſeyn mochte, führte zu jener Zeit den Titel König; aber dieſe Könige ſind nicht mit jenen zu verwechſeln, welche das Römiſche Volk auf der höchſten Stufe ſeiner Macht und ſeines Ruhms in Aſien bekämpfte: ſie ſind vielmehr den Emiren der Araber zu vergleichen. Nachdem aber dieſe Häuptlinge große Landſtrecken erobert, und ſich die Einwohner derſelben, die viel zahlreicher als ihr Stamm waren, unterworfen hatten, nachdem ihr ſie begleitendes, ſiegreiches Volk im eroberten Lande, unter ſchönem Himmel, ſich vermehrt hatte; ſo trugen ſie mit mehr Recht, in edlerm Sinne, und gemäßer den mit dieſer Benennung verbundenen Begriffen der ſpätern Zeit, den Titel der Könige.

Theodorich behielt nach der Eroberung Italiens dieſelbe Benennung bey, er nahm den Kaiſer-Titel nicht an; entweder, weil ſein Volk, dem er die Eroberung verdankte, an jene Bezeichnung gewöhnt war, oder, um wenigſtens zu Anfang, wo er noch ſchonend verfahren mußte, die Imperatoren des Morgenlandes nicht zu beleidigen, oder aber endlich, weil er beide Titel, den alten den er ſo lange her führte, oder den neuen, den er hätte annehmen können, im Grunde für gleichbedeutend, oder gleich ehrenvoll hielt. Wirklich redet er Einmahl zu dem Könige der Thüringer, als er ihm ſeine Nichte vermählte, von der Ehre, ſeinem, dem kaiſerlichen, Geblüte verwandt zu werden. Indem aber Theodorich den Titel eines Königs beybehielt, ſo nannte er ſich gleichwohl, ſeit der Eroberung Italiens, nicht mehr König der Gothen, ſondern ſchlechtweg König; die Römer dagegen nannten ihn König von Italien: und wirklich befehligte er ſeit dieſer Zeit nicht mehr eine Horde, die unſichere Wohnplätze hatte, ſondern er beherrſchte fortan ein weitläuftiges Land, und die Völker die es bewohnten (1).

Wenig bekümmert um die Kaiſer des Oſtens, und in Wahrheit mächtiger als ſie, ließ er Münzen mit ſeinem Bildniſſe ſchlagen. Mehrere Inſchriften, die auf uns gekommen ſind, ſo wie ſein ganzes glorreiches Regiment bezeugen, daß man ihn wahrhaftig für einen Nachfolger der Cäſaren

erkannte. Er nahm seinen Wohnsitz, er hielt seinen Hof zu Ravenna, in dem Pallaste seiner Vorfahren, und von hieraus beherrschte er seine Völker. Oft verweilte er auch zu Verona, einer Stadt, die wegen ihrer herrlichen Lage, von der Natur reich beschenkt, und zur Vertheidigung und Beobachtung der Grenzen gleich gut gebildet, einen eigenen Reiz für ihn hatte; wie denn viele unserer Dichter des spätern Mittelalters, unter dem Nahmen Dieterichs von Bern (Verona), mit ihrem Gesange sein Andenken gefeiert haben (2).

Theodorich war unumschränkter Herr seiner Völker, mit keinem Einzelnen, mit keiner Corporation theilte er in Wahrheit die höchste Gewalt. Das Römische Volk war gewohnt zu gehorchen; seine Gothen waren ihm als ihrem geborenen Haupte untergeben, denn seit Menschengedenken führten die mannhaften Abkömmlinge des Amalischen Geschlechts sie zur Schlacht und zum Siege. Seinem Erbrechte aber zur Würde des Anführers seines Volks hatte er, in den Ebenen Italiens, einen neuen vollwichtigeren Grund hinzugefügt, seine glorreichen Siege nähmlich über einen tapfern und muthvollen Gegner.

Eine geregelte Erbfolge, durch Gesetz und Schrift begründet, war den Gothen unbekannt, aber der würdige Sohn eines tapfern Vaters folgte gemeinhin in der Würde des Häuptlings des Stammes. So löbliche Sitte zu er-

halten war zweifelsfrey Theodorichs Abſicht; an ein unverdenkliches Herkommen nebſt ſeinem Volke gewöhnt, bedurfte es keiner förmlichen, ſchriftlichen Erbfolgeordnung. Doch das Schickſal wollte, daß er keine männliche Nachkommen haben ſollte.

Einer ſeiner Blutsfreunde, der einzige, von männlicher Linie abſtammende Abkömmling der Amalen, Eutharich Lillica, der in Spanien unter den Weſtgothen lebte, ward von dem Könige nach Italien berufen; ihm vermählte er, im J. 515, ſeine Tochter Amalaſuintha, er beſtimmte ihn zu ſeinem Nachfolger, ernannte ihn zum Conſul, und ließ ihn als Waffenſohn vom Kaiſer Juſtin annehmen. Um die Gunſt der Römer zu gewinnen, gab der neu ernannte Conſul dem Volke im Circus und Amphitheater öffentliche Spiele, mit einer ſeit langer Zeit ungewohnten Pracht. Wilde Thiere, aus Afrika herbey geführt, der Kampf der Gladiatoren mit ihnen, und der Tod der einen oder der andern, entzückte das nach ſolchen Spielen lüſterne Volk mehr, denn das Andenken an die Triumphe großer Vorfahren. Trotz der frommen Ermahnungen der heiligen Väter der Kirche, hingen die Römer noch immer leidenſchaftlich am blutigen Spiel. So ſchien denn die Erbfolge Theodorichs Eidam geſichert, als Eutharich plötzlich ſtarb. Theodorich aber, der ſelbſt ſein Ende herannahen fühlte, verfügte nun auf folgende Weiſe über die Reiche, die er beſaß.

Sein Enkel Amalarich, Sohn des letzten Kö-

nigs der Westgothen, sollte Spanien, oder das Erbe seines Vaters, mit dem, was sein Volk dieſſeit der Pyrenäen noch besaß, erhalten. Italien aber, mit der Provence, und den Landschaften östlich von Italien belegen, sollte seinem Enkel Athalarich, Amalasuinthens und Eutharichs Sohne, zufallen. Theodorich, zufolge der Einstimmung der angesehenern Römer und Gothen, die an seinem Hofe und in seinem Königssitze zu Ravenna sich aufhielten, ließ sie den Eid der Treue seinem Enkel leisten; da dieser aber bey seines Großvaters Tode noch minderjährig war, so übernahm seine Mutter das Heft der Regierung.

Mehrere Briefe, die im Nahmen des jungen Königs an den Senat, die Bischöfe, das Volk zu Rom, die Römer in Italien und Dalmatien, die Gothen in dem erstern Lande, und an beide Völker in Gallien, geschrieben und uns überliefert worden sind, sprechen von seiner Thronbesteigung und von seinem Erbfolgerecht, das er auf den Willen seines Großvaters und die ihm geleisteten Huldigungen der Großen beider Völker zu Ravenna gründet. Athalarich sandte Abgeordnete an den Senat und die Gothen im Lande, denen in seinem Nahmen gehuldigt ward; er forderte ein gleiches von den Römern in Italien überhaupt, und begehrte, daß beide Völker in Gallien sich einander den Eid der Treue und des Gehorsams gegen ihn, ihren König, abnehmen sollten. Dem Kaiser Justin zeigte er

ſeine Gelangung zum Thron an, er erwähnte ſein Erbfolgerecht, bat aber zugleich um die kaiſerliche Huld und Gnade, und erkannte ihn gleichſam für ſeinen Oberherren an. Man hat ähnliche Briefe von einigen ſeiner Nachfolger (3).

Die ſchwierige Zeit, in welcher Theodorich ſein Reich hinterließ, bewog ihn auf ſeinem Todbette ſeinem Nachfolger Schonung und Verehrung des Kaiſers, des Senats und des Römiſchen Volks zu empfehlen; und die Folge der Zeit verwandelte den wohlgemeinten Rath bald in ein Geſetz. Nach Athalarichs Tode fanden die Ränke der Byzantiniſchen Kaiſer, es fand der Meuchelmord unter ſeinen Nachfolgern Eingang; und die Stufen des neuen Throns, begründet und berühmt durch Theodorich, wurden mit dem Blute ſeines Stammes beſudelt, bis endlich der Krieg mit Juſtinian ausbrach, der alles umſtürzte und die Gothen aus Italien vertrieb.

Während dieſer unglücksſchwangern und unruhvollen Zeit konnte eine geſetzmäßige Erbfolge nicht aufrecht erhalten werden. Die Gewalt des Augenblicks zwang die Unglücklichen, den zu ihrem Haupte zu wählen, der am fähigſten ſchien ſie gegen Juſtinians Krieger zu vertheidigen. Bald riefen die Gothen den Tapferſten und Bewährteſten aus ihrer Mitte zum Könige aus, und nach alt Germaniſcher Sitte, hoben ſie auf ihren Schilden, in des Lagers Mitte, den Erkorenen empor; bald

gelang es einem ränkevollen Schleicher den Weg zum Throne zu finden (4).

So wahr ist es, daß ein Fürst, welch hohe Eigenschaften ihm auch beywohnen mögen, und obschon begabt mit mehr als menschlicher Kraft, dennoch seinen wohlthätigen Einfluß nach seinem Tode seinem Volke nicht sichern kann, wenn ihn eben dieß in dem großen Werke nicht selbst unterstützt. Theodorichs Nachfolger waren in Kurzem nicht mehr selbstständige Herrscher, man sah bald nur in ihnen sich auflehnende und sich empörende Stellvertreter der Kaiser. Einige von ihnen wagten es noch Münzen mit ihrem eigenen Bildnisse schlagen zu lassen, aber man sieht auch oft darauf des Kaisers Bild, und auf der Rückseite demüthig den Nahmen des Gothischen Königs hinzugefügt (5).

Theodorich im Gegentheile hatte mit dem Lande sich auch der Gerechtsame der vormahligen Herren desselben versichert; er machte die Römer nicht zu Sklaven, sie waren es bereits längst zuvor. Das Gehässige einer unumschränkten Alleinherrschaft fiel nicht auf ihn. Auch war es nicht der Verlust der Freyheit, welcher die Römer schmerzte: sie mußten es fühlen, daß sie dieser nicht werth waren; nur daß ihr König ein Arianischer Ketzer und ein Barbar war, dieß konnten sie nicht verzeihen. Einen Herrn mußten sie haben, und ein günstig Geschick gab ihnen an Theodorich einen solchen, der gerecht und kraftvoll den fremden Mächten Achtung

zu gebieten, und im Innern Ordnung und Ruhe zu handhaben vermochte. Was die ohnmächtige Hand der letzten Kaiſer nicht geben konnte, das gewährte er. Dieſer ſchönen Gaben konnten ſeine Völker ſich ungeſtört erfreuen.

Der Römiſche Senat behielt die leeren Ehrenbezeugungen und die geringen geſetzlichen Freyheiten, welche die vormahligen Kaiſer ihm zu laſſen für gut gefunden hatten. Die Söhne der Senatoren folgten ihren Vätern in den innegehabten Stellen, andere wurden vom Könige aus freyem Antriebe zu Mitgliedern der angeſehenen Verſammlung ernannt; er ertheilte die hohe Würde eines Patricius. Die erſten Civil-Beamten hatten Sitz im Senate; der Präfect der Stadt Rom, vom Könige ernannt, führte den Vorſitz. Das Vorrecht in peinlichen Fällen von fünf ihres Gleichen gerichtet zu werden, verblieb den Senatoren; doch ernannte dieſe fünf Männer der König, und ihre Nahmen wurden nicht mehr, wie vormahls, durchs Loos gezogen. Meiſt theilten die Könige dem Senate die von ihnen vorgenommenen Ernennungen zu den höchſten Stellen mit, aber wirklich war und blieb dieſer Verein von eben ſo geringem Gewichte als unter den Kaiſern.

Das letzte Senatus Conſultum, zu Zeiten Athalarichs erlaſſen, und von dieſem ohne Zweifel vorgeſchrieben, verbietet die Simonie bey den Papſt- und Biſchofswahlen. Ohne Zweifel glaubte der Arianiſche König, daß eine ſolche Vorſchrift, die

ein aus wahren Katholiken zusammengesetztes Corps erließ, einen größern Einfluß auf das Volk haben müsse, als eine nur vom ketzerischen Könige erlassene Verordnung.

Die Mitglieder des Senats, welchen die Könige ihr Vertrauen schenkten, wurden mit verschiedenen Geschäften beauftragt. Aber der Senat, als solcher, hatte in Wahrheit keine andere Gewalt, als die, welche eine gewisse öffentliche Meinung ihm zuerkannte, die man schonen mußte. Auch Theodorich, mit Ausnahme seiner beiden letzten Regierungsjahre, befolgte stets ein rücksichtsvolles Betragen gegen den Senat, und seine ersten Nachfolger waren durch die Macht der Umstände dazu genöthigt (6).

Die beiden Consules, deren einer, zufolge der Regel, vom Könige, der andere vom Kaiser ernannt ward, erfreuten sich gleichfalls nur eitler Ehre. Ihnen gebührte unter allen Beamten die erste Stelle dem Range nach; am Tage ihrer Ernennung befreyten sie einige Sklaven, und gaben dem Volke zu Rom öffentliche Spiele; sie trugen die altverehrte Kleidung, erfreuten sich der Auszeichnung ihrer Vorfahren, das Jahr ward nach ihnen benannt: dieß war es alles, was vom alten Ruhm und Ansehn ihnen verblieb (7).

Der Präfect der Stadt Rom hatte die höchste Gewalt in der vormahligen Hauptstadt der Welt und in dem Umkreise, wie dieser durch altes Her-

kommen beſtimmt war; er führte die Verwaltung, er war der höchſte Richter der Gemeine; auch die Senatoren waren ſeinem Rechtſpruche unterworfen; er war des Königs Stellvertreter zu Rom. Doch war ſeine Macht beſchränkt, oder getheilt durch den Vicarius Romae.

Unter dieſes Präfecten Befehle ſtanden die Beamten, welche für die Lebensmittel und öffentliche Sicherheit ſorgten (praefectus annonae, praefectus vigilum), welche den Häfen, den Waſſerleitungen vorſtanden, und denen die Erhaltung der öffentlichen Kunſtwerke übertragen war (comes formarum urbis, comes portus, comes Romae, architectus publicorum). Man findet einen geringen Unterſchied zwiſchen dieſen Stadtbeamten zu Theodorichs Zeit, in Bezug auf ihre Benennung, ihre Zahl und die ihnen anvertrauten Geſchäfte, und denen, deren die notitia imperii gedenkt; aber man kann dreiſt behaupten, daß die Verwaltung der Hauptſtadt im Grunde dieſelbe war, wie unter den vormahligen Kaiſern. Auch bleibt es ungewiß, ob der geringe Unterſchied, den man bey Vergleichung beider Zeiträume bemerkt, nicht während der Zeit bereits eingeführt war, die zwiſchen der Regierung des jüngern Theodos, wo die notitia wahrſcheinlich geſchrieben ward, und der Regierung Theodorichs verſtrich (8).

Alle dieſe Beamte waren Römer von Geburt, alle wurden von den Königen ernannt. Rom ward

ſtets als die Haupt- und erſte Stadt des Reichs betrachtet, wiewohl die Könige ihren Wohnſitz und ihre Hofhaltung an anderen Orten hielten. An Roms Nahmen, ſelbſt in dieſen ſpäten Zeiten ihres Verfalls, knüpften ſich noch große Erinnerungen; ſo viele Völker hatten ſie als Beherrſcherinn vormahls anerkannt, und aus einem andern Grunde fing ſie bereits an wiederum den erſten Platz in der neuen, chriſtlichen Welt zu fordern. Demnach konnte auch Theodorich, bey dieſem bedeutenden Einfluſſe Roms auf die Völker, die er beherrſchte, deren Zufriedenheit von Roms Zufriedenheit zum Theil abhing, zur Erreichung ſo löblicher Zwecke nichts beſſeres thun, als die alte Ordnung der Dinge beyzubehalten.

Der König ſelbſt begab ſich im Jahr 500 nach Rom, und verweilte daſelbſt ſechs Monate, zweifelsohne um das Band, welches ihn und ſeine Unterthanen umſchlingen ſollte, feſter zu knüpfen: welches ihm auch damahls völlig zu gelingen ſchien. Der Papſt Symmachus, begleitet von ſeiner Geiſtlichkeit, der Senat und das Volk empfingen ihn, mit den zu Zeiten der Kaiſer üblichen Gebräuchen, vor den Thoren der Stadt; Theodorich begab ſich in die Kirche des Vaticans, um, gleich einem rechtgläubigen, katholiſchen Chriſten, an dem Grabmahle des heiligen Petrus ſeine Andacht zu verrichten. Er hielt ſeinen Triumpheinzug in die Stadt, beſtieg das Capitol, trat in die Verſamm-

lung des Senats, und hielt an freyem Orte, oder von einem Pallaſte aus (ad palmam auream), umgeben von den Senatoren und den hohen Beamten ſeines Reichs, in Römiſcher Sprache, zum Römiſchen Volke eine Rede. Er verſprach unverbrüchlich die alten Geſetze aufrecht zu halten, jährlich hundert und zwanzig tauſend Maß (modius) Getreide dem Volke zu ſpenden, und zwey hundert Pfunde Goldes jedes Jahr anzuweiſen, um den kaiſerlichen Pallaſt und der Stadt Mauern wieder herzuſtellen. Glänzende Spiele mit ſeltener Pracht ließ er den Römern geben, denn er kannte den Werth den ſie darauf legten. So verſtrichen ſechs wonnevolle Monde; der Freudenruf, der lautwerdende Taumel des Volks begleiteten ihn auf allen ſeinen Schritten. Auf eine eherne Tafel, die öffentlich aufgeſtellt ward, ließ er eingraben, was er gelobt hatte; und zufrieden mit ſeinem Volke, wie dieſes mit ſeinem Könige es war, kehrte Theodorich nach Ravenna zurück (9).

Hier waren gewöhnlich die hohen Kronbeamten um ihren König vereinigt. Der Präfectus Prätorio war deſſen Stellvertreter durch das ganze Reich, er war das Haupt der geſammten Verwaltung und Rechtspflege; niemand, außer dem Könige, war an Macht ihm gleich. Stets hatte er zu dieſem freyen Zutritt; alle, mit Ausnahme der Krieger im Dienſte, waren ſeinen Befehlen unterworfen. Vor Conſtantin dem Großen waren die

Inhaber dieſer Stelle wahre Groß-Weſire, auch das Heer unterlag ihren Befehlen; ſeit dieſer Zeit war in der Regel, daß ihnen nur deſſen Sold und anderweitige Verſorgung oblag.

Sein Stellvertreter zu Rom, der vicarius Romae, hatte nicht nur gemeinſchaftlich mit dem Stadt-Präfecten das oberrichterliche Amt in der Hauptſtadt und in dem von Alters her beſtimmten Umkreiſe, ſondern er war auch, unter den Befehlen des Präfectus Prätorio, der Vorſteher der acht noch übrigen Provinzen des untern Italiens, da Corſika und Sardinien den Vandalen unterworfen war. Die acht Vorgeſetzten dieſer Sprengel waren ihm untergeben, doch konnte man auch von ihren Urtheilen auf den Stadt-Präfecten ſich berufen (10).

Caſſiodor erwähnt nicht des vicarius Italiae, deſſen die notitia gedenkt; es ſcheint, daß dieſer Theil des Landes unmittelbar unter den Befehlen des Präfectus Prätorio ſtand, und es iſt gewiß, daß Pannonien, Dalmatien und Rhätien ſelbſt einem militäriſchen Regimente unterworfen waren (11).

Der Quäſtor führte etwa die Geſchäfte eines Kanzlers der neuern Zeiten: er empfing die Botſchaften und ertheilte die Antworten darauf, entwarf die Geſetzes-Vorſchläge, überbrachte dem Senate die Befehle des Königs, und hielt daſelbſt die zu ihrer Empfehlung dienlichen Reden.

Der

Der magister officiorum hatte die Kanzelleyen (scholae, scrinia) unter ſeiner Aufſicht; er ſtellte dem Könige die Senatoren vor; er hörte die Beſchwerden der Unterthanen an, hatte mit dem Präfectus Prätorio die Oberaufſicht über die Poſten, leitete die Verſorgung der Reſidenz mit den nöthigen Lebensmitteln, und war in gewiſſen Fällen der höchſte Richter ſelbſt. Er hatte einen Gehülfen, doch ſcheint es nicht, daß ihm, wie vordem, die Krieger unterworfen waren (12).

Der comes sacrarum largitionum war der Finanz-Miniſter; er beſorgte die Auszahlung der jährlichen Gehalte, ihm waren die Münzſtätten untergeben, er leitete den auswärtigen Handel, den des Salzes, und war zugleich Großmeiſter der Kleider- und Kleinodienkammer des Königs.

Der comes privatarum theilte mit dem vorhergehenden Beamten die Sorge des öffentlichen Einkommens, er wahrte die Rechte des Fiscus, achtete auf die Güter, welche der Krone zufielen. Zugleich war er beauftragt, die Heirathen zwiſchen zu nahen Verwandten zu hindern, und zu ſorgen, daß die Gräber und die Aſche der Verſtorbenen ungeſtört blieben.

Der comes patrimonii empfing die mündlichen Befehle des Königs, er war der Vorſteher ſeiner Domanien und Bauern; verpflichtet, beide, jedoch mit Schonung des Privateigenthums, zu erhalten, war er zugleich beauftragt mit der Sorg-

falt für die Hofküche oder die Tafel des Königs (13).

Dieſe Würdeninhaber waren, mit Einſchluß des Präfecten der Stadt Rom, die hohen Civil-Beamten der Krone (illustres). Jeder hatte Gehülfen in ſeinem Amte und verſchiedne ihm untergeordnete Kanzelleyen (officia, scholae, scrinia).

Die Notare bewahrten die geheimen Schriften und Akten auf; die Referendare, beauftragt mit den an den König aus den eingelaufenenen Bittſchriften abzuſtattenden Berichten, theilten auch ſeine Befehle den geringern Beamten mit; und die Tribunen, cancellarii, scrinarii, apparitores, und sajones, waren die, denen die untergeordneten Wirkungskreiſe angewieſen waren: theils hielten ſie ſich an des Königs Hofſtatt auf, theils wurden ſie von ihm und den hohen Kronbeamten in die Provinzen geſandt, um verſchiedene Aufträge auszurichten. Alle die, deren der König ſich in beſondern Geſchäften bedienen wollte, wurden von Zeit zu Zeit nach Hof eingeladen.

Der Titel eines Grafen hatte, zur Zeit der Gothen in Italien, eine ſehr viel andere Bedeutung, als bey den andern Germaniſchen Völkern im Mittelalter; er ward, wie weiland zu Zeiten der Kaiſer, den Vorſtehern der Kanzelleyen, den älteſten oder erſten Tribunen, Notarien und andern Bedienten dieſer Ordnung zugeſtanden. Man hatte, wie vordem, verſchiedene Claſſen von Gra-

ſen. Die der erſten hatten Zutritt zum Conſiſtorium, d. i. zur Verſammlung der höchſten Beamten, worin der König den Vorſitz führte, und in letzter Inſtanz ſein Urtheil ausſprach, oder die Geſandten der fremden Mächte ſich vorſtellen ließ. Auch wurden dieſe und andere Titel zur Auszeichnung und Belohnung geleiſteter Dienſte bewilligt, ohne daß damit ein Amt verbunden war (14).

Man bemerkt einigen Unterſchied in Bezug auf dieſe Beamten, welche der allgemeinen Verwaltung vorſtanden, und ihren Rang, zur Zeit der Gothen und während der Regierung der letzten Kaiſer; vornehmlich ſcheint es, daß nicht ſo viele Unterbediente von den erſten als von den letzteren angeſtellt wurden. Was jedoch merkwürdiger iſt, Caſſiodor, der in ſeinen Formeln uns ein Verzeichniß der Aemter jener Zeit gegeben hat, erwähnt mehrerer Hofbeamten (palatini) im engern Sinne gar nicht, die ehemahls angeſtellt waren. Der praepositus sacri cubiculi mit ſeinem Gefolge, der comes sacrae vestis, und faſt alle die, welche die Notiz unter dieſer Benennung begreift, werden mit Stillſchweigen von ihm übergangen. Zwar erwähnt er am angeführten Orte einen Grafen der Leibärzte oder erſten Leibarzt des Königs, einen Architekten der königlichen Palläſte, und einige Beamte, deren Wirkſamkeit auf die Reſidenz beſchränkt war, die man allenfalls hierher rechnen könnte: auch gedenkt er beyläufig an einigen andern Orten

ſeiner Schriften, theils eines oder des andern jener Hofbeamten, die am Gothiſchen wie am kaiſerlichen Hofe üblich waren, theils ſolcher als z. B. der Majordomen und der Waffenträger (majores domus, armigeri), die den Kaiſern mehr oder weniger fremd waren, oder die, wenn ſie auch unter ihnen vorkamen, dennoch andere Geſchäfte gehabt zu haben ſcheinen; aber er übergeht aller Orten mit Stillſchweigen den größten Theil derer, welche der orientaliſche Luxus am Kaiſerhofe eingeführt hatte.

Und was hätten auch dieſe Könige mit dieſem Heer von Hofleuten, welche Boethius ſehr unhöflich Hofhunde nennt, was hätten ſie mit dieſen Tauſenden von Verſchnittenen und Elenden, die nur von Niederträchtigkeiten und Ränken lebten, anfangen ſollen? Zuverläßig würden die Gothen, die ihren König umgaben, ſolchen Menſchen nicht gehorcht haben. So mußte die Hofhaltung Theodorichs, wiewohl viele Römer daran Theil hatten, immer verſchieden genug von der der vormahligen Kaiſer ſeyn. Der König nahm ſich wahrſcheinlich zuerſt etwas linkiſch bey der Anbetung des Purpurs aus: denn im Feld und im Lager, wo er ſeine Bildung erhalten hatte, kannte man dieſe knechtiſch orientaliſche Verehrung nicht; indeß der Römer wegen fügte er ſich den herkömmlichen Gebräuchen. Caſſiodor redet davon mit heiliger Ehrfurcht und Entzücken, denn die Römer liebten den Prunk und den Pomp ſelbſt in der Sklaverey und

in der Art wie dieſe ſich verkündigen ſollte. Aus Erbarmen und aus Klugheit ſcheint Theodorich einen Theil dieſer Höflinge beybehalten zu haben, die ſonſt Hungers geſtorben ſeyn würden: allein ihr Einfluß war für immer dahin, denn er wußte es nur zu wohl, daß die kriechenden Geſchöpfe in den Vorzimmern nicht zur Regierung noch zum Kampfe gegen den Feind taugten (15).

Was die militäriſchen Würden betraf, ſo übergeht ſie Caſſiodor gleichfalls in ſeinem bekannten Verzeichniß mit Stillſchweigen, ſie gehörten ausſchließend den Gothen; ihrer wird weiter unten gedacht werden.

In den Provinzen im Gegentheile, die nach der alt eingeführten Art abgetheilt waren, ward die alte Ordnung der Dinge beybehalten. Ihnen ſtanden dieſelben Beamten (consulares, correctores, praesides) unter denſelben Nahmen vor. Dieſe Beamte beſorgten die Verwaltung und ſprachen zugleich Recht; ihnen lag die Erhebung der öffentlichen Einkünfte ob, ſie empfingen in dieſen Hinſichten die Befehle des Präfectus Prätorio und der übrigen hohen Kronbeamten. Außer dieſen ſchon unter den Kaiſern üblichen Würden, gab es Grafen in den Provinzen, denen das Schwert anvertraut war, welche mit der Ausübung höherer Befehle beauftragt, die öffentliche Sicherheit in den Provinzen beſorgten (16).

Eine gänzliche Neuerung aber war das Amt

eines Grafen der Gothen, dergleichen über alle Provinzen vertheilt waren, um den Gothen in ihren Streitigkeiten unter einander Recht zu ſprechen. Im Fall eines Rechtsſtreits zwiſchen den Gothen und Römern, mußte dieſer Beamte ſich einige Rechtsgelehrte des letztern Volks zugeſellen, um die Sache zu entſcheiden (17).

Die Verwaltung der Städte ward nicht geändert: ſie hatten ihre curia, deren Mitglieder, curiales, decuriones, auch honorati possessores, nebſt ihren und der Städte Vorgeſetzten (magistratus, defensores, duumviri, quinquennales, principes, priores) theils die Municipal-Verwaltung beſorgten, theils ihren Mitbürgern, mit Vorbehalt des Berufs auf die höheren Richter, Recht ſprachen, die Stadt-Polizey beſorgten, und mit der Beytreibung und Vertheilung der Auflagen beauftragt waren, wenn ihnen von dem Präfectus Prätorio und den Beamten, die ſeine Befehle erhalten hatten, die Summe, welche die Gemeine zu entrichten hatte, mitgetheilt worden war.

Alle dieſe ſtädtiſchen Beamten wurden gleichfalls vom Könige ernannt, jedoch mit einem bemerkenswerthen Unterſchiede zwiſchen ihnen und den übrigen. Nicht nur wurden die Mitglieder der curia auf Lebenszeit beſtellt, ſondern dieſe Würde, oder dieſe Laſt war erblich, an ein gewiſſes Vermögen, an den Beſitz gewiſſer Grundſtücke geknüpft, wie zu den Zeiten der Kaiſer. Was aber

ihre Vorſteher betraf, ſo wurden ſie aus jenen Curien, theils auf Lebenszeit, theils auf einen kürzern Zeitraum, von den Königen ernannt.

Die Curialen erfreuten ſich einiger Ehrenauszeichnungen, dagegen aber waren ſie auch einer großen Verantwortlichkeit unterworfen; denn ſie hafteten mit ihren Gütern ſolidariſch für das Einkommen der Steuern. Dieſe Unglücklichen ſuchten deßhalb oft, unter verſchiedenem Vorwande, ſich von dieſer Würde und Laſt frey zu machen; ſie durften keine andere Aemter bekleiden, wodurch ſie dieſer Bürde ſich entledigt hätten, und wenn ſie ausnahmsweiſe dergleichen erhielten, ſo wurden ſie dadurch nicht immer ihrer früheren Verpflichtungen entbunden. Ihnen war es unterſagt ihre liegenden Gründe, ohne höhere Einwilligung, zu verkaufen. Zuweilen befahlen zwar die Könige, die Unglücklichen nicht ganz durch öffentliche Laſten zu Grunde zu richten; ſie drohten ihren Unterdrückern mit den ſchwerſten Strafen; verſtatteten ihnen das Recht ſich unmittelbar, im Fall erlittener Willkür, an ſie zu wenden: allein der Weg nach Hof war weit und koſtbar, und, ohne die Erlaubniß des höchſten Beamten in der Provinz, war es der Regel nach nicht verſtattet die Reiſe zu unternehmen. Zweifelsfrey waren die Gothen, als geborene Krieger, wiewohl Grundeigenthümer und den Steuern unterworfen, doch von dieſen Laſten und Würden frey (18).

Die Eigenheit zur Zeit der Gothen in der Verwaltung der Provinzen, die Anstellung nähmlich von Grafen, findet sich gleichfalls bey der Verwaltung der Städte: auch bey ihnen waren Beamte unter dieser Benennung angestellt. Zufolge der oft unverständlichen Ausdrücke Cassiodors, ist es schwer genau zu sagen, welches ihr Wirkungskreis war; wahrscheinlich waren sie, der Regel nach, untergeordnete Richter, und beauftragt über die Häfen und den Handel der Städte die Aufsicht zu führen. Aber in den Grenzstädten waren sie mit größerer Gewalt versehen, sie befehligten die bewaffnete Macht, und waren aus der Gothen Mitte genommen. Allein in jedem Falle ward die alte Municipal-Verwaltung beybehalten, und durch diese Grafen durchaus nicht aufgehoben (19).

Das platte Land bedurfte keine mannichfaltigen, besondern Vorsteher; die Ländereyen gehörten den Städtebewohnern, deren Pächter, Meyer oder Sklaven das Land bauten, so daß im Grunde die Verwaltung und Ordnung der Städte auch das Land umher umfaßte.

Demnach, mit Ausnahme geringer Veränderungen, welche durch die Ansiedelung der Fremdlinge in Italien vorzüglich veranlaßt ward, verblieb die alte Stufenfolge und Ordnung der Gewalten ungestört. Die Gothen selbst waren nicht nur den hohen Kronbeamten, sondern den untergeordneten,

ja den Curialen ſelbſt unterworfen, welche beide ſämmtlich Römer von Geburt waren.

Wenn von der einen Seite die Klugheit Theodorich empfahl, die bürgerlichen Aemter den Eingeborenen zu laſſen, ſo war er von der andern dazu genöthigt, indem ſeine Gothen unfähig waren, ſie zu bekleiden. Allein die Angeſeheneren des letztern Volks umgaben den König und lebten an ſeinem Hofe, und ihr Einfluß mußte mit der Zeit, auch in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, bedeutender werden. Mehr mit der Landesſprache vertraut, konnten ſie ſich beſſer unterrichten, und ihr Rath erhielt ein um ſo größeres Gewicht, wenn kriegeriſche Verdienſte ſich hinzugeſellten. So berühmte ſich ſelbſt ein verdienter Gothiſcher Anführer, mit Nahmen Tulum oder Tholuit, der von dem Könige Athalarich zum Patricius ernannt ward, in einem Schreiben an den Senat, daß er bey dem verſtorbenen Könige, Theodorich, den Conſulen, den höchſten Präfekten, den Patriciern und Senatoren ausgezeichnete Dienſte geleiſtet habe. Allein trotz dieſes natürlich ſich bildenden Einfluſſes verblieben alle Civilſtellen ſtets den Römern (20).

Da die Verwaltung, da der Geſchäftsgang durch Einzelne, nicht durch Collegia betrieben ward, ſo hatte auch der König nur Einen Staats-Secretär. Dieſe Stelle bekleidete zur Zeit Theodorichs und ſeiner drey unmittelbaren Nachfolger Caſſiodor, gleichfalls ein Römer von Geburt, welcher mit

dieſem Amte von Zeit zu Zeit noch mehrere andere verband; ſo ward er nach und nach Quäſtor, magister officiorum, und ſelbſt Präfectus Prätorio. Schon durch die Stelle eines Staats-Secretärs hatte er einen bedeutenden und dauernden Einfluß, den er durch ſein gewandtes Weſen und ſeine Liebe zur Arbeit noch zu vermehren wußte. Nach der Cataſtrophe, die ſeinem Freunde Boethius das Leben koſtete, verſtand er es ſich in der Gnade ſeines Königs und deſſen Nachfolger zu erhalten. Indem er mit großem Eifer und Treue den hohen Aemtern, die er bekleidete, vorſtand, leiſtete er ſeinen Landsleuten ſowohl, als ſeinen Königen, die ausgezeichneteſten Dienſte.

Die alte Ordnung der Dinge, welche Theodorich, theils aus Schonung für die Römer, theils durch ſeine Lage gezwungen, beſtehen ließ, hatte übrigens mehrere weſentliche Mängel. Die erſten Aemter blieben nicht in den Händen deſſen, dem ſie einmahl anvertraut waren; und wenn man dieß auch allenfalls noch rechtfertigen könnte, ſo war ein noch größeres Uebel, daß ſie meiſt nur auf eine kurze Zeit, mehrere nur auf Ein Jahr übertragen wurden. Dieſer ſtete Wechſel mochte ſich unter ſchwachen Regenten vertheidigen laſſen, welche die Beamten, die lange in derſelben Stelle verblieben, zu fürchten Grund genug hatten: allein er war unnöthig und nachtheilig unter einer feſten und kraftvollen Regierung, wo man mit Recht hoffen

durfte, daß die öffentlichen Bedienten, einmahl gut gewählt, täglich mehr dem Vertrauen entſprechen würden, welches der einſichtsvolle Fürſt in ſie geſetzt hatte (21).

Ein anderer Mangel war, daß die, welche einmahl eine der erſten Stellen erhalten hatten, nachmahls zu weit unbedeutenderen ernannt wurden. Es war nicht ungewöhnlich, daß ein Präfectus Prätorio wieder Quäſtor, ein vormahliger Conſul ein gemeiner Höfling (domesticus) ward. Dieſe Sitte, wiewohl ganz im Geiſt und Sinne der Morgenländer, mußte der Subordination, in einem gut eingerichteten Regimente ſo unentbehrlich, durchaus nachtheilig werden; das Fortſchreiten von niedern zu höheren Stellen, als Belohnung geleiſteter Dienſte, fiel ſomit faſt ganz hinweg (22).

Die Vereinigung des Richteramts mit der Verwaltung in derſelben Perſon, und die ſeltſame Vertheilung der Geſchäfte, die in keiner Verbindung unter einander ſtanden, und womit mehrere der erſten Beamten zu gleicher Zeit beauftragt waren, müſſen als ein anderer weſentlicher Fehler betrachtet werden. Die beiden Bücher von Caſſiodors Werken, welche von den Aemtern und Würden jener Zeit handeln, geben die Beweiſe; und dieſe Mängel wurden um ſo mehr empfunden oder noch vermehrt, durch die außerordentlichen Aufträge, welche die Könige ihren Beamten, oder den Senatoren von Zeit zu Zeit gaben (23).

Alle dieſe öffentlichen Diener waren theils von den Königen beſoldet, theils lebten ſie von Sporteln, und dieſe letztern ſcheinen bedeutend und drückend für das Volk geweſen zu ſeyn (24). Dieſe Mängel ſämmtlich ſtammten aus alt gewohnten Sitten. Das ganze Gebäude neu aufzuführen, würde, wenn man der Römer Sinnesweiſe gedachte, wenig empfehlenswerth geweſen ſeyn. Auch war der König Theodorich wahrſcheinlich durchaus unfähig, ein ſo großes Unternehmen mit Glück zu beginnen; ihm mangelten anderweitige Erfahrungen und die erforderlichen Kenntniſſe; er hatte keine andere, als die, welche die Römiſchen Provinzen ihm darbieten konnten. So blieb ihm nichts weiter übrig, als die herkömmliche Sitte beyzubehalten, den Mißbräuchen abzuhelfen, und die Uebertreter der Geſetze zu ſtrafen. Sein gerader Sinn, ſein feſter Wille reichten zu dieſen Zwecken hin, und mehrere ſeiner Befehle zeugen davon, daß es dieß war, was er beabſichtigte. Allein das größte Uebel zweifelsohne lag darin, daß er nicht immer von dem Druck und der Willkür ſeiner Diener unterrichtet ward; zwar hielt ſie die Furcht mehr zurück, als unter den Kaiſern, aber Druck und Willkür derſelben fanden auch zu Theodorichs Zeiten Statt: es war keine goldene Zeit während ſeiner Regierung, doch war ſie der weit vorzuziehen, die ihm unter den Kaiſern vorausgegangen war. Mit Grund kann man jedoch

vermuthen, daß die Reichen, die Großen, die Beamten, welche Römer von Geburt waren, weit mehr als die Gothen, das Volk drückten; denn jene waren die verdorbenſten, ſie hatten die Macht und auch am häufigſten dazu die Gelegenheit in Händen (25).

Fünftes Kapitel.

Vom Kriegswesen.

Wie groß auch immerhin die Aehnlichkeit der bürgerlichen Ordnung in Italien unter den Kaisern und den Gothischen Königen seyn mochte, so war doch in beiden Zeiträumen das Kriegswesen sehr verschieden; unter den Gothen blieb es diesen allein überlassen. Für jedes, irgend einiges Selbstgefühl nährendes, edles Volk, obwohl besiegt und unterjocht, muß ein Unterschied dieser Art empörend seyn; doch die Römer waren seit langer Zeit schon gewöhnt, Fremdlingen die Sorgfalt der Vertheidigung des Landes zu überlassen. Nicht nur fand dasselbe zu Odoakers Zeiten Statt, sondern lange vor ihm bestand bereits der größte Theil der kaiserlichen Heere einzig aus Fremdlingen. Unter den Imperatoren war das Laster schon bey den Römern verbreitet, daß die Elenden, die ihr Leben über alles schätzten, sich die Hand verstümmelten, um vom Kriegsdienste frey zu seyn. Als Belisar

erſchien, um ſie von der Herrſchaft der ketzeriſchen Gothen zu befreyen, und ſie der Regierung eines katholiſchen Kaiſers wiederum zu unterwerfen, welches eben ihr lebhafteſter Wunſch war; ſo konnte er doch nie ſein Heer aus den Eingebornen Italiens verſtärken: er hatte nie andere Krieger unter ſeinen Befehlen, als die, welche ihn von Griechenland aus begleitet, oder die ihm aus dem Reiche nachgeſchickt wurden, und auch dieſe beſtanden mehr aus Aſiatiſchen und Nordeuropäiſchen Barbaren, als aus Griechen. Stolz auf ihre hohe Abſtammung, und voll von Verachtung gegen die Gothen, gegen andere Barbaren und ihr Kriegshandwerk, ſahen die Römer ſie als Gladiatoren an, die einmahl dem Tode geweiht, zu nichts beſſerm tauglich ſchienen, als ſich einander zu erwürgen, um den hohen Nachkommen der Quiriten ein bequemes Leben zu ſichern.

Indeß, ſeit der Vernichtung der Kaiſerwürde, wurden die Barbaren von Rechtswegen, was ſie zuvor der That nach nur waren, Herren des Landes. Die Römer fühlten ſehr wohl den Unterſchied, aber ſie verſpürten nur um ſo weniger jetzt Luſt als Vertheidiger des Landes mit aufzutreten, und die Barbaren mutheten ihnen auch gar nicht den ehrenvollen Dienſt zu.

Außer dieſem Unterſchiede zwiſchen vormahls und jetzt, der mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit begründet war, bemerkt man einen andern,

welcher mehr gefühlt ward. Zur Zeit der Kaiſer drückten und plagten die fremden Krieger, die in ihrem Dienſte waren, das Volk auf mannichfaltige Weiſe; aber ſie hatten noch kein Landeigenthum erhalten. Dieſe Veränderung, wodurch ſie Beſitzer von Grund und Boden wurden, war dem Lande gewiß zuträglich: denn die Krieger waren nun durch eigenen Vortheil angetrieben die Ordnung aufrecht zu halten, und mußten weniger geneigt ſeyn das Land und den König zu verrathen; aber der Stolz der Römer ward eben dadurch auf eine unverſöhnliche Weiſe beleidigt, mehr als ihr Eigennutz es ward durch das Opfer eines Theils ihres Grundeigenthums. Die Gothen, dieſe Barbaren, waren nun Eigenthümer in Italien, die Römer mußten ſie gezwungen gleichſam als ihre Mitbürger anerkennen; ſie konnten, wiewohl in einer beſſern Lage als zuvor, den Siegern ſolche Anſprüche nicht verzeihen.

So bildeten die Gothen denn eine aus Eigenthümern beſtehende Landwehr, welche die ehemahligen Legionen und die Menge barbariſcher Hülfsvölker, ohne Gefühl für Ehre und Vaterland, erſetzte. Eben deßhalb waren auch die Koſten, welche das Kriegsweſen forderte, für den öffentlichen Schatz aus dieſem einzigen Grunde minder bedeutend als zuvor. Die Gothen, wiewohl ſämmtlich Krieger, lebten von dem Einkommen ihrer Gründe, bis daß ſie zum wirklichen Dienſte aufgeboten wurden.

den. Nur, wenn ſie auf dem Marſch ſich befanden, dem Könige an ſeiner Hofſtatt als Leibwache dienten, in den Feſtungen als Beſatzung lagen, des Landes Grenzen bewachten, zur Waffenübung vereint oder in den Krieg geführt wurden, nur dann wurden ſie auf öffentliche Koſten erhalten: eine merkwürdige Einrichtung, welche das Kriegsweſen der Gothen gleichſam in die Mitte ſtellt, zwiſchen die Weiſe, welche zu Zeiten der Kaiſer, und die, welche während des Lehnsweſens üblich war. Die Gothen zahlten Abgaben, ſo gut als die Römer. Die übrigen Völker des Mittelalters hingegen, welche dieſen oder jenen Theil des weſtlichen Reichs beſetzt hatten, ſcheinen von allen Grundabgaben frey, dagegen aber verpflichtet geweſen zu ſeyn die Waffen zur Vertheidigung des Landes unentgeldlich zu führen (1).

Der König war das Haupt dieſer Landwehr, und des Heers, welches in wirklichem Dienſte war. Uns iſt ein Aufgebot Theodorichs an alle Gothen überliefert worden: „Sie ſollen aufbrechen, ſagt er, nach Gallien mit ihren Waffen und dem nöthigen Heergeräthe; die ältern ſollen den jüngern mit gutem Beyſpiele vorgehen, und wie Caſſiodor hinzuſetzt, ſie ſollen gleich den Vögeln, welche ihre Jungen durch das Schlagen der Flügel aus dem Neſte treiben, damit ſie ihrer zarten Federn Kraft verſuchen, die Jugend zum Heereszug ermuntern;

denn was früh nicht erlernt wird, das wird im Alter schwer zur Gewohnheit" (2).

Diejenigen Gothen, die nicht eigene Waffen besaßen, empfingen sie auf öffentliche Kosten. Waffenschmieden waren im Lande, sie standen unter Aufsicht des Präfectus Prätorio, welchem zugleich, wie oben erwähnt ward, die anderweitige Versorgung des Heers oblag (3).

Seit dem Kampfe gegen Odoaker hat Theodorich nicht mehr seine Heere in den wenigen Kriegen, die er zu führen hatte, selbst befehligt. Die Fehde in Gallien, die Niederlage des kaiserlichen Feldherrn Sabinian, und einige andere von geringerer Bedeutung, waren das Werk seiner Heerführer. Allein nicht aus Liebe zu weichlicher Ruhe verfuhr er also; sein beobachtendes Auge war stets aller Orten hin, vorzüglich aber auf Italien und dessen nördliche, westliche und östliche Grenzen gerichtet. Um das Herz seiner Staaten sicher zu stellen, ließ er mehrere Festen, Burgen und Schlösser, besonders im Norden und Nordosten von Italien anlegen, weil von hier aus die Gefahr am größten war; er legte Besatzung in die befestigten Orte, und vermochte Gothen und Römer daselbst Häuser zu bauen und sich dort niederzulassen (4).

Seine Nachfolger, in dem gefährlichen Kriege gegen Justinian, haben sämmtlich das Heer selbst angeführet: zwar nicht mit gleichen Talenten und gleichem Glück; allein das erhellet doch daraus,

daß in groſſer Gefahr die Anführung des Heers ſtets als eine den Königen obliegende Pflicht angeſehen ward.

Wir wiſſen nicht genau, welches die kriegeriſchen Titel und Würden im Gothiſchen Heere waren. Die Römer, welche ihrer gedenken, leihen die ihnen bekannten Benennungen ſolchen Stellen, die im Grunde vielleicht ſehr verſchieden waren. So wird eines oberſten Anführers (magister militum) gedacht, ferner werden Herzoge (duces) und Grafen angeführt, welche das Heer befehligen, den Provinzen und Städten zum Theil vorſtehen, und denen die daſelbſt in Beſatzung liegenden Kriegsleute untergeben ſind. So werden millenarii erwähnt, d. h. Anführer von tauſend Mann, ferner eine Leibwache des Königs zu Fuß und zu Pferd (domestici protectores equitum et peditum), Waffenträger (armigeri), Edle (nobiles), und Langbehaarte (capillati), auch Jünglinge mit Pfeil und Bogen ausgerüſtet, die in einem Gymnaſium erzogen worden (5).

Von den Königen ward es den Gothen aufgegeben, ſich in Friedenszeiten in den Waffen zu üben, um deſto vermögender im Kriege zu ſeyn. Theodorich ermangelte nicht ſie von Zeit zu Zeit zur Waffenübung, zum Kriegsſpiele und zur Heerſchau zu verſammeln. Der König Totilas war in der Kunſt die Waffen zu führen, beſonders geſchickt; er gab kriegeriſche Feſte, die wie der Zweykampf

zwiſchen einem Griechen und Gothen, während des Kriegs gegen Juſtinian, den Turnieren und den Zweykämpfen der Ritter ſpäterer Zeit nicht unähnlich ſind (6).

Das dienſtthuende Heer ward verſorgt und beſoldet aus dem öffentlichen Schatze und den öffentlichen Vorrathshäuſern; Theodorich ſandte ſelbſt Gold und Lebensmittel aus Italien ſeinen Kriegsvölkern in Gallien nach. Die im wirklichen Dienſte befindlichen Krieger empfingen Sold; die, welche durch ihr Verdienſt ſich auszeichneten, die aus dem Kriege wiederkehrten, empfingen ihn, oder außerordentliche Belohnung (donativum), aus den Händen des Königs, nachdem ihre Großthaten waren geprüft worden. Die, welche nicht mehr zu dienen vermochten, erhielten ihren Abſchied, aber entbehrten des Soldes, denn ihnen blieben immerhin die Einkünfte ihrer Ländereyen (7).

Kaum wird der Hülfsvölker gedacht. Die Rugier machten gleichſam nur Ein Volk mit den Gothen aus. Der König Theodorich ſandte einen Haufen Gepiden nach Gallien, und befahl, daß drey solidi in Gold ihnen wöchentlich ausbezahlt werden ſollten, um davon ihre Bedürfniſſe zu beſtreiten: welches ein unglaublich hoher Sold ſeyn würde, wenn man annimmt, daß jeder Einzelne ſo viel erhalten hätte, denn dieſe Münze war funfzehn Franken gleich, und außerdem ſcheint das Geld damahls einen weit höhern Tauſchwerth, als in

unſern Zeiten gehabt zu haben; gleichwohl ſetzt der König noch hinzu: daß ſie Futter (herbae) in groſſer Menge und umſonſt auf ihrem Zuge vorfinden würden. Demnach iſt es wahrſcheinlich, daß der ganze Haufe nur ſo viel wöchentlich erhielt, und daß ſeine Zahl nicht außerordentlich groß war. Auch findet man Alemannen und Heruler, die von Zeit zu Zeit mit den Gothen gemeinſchaftlich als Hülfsvölker dienten, ſie ſelbſt aber machten ſtets die weſentliche Stärke des Heers aus (8).

Die Gothiſchen Krieger beſtanden in Fußvolk und Reiterey. Die Angriffswaffen der Gothen waren die Lanze, der kürzere Spieß, das Schwert, der Dolch und Pfeil; aber nach Prokops Ausſage verſtand es die Gothiſche Reiterey nicht, der letztern Waffe ſich mit Geſchick zu bedienen, und dieſes war ihnen in dem Kampfe mit den Griechen nachtheilig. Die Vertheidigungswaffen waren der Helm, der Schild, und eine volle Waffenrüſtung. Sie waren nicht unbekannt mit der Kunſt die Plätze zu befeſtigen, noch mit dem Gebrauche der Maſchinen ſie anzugreifen: ſie gaben Beweiſe davon vor ihrer Ankunft nach Italien, in ihrem Kampfe mit Odoaker, und mit den Griechen, aber ſie waren den letzteren, wie leicht zu erachten iſt, in dieſen Künſten unterlegen (9).

Was die friedliebenden Römer betraf, ſo hatten ſie freylich von den Gothiſchen Kriegern, die auf dem Zuge begriffen waren, oder irgendwo zur

Besatzung lagen, einiges zu dulden; es geschieht mehrere Mahle des Schadens Erwähnung, der durch das Heer auf dem Marsche in Friedenszeiten den friedlichen Einwohnern zugefügt ward; denn es ist hier nicht die Rede von der unglücksschwangeren Zeit, die nach Theodorichs Tode, während des Kriegs mit den Griechen, über das Land kam. Wie mild und mäßig man auch die Gothen sich denken mag, Ausschweifungen des Kriegsvolks waren unvermeidlich; wir haben in unsern Tagen ähnliche Klagen gegen die best disciplinirten Heere, die aus den civilisirtesten Völkern des neuern Europa zusammengesetzt waren, vernommen. „Ich weiß nicht, sagt Theodorich, durch welch unglücklichen Zufall es geschieht, daß die Krieger so viel Mühe haben in den gehörigen Schranken sich zu halten und keine Ausschweifungen sich zu erlauben.“ Er fand es selbst nöthig denjenigen welche er nach Hof berief, um aus seinen Händen das Donativ zu erhalten, ernstlich zu empfehlen, daß sie sich bescheiden auf ihrem Marsche betragen sollten, damit sie den Einwohnern der Städte und des platten Landes nicht zur Last fielen und zu Beschwerden Veranlassung gäben.

Dieses jedem Heere mehr oder weniger anhängende Laster wird nur dann erst wahrhaft empörend, wenn diese Ausschweifungen groß und zahlreich sind und ungestraft bleiben. Wenn es erlaubt ist, von den Beyspielen der Excesse der Gothischen

Kriegsvölker, deren Cassiodor gedenkt, auf die Zahl und Größe derselben zu schließen; so waren sie weder zahlreich noch bedeutend. Kaum vier oder fünf Mahle werden dergleichen von ihm, während eines Zeitraums von mehr denn drey und dreyßig Jahren, erwähnt, selbst wenn man die Ausschweifungen hinzurechnet, welche in Gallien, während des dort geführten Kriegs, vorfielen; überdieß bestand alles Unheil, das die Zügellosigkeit der Krieger veranlaßte, in der Verwüstung einiger Felder und dem Raube einiger Sklaven. Wenn keine anderen vorfielen, so konnten die Römer ihren Siegern danken; denn das lange Verzeichniß der Ausschweifungen der Söldner, welches der Theodosianische Codex uns gibt, bezeugt hinlänglich, wie viel mehr sie zu Zeiten der Kaiser von der rohen Ungebundenheit der Kriegsvölker zu leiden hatten.

Doch wie dem auch sey, Theodorich zeigte sich stets gleich gerecht und strenge, um diesen Mißbräuchen abzuhelfen und das Schicksal der unschuldigen Opfer zu erleichtern. Er befahl, daß man die geraubten Sklaven ihren Herren wiedergeben sollte; er sandte den Beschädigten Geldsummen, oder erließ die Abgaben denen, die mit Recht über sein Heer zu klagen hatten; er befahl seinem Präfectus Prätorio und den übrigen Civil- und Militär-Beamten Sorge zu tragen, daß das Heer hinlänglich versorgt werde, daß ihm die nöthigen Bedürfnisse aus den öffentlichen Magazinen verabreicht würden,

und daß der Sold regelmäßig ausbezahlt werde: denn, ſetzt er hinzu, es iſt unmöglich in einem Heere Ordnung zu erhalten, das Hungers ſtirbt. Wir haben einen Befehl von Caſſiodor, den er als Präfectus Prätorio erließ, vermöge deſſen er verordnet, daß niemand von der Laſt der Einquartierung der Kriegsvölker ausgenommen ſeyn ſolle, nicht ſeine eigenen Landgüter, nicht des Königs Domänen, alle ſollen dieſelben gleichen Laſten tragen (10).

Was die Seemacht betraf, ſo ſchuf Theodorich eine Flotte von tauſend längern Kriegsſchiffen (dromones); denn, als er Italien eroberte, fand er keine vor. Dieſe Flotte ward in der Folge noch vermehrt, und der König hatte gleichſam durch Zauberey in kurzer Zeit eine Marine, die hinlänglich war, um die Küſten ſeiner Reiche zu vertheidigen und ſeinen Feinden Achtung einzuflößen.

Dieſe ſchnelle Bildung einer Flotte muß uns billig Wunder nehmen, vollends wenn wir an unſere Kriegsſchiffe und heutige Marinen gedenken: allein hier findet kein Vergleich Statt. Theodorichs Flotte beſtand nur aus Galeeren und kleinern Fahrzeugen, zum Theil an den Ufern der Flüſſe gebaut. Eine Seemacht wie die der neuern Völker hätte in ſo kurzer Zeit nicht geſchaffen werden können; jedoch die, welche der König erſchuf, war dem Zwecke genügend, den er hatte. Man konnte im offenen Meere und in den Flüſſen ſich dieſer Schiffe bedie-

nen, zum Verführen der Güter, des Getreides vornehmlich, eben ſowohl als zum Krieg. Die Gothen empfanden ſpäter die Nachtheile, die aus ihrem Verfall entſtand; der König Totilas, der einzige würdige Nachfolger Theodorichs, ließ eine neue Flotte ausrüſten, und wußte damit bedeutende Vortheile zu erringen.

Lobenswerth aber iſt die Art des Benehmens von Theodorich, als er ſeine Flotte bildete. Er befahl ſeinem Präfectus Prätorio und andern Beamten, an den Ufern der Flüſſe die zum Schiffbaue tauglichen Bäume niederhauen zu laſſen, jedoch den Eigenthümern den Preis zu erſtatten; er befahl, daß zu gleichem Zwecke das Holz auf ſeinen Domanial-Gütern gefällt werde. Sein Wille ferner iſt, daß die Menſchen zu billigen Preiſen gekauft, oder gemiethet werden ſollten, die zum Dienſte auf den Schiffen geſchickt ſeyn möchten, im Fall ſie Sklaven von Privaten wären. Sind es aber freye Leute, ſo ſollen ihnen fünf solidi in Gold als Donativum verabreicht werden, ohne die ihnen zu gebenden Lebensmittel in Anſchlag zu bringen; ja, den vormahligen Sklaven ſelbſt ſagt er zwey oder drey ſolche goldene Schillinge zu, um ſie ſtets bereit zu finden, wenn man ihrer bedürfe: denn, fährt er fort, dem Könige zu dienen iſt ſchon gleichſam als eine Art der Freyheit zu betrachten. Er will nicht, daß die Sklaven auf ſeinen Domänen von

dem Dienſte auf der Flotte befreyt ſeyen; aber er verbietet überall die Fiſcher zu dem Dienſte zu nöthigen, weil ſie an ein ganz verſchiedenes Geſchäft gewöhnt wären, und es hart ſeyn würde, auf dieſe Weiſe das Volk der ihm ſo beliebten Fiſchſpeiſen zu berauben, welche das Gewerbe der Fiſcher gewähre. Doch gebietet er, daß die letztern, beſonders nicht durch Zäune in den Mündungen der Flüſſe, die freye Fahrt auf denſelben ſtören ſollten.

Ein König, der, in dringender Lage, im Stande iſt und den feſten Willen hat das Eigenthum der Privaten auf eine ſo zarte Weiſe zu ſchonen, hat die gerechteſten Anſprüche auf das Lob der entfernteſten Nachkommen (11).

Uebrigens dienten die Einwohner des Landes, ſie mochten aus den Sklaven oder aus der geringſten Claſſe der Freyen genommen ſeyn, als Ruderer auf dieſen Schiffen; die Gothen hingegen waren die Krieger auf denſelben. Es iſt einleuchtend, daß die Eingeborenen auf der Flotte ſich zu den Gothen etwa ſo verhielten, wie der größte Theil der Griechen oder Levantinen in unſern Tagen auf den Kriegsſchiffen der Osmanen oder der Türken.

Indeß hat dieſe Flotte in den ſchönen Zeiten der Gothiſchen Herrſchaft in Italien keine Feinde zu bekämpfen gehabt; ihr Daſeyn, verbunden mit

dem Nahmen des groſſen Mannes, der an der Spitze der Regierung des Landes ſtand, war hinreichend die Feinde in der nöthigen Entfernung zu halten. Denn ein ſolcher Nahme an ſich iſt auch eine bedeutende Macht, und ſpart den Völkern viel Blut, die ihn zu ehren wiſſen!

Sechstes Kapitel.

Von den Civil- und Straf-Gesetzen, von der Rechtspflege in Italien, während der Herrschaft der Gothen.

Die Römer waren, vor der Eroberung Italiens durch die Gothen, ihren vaterländischen Gesetzen, so wie sie allmählich gegeben und gebildet worden waren, unterworfen. Die Sammlungen, welche unter den Nahmen codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus bekannt sind, so wie die Constitutionen der Kaiser, die auf Theodos folgten, dienten ihnen zur Richtschnur. Selbst unter Odoaker hatten die Römischen Gesetze nicht aufgehört in Kraft zu bleiben.

Die Gothen hatten entweder wenige, oder gar keine schriftlich aufgezeichnete, eigenthümliche Gesetze, wohl aber Rechtsgewohnheiten und Gebräuche seit langer Zeit bey ihnen einheimisch. Nach der Eroberung Italiens blieb jedes von beiden Völkern seinen eigenen Rechtsgewohnheiten unterworfen; Theodorich änderte in den ersten Jah-

ren ſeiner Regierung nichts daran. Nachdem ſich aber die Berührungspunkte zwiſchen beiden Theilen vermehrten; ſo mußte die Verſchiedenheit in den Geſetzen und Gewohnheiten mehrere Unbequemlichkeiten herbeyführen: um dieſen vorzubeugen, gab der König, gleich den übrigen Eroberern eines Theils des Römiſchen Reichs, ein Edict, und Athalarich, ſein Nachfolger, fügte einen unbedeutenden Nachtrag dieſem hinzu. Jene Sammlung, welche bürgerliche und Straf-Geſetze, und Vorſchriften über das Verfahren enthält, ſollte gleichmäßig beiden Völkern zur Richtſchnur dienen; ſo daß, von dieſer Zeit an, in allen Fällen, die durch das Edict entſchieden waren, die Gothen und Römer ein gemeinſchaftliches Recht hatten.

Wenn andere Könige, die einen Theil des Weſtrömiſchen Reichs ihrer Herrſchaft unterworfen hatten, ähnliche Maßregeln aus ähnlichen Gründen ergriffen; ſo war ihr Verfahren dennoch in weſentlichen Punkten von dem verſchieden, welches Theodorich befolgte. In den Geſetzbüchern, welche jene erließen, wurden nicht nur mehrere ihrer alten vaterländiſchen Gewohnheiten beybehalten, ſondern auch ein immerwährender Unterſchied iſt darin zwiſchen dem beſiegten und dem herrſchenden Volke bemerklich: ein Unterſchied, der empörend oft für den unterworfenen Theil war. Theodorichs Edict läßt dergleichen nicht zu: die Beſiegten werden darin nicht mit Verachtung behandelt; für ſie wie für

die Sieger iſt die Strenge der Geſetze dieſelbe; dieſe ſind außerdem faſt durchgängig, oft buchſtäblich, aus den Conſtitutionen der Kaiſer entlehnt. Uebrigens aber behielt jedes Volk ſeine beſondern Geſetze und Gewohnheiten, in allen Fällen, deren das Edict nicht gedachte.

Setzt man nun die Römiſchen Geſetze, die damals in Uebung waren, als bekannt voraus; ſo könnte man verſucht werden dieſe Sammlung mit Stillſchweigen zu übergehen, da ſie größten Theils aus jener Quelle geſchöpft iſt; bald aber wird man inne werden, daß ſie bey der Darſtellung des öffentlichen und privatrechtlichen Zuſtandes der Völker Italiens, während der Herrſchaft der Gothen, nicht übergangen werden darf: denn eben dieſen Zuſtand lernen wir daraus näher kennen, indem wir bedenken, daß Theodorich dieß Edict gab, um alten Geſetzen, die wenig beobachtet wurden, mehr Anſehen zu verſchaffen, entweder, weil ſie von den Römern, unter denen ſie ihren Urſprung genommen hatten, wenig befolgt wurden, oder, weil ſie den Gothen bisher ganz unbekannt waren. Ferner wollte der König durch ſein Edict beide Völker einander einigermaßen näher bringen, deren Rechtsgewohnheiten in verſchiedenen Punkten wahrſcheinlich von einander abweichend waren. Endlich aber verdient auch das Edict eine nähere Erwägung, weil es in einigen Punkten vom Römiſchen Rechte abweicht; gleich wie die Ordnung

der Verwaltungsbehörden, wiewohl im Allgemeinen dieſelbe wie vordem, dennoch ihre beſondern, ihr eigenthümlichen Eigenheiten hatte. Von dieſen oft unmerklichen Beſonderheiten aber hängt die Wahrheit des Gemähldes ab, und ſie ſind um ſo ſchätzbarer, wenn von einer Zeit die Rede iſt, von der uns ſo wenig andere Denkmähler, Urkunden oder Denkſchriften verblieben ſind.

Außer dem Edicte Theodorichs, und den Zuſätzen die ſein Enkel hinzufügte, wollen wir hier die einzelnen Züge ſammeln, welche ſich zerſtreut bey Caſſiodor finden, vornehmlich um behülflich zu ſeyn, ſich einen Begriff von der Art und Weiſe zu bilden, wie damahls das Recht gepflegt ward. Uebrigens können die beſondern, den Römern, nach der Bekanntmachung des Edicts, verbleibenden Geſetze mit Stillſchweigen, als bekannt, übergangen werden; was aber die Rechtsgewohnheiten, die den Gothen eigenthümlich waren, betrifft, da wir von ihnen nur höchſt unvollkommene Kenntniß haben und faſt nichts mit einiger Genauigkeit davon wiſſen, ſo ſind wir genöthigt, ſie zu übergehen (1).

Was nun zunächſt das Civil-Recht und zwar insbeſondere das Perſonen-Recht angeht, ſo kannten die Gothen unter ſich, gleich allen Germaniſchen Völkern, keinen ſolchen, urſprünglichen Unterſchied zwiſchen Freyen und Sklaven, wie dieß bey den Römern der Fall war. Der einzige Standes-Unterſchied, den man bey ihnen bemerkt, und

Sechstes Kapitel.

Von den Civil- und Straf-Gesetzen, von der Rechtspflege in Italien, während der Herrschaft der Gothen.

Die Römer waren, vor der Eroberung Italiens durch die Gothen, ihren vaterländischen Gesetzen, so wie sie allmählich gegeben und gebildet worden waren, unterworfen. Die Sammlungen, welche unter den Nahmen codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus bekannt sind, so wie die Constitutionen der Kaiser, die auf Theodos folgten, dienten ihnen zur Richtschnur. Selbst unter Odoaker hatten die Römischen Gesetze nicht aufgehört in Kraft zu bleiben.

Die Gothen hatten entweder wenige, oder gar keine schriftlich aufgezeichnete, eigenthümliche Gesetze, wohl aber Rechtsgewohnheiten und Gebräuche seit langer Zeit bey ihnen einheimisch. Nach der Eroberung Italiens blieb jedes von beiden Völkern seinen eigenen Rechtsgewohnheiten unterworfen; Theodorich änderte in den ersten Jah-

nach der erſtern zu ziehen, mochte er geboren ſeyn, wo er wollte, ein originarius ſeyn, oder nicht. Die Sklaven oder coloni, welche der Feind entführt hat, fallen bey ihrer Rückkehr in die Gewalt ihrer vormahligen Herren, es ſey denn, daß ſie zuvor geſetzmäßig durch den Handel an andere wären verkauft worden; die Kinder der Sklavinn folgen dem Stande der Mutter, und ſind ein Eigenthum deſſen, dem dieſe gehört.

Wer den Sklaven, oder Bauern (rusticus) eines andern tödtet, kann von deſſen Herrn peinlich angeklagt werden, oder er hat die Befugniß zwey andere Perſonen gleichen Werths von ihm zu fordern.

Wer die Sklaven oder die Ochſen eines andern zur Arbeit zwingt, iſt ihrem Herrn verbunden einen Solidus in Gold zur Strafe zu geben.

Der Sklave, welcher in eine Kirche flüchtet, ſoll, binnen Tagesfriſt, nachdem er von dem Herrn Verzeihung erhalten, dieſem wieder ausgeliefert werden; will er die Kirche nicht verlaſſen, ſo ſollen ihn die Prieſter dazu zwingen, wenn ſie es anders nicht vorziehn einen andern an ſeine Stelle zu geben. Der Herr hat jedoch das Recht, den ihm Eigenbehörigen außerhalb der Kirche zu greifen, wo er ihn findet.

Wer wiſſentlich bey ſich den Sklaven eines andern aufbewahrt, der ſoll ihn mit ſeinem peculium herausgeben und drey andere Sklaven zur

die Sieger iſt die Strenge der Geſetze dieſelbe; dieſe ſind außerdem faſt durchgängig, oft buchſtäblich, aus den Conſtitutionen der Kaiſer entlehnt. Uebrigens aber behielt jedes Volk ſeine beſondern Geſetze und Gewohnheiten, in allen Fällen, deren das Edict nicht gedachte.

Setzt man nun die Römiſchen Geſetze, die damals in Uebung waren, als bekannt voraus; ſo könnte man verſucht werden dieſe Sammlung mit Stillſchweigen zu übergehen, da ſie größten Theils aus jener Quelle geſchöpft iſt; bald aber wird man inne werden, daß ſie bey der Darſtellung des öffentlichen und privatrechtlichen Zuſtandes der Völker Italiens, während der Herrſchaft der Gothen, nicht übergangen werden darf: denn eben dieſen Zuſtand lernen wir daraus näher kennen, indem wir bedenken, daß Theoderich dieß Edict gab, um alten Geſetzen, die wenig beobachtet wurden, mehr Anſehen zu verſchaffen, entweder, weil ſie von den Römern, unter denen ſie ihren Urſprung genommen hatten, wenig befolgt wurden, oder, weil ſie den Gothen bisher ganz unbekannt waren. Ferner wollte der König durch ſein Edict beide Völker einander einigermaßen näher bringen, deren Rechtsgewohnheiten in verſchiedenen Punkten wahrſcheinlich von einander abweichend waren. Endlich aber verdient auch das Edict eine nähere Erwägung, weil es in einigen Punkten vom Römiſchen Rechte abweicht; gleich wie die Ordnung

der Verwaltungsbehörden, wiewohl im Allgemeinen dieſelbe wie vordem, dennoch ihre beſondern, ihr eigenthümlichen Eigenheiten hatte. Von dieſen oft unmerklichen Beſonderheiten aber hängt die Wahrheit des Gemähldes ab, und ſie ſind um ſo ſchätzbarer, wenn von einer Zeit die Rede iſt, von der uns ſo wenig andere Denkmähler, Urkunden oder Denkſchriften verblieben ſind.

Außer dem Edicte Theodorichs, und den Zuſätzen die ſein Enkel hinzufügte, wollen wir hier die einzelnen Züge ſammeln, welche ſich zerſtreut bey Caſſiodor finden, vornehmlich um behülflich zu ſeyn, ſich einen Begriff von der Art und Weiſe zu bilden, wie damahls das Recht gepflegt ward. Uebrigens können die beſondern, den Römern, nach der Bekanntmachung des Edicts, verbleibenden Geſetze mit Stillſchweigen, als bekannt, übergangen werden; was aber die Rechtsgewohnheiten, die den Gothen eigenthümlich waren, betrifft, da wir von ihnen nur höchſt unvollkommene Kenntniß haben und faſt nichts mit einiger Genauigkeit davon wiſſen, ſo ſind wir genöthigt, ſie zu übergehen (1).

Was nun zunächſt das Civil-Recht und zwar insbeſondere das Perſonen-Recht angeht, ſo kannten die Gothen unter ſich, gleich allen Germaniſchen Völkern, keinen ſolchen, urſprünglichen Unterſchied zwiſchen Freyen und Sklaven, wie dieß bey den Römern der Fall war. Der einzige Standes-Unterſchied, den man bey ihnen bemerkt, und

der wahrscheinlich ein politischer war, oder aus den Kriegsdienſts-Verhältniſſen hervorging, der nicht einmahl von der Geburt abhängig geweſen zu ſeyn ſcheint, beſtand darin, daß unter ihnen Edle und mit langem Haupthaar Gezierte (nobiles et capillati) waren. Dagegen kannten die Römer mehrere politiſche und civilrechtliche Unterſchiede dieſer Art, die ſeit Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt wurden.

Die großen Vorrechte eines Römiſchen Staatsbürgers hatten zwar ſeit lange her, ſo gut wie die des Adels, aufgehört von einiger Bedeutung zu ſeyn; aber die Sklaverey hatte ſich faſt in derſelben alten Strenge behauptet. Nach der Eroberung von Italien wurden die Gothen, durch die Vertheilung der Ländereyen, gleichfalls Herren von Sklaven, die an die Scholle gebunden waren; eben aber wegen des Streits, der zwiſchen beiden Völkern dieſerhalb entſtehen konnte, war es nöthig, durch Geſetze den Zuſtand dieſer Sklaven feſt zu ſetzen.

Theodorich behielt die Sklaverey geſetzlich bey, gleich wie er ſie vorfand. Der Sklave, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, iſt, zufolge des Edicts, ein dem Herrn zuſtehendes volles, bewegliches Eigenthum, welches von ihm beliebig verkauft oder verſchenkt werden kann. Dem Herrn ſteht die Befugniß zu, ſeinen Sklaven von der Stadt auf das Land zum Ackerbau, oder von dem letzten

nach

nach der erſtern zu ziehen, mochte er geboren ſeyn, wo er wollte, ein originarius ſeyn, oder nicht. Die Sklaven oder coloni, welche der Feind entführt hat, fallen bey ihrer Rückkehr in die Gewalt ihrer vormahligen Herren, es ſey denn, daß ſie zuvor geſetzmäßig durch den Handel an andere wären verkauft worden; die Kinder der Sklavinn folgen dem Stande der Mutter, und ſind ein Eigenthum deſſen, dem dieſe gehört.

Wer den Sklaven, oder Bauern (rusticus) eines andern tödtet, kann von deſſen Herrn peinlich angeklagt werden, oder er hat die Befugniß zwey andere Perſonen gleichen Werths von ihm zu fordern.

Wer die Sklaven oder die Ochſen eines andern zur Arbeit zwingt, iſt ihrem Herrn verbunden einen Solidus in Gold zur Strafe zu geben.

Der Sklave, welcher in eine Kirche flüchtet, ſoll, binnen Tagesfriſt, nachdem er von dem Herrn Verzeihung erhalten, dieſem wieder ausgeliefert werden; will er die Kirche nicht verlaſſen, ſo ſollen ihn die Prieſter dazu zwingen, wenn ſie es anders nicht vorziehn einen andern an ſeine Stelle zu geben. Der Herr hat jedoch das Recht, den ihm Eigenbehörigen außerhalb der Kirche zu greifen, wo er ihn findet.

Wer wiſſentlich bey ſich den Sklaven eines andern aufbewahrt, der ſoll ihn mit ſeinem peculium herausgeben und drey andere Sklaven zur

oder deſſen Kinder eine Klage erheben, oder ſie heimlich angeben; niemanden, von allen die zu der Familie gehören, iſt dieß erlaubt: im Gegentheile ſoll ein ſolcher ſogleich, bey Anfang des Verfahrens, hingerichtet werden, es ſey denn, daß die Anklage, oder das geheime Angeben, das Verbrechen der beleidigten Majeſtät beträfe.

Kein Sklave eines andern kann, um von ihm ein Zeugniß gegen einen Dritten zu erhalten, gefoltert werden, wenn anders die Kläger oder Denuncianten nicht ſeinem Herrn deſſen Preis bezahlen. Kauft aber ein Beklagter einen Sklaven, um ihn der Folter zu entziehn, und dadurch zu verhindern, daß er gegen ihn zeuge; ſo ſoll der Kauf ungültig ſeyn, und der Sklave dennoch peinlich befragt werden können: auf gleiche Weiſe ſoll es mit dem in gleicher Abſicht Freygelaſſenen gehalten werden, trotz ſeines neuen Standes, ſoll er auf die Folter gebracht werden können.

Alle die, welche auf eine hinterliſtige Weiſe (plagiando) eines Freyen ſich bemächtigen, ihn anderweitig verſenden, verkaufen, oder als Sklaven bey ſich behalten, ſollen die Todesſtrafe leiden. Die, welche einen ſolchen nur bey ſich heimlich halten, kaufen oder verkaufen, ſollen, wenn ſie von niederer Herkunft ſind (humiliores) mit Ruthen geſtrichen und des Landes verwieſen werden, ſind ſie aber von beſſerer Abkunft (honestiores), ſo ſollen ſie ein Drittel ihrer Güter verlieren und

auf fünf Jahre des Landes verwiesen werden. Derjenige, welcher einen Freyen in Sklaverey hält, behauptend, daß er dazu befugt sey, gleichwohl aber sein ihm darauf zuständiges Recht nicht erweisen kann, soll die Strafe des Verläumders leiden. Der Verkauf eines Menschen präjudicirt nicht seinen Stand; ist er aber volljährig und schweigt er gegen seinen Käufer, oder theilt er den Preis, den der Verkäufer erhielt: so verliert er seine Freyheit. Wenn einer, der als Freyer lebt, von einem andern als sein Eigenthum angesprochen wird, so muß dieser den Beweis führen; dringt aber ein vermeinter Sklave auf seine Freyheit, so bleibt sein Defensor mit dem Beweise belastet (2).

Was die ehelichen Verhältnisse betraf, so wurden Strafen gegen diejenigen erkannt, welche Ehen eingegangen hatten, die durch die Gesetze verboten waren: dergleichen Ehen sollen ungültig, und die daraus entsprungenen Kinder illegitim seyn. Eine Wittwe kann sich nur nach Verlauf eines Jahres, vom Tode ihres Mannes an zu rechnen, wieder verheirathen; beobachtet sie dieß nicht, oder tritt sie, während dieses Zeitraums, in eine heimliche Verbindung mit einem andern, um das Gesetz zu eludiren: so sollen beide die Strafe, die auf dem stuprum steht, leiden, doch sind die Kinder oder Verwandte allein berechtigt darüber eine Klage anzufangen.

Kein Vater kann gezwungen werden, eines sei-

ner Kinder einem andern zur Ehe zu geben. Ein Verlobter, der seine Braut beredet zu ihm in sein Haus sich zu begeben, wird nicht als raptor betrachtet. Eine verehlichte Frau, die für einen andern Bürgschaft leistet, ist nicht verbunden ihre Versprechungen zu erfüllen. Sie haftet gleichfalls nicht für ihren Mann, doch können ihre Güter und ihr Heirathsgut von den Gläubigern ihres Mannes in Anspruch genommen werden. Die Bigamie, so wie das Concubinat, sind verboten. Die Beyschläferinn des Ehemannes, wenn sie eine Freye ist, wird, mit ihren Kindern, Sklavinn der rechtmäßigen Ehefrau; ist sie unfrey, so hat die rechtmäßige Frau das Recht sie nach Gutdünken zu strafen, doch darf sie ihr nicht das Leben nehmen. Die Ehe kann allein durch Scheidung aufgehoben werden, welche nur dann Statt finden soll, wenn es erwiesen wird, daß der Mann einen andern ermordet hat, daß er ein Zauberer ist, oder daß er die Asche der Todten gestört hat; oder wenn die Frau des Ehebruchs, der Kuppeley (aggagula), oder der Zauberey überführt wird. Wer durch ränkevolle List die Ehe eines andern zu trennen sich bemüht, soll also bestraft werden, daß seine eigene Ehe als ungültig betrachtet werde; ist er aber nicht verheirathet, so soll er das Recht verlieren je eine gültige Ehe zu schließen; will er sich nicht verheirathen, so soll die Hälfte seines Vermögens dem Fiscus anheimfallen, und wenn er kein Vermögen hat,

ſo ſoll er des Landes verwieſen werden. Geſchiedene können nicht wieder eine Ehe eingehen, als in ſo ferne die alten Geſetze dieß erlauben (3).

Freygeborne Kinder, die von ihrem Vater, aus Unvermögen ſie zu ernähren, verkauft werden, verlieren ihre Freyheit nicht. Die Aeltern haben nicht das Recht ihre Kinder als Pfand an andere zu geben, wer ſie als ſolche annimmt ſoll des Landes verwieſen werden; jedoch können ſie vermiethet und zur Arbeit andern geliehen werden. Der Vater kann es verweigern ſeinen Sohn, der noch in ſeiner Gewalt iſt, vor Gericht zu vertreten, und ihn dem Richter überlaſſen, ſo wie er mit ſeinem Sklaven zu verfahren die Befugniß hat; allein der Sohn behält in dieſem Falle das Recht ſich ſelbſt vor Gericht zu vertheidigen (4).

Die Kinder der Gothen wurden, wenn ſie fähig waren die Waffen zu tragen, oder nach gemachtem Feldzuge, als volljährig betrachtet; die Römer behielten in dieſer Hinſicht ihre alten Gewohnheiten, und die Könige bewilligten veniam aetatis (5).

Was die verſchiedenen Arten der Erwerbung des Eigenthums betraf, ſo erklärt ſich das Edict über die Erbfolge auf eine ſehr unbeſtimmte Weiſe alſo: Wenn der Erblaſſer ohne Teſtament verſtorben iſt, ſo geht ſein Erbe an die Agnaten und Cognaten, zufolge ihrer Grade und ihrer Titel, mit Vorbehalt der Anſprüche der Kinder und Enkel,

über. Ist weder Vater noch Mutter, Kind oder Enkel, Agnat, Cognat oder Gemahl vorhanden, und ist der Erblässer ohne Testament verstorben; so fällt das Erbe an den Fiscus. Wenn Welt- oder Ordensgeistliche ohne Testament sterben und keine natürliche Erben hinterlassen haben; so erbt ihre Kirche das Vermögen, so wie die curia in diesem Falle den Curialen erbt.

Wer durch ein Testament über sein Vermögen bestimmen will, der muß dasselbe zu gleicher Zeit und in seiner Gegenwart von fünf oder sieben volljährigen Zeugen, die zum Stande der Freyen gehören, unterzeichnen lassen. Wenn der Testator nicht zu schreiben versteht, oder daran verhindert wird, so muß er in diesem Falle einen achten Zeugen hinzufügen; diese, und vorzüglich derjenige, welcher das Testament aufgesetzt hat, sind als Falsarii zu bestrafen, wenn sie den Willen des Testators abändern. Die Erben, welche davon Wissenschaft gehabt, oder dazu die Hand geboten haben, verlieren nicht nur den Theil der Erbschaft, der ihnen zufallen sollte; sondern sie sollen auch als Falsarii bestraft werden, so wie alle die, welche bemüht gewesen sind, den, welcher das Testament aufgesetzt hat, zu gewinnen. Niemand darf den Testator oder die Zeugen durch Furcht und Schrecken zu bestimmen suchen; niemand soll sich unterfangen dem Testator zu widersprechen, bey Strafe des Verlusts der Güter, die er auf diese Weise von dem Verstorbenen an sich

gebracht haben möchte. Wer ab intestato zu erben hofft, und den Testator hindert sein Testament zu machen, der verliert sein Erbrecht. Die Testamente sollen bey ihrer Publication öffentlich verlesen werden *). Den Gothen, als Kriegern, ist vergönnt über ihre Hinterlassenschaft zu bestimmen, wie sie wollen und können, zu Hause oder im Felde.

Wer ein Haus auf eines andern Grund aufführt, ohne zu wissen, daß dieser einem andern gehörte, der kann auf Entschädigung Anspruch machen, aber er verliert das Recht es zu bewohnen.

Die Donation eines beweglichen Guts ist rechtskräftig durch die Tradition desselben, indeß kann sie auch schriftlich und vor Zeugen geschehen. Die Donation eines Grundstücks muß in die Gemeinde-Register, in Gegenwart mehrerer Vorsteher und Beamten der Commune (magistratus, defensores, duumviri, quinquennales) und im Beyseyn von drey Curialen, eingezeichnet werden: sind die dazu nöthigen Beamten nicht an dem Orte zu haben, so soll die Verhandlung in die Register einer andern benachbarten Stadt, oder in die des Richters der Provinz eingezeichnet werden. Die Tradition, in Ermangelung jener Gemeindevorsteher, soll in Gegenwart dreyer Curialen und der Nachbarn Statt finden.

Wird dieselbe Sache zu verschiedenen Zeiten

*) Testamenta allegentur.

die Todesstrafe nebst der Confiscation der Güter nach sich. Diejenigen, welche einen Aufstand unter dem Volke oder bey dem Heere veranlassen, so wie die, welche einen andern ins geheim angeben, ohne die Wahrheit der Denunciation erhärten zu können, sollen lebendig verbrannt werden. Die, welche dem heidnischen Götzendienste oder der Zauberey ergeben sind, sollen die Todesstrafe leiden; jedoch sollen die letzteren, wenn sie von guter Abkunft sind, nur des Landes verwiesen werden. Wer die Gräber zerstört oder umwühlt, wer einen Mord begeht, soll die Todesstrafe leiden; wer aber sein Leben oder Eigenthum gegen einen bewaffneten Angriff vertheidigt, und in dem Handgemenge einen der Angreifer tödtet, der kann weiter nicht vor Gericht verfolgt werden. Wer Ehebruch begangen hat, leidet die Todesstrafe, so wie dessen Helfershelfer.

Wenn jemand von guter Abkunft eine freye Jungfrau nothzüchtigt, so ist er verbunden sie zu heirathen, und ist er überdieß wohlhabend, so soll er ihr bei der Heirath ein Fünftel seines Vermögens abtreten; ist er aber schon verehlicht, so soll er ihr ein Drittel seines Vermögens geben, und ist er ohne Vermögen, so soll er die Todesstrafe leiden. Dieselbe Strafe trifft den, der von geringerer Abkunft und ohne Vermögen ist und gleiches Verbrechen begeht. Auf dieselbe Weise soll derjenige büßen, welcher eine Wittwe nothzüchtigt; hat sie in die That gewilligt, so sollen beide lebendig

verbrannt werden, doch kann die Wittwe, nach Umſtänden, und wenn ſie von beſſerer Abkunft iſt, minder hart beſtraft werden. Der Sklave, der dieß Verbrechen begeht, ſoll enthauptet werden. Wenn ein Freyer, der jedoch auf keine Weiſe einer curia oder Stadt verbunden oder verpflichtet iſt (nulli tamen quolibet modo obnoxius civitati), mit einer Sklavinn ſich vermiſcht, ſo hat ihr Herr das Recht ihn in ſeiner Gewalt zu behalten; daſſelbe findet Statt, wenn der Verführer dieſe Strafe von dem Richter ſich erbittet: wenn aber beide Theile über dieſes Auskunftsmittel ſich nicht vertragen können; ſo ſoll der Verführer dem Herrn der Sklavinn zwey andere deſſelben Preiſes geben, und hat er kein Vermögen, ſo ſoll er gegeiſſelt und aus der Stadt gejagt werden. Die Kinder einer Sklavinn, wer auch immer ihr Vater ſey, gehören dem Eigenthümer der Mutter; vermiſcht ſich aber der originarius des einen mit der originaria eines andern, ſo ſollen zwey Kinder dem Herrn des Vaters, und das dritte dem Herrn der Mutter gehören.

Die gewaltſame Entführung (raptus) einer Freyen, ſie ſey verheirathet oder nicht, ſoll mit dem Tode beſtraft werden; die, welche mit dazu geholfen haben, ſollen, ſo wie die Frau oder die Jungfrau, welche damit einverſtanden war, gleiche Strafe leiden. Wenn die Aeltern oder der Curator einer minderjährigen Jungfrau dieß Verbrechen nicht ge-

richtlich verfolgen, ſo ſollen ſie verbannt werden; ja es ſoll der Richter befugt ſeyn, im Fall einer gewaltſamen Entführung, ſelbſt die Denunciation eines Sklaven anzunehmen, und dieſer ſoll alsdann ſeine Freyheit erhalten. Wer mit Gewalt und der Beyhülfe anderer eine Sklavinn oder originaria gewaltſam entführt, ſoll, ſo wie die, welche darum wußten, die Todesſtrafe leiden. Waren die Herren von dieſem Verbrechen unterrichtet, welches ihre Leute begehen wollten; ſo ſollen ſie die Grundſtücke, wovon die Ihrigen ausgegangen waren, um die Entführung vorzunehmen, an den Fiſcus verlieren.

Wer ein Falſum begeht, wer wiſſentlich deſſelben zu ſeinem Vortheil ſich bedient, wer einen andern nöthigt oder antreibt ein ſolches zu begehn, der ſoll enthauptet werden; wer aber, ohne davon Kenntniß zu haben, ein Falſum zu ſeinem Vortheile anführt, bleibt frey von der Strafe. Wer ein Teſtament, oder eine andere Akte verfälſcht, vernichtet oder verändert, wer vergoldetes Eiſen, Kupfer oder Silber für Gold, Zinn für Silber gibt oder die Münze beſchneidet, der ſoll, gleich ſeinen Helfershelfern, als Falſarius beſtraft werden. Die Steuereinnehmer (exactores, discussores, susceptores), welche in ihren Quittungen nicht den Stand und den Nahmen des Steuerpflichtigen, noch die bezahlte Summe ſetzen, ſollen ihm das Vierfache des Betrags zur Strafe geben, ſo wie

die Beamten, welche falſches Maß und falſches Gewicht bey Empfang der Steuern, die in Naturalien entrichtet werden, gebrauchen; gleiche Strafe ſollen die Kaufleute leiden, welche falſchen Maßes und Gewichts ſich bedienen. Im Allgemeinen, wer durch Lug und Trug etwas erwirbt, ſoll deſſen ſich nicht zu erfreuen haben und andern dadurch nicht ſchaden können. Wer eine öffentliche Gewalt zu bekleiden fälſchlich vorgibt, wer durch den Schrecken, den er einflößt, ſich in den Beſitz einer Sache ſetzt, der ſoll des Landes verwieſen, und wenn er von geringer Abkunft iſt, ſo ſoll er überdieß noch gegeiſſelt werden. Wer ſeinem Eigenthume die Titel eines Mächtigern affigirt, um andere in Furcht zu ſetzen, der ſoll daſſelbe verlieren; wer aber ſeine Titel einem fremden Eigenthume affigirt, der ſoll die Todesſtrafe leiden; niemand als der Fiſcus hat die Befugniß dazu.

Wer ein falſches Zeugniß ablegt, der ſoll des Landes verwieſen werden; wer einem Zeugen Geld giebt, um ihn dadurch zum Schweigen zu bringen, oder ihn zu bewegen ſucht falſch zu zeugen; wer ferner den Richter beſticht, damit er ein falſches, oder überall gar kein Urtheil fälle: dieſe alle ſollen ihr Vermögen verlieren, und wenn ſie keines haben, mit dem Leben büßen.

Der Richter, der ſich hat beſtechen laſſen, um die Todesſtrafe über jemanden zu verhängen, ſoll gleiche Strafe leiden; hat er ein falſches Urtheil

über den Civil-Stand oder das Eigenthum eines andern gefällt; so soll er demjenigen das Vierfache der Bestechungs-Summe geben, gegen den er gesprochen hat; er unterliegt derselben Buße, wenn er den Steuerpflichtigen mehr abfordert, als wozu er berechtigt war, und diese haben die Befugniß, im Fall seines Todes, sich an dessen Erbe zu entschädigen.

Niemand soll sich der Güter eines andern bemeistern; wer es durch List thut, der soll sie mit den Zinsen wieder herausgeben. Wer bey gerechten Ansprüchen auf irgend etwas, das in den Händen eines andern ist, sich dessen mit Gewalt bemächtigt, der verliert sein Recht und soll die Sache mit doppelten Zinsen oder Früchten, die er davon erhalten hat, wiedergeben: findet sich aber, daß er kein Recht auf die Sache hatte, so soll er sie nicht nur mit den Zinsen wieder erstatten, sondern er soll überdieß noch den Werth derselben an den Fiscus bezahlen. Wer mit gewaffneter Hand, und in Gemeinschaft mit andern, sich des Guts eines Dritten bemächtigt, der soll, zufolge der Constitution des Kaisers Valentinian, noch härter bestraft werden, und die Güter, selbst wenn sie in andere Hände übergegangen wären, sollen dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden. Der Herr haftet, wegen der einzelnen Gewaltthaten dieser Art, welche seine Sklaven, oder die, welche unter seinen Befehlen sind, begehen;

haben

haben ſie aus eigenem Antriebe das Verbrechen begangen, ſo ſollen ſie mit der Todesſtrafe belegt werden. Der Richter, welcher damit einverſtanden war, oder welcher die Gewaltthat hätte hintertreiben können und ſie gleichwohl nicht hintertrieben hat, der ſoll ſeine Stelle verlieren und den Werth des gewaltſam in Beſitz genommenen Guts an den Fiſcus bezahlen. Will aber, im entgegengeſetzten Falle, der Verurtheilte dem Spruche des Richters ſich nicht fügen, ſo ſoll dieſer an den König berichten, welcher durch ſeine Diener (Sajones) die Schuldigen zum Gehorſam nöthigen wird.

Der Diebſtahl ſoll nach den alten Gewohnheiten beſtraft werden; die mit dem Diebe einverſtanden waren, ſollen gleiche Strafe leiden. Die coloni eben ſo wohl, wie die Gutsherrn, können wegen Felddiebſtahl klagen, da beider Vortheil dabey auf dem Spiele ſteht. Wer des andern Ernte zerſtört, oder deſſen Bäume umwirft, ſoll dem beſchädigten Theile das Vierfache deſſen, was er an Schaden angerichtet hat, wiedergeben. Wer die einer Kirche oder einem Kloſter gehörigen Leute entführt, ſoll am Leben geſtraft werden. Wer die öffentlichen Caſſen beſtiehlt, der iſt zum vierfachen Erſatze verbunden. Iſt etwas in einem Wirths- oder ähnlichem Hauſe jemanden abhanden gekommen, ſo ſollen der Eigenthümer deſſelben, oder die, welche darin ihr Gewerbe betreiben, eidlich erhärten, daß ſie nicht wiſſen, was aus der Sache geworden,

und alsdann können sie nicht mehr zum Wiederersatz angehalten werden; erhärtet aber der Kläger auf gleiche Weise, daß die Sache daselbst wirklich verloren gegangen sey, so sind jene gehalten ihm den Werth des Verlorenen wieder zu ersetzen.

Auf den Viehdiebstahl (abactores, sollicitatores, fures), mag er nun auf der Weide, oder in Ställen begangen worden seyn, steht die Enthauptung und vierfacher Ersatz des erlittenen Schadens; ist es ein Sklave, der dieß Verbrechen begangen hat, so soll dessen Herr dieselbe Summe bezahlen, oder er soll den Verbrecher dem Richter überantworten, der ihn enthaupten lassen wird. Doch soll diese Strafe nur den treffen, der einen Hengst, zwey Stuten oder zwey Ochsen, zehn Ziegen oder fünf Schweine gestohlen hat; ist der Viehdiebstahl aber der Zahl und Art nach geringer, so soll der Verbrecher wie jeder andere Dieb bestraft werden, d. h. er bleibt nur zum vierfachen Ersatz verbunden. Wer ein umherirrendes Vieh entführt, wird als Dieb behandelt, wenn er dasselbe nicht noch an demselben Tage und an sieben der folgenden an den besuchtesten Orten, oder vor dem Hause des Richters, öffentlich ausstellt. Stirbt der Dieb, während die Sache noch vor dem Richter schwebt; so bleiben seine Erben zum Schadensersatz verbunden.

Wenn ein Sklave, mit oder ohne Wissen seines Herrn, Grenzsteine, Bäume oder andere zu

gleichem Zwecke dienende Zeichen verrückt; ſo ſoll er mit dem Tode beſtraft werden, und im Fall es mit Vorwiſſen des Herrn geſchah, ſo ſoll dieſer außerdem ein Drittel ſeiner Güter dem Fiſcus bezahlen.

Der Sklave oder die Sklavinn (servus originarius, ancilla originaria), welche aus Rache eines andern Haus oder Eigenthum anſtecken, ſollen verbrannt werden; der Freye, der daſſelbe Verbrechen begeht, iſt zum Erſatz mit den Zinſen verbunden; hat er kein Vermögen, ſo ſoll er des Landes verwieſen werden. Hat aber ein Sklave durch Zufall eines andern Gut angeſteckt; ſo muß deſſen Herr den Eigenthümer entſchädigen, oder den Sklaven dem Richter zur Strafe überlaſſen.

Wer die Beerdigung eines andern unter dem Vorwande verhindert, daß der Verſtorbene ſein Schuldner war, der ſoll, wenn er Vermögen hat, oder von gutem Herkommen iſt, auf fünf Jahre des Landes verwieſen werden, und mit einem Drittel ſeines Vermögens büßen; hat er aber nichts, und iſt er von geringem Herkommen, ſo ſoll er ausgepeitſcht und des Landes auf immer verwieſen werden. Wer ein Cadaver innerhalb Roms in die Erde verſcharrt, der ſoll mit einem Viertel ſeines Vermögens büßen, und iſt er arm, ſo ſoll er ausgepeitſcht und aus der Stadt gejagt werden.

Wer einen Verurtheilten ſeiner Strafe entzieht

ſoll ſie an ſeiner Stelle ſelbſt leiden, und den Schadenserſatz leiſten, zu welchem der Verurtheilte verbunden war; ſollte aber dem Richter einige Theilnahme zur Laſt fallen, ſo ſoll er mit fünf Gold-Schillingen (solidi) büßen.

Die Erben des Verurtheilten bis zum dritten Grade gelangen zur Erbſchaft, nur in ihrer Ermanglung macht der Fiſcus ſeine Anſprüche geltend. Wenn der Verurtheilte ein curialis iſt, ſo fallen ſeine Güter ſeinen Söhnen zu, ſind keine vorhanden ſo erbt die curia. Im Fall von Hochverraths-Verbrechen ſind alle Güter dem Fiſcus verfallen, wie bedeutend auch ihre Größe, und die Zahl oder der Stand der rechtmäßigen Erben ſeyn möge.

Es dringt ſich bey dieſen peinlichen Geſetzen die Bemerkung auf, daß in dieſem, beiden Völkern gemeinſchaftlichen, Rechte nur von ſolchen Verbrechen die Rede iſt, die von beiden konnten begangen werden; vornehmlich ſind verſchiedene Arten von Gewaltthätigkeiten verpönt. Dagegen aber wird der Blutſchande, der widernatürlichen Verbrechen, und vieler anderen Laſter nicht gedacht, indem dieſe, wie es ſcheint, den Gothen durchaus unbekannt waren. Die Römer waren gebildeter, aber auch weit verdorbener als die Gothen; die Strafen gegen ſolche Verbrechen, die nur von den erſteren begangen werden konnten, finden

ſich in den früheren kaiſerlichen Conſtitutionen und blieben für ſie in Kraft (7).

In Bezug auf das Verfahren findet man folgende Vorſchriften. Jeder Richter ſoll ſein Urtheil in Gegenwart beider Parteyen fällen; wenn dieſe aber nach geſchehener dreymahligen Ladung nicht erſcheinen; ſo ſoll gegen ſie, welchem Volke ſie auch immer angehören mögen, als gegen Widerſpenſtige verfahren werden. Der Richter ſoll kein Urtheil fällen, als nachdem er beide Theile vernommen und die Akten oder Documente geprüft hat; das Urtheil muß ſchriftlich verfaßt werden. Am Sonntage und am Oſterfeyertage ſoll niemand vor den Richter geſtellt und kein Urtheil von ihm geſprochen werden. Es iſt hinlänglich, daß der beklagte Theil verſpreche vor dem zu erſcheinen, welcher dieß zu fordern ein Recht hat. Die Ausſprüche des Richters ſollen durch die ihm zugegebenen Leute (officium, apparitores) ihre Execution erhalten; nie ſoll er dieſe, bey Strafe ſeine Stelle zu verlieren, oder gegeißelt zu werden, anderen übertragen; außerdem ſoll der Theil, gegen welchen auf ſolche geſetzwidrige Weiſe verfahren worden, ſeinen Rechtsſtreit gewinnen.

Die Juden ſollen ihre alten Geſetze behalten, ſo daß, wenn ſie Streitigkeiten unter ſich haben, ſie der Richter, die aus ihrer Mitte genommen ſind und die nach ihren Gebräuchen ſprechen, ſich zu erfreuen haben ſollen.

Behauptet der Fiſcus Rechte gegen irgend jemanden zu haben, ſo muß er ſie vor den gewöhnlichen Richtern geltend machen.

Wer ohne ausdrücklichen Befehl des Richters einen Freyen verhaftet, vor Gericht ſtellt, oder in Privat-Gewahrſam hält, ſoll mit dem Tode, als hätte er eine Gewaltthat begangen, beſtraft werden. Wer einen andern irgend eines Verbrechens wegen anklagt, der ſoll ſchriftlich verſprechen, daß, im Fall der Beklagte des beſchuldigten Verbrechens nicht überführt werde, er ſelbſt die Strafe leiden wolle, welche auf dem Verbrechen ſteht, deſſen er den andern beſchuldigte, oder er ſoll mit ſeiner Klage oder Angabe gänzlich nicht gehört werden; auch ſollen, wenn anders nicht von geringeren Vergehungen die Rede iſt, weßhalb Bürgſchaft angenommen wird, oder das Anſehen des Beklagten ſchon hinlängliche Garantie gewährt, beide, der Kläger ſowohl, als der Beklagte, in öffentlicher Gewahrſam, bis zur Beendigung des Prozeſſes, gehalten werden.

Niemand darf einen andern im Nahmen des Dritten anklagen. Die Sache ſoll da entſchieden werden, wo das Verbrechen begangen ward, welches auch immerhin der Stand der Perſonen ſeyn möge. Der Beklagte darf nicht vor den Richter einer andern Provinz geführt werden, damit er nicht auf der Reiſe davon laufe. Der Archidiaconus iſt verbunden, in causa publici debiti alle

diejenigen, welche in ſeiner Kirche ein Aſyl ſuchen, dem Richter auszuliefern, und die Güter, welche ſie etwa dahin geflüchtet haben möchten, herauszugeben: will dieß aber der Prieſter nicht thun, ſo iſt er verbunden das, was das öffentliche Wohl fordert, ſelbſt zu bezahlen. Was als Belohnung für die Verhaftung eines Diebes iſt ausgelegt worden, das ſoll auch richtig bezahlt werden.

In allen Civil-Fällen darf niemand, zu welchem Volke er auch gehöre, ſeine Anſprüche einem Mächtigern übertragen, damit dieſer ſeinen Gegner vor dem Richter verfolge, und die Anſprüche geltend mache, bey Strafe ſeine Rechte darauf zu verlieren. Wer auf dieſe Weiſe Kläger geworden iſt, der ſoll dem Fiſcus die Hälfte des Preiſes der ſtreitigen Sache entrichten. Kein Mächtiger oder Angeſehener, er ſey ein Gothe oder ein Römer, hat die Erlaubniß ſich als defensor oder suffragator in den Rechtsſtreit eines andern zu miſchen. Wer zu Bezahlung ſeiner Schulden iſt verurtheilt worden, der muß binnen zwey Monathen, von dem Tage an zu rechnen, da das Urtheil gefällt ward, dieſem Genüge leiſten; thut er dieß nicht, ſo ſoll der Richter die Befugniß haben, deſſen Güter, oder einen Theil derſelben, in Beſchlag zu nehmen und ſie verkaufen zu laſſen, um damit deſſen Gläubiger zu befriedigen.

Die Prozeßkoſten ſoll derjenige tragen, welcher ohne geſetzmäßigen Grund den Rechtsſtreit anfing

und verlor. Die Richter der Provinzen müssen jede Appellation annehmen, selbst wenn sie dieselbe für überflüssig und ungegründet halten sollten; im Falle aber, wegen Abwesenheit des Richters, die Appellation nicht anhängig gemacht werden konnte, so soll die Partey an einem öffentlichen Orte deßhalb ein Protocoll aufnehmen lassen. Der Richter, welcher die Appellation nicht hat annehmen wollen, welcher den Appellanten ins Gefängniß werfen ließ, ihn schlug oder verletzte, soll eine Geldbuße von zehn Goldschillingen entrichten, und die ihm zugegebenen Bedienten, wenn sie derselben Schuld theilhaftig befunden werden, sind verbunden eine gleiche Summe zu entrichten. Es ist nicht erlaubt von demselben gewöhnlichen Richter in derselben Sache zum zweiten Mahle zu appelliren. Ist ein Rechtsstreit durch Eid, auf Antrag der Parteyen oder des Richters, einmahl beendigt worden; so kann er, selbst unter Vorwand des Meineids, nicht wieder vorgenommen werden (8).

Die gerichtliche Ordnung für die Römer war die seit langer Zeit übliche. Bey bürgerlichen Rechtsstreiten war die schiedsrichterliche Auskunft erlaubt, und Unterrichter waren in jeder Stadt; man konnte appelliren an den Richter der Provinz, der zugleich in allen bedeutenderen Rechtsstreiten und in peinlichen Fällen entschied; die Besserungs-Polizey ward von städtischen Beamten besorgt. Die Gothen hatten, wie bereits oben bemerkt ward,

in jeder Provinz ihren Grafen, welcher in den unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten ihnen Recht ſprach. Es iſt wahrſcheinlich, nach dem, was wir ſonſt von dieſem Beamten und ſeinem Wirkungskreiſe wiſſen, und zufolge einiger Ausdrücke des Edicts, daß, wenn der Kläger in bürgerlichen Fällen ein Römer und ſein Gegner ein Gothe war, der erſte ſich alsdann an den Grafen der Gothen zu wenden hatte, welcher in dieſem Falle ſich zwey Römiſche Rechtsgelehrte zugeſellen mußte, um den Rechtsſtreit zu endigen: im entgegengeſetzten Falle aber hatte wahrſcheinlich der Gothe ſich an den Römiſchen Richter zu wenden. Der Unterrichter für die Gothen wird nicht gedacht, aber ſie waren zweifelsohne wohl vorhanden; in peinlichen Fällen ſprachen ihre Grafen vielleicht das Urtheil, wenn ſie anders nicht den Römiſchen Richtern der Provinzen in dieſer Hinſicht unterworfen waren. Die Römer konnten, wie bereits früher bemerkt worden, in Civil-Fällen in den acht noch übrigen Provinzen von Unter-Italien an den vicarius Romae, oder den Stadt-Präfecten appelliren. Von dem Urtheile dieſer, ſo wie eines jeden andern Richters ſtand die Berufung an den Präfectus Prätorio und in allen Fällen an den König frey. Dieß letztere Rechtsmittel war den Gothen gleichfalls, ſowohl in Civil- wie in peinlichen Fällen, verſtattet. Der König urtheilte in Perſon, theils durch mündlichen Spruch, theils

durch ſchriftliches Erkenntniß, oder aber er beauftragte andere außerordentlich in ſeinem Nahmen das Urtheil zu fällen, wovon uns mehrere Beyſpiele überliefert worden; er verminderte die zuerkannte Strafe und übte das Begnadigungsrecht; zuweilen aber erkannte er auch ſelbſt ſogar in den unbedeutendſten Civil-Fällen; er forderte oft die ſtreitenden Theile vor ſich nach Hofe, damit ſie daſelbſt ihre Sache verhandelten.

Die Gefahren, die mit einem ſo ſeltſamen Rechtsgange verbunden waren, wurden jedoch in etwas vermindert durch die Sorgfalt, welche die Könige bey Prüfung der Sache anzuwenden ſchienen, bevor ſie ihr Urtheil fällten; mehrere Beweiſe davon ſind uns überliefert worden. Die Oberaufſicht der Könige über die Rechtspflege war ſelbſt wohlthätig, weil mehrere Richter ihre Pflichten wenig achteten. Endlich aber war dieſe ganze Ordnung der Dinge diejenige, an welche die Römer ſeit Jahrhunderten gewöhnt waren. Indeß wollte Theodorich ernſtlich, daß für jeden, ohne Unterſchied, unparteyiſch das Recht verwaltet werde, welches zur Zeit der Kaiſer keineswegs immer der Fall war. Die Römer konnten alle um ſo zufriedener ſeyn, weil der König als Geſetzgeber vorzugsweiſe das beiden Völkern gemeine Recht aus den Rechtsgewohnheiten des unterworfenen Volks entlehnt hatte (9).

Siebentes Kapitel.

Von der Polizey.

Ein gleichzeitiger Schriftſteller verſichert uns, daß zu Theodorichs Zeit eine ſolche Sicherheit in Italien geherrſcht habe, daß jeder ſein Geld oder ſeine edeln Metalle auf dem Felde, oder auf ſeinem Landgute hätte laſſen können, und daß es daſelbſt eben ſo ſicher, als innerhalb der Mauern einer Stadt geweſen ſeyn würde; daß man es nicht nöthig gefunden den Städten Thore zu geben, die keine gehabt hätten, daß man die Thüren der Häuſer in den Städten nicht verſchloſſen habe, und daß jeder des Tags wie des Nachts ſeinen Geſchäften mit voller Sicherheit habe nachgehen können.

Dieß iſt ohne Zweifel der gröſte Lobſpruch, den man der damahligen Polizey, in ſo fern ſie ſich auf die öffentliche Sicherheit bezieht, machen kann. Doch muß man dieſen Ausdruck nicht buchſtäblich nehmen: denn wir wiſſen, daß Diebſtähle

und Gewaltthätigkeiten unter Theodorich ſo gut, wie unter allen Regenten und in allen Ländern Statt gefunden haben. Aber dieſe Stelle beweiſt wenigſtens, daß die öffentliche Sicherheit damahls groß, ja wahrſcheinlich außerordentlich und ſeit lange her unbekannt im Lande war; dieß Zeugniß aber iſt von einem um ſo größern Gewichte, da es von einem eifrigen Katholiken herſtammt; denn der Autor läßt kurz darauf ein Gothiſches Weib unter dem Porticus des Pallaſtes von Ravenna mit vier Drachen niederkommen, um den chriſtlichen und rechtgläubigen Leſer über ſeinen Abſcheu gegen die verruchten Ketzer und ihren König keinen Augenblick in Zweifel zu laſſen (1).

Dieſe öffentliche Sicherheit aller, ſo viel wir wiſſen, ward nicht nur mit geringen Koſten erhalten, ſondern auch ohne die Ruhe der Familien durch tauſende von Spionen (agentes in rebus curiosi) zu ſtören, deren ſich die Kaiſer vormahls nur zu häufig bedienten. In Theodorichs Edict iſt von geheimen Angebern die Rede, und er zeigt alle geziemende Verachtung gegen ein ſo niederträchtiges Handwerk. Nur Ein Mahl lieh er, ſo viel wir wiſſen, geheimen Angebern ſein Ohr, nähmlich in der unglücklichen Angelegenheit von Boethius; aber Römer waren es, welche die Rache des Königs, die in jener Lage ſehr zu entſchuldigen war, über die Häupter ihrer Landsleute und Mitbürger brachten. Gewiß würden die Schriftſteller, wenn viele

andere Beyſpiele einer beunruhigenden und drückenden Polizey, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls, Statt gefunden hätten, ſie uns überliefert haben; ſie ſchweigen, ſomit kann man aus ihrem, der Feinde, Stillſchweigen ſchließen, daß dergleichen nicht Statt fand. Man hat keine Spur einer unter Theodorich errichteten, neuen, geheimen Polizey; die vormahligen Magiſtrats-Perſonen, die er beybehielt, waren hinreichend zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit; die Gothen aber befaßten ſich mit dieſem Handwerke ſicher nicht. Gleichwohl war der König ein Fremdling unter einem, ihm unterworfenen, fremden Volke; allein er verſtand es, ohne Spione, daſſelbe in Ordnung zu halten. Wir haben ſelbſt keine Beyſpiele, daß er wäre genöthigt geweſen ſeine Gothiſchen Krieger zu dieſem Zwecke im Innern zu gebrauchen. Obſchon ein Barbar und ein Ketzer, ſo mußte dennoch ſeine Art zu regieren ihm die Zuſtimmuug ſeiner neuen Unterthanen verſchaffen, die übrigens ganz unfähig waren, ihm und ſeinem Volke ſich offen zu widerſetzen. Ihre geheimen Wünſche für einen katholiſchen und Römiſchen Herrn waren nicht zu fürchten, denn es war keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß ſie erfüllt werden könnten. So wahr iſt es, daß die beſte Sicherheits-Polizey und die wenigſt koſtbare in der Liebe des Volks zu ſeinem Regenten, dem Gefühle ſeines Glücks und dem Bewußtſeyn der ei-

genen Kraft des Fürsten begründet ist. Wenn aber dieß theuere Band, welches Theodorich und seine katholischen Unterthanen verknüpfte, während seiner letzten Regierungsjahre zerrissen ward; so ist nicht ihm, sondern dem Kaiser, der damahls zu Konstantinopel auf dem Thron saß, die Schuld beyzumessen (2).

Selten geschieht des Theils der Polizey Erwähnung, der die Abwehrung der unglücklichen Zufälle betrifft, die von den Menschen oder durch Naturerscheinungen veranlaßt werden.

Die Gewässer, die im Norden von Italien, von den Alpen herabstürzend, das Austreten der Flüsse zu großem Nachtheile der Landleute veranlassen, fordern eine stete Aufmerksamkeit und immerwährende Sorgfalt. Es wird dieser Verwüstungen von den Schriftstellern jener Zeit nicht gedacht; demnach ist zu vermuthen, daß man diese nothwendigen Vorkehrungen nicht vernachläßigt habe. Zwar ward es untersagt, die Mündungen der Flüsse zuzudämmen, oder mit Zäunen zu versehen; allein diese Vorschrift scheint nur vorzüglich auf die freye Schifffahrt Bezug gehabt zu haben.

Die Feuersbrünste sind in Ländern nicht gefährlich, wo man nur von Ziegeln oder Mauersteinen die Häuser aufführt. Den Eigenthümern, die durch die Ausbrüche des Vesuvs von Zeit zu Zeit Schaden gelitten hatten, bewilligte der König Erlaß der Steuern; gleicher oder ähnlicher Unter-

ſtützung hatten ſich die zu erfreuen, die Schiffbruch litten, oder die durch andere Zufälle zu Schaden kamen. Die mittelbaren Hülfen gegen mehrere dieſer Unfälle, nahmentlich die Aſſecuranz-Anſtalten, waren damahls noch gänzlich unbekannt (3).

Das gröſte Uebel, welches Italien zu Zeiten der Kaiſer drückte, war die Theurung, oder der Mangel der unentbehrlichſten Lebensmittel; das Land konnte, ohne Unterſtützung aus beſſer angebauten Ländern, ſeine Einwohner nicht ernähren. Unter Theodorichs Regierung fiel jede Beſorgniß dieſer Art hinweg. Zwar hatte Italien ſeine Kornkammern in Aegypten und den andern Küſtenländern Afrika's verloren: allein Sicilien blieb ihm nicht nur, ſondern, da die Halbinſel viel beſſer denn vordem angebaut ward; ſo ſcheint es, daß man, der Regel nach, auf dem vaterländiſchen Boden Mittel genug fand ſich zu verſorgen. Beym Ackerbau, weiter unten, wird dieſer wichtige Punkt genauer geprüft werden. Wenn aber der Landmann in ſeinen Hoffnungen in einigen Theilen des Landes ſich betrogen fand, ſo ergriff der König die früher bereits üblichen Maßregeln. Dieſe mögen in verſchiedener Hinſicht Tadel verdienen, gleichwie die allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze, welche der König in Bezug auf den Getreidehandel befolgte: allein man muß zu ſeiner Entſchuldigung ſich erinnern, daß dieß diejenigen Maximen waren, welche von den beſtgeſinnteſten Regenten jener Zeit

angenommen und von ihren Unterthanen gewünscht wurden; man darf nicht vergeſſen, daß die Reichen, in Zeiten der Theurung, zwar ihre Sklaven ſtets ernähren konnten, daß aber die niedere Claſſe der Freyen großen Theils außer Stand war ſich die unentbehrlichſten Bedürfniſſe zu verſchaffen, und daß eben deßhalb außerordentliche Maßregeln gefordert wurden, da dieſer zahlreiche Volkstheil wenig Induſtrie hatte und haben konnte, während der außerordentlich große Güterbeſitz Einzelne gleichſam zu Herren des Preiſes der Lebensmittel machte.

Es war ein altes Herkommen, daß die beſſer angebauten Provinzen von Unter-Italien Getreide nach Rom ſandten, um das Volk dieſer großen Stadt zu ernähren; dieſes Herkommen ward unter Theodorich beybehalten: Calabrien, Apulien, Sicilien ſandten regelmäßig ihren Ueberfluß dahin. Der König ließ, wie vormahls es gleichfalls Sitte war, dem freyen, armen und nichtsthuenden Volke der vormahligen Hauptſtadt der Welt Brot und andere Lebensmittel austheilen. Es iſt oben des Verſprechens gedacht worden, welches der König, während ſeines Aufenthalts zu Rom, dem Volke that. Ravenna zog vorzüglich ſeinen Unterhalt aus Ligurien, aber auch aus Iſtrien und den ſüdlichen Provinzen der Halbinſel. In beiden Städten waren öffentliche Beamte (praefecti annonae) angeſtellt, welche mit der Aufſicht über den Getreidehandel und den Preis der Lebensmittel im Allgemeinen beauf-

beauftragt waren, während andere, unter andern Benennungen, in den übrigen Städten daſſelbe Amt verwalteten. Selbſt die Präfecti Prätorio beſtimmten den Preis der Lebensmittel, zufolge der guten oder mißrathenen Ernten, in den Provinzen und der Reſidenz. Ein gleiches fand, zu Gunſten der Reiſenden, auf den Hauptſtraßen des Landes Statt (4).

Der König Theodorich erlaubte nicht immer die freye Ausfuhr des Getreides nach der Fremde, ja ſelbſt nicht immer die von einer Provinz Italiens zur andern; er wollte, daß die Gegenden, wo das Getreide gewachſen ſey, auch vorzüglich mit ihrer eigenen Ernte ihr Bedürfniß befriedigten. Er dehnte dieſe Maßregel zuweilen auf andere, minder unentbehrliche Lebensmittel, den Speck z. B., aus. Fehlte es einer Provinz an Getreide, ſo ließ der König in anderen, reichlicher verſehenen, Gegenden Italiens daſſelbe aufkaufen; er munterte deren Einwohner auf, ihren Ueberfluß mit den Bedürftigeren zu theilen, oder er ſchaffte den Bedarf aus ſeinen eigenen, oder den öffentlichen Vorrathshäuſern herbey (5).

An mehreren Orten hatte der König dergleichen Niederlagen, indem die Grundſteuer zum Theil in Früchten entrichtet ward. Dieſe Kornböden, vorzüglich zur Verſorgung des Heers beſtimmt, dienten auch das Volk in Zeiten mißrathener Ernten zu erhalten. Theodorich, gleich wie ſeine erſten

Spende für die Armen, die ſich zur St. Peters-kirche in Rom hielten, beſtimmt (8).

Der öffentlichen Geſundheits-Polizey wird kaum erwähnt. Man findet nur einen Befehl des Königs Athalarich, wodurch er die Reinigung der Waſſerleitungen anbefiehlt, welche, ſo wie die bewirkte Austrocknung einiger Moräſte, zu Theodorichs Zeiten, darauf einigen Bezug haben können. Der letztere ließ die Gebäude der Bäder und Brunnen zu Abano wieder herſtellen, damit ſie den Kranken zur Wiedererlangung der Geſundheit um ſo dienlicher ſeyn möchten. Dieß iſt etwa alles, was uns über die Sorgfalt der erſtern Gothiſchen Könige für die öffentliche Geſundheitspflege iſt überliefert worden. Aber eine weſentliche Bemerkung iſt nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, daß nähmlich, vor der Gothiſchen Herrſchaft in Italien und ſeit dem Einfalle der Griechen und Longobarden in das Land, die Schriftſteller jener Zeit von verderblichen Seuchen reden, welche die Menſchen zu tauſenden hinwegrafften. Dagegen findet man unter Theodorichs und ſeiner erſten Nachfolger Regierung keine Spur davon; gleichwohl ſind die Schriftſteller jener Zeit ſehr genau im Aufzählen ſolcher Unglücksfälle, während ſie im Gegentheil oft mit Stillſchweigen die meiſt weit gefährlicher wirkenden Fehler und Verbrechen der Regierungen übergehen; demnach kann man dreiſt behaupten, daß Italien, während der Regierung der erſten

Gothiſchen Könige, mit dieſen Uebeln meiſt verſchont blieb, aber freylich bleibt es ungewiß, in wie fern die von ihnen ergriffenen Maßregeln dieß unmittelbar bewirkten (9).

In Hinſicht auf die Verſchönerung der Städte bewilligte Theodorich häufig Geld und Materialien zu öffentlichen Bauten aller Art, um Waſſerleitungen, Cloake, Häfen, Bäder und Mauern aufzuführen, anzulegen oder wieder herzuſtellen. Jährlich hatte er fünf und zwanzig tauſend Ziegeln zur Ausbeſſerung des Hafens der Stadt Rom, des portus Lucini, und der benachbarten bewilligt. Er befahl, daß die Steine die auf den Feldern gefunden würden, ſo wie die, welche aus verfallenen Gebäuden herſtammten, in die Städte gebracht würden, um daſelbſt zur Aufführung der Mauern zu dienen; er befahl, daß die Quadern von Marmor, die ohne einigen Nutzen hier und da lagen, aufgeſammelt würden. Er ließ diejenigen verfolgen, die Kupfer und Bley aus den öffentlichen Anlagen entwandten, und bedrohte diejenigen mit Strafen, welche das Waſſer aus den öffentlichen Waſſerleitungen zu ihrem Privatgebrauche ableiteten, und die ſich der Sklaven bemächtigt hatten, die zu deren Erhaltung in gutem Stande urſprünglich waren beſtimmt worden. Jedoch wollte er auch, indem er ſo löbliche Zwecke verfolgte, daß das Privateigenthum geehrt werde; ſo befahl er, daß derjenige, welcher einen Beſitz von dreyßig Jahren zu ſeinen Gunſten an-

führen könne, nur zur Herausgabe der Sache, die er dem Staate entwendet habe, gegen Wiedererſtattung des Werthes aus dem öffentlichen Schatze verbunden ſeyn ſolle; daß aber die, welche gleiche Gründe nicht zu ihren Gunſten anführen könnten, ohne Entſchädigung das eigenmächtig in Beſitz Genommene zurückgeben ſollten. So ließ der König den Bürgern einer Stadt, die beauftragt worden waren Balken nach einer andern zu fahren, den Fuhrlohn erſtatten; und eben ſo begehrte er, daß man die Quaderſteine von Faenza nach Ravenna ſchaffen ſolle, ohne jedoch irgend jemanden dadurch einen Schaden zuzufügen.

Theodorich dehnte ſelbſt ſeine wohlthätigen Wirkungen in dieſer Hinſicht auf die neu erworbenen Provinzen in Gallien aus, und ſchickte Geld und Lebensmittel für die dabey angeſtellten Arbeiter, um die Mauern und Thürme der Stadt Arles wieder herzuſtellen. Allein er bedrohte auch mit ſchweren Strafen die, welche das Geld, welches zur Verſchönerung der Städte beſtimmt worden war, durchgebracht, oder die, unter dem Vorwande, öffentliche Gebäude aufzuführen, Abgaben von dem Volke erhoben, deren Ertrag aber nachmahls zu ihrem eigenen Vortheile verwendet hatten. Er bewilligte Einzelnen die Freyheit, neue Gebäude auf oder aus den Trümmern alter aufzuführen, vorausgeſetzt, daß dadurch das Publicum keinen Schaden leide. Er ermahnte einen Biſchof mit Nahmen

Aemilius, der eine Wasserleitung angefangen hatte, dieſe zu vollenden, und ſuchte ihn durch Moſes Beyſpiel zu ermuntern, der durch Wunder die Dürſtenden getränkt habe. „Freylich, ſagt er, entbehrſt du dieſe himmliſchen Kräfte, allein du kannſt immer mit Hülfe von Steinen zu gleichem Zweck gelangen.“ Theodorich ließ ſelbſt neue Städte erbauen, eine z. B. im Tridentiniſchen; die Nachbarn derſelben wurden von ihm angetrieben, zur Aufführung ihrer Mauer mit zu wirken, und er befahl, daß auch ſeine Domänen den ihnen zufallenden Antheil der Laſten gleichmäßig tragen ſollten.

Ein Menſch, der die Kunſt zu beſitzen behauptete, unterirdiſche Quellen aufzuſpüren und anzudeuten, der aus Afrika angekommen war, wo der dürre, ſandige Boden und die dringenden, immerwährenden Bedürfniſſe dieſe angeblichen Anlagen mehr auszubilden forderten, ward von dem Könige zum Beſten Roms in Dienſt genommen, und den übrigen Künſtlern der Stadt hinzugefügt; er erhielt einen regelmäßigen Gehalt, und ein Kenner der Mechanik ward ihm beygeſellt, um das entdeckte Waſſer zu Tage zu fördern: denn, ſetzt der König hinzu, die Hauptſtadt ſelbſt hat zwar keinen Mangel an Waſſerleitungen, wohl aber deren Umgebungen.

Dieſe Beyſpiele ſind hinreichend um zu beweiſen, wie ſehr dem Könige die Verſchönerung der Städte, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude

und der daraus entſpringende allgemeine Nutzen am Herzen lag (10).

Weniger Sinn hatte Theodorich für die Schauſpiele und andere öffentlichen Spiele der Römer; doch, da er den hohen Werth, den ſeine neuen Unterthanen darauf ſetzten, wohl kannte, ſo vernachläßigte er ſie auch nicht. Die größten und ausgezeichneteſten Spiele dieſer Art wurden immerhin zu Rom gegeben, aber wir finden, daß ähnliche auch zu Mailand, zu Ravenna und in anderen Städten gegeben wurden, je nachdem ihr Vermögen, oder das ihrer Magiſtratsperſonen dieß erlaubte.

Ein Tribun der öffentlichen Vergnügungen (tribunus voluptatum), unter der Aufſicht anderer höherer Beamten, oder dieſe auch unmittelbar ſelbſt, leiteten die öffentlichen Schauſpiele und ſtanden ihnen vor. Zu Rom trug der König, wenn nicht alle, dennoch einen großen Theil der daraus entſtehenden Koſten; er bewilligte den Tänzern, Pantomimen und Wagenlenkern einen Gehalt. Einſt warf er einem Conſul vor, daß er die Gladiatoren ſo ſchlecht bezahle, welche, zufolge des Herkommens, im Amphitheater des Titus die wilden Thiere bekämpfen mußten; zugleich tadelte er dieſen blutdürſtigen Geſchmack, wagte es aber nicht, das Volk dieſer grauſamen Freuden zu berauben.

Demnach waren die drey Arten der öffentlichen Spiele, der Tanz, das Wagenrennen, und der Kampf der Gladiatoren mit den wilden Thieren,

noch im Gebrauche. Wenn Theodorich in ſeinen Verordnungen dieſe Gegenſtände berührt, ſo entſchuldigt er ſich, daß er bey ſo Unbedeutendem verweile: „jedoch, ſetzt er hinzu, da dieſe Spiele eine ſo reiche Quelle der Freuden für das Volk ſind, ſo daß deſſen Ruhe und Zufriedenheit davon abhängt, ſo können ſie auch weiter nicht unbedeutend für mich ſeyn.“

Die Tänzer und Wagenlenker waren damahls wie früher in verſchiedene Farben gekleidet, und die Weißen wie die Rothen, vorzüglich aber die Blauen (Veneti) und die Grünen (Prasini), hatten ihren Anhang unter den Zuſchauern. Der Grüne rennt dem Blauen vor, ſagt Caſſiodor, und ein Theil des Volks iſt von Schmerz durchdrungen; der Blaue gewinnt den Vorſprung in der Bahn über den Grünen, und ein weit größerer Theil ſeufzt und bricht in Wehklagen aus; ſtünde das Wohl oder das Wehe des Vaterlandes auf dem Spiele, ſo könnten die Gemüther nicht heftiger bewegt ſeyn.

Von jeher hatte im Circus und im Theater eine ungebundene Ausgelaſſenheit geherrſcht; der Purpur ſelbſt hatte nicht vor dem Ausziſchen ſchützen können, wenn die Kaiſer etwa die Partey begünſtigten, welche das Volk verabſcheute. Bey dem Tode eines dieſer Volkslieblinge ſtürzte ſich einſt einer ſeiner wärmſten Bewunderer in die Flammen ſeines Scheiterhaufens, um ſo hehre Talente nicht zu überleben.

Dieſer Volkswahnſinn war nicht ohne Gefahr. Zu Conſtantinopel hatte er das ſchrecklichſte Gemetzel unter den Anhängern der verſchiedenen Parteyen zur Folge gehabt, und der Schauplatz war mit dem Blute von viel tauſend Bürgern beſudelt worden. Politiſche Streitigkeiten, religiöſer Zwieſpalt wurden mit den Factionen des Circus vermengt, und die Anhänger der Grünen und der Blauen entſchieden die einen wie die andern Zwiſte, indem ſie Ströme von Blut vergoſſen.

Solche Unordnung mußte vermieden werden, und Theodorich war wahrlich nicht der Mann, der ſich, gleich den ohnmächtigen Kaiſern von Byzant, von dieſen Factionen beherrſchen ließ. Er ernannte zu Patronen der grünen Partey die Senatoren, deren Vorfahren bereits dieß Amt bekleidet hatten; er beſtimmte auf dem Theater den Platz wo die Tänzer ihre Kunſt zeigen ſollten, damit ſie von allen geſehen würden; er wollte, daß jeder an dieſen öffentlichen Vergnügungen Theil nehmen könnte. Das Beyfallsklatſchen, das Auszischen ward nicht unterſagt, wohl aber die blutigen Streitigkeiten. Theodorich wollte dem Volke eine ehrbare Freyheit erhalten, aber die ungebundene Ausgelaſſenheit ward gezügelt. Schwerlich kann man ſich über ein ſo zartes Verhältniß beſſer ausdrücken, als der König in folgenden Worten that: Sit insultandi consuetudo moderata; ut nec libertati pereat honesta licentia, nec desit moribus disciplina.

Jedoch, wenn es ſich traf, daß das Volk die Linie überſchritt, ſo wußte der König bald die Ordnung wieder herzuſtellen. Da einſt einige Senatoren von dem Volke gröblich waren beleidigt worden, welches die andere Partey der Spielenden begünſtigte, und jene ihre Sklaven und Hausgenoſſen gegen die Plebejer ſandten, von denen mehrere auf dem Platze blieben; ſo erkannte der König, als er von dieſen Gewaltthätigkeiten unterrichtet ward, Geldbußen gegen die einen, Strafen gegen die andern, und wußte von der Zeit an die Wüthenden in Ordnung zu halten.

Achtes Kapitel.

Von der Religion, der Kirche und ihren Verhältnissen zum Staate.

Die Verschiedenheit der Religion zwischen den Regenten und Unterthanen ist oft, selbst in späteren Zeiten, die Ursache mannichfaltigen Unglücks gewesen; wie vielmehr mußte dieß damals der Fall seyn? Das Studium der Geschichte und des Menschen hat uns erst die Ueberzeugung gewährt, daß zu allen Zeiten verschiedene Religionen und verschiedene Weisen die Gottheit zu verehren geherrscht haben und herrschen müssen. Wiewohl die Vernunft und das Bedürfniß religiöse Ideen in den Menschen wecken und erhalten; so werden sie doch immer in der Art, diese ihre Verhältnisse zum höchsten Wesen zu erklären, und dasselbe zu verehren, von einander abweichen. Diese große Wahrheit, die Quelle aller wahrhaften Duldung, war damahls unbekannt, und ist in Wahrheit selbst in

unſeren Tagen nur das Eigenthum eines ſehr geringen Theils.

Vor Einführung des Chriſtenthums hatte jedes Volk ſeine beſondere Religion, ſo wie es ſeine beſondere Sprache und eine ihm eigenthümliche Einrichtung ſeines öffentlichen Gemeinweſens hatte, wodurch es ſich von allen anderen Völkern unterſchied. Bey demſelben Volke war nur Eine und dieſelbe Religion, oder vielmehr nur Eine Gottesverehrung, welche, mit dem Staate entſtanden, Ein Ganzes mit ihm ausmachte. Dieſe National-Religion beſtand einzig in gewiſſen Gebräuchen, denen alle ohne Unterſchied unterworfen waren, wie verſchieden auch ſonſt ihre Vorſtellungen von den Verhältniſſen zwiſchen den Menſchen und dem höchſten Weſen ſeyn möchten.

Die Vielgötterey hatte den Vorzug, daß die Sieger leicht den beſondern Gottesdienſt der Beſiegten duldeten, oder ihre Götter unter die ihrigen aufnahmen, wenn ſie nur auch ihrer Seits an der öffentlichen Verehrung der Gottheiten des ſiegenden Volks Theil nahmen. So konnte neben dem öffentlichen National-Cultus auch eine Privat-Gottesverehrung wohl beſtehen, und der Denker ſelbſt konnte ſich einer großen Freyheit des Gewiſſens erfreuen, vorausgeſetzt, daß er ſich den vom Staate vorgeſchriebenen, äußeren, religiöſen Gebräuchen unterwarf.

Chriſten und Juden wurden von den Römern

verfolgt, weil sie sich den vom Staate angenommenen und anerkannten religiösen Gebräuchen nicht fügen wollten. Nicht als Ketzer, sondern als Rebellen wurden sie bestraft. Die Römer würden die Verehrung von dem Gotte des Moses oder von Christus noch allenfalls geduldet, oder sie unter ihre National-Gottheiten aufgenommen haben, wenn Christen und Juden nur auch dem Cultus sich hätten unterwerfen wollen, welchen der Staat, von welchem sie einen Theil ausmachen sollten, vorschrieb. Dieß aber vermochten, weder die Anhänger von Moses, noch die, welche Christum anbeteten, zu thun: denn eben der wesentlichste Punkt ihrer Religionen war, nur Einen Gott zu glauben und zu verehren. Somit mußten die Christen verfolgt werden: nachdem sie aber durch günstige Zufälle Herren geworden, so verfolgten sie hinwiederum ihrer Seits, und die Tempel der Römischen Götter wurden umgestürzt. Hierbey aber blieben sie nicht stehen, denn das Wesentliche der neuen Religion bestand nicht in äußeren Gebräuchen, sondern der Glaube, die innere Ueberzeugung, waren die Hauptsache. Die verschiedenen Arten aber, die Mysterien des Christenthums zu erklären, führten bald unter den Christen selbst Ketzereyen und Spaltungen ein, welche die Ursache unaussprechlichen Leidens, unversöhnlichen Hasses wurden, und Millionen Menschen das Leben gekostet haben.

Die Gothen waren, bereits vor ihrer Einwan-

derung in Italien, Chriſten, gleichwie der gröſste Theil aller Germaniſchen, oder aus dem Norden von Europa vorgedrungenen Völkerſchaften, die ſich bereits einige Zeit im orientaliſchen Reiche aufgehalten hatten. Miſſionäre, welche vornehmlich der Kaiſer Valens an die Gothen abſchickte, hatten ſie in den Grundſätzen unterrichtet, welche ſpäterhin von der Kirchenverſammlung zu Nicäa, deren Beſchlüſſe die Römer in Italien angenommen hatten, zum Theil als ketzeriſch verdammt wurden. Die Gothen aber, treu den Dogmen, die ſie von ihren erſten Lehrern empfangen hatten, unterwarfen ſich nicht dieſer Veränderung. Beide Theile glaubten an Chriſtum, ſie waren nur in der Art deſſen Natur zu erklären verſchieden. Arius ſah in ihm einen ausgezeichneten, der höchſten Verehrung werthen Menſchen, die Gothen waren dieſer Meinung ergeben, alſo Arianer; während die Katholiken die göttliche Natur des Heilandes annahmen, und nach den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlung die Rechtgläubigen waren. Im allgemeinen wuſsten die Gothen, wenn man etwa einige ihrer Biſchöfe ausnimmt, wenig von den ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten, wodurch ſie ſich im Glauben von den Rechtgläubigen unterſchieden; doch wuſsten ſie, daſs ein Unterſchied der Meinung zwiſchen beiden Theilen vorhanden ſey, oder vorhanden ſeyn ſollte, und wenn ſie davon auch keine Kenntniſs hätten nehmen wollen, ſo hätten die Verfolgungen, denen ſie von

Seiten der Rechtgläubigen ausgesetzt waren, es hätte der gegen sie ausgesprochene Kirchenbann, bey ihnen das Gefühl des Unterschieds stets lebhaft erhalten müssen. Dieses Schisma aber dauerte nicht nur fort, nachdem die Gothen in Italien angekommen waren, sondern es ward eben dadurch auch der Grund zu dem Untergange ihrer Macht und Herrschaft gelegt.

Man weiß nichts von dem Zustande der Arianischen Kirche der Gothen in Italien, kaum daß ihrer Priester oder Bischöfe Erwähnung geschieht. Aber dieß auffallende Stillschweigen scheint zu beweisen, daß sie sich durchaus ruhig hielten. Stark durch die Macht ihrer Könige, verfolgten sie nicht die katholischen Römer. Theodorich selbst nährte nicht den unglücklichen Gedanken seine neuen Unterthanen bekehren zu wollen; man erzählt selbst, daß er einem Katholiken das Leben nahm, welcher zur Arianischen Kirche überging, um sich bey ihm zu empfehlen und sein Glück durch diesen Uebertritt zu machen (1).

Theodorich ehrte den Papst, die katholischen Bischöfe und den katholischen Clerus, und zeigte ihnen alles Zutrauen, indem er sich ihrer in öffentlichen Geschäften, im Innern sowohl als bey seinen Unterhandlungen mit fremden Mächten, bediente; so ward der heil. Epiphanius, der würdige Bischof von Pavia, von ihm an den König der Burgunder, und mehrere Päpste wurden von ihm und seinen

nen Nachfolgern in ihren Angelegenheiten nach Constantinopel gesandt. Theodorich empfing gütig die würdigen Hirten, die ihrer Heerde Wohl bey ihm zu wahren sich bestrebten, wenn der Druck der öffentlichen Beamten, oder die schwere Last der Steuern sie darniederdrückte, und er gewährte ihnen freundlich die Bitten, welche sie ihm vortrugen. Er und seine Nachfolger ließen durch die Hände der Bischöfe denen, die durch ein öffentliches Unglück gelitten hatten, Unterstützung zukommen; die Könige beauftragten sie mit der Vertheilung des Brots an die Armen in Zeiten der Noth. Die Kirche des heiligen Petrus zu Rom hatte sich der Freygebigkeit Theodorichs zu rühmen, denn er verwandte tausend und vierzig Pfunde Silbers um ein Gebälke der Kirche damit zu überziehen, und verehrte ihr zwey Leuchter desselben Metalls von siebenzig Pfund an Gewicht. Cäsarius, Bischof von Arles, empfing von ihm zum Geschenk dreyhundert Goldstücke, und eine Schüssel von Silber sechszig Pfunde schwer. Theodorich und seine Nachfolger baten die katholischen Bischöfe, sie in ihr Gebet einzuschließen.

Was jedoch noch weit merkwürdiger war, das ist ohne Zweifel das, daß sie diejenigen nicht verfolgten, welche von der Arianischen zur katholischen Kirche übertraten; Theodorichs Mutter selbst war katholisch, und einige Angesehene die ihre Religion änderten verloren dadurch nicht die königliche Gunst (2).

Fast sollte man glauben, daß eine gewisse philosophische Indifferenz, verbunden mit der Begierde, ihre neuen Unterthanen zu gewinnen, der Grund dieser ausnehmenden Duldung bey den Gothischen Königen gewesen sey; allein man entsagt bald dieser Vorstellung, wenn man fast alle barbarische Könige, mit Ausnahme der Vandalen in Afrika, auf gleiche Weise verfahren sieht. Es scheint vielmehr im Allgemeinen, daß diese Arianischen Fürsten, eben so wie ihre Priester, die weniger als die katholischen unterrichtet waren, blindlings den einmahl herkömmlichen Gebräuchen und Glaubensartikeln anhingen, ohne darüber weiter zu vernünfteln; denn unbezweifelt wurden schon gewisse Kenntnisse und ein einiger Maßen gebildeter Geist gefordert, um die verschiedenen Vorstellungen über die christlichen Geheimnisse gegen einander abzuwägen. Endlich aber hat auch wahrscheinlich die Arianische Geistlichkeit einen geringern Einfluß auf ihre Könige gehabt; es scheint, daß sie mehr von diesen, als die katholischen Geistlichen von ihren katholischen Herren, abhängig waren. Wie dem aber auch gewesen seyn möge, sicher ist es, daß diese barbarischen Völker, die dem Arianismus ergeben waren, später mit großer Leichtigkeit zum Katholicismus übergingen, sobald nur ihre Könige es wollten, sobald sie nur mit dem Beyspiele voran gegangen waren, ohne daß diese Veränderung irgend bedeutende Bewegungen veranlaßt hätte.

Aber warum trat Theodorich nicht ſelbſt zur katholiſchen Kirche über, er der es gewiß deutlich einſah und lebendig fühlte, daß dieſe Religions-Verſchiedenheit ihm die Herzen ſeiner Römiſchen Unterthanen für immer entfremdete? Sein Beyſpiel würde die Gothen bald zur Nachahmung vermocht haben, gewiß wäre keine Gewalt nöthig geweſen, und gleichwohl konnte er ſich davon ſo große Vortheile verſprechen. Ein ganz neues Beyſpiel, was von einer ſolchen Veränderung zu erwarten ſtehe, hatte er an Chlodowig, der vom Heidenthume zur katholiſchen Kirche übergegangen war, und eben dadurch ſeine Unterthanen, die Gallier, um ſo mehr und feſter an ſich geknüpft hatte. Theodorich folgte dieſem Beyſpiele nicht; es iſt demnach wahrſcheinlich, daß er ſeine Gründe hatte es nicht zu thun. Die Abneigung, die ein ſolcher Schritt ſtets bey dem Theile erweckt, den man verläßt, und das Mißtrauen, deſſen ſich der Proſelyt bey den Genoſſen der Gemeine, zu der er übertritt, kaum erwähren kann, konnten ſchon hinreichend ſeyn Theodorich davon abzuhalten. Uebrigens aber ſchien ihn nichts dazu zu nöthigen. Während des größten Theils ſeiner Regierung ſaß Anaſtaſius auf dem Throne zu Conſtantinopel, dieſer aber war ſelbſt der Ketzerey ſchuldig und vom Papſte in den Bann gethan, ſo daß er von den Römern ihm nicht vorgezogen werden konnte. Mit Chlodowig aber hatte ſich bereits Theodorich gemeſſen, und der Tod des

Franken-Königs hatte jede Gefahr von dieſer Seite verſchwinden laſſen. Hätte er indeß einen freyen Blick in die Zukunft geworfen, und die nöthige Vorſicht angewandt um die Gothen von ſich nicht abwendig zu machen; ſo hätte er billig dieſen letzten Schritt thun ſollen: und er und ſeine Nachfolger fühlten auch genug das Uebel, das aus dieſer Verſäumniß für ſie erwuchs.

Juſtin, der auf Anaſtaſius folgte, war ein rechtgläubiger Katholik, und beſonders, ſeit dem Jahre 523, um ſo mehr zu fürchten, als er damahls ein Edict gegen die Ketzer erließ, wiewohl mit einiger Schonung gegen die Gothen, die in ſeinem Dienſte verblieben waren: denn nicht alle hatten Theodorich auf ſeinem Zuge nach Italien begleitet.

Es wurden die Arianer im morgenländiſchen Reiche ihrer Kirchen beraubt, ſie verloren die Aemter, welche ſie bekleidet hatten, und ein großer Theil von ihnen ward durch Drohungen genöthigt zur allein ſeligmachenden Kirche überzutreten. Der Briefwechſel, der in dieſer Zeit zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte Statt fand, zeigt deutlich genug die Freude, welche die Katholiken in Italien über die von Juſtin ergriffenen Maßregeln empfanden, und den Werth, welchen dieſer auf ihre Zuneigung ſetzte. Theodorich, gleichſam das Haupt der Arianiſchen Kirche, ſchien verbunden ſich der Verfolgten anzunehmen; dieß um ſo mehr, da die alten Ein-

wohner Italiens ſtets den Kaiſern zugethan und vorzüglich dem ergeben waren, der ihnen ſo unzweydeutige Beweiſe ſeiner Rechtgläubigkeit gab. Theodorich ſandte den Papſt Johann mit mehreren Biſchöfen und Senatoren nach Conſtantinopel, indem er durch die Vermittelung eines ſolchen Bevollmächtigten die Herausgabe der Arianiſchen Kirchen zu bewirken hoffte. Der Papſt indeß fand ſich in einer ſeltſamen Lage, indem er die Sache derer vertheidigen ſollte, die er verdammte. Auch behaupten die eifrigen katholiſchen Schriftſteller, daß der Papſt Johann dem Könige erklärt habe, daß er dieſen Auftrag nicht übernehmen könne; ſie behaupten, daß er, während ſeines Aufenthalts zu Conſtantinopel, ſo viele Arianiſche Kirchen, als er vermochte, zum katholiſchen Gottesdienſte wieder einweihte. Es iſt aber wenig wahrſcheinlich, daß er ſo dreiſt in ſeinen Aeußerungen geweſen ſey: denn des Königs Drohungen, in Italien gegen die Katholiken das Wiedervergeltungsrecht zu üben, mußten ihn ſchon bewegen anders zu reden und zu handeln. Aber allerdings entledigte ſich der Papſt ungern und mit Widerwillen des erhaltenen Auftrags; er erfreute ſich der Beweiſe von Ehrfurcht, die ihm der Kaiſer, der Hof und das Volk zu Conſtantinopel gaben, und wenig bekümmert um den Zweck ſeiner Sendung, erhielt er nur einen Theil deſſen was er begehrte, oder er wollte nicht mehr erhalten: der Kaiſer gab einige Arianiſche

Kirchen heraus, aber die Katholiken behielten die übrigen; weßhalb der Papst, nach seiner Rückkehr nach Ravenna, auf Theodorichs Befehl, ins Gefängniß geworfen ward, worin er kurz nachher starb.

Während dieß alles im Oriente sich zutrug, so wurden mehrere Senatoren, unter andern der berühmte Boethius, dem Könige Theodorich als Landes-Verräther, die mit dem Kaiser Justin in Verbindung ständen, angegeben; sie büßten mit dem Leben, und die Römer wurden nunmehr sämmtlich entwaffnet. Dieß ist es, was die katholischen Schriftsteller die Verfolgung der Religion durch Theodorich nennen; sie behaupten, daß er mit dem Vorsatze umging die Rechtgläubigen ihrer Kirchen zu berauben; gewiß aber ist, daß nichts der Art geschah, und daß die Hinrichtung der Senatoren nicht als eine Glaubens-Verfolgung, sondern als eine Strafe gegen wirkliche, oder vermeinte, Hochverräther betrachtet werden muß. Theodorich starb einige Monathe nach dem Papste Johann, und es war durchaus nicht mehr von Verfolguug der Katholiken die Rede. Seine nächsten Nachfolger wagten, da sie abhängiger von den Kaisern waren, dergleichen überall nicht; aber selbst nach Ausbruch des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen fand keine Religions-Verfolgung Statt. Die Könige, selbst in dieser unruhigen und gefahrvollen Zeit,

hörten nie auf, die katholische Kirche, ihre Heiligen, ihren Clerus zu ehren: ein gewiß höchst lobenswerthes Benehmen, während eines Kampfs, in welchem es eben sowohl um politische als religiöse Meinungen und Gesinnungen galt.

Die Bischöfe von Rom, oder die Päpste, wie man ihnen denn damahls vorzugsweise die letztere Benennung zu geben pflegte, nährten bereits die große Idee sich zu Herren aller christlichen Kirchen zu erheben; nicht mehr zufrieden mit der ersten Stelle unter den Bischöfen, strebten sie bereits nach der Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über alle christliche Kirchen. Wahr ist es, daß außerhalb Italien der Grund solcher Ansprüche ihnen noch streitig gemacht ward, aber durch ein geschicktes Benehmen und durch eine bewundernswerthe Consequenz wußten sie aus jedem Zufall Vortheil zu ziehen und ihn ihrem Zwecke gemäß zu benutzen. Wie groß aber auch ihre Ansprüche über die ganze Kirche waren, so wurde doch ihre Macht selbst in Italien, durch die Gothischen Könige, in gewissen Schranken gehalten; diese, wohl bekannt mit dem großen Einflusse der Päpste, wußten, wenn die Umstände es forderten, die Rechte der Krone zu behaupten. Indeß erzählen die den Päpsten ergebenen Schriftsteller und die der entgegengesetzten Partey die Thatsachen so verschieden, daß man nicht besser thun kann, als diese Thatsachen für sich selbst reden zu lassen.

Achtes Kapitel.

Von der Religion, der Kirche und ihren Verhältniſſen zum Staate.

Die Verſchiedenheit der Religion zwiſchen den Regenten und Unterthanen iſt oft, ſelbſt in ſpäteren Zeiten, die Urſache mannichfaltigen Unglücks geweſen; wie vielmehr mußte dieß damals der Fall ſeyn? Das Studium der Geſchichte und des Menſchen hat uns erſt die Ueberzeugung gewährt, daß zu allen Zeiten verſchiedene Religionen und verſchiedene Weiſen die Gottheit zu verehren geherrſcht haben und herrſchen müſſen. Wiewohl die Vernunft und das Bedürfniß religiöſe Ideen in den Menſchen wecken und erhalten; ſo werden ſie doch immer in der Art, dieſe ihre Verhältniſſe zum höchſten Weſen zu erklären, und daſſelbe zu verehren, von einander abweichen. Dieſe große Wahrheit, die Quelle aller wahrhaften Duldung, war damahls unbekannt, und iſt in Wahrheit ſelbſt in

unſeren Tagen nur das Eigenthum eines ſehr geringen Theils.

Vor Einführung des Chriſtenthums hatte jedes Volk ſeine beſondere Religion, ſo wie es ſeine beſondere Sprache und eine ihm eigenthümliche Einrichtung ſeines öffentlichen Gemeinweſens hatte, wodurch es ſich von allen anderen Völkern unterſchied. Bey demſelben Volke war nur Eine und dieſelbe Religion, oder vielmehr nur Eine Gottesverehrung, welche, mit dem Staate entſtanden, Ein Ganzes mit ihm ausmachte. Dieſe National-Religion beſtand einzig in gewiſſen Gebräuchen, denen alle ohne Unterſchied unterworfen waren, wie verſchieden auch ſonſt ihre Vorſtellungen von den Verhältniſſen zwiſchen den Menſchen und dem höchſten Weſen ſeyn möchten.

Die Vielgötterey hatte den Vorzug, daß die Sieger leicht den beſondern Gottesdienſt der Beſiegten duldeten, oder ihre Götter unter die ihrigen aufnahmen, wenn ſie nur auch ihrer Seits an der öffentlichen Verehrung der Gottheiten des ſiegenden Volks Theil nahmen. So konnte neben dem öffentlichen National-Cultus auch eine Privat-Gottesverehrung wohl beſtehen, und der Denker ſelbſt konnte ſich einer großen Freyheit des Gewiſſens erfreuen, vorausgeſetzt, daß er ſich den vom Staate vorgeſchriebenen, äußeren, religiöſen Gebräuchen unterwarf.

Chriſten und Juden wurden von den Römern

Kirchen heraus, aber die Katholiken behielten die übrigen; weßhalb der Papst, nach seiner Rückkehr nach Ravenna, auf Theodorichs Befehl, ins Gefängniß geworfen ward, worin er kurz nachher starb.

Während dieß alles im Oriente sich zutrug, so wurden mehrere Senatoren, unter andern der berühmte Boethius, dem Könige Theodorich als Landes-Verräther, die mit dem Kaiser Justin in Verbindung ständen, angegeben; sie büßten mit dem Leben, und die Römer wurden nunmehr sämmtlich entwaffnet. Dieß ist es, was die katholischen Schriftsteller die Verfolgung der Religion durch Theodorich nennen; sie behaupten, daß er mit dem Vorsatze umging die Rechtgläubigen ihrer Kirchen zu berauben; gewiß aber ist, daß nichts der Art geschah, und daß die Hinrichtung der Senatoren nicht als eine Glaubens-Verfolgung, sondern als eine Strafe gegen wirkliche, oder vermeinte, Hochverräther betrachtet werden muß. Theodorich starb einige Monathe nach dem Papste Johann, und es war durchaus nicht mehr von Verfolgung der Katholiken die Rede. Seine nächsten Nachfolger wagten, da sie abhängiger von den Kaisern waren, dergleichen überall nicht; aber selbst nach Ausbruch des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen fand keine Religions-Verfolgung Statt. Die Könige, selbst in dieser unruhigen und gefahrvollen Zeit,

hörten nie auf, die katholische Kirche, ihre Heiligen, ihren Clerus zu ehren: ein gewiß höchst lobenswerthes Benehmen, während eines Kampfs, in welchem es eben sowohl um politische als religiöse Meinungen und Gesinnungen galt.

Die Bischöfe von Rom, oder die Päpste, wie man ihnen denn damahls vorzugsweise die letztere Benennung zu geben pflegte, nährten bereits die große Idee sich zu Herren aller christlichen Kirchen zu erheben; nicht mehr zufrieden mit der ersten Stelle unter den Bischöfen, strebten sie bereits nach der Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über alle christliche Kirchen. Wahr ist es, daß außerhalb Italien der Grund solcher Ansprüche ihnen noch streitig gemacht ward, aber durch ein geschicktes Benehmen und durch eine bewundernswerthe Consequenz wußten sie aus jedem Zufall Vortheil zu ziehen und ihn ihrem Zwecke gemäß zu benutzen. Wie groß aber auch ihre Ansprüche über die ganze Kirche waren, so wurde doch ihre Macht selbst in Italien, durch die Gothischen Könige, in gewissen Schranken gehalten; diese, wohl bekannt mit dem großen Einflusse der Päpste, wußten, wenn die Umstände es forderten, die Rechte der Krone zu behaupten. Indeß erzählen die den Päpsten ergebenen Schriftsteller und die der entgegengesetzten Partey die Thatsachen so verschieden, daß man nicht besser thun kann, als diese Thatsachen für sich selbst reden zu lassen.

Symmachus *) war nur von Einem Theile zum Papſte erwählt worden; am Tage ſeiner Wahl ernannte der andere Theil den Erzprieſter Laurentius zu gleicher Würde; ein Schisma war die unausbleibliche Folge. Des letztern Partey vornehmlich erlaubte ſich die gröſten Gräuel; Nonnen, die es mit dem Gegner hielten, wurden aus ihren Klöſtern geriſſen, auf öffentlicher Straße gepeitſcht; ein anderes Mahl ward Symmachus mit einem Steinregen angefallen: ein bürgerlicher Krieg brach aus, und viel Bluts ward zu Rom vergoſſen, wo beide Päpſte einige Jahre hindurch ihre Wohnſitze hatten, und woſelbſt ihre Anhänger oft mit einander handgemein wurden. Beide Theile wandten ſich an Theodorich, welcher befahl, daß derjenige, welcher bey der Wahl die meiſten Stimmen gehabt habe und zuerſt geweiht worden ſey, als Biſchof von Rom anerkannt werden ſolle; er berief beide Päpſte an ſeinen Hof. Symmachus ward auf dem päpſtlichen Stuhle erhalten; allein die andere Partey fing den Streit von neuem an, und die dem Laurentius ergebenen Senatoren Feſtus und Probinus forderten von dem Könige die Abſendung eines Biſchofs, der die Sache unterſuchen und das Schisma beendigen ſollte. Theodorich ſandte zu dieſem Zwecke den Biſchof Petrus von Altino nach

*) Geweiht den 21ſten Novemb. 498, ſtarb den 19ten Jul. 514.

Rom, welcher die Partey des Laurentius begünstigte. Darauf forderten der Papst Symmachus, der Senat und die Geistlichkeit der Stadt Rom vom Könige die Zusammenberufung einer Kirchenversammlung; er fügte sich auch ihren Wünschen: mehrere Versammlungen der Art wurden gehalten, Symmachus blieb Papst, Laurentius und Petrus wurden in den Bann gethan, der eine, weil er den heiligen Stuhl eigenmächtig hatte besteigen, der andere, weil er sich zum Richter eines Papstes hatte aufwerfen wollen; endlich machte Laurentius Tod dem Streite ein Ende. Mehrere Briefe Theodorichs, die er an die Bischöfe schrieb, welche damahls zu Rom zur Beendigung des Streits versammelt waren, bezeugen, daß ihm nichts so sehr am Herzen lag, als die Wiederherstellung der Ruhe in der Hauptstadt. Alles übrige scheint ihm gleichgültig, ob die Bischöfe die Päpste verurtheilen, die streitenden Theile vereinigen und in der Güte auszusöhnen bemüht seyn, ob sie den einen der Päpste behalten den andern absetzen werden, wenn nur das Ende der Unruhen bewirkt wird. Doch fügt er hinzu: er hätte selbst den Zwist wohl endigen können, allein aus Gefälligkeit gegen die Bischöfe habe er sich dessen enthalten. Eine dieser Kirchenversammlungen hob die Verordnung von Basilius, dem Präfectus Prätorio unter Odoaker, auf, wodurch es untersagt ward einen Papst zu weihen, ohne zuvor des Königs oder seines Präfekten Gut-

achten eingeholt zu haben; da aber solche Synodal-Beschlüsse nicht gefaßt, oder bekannt gemacht werden durften, ohne die dazu erhaltene Einwilligung von dem Könige, so ist es von selbst einleuchtend, welche Freyheit Theodorich gemeinhin den Römern bey der Papstwahl verstattete (3).

Uebrigens wußte es der König sehr wohl, daß er Herr im Lande sey, und wenn er gemeinhin den Weg der Milde einschlug, so wußte er zu anderer Zeit andere Maßregeln zu ergreifen. Symmachus stand nicht in den besten Verhältnissen mit dem Kaiser Anastasius, welches Theodorich nicht anders als angenehm seyn konnte: allein unter den folgenden Päpsten, Hormisdas *) und Johann **), die frey waren erwählt worden, so daß der erbetenen Einwilligung des Königs auch nicht einmahl gedacht wird, fingen die Verfolgungen der Arianer im Oriente an, und der König, aufmerksamer auf das Betragen der Päpste und unzufrieden mit Johanns Benehmen, ergriff nach des letztern Tode andere Maßregeln. Er erwählte oder designirte Felix ***) zum Nachfolger auf dem heiligen Stuhle, und dem Clerus, dem Senate und dem Volke zu Rom blieb nichts übrig, als den Befehlen des Königs Folge zu leisten, und Felix gleichfalls zu erwählen, um diese gefahrvolle Neuerung minder auffallend zu machen (4).

*) Von dem J. 514 bis 523. **) Von 523 bis 526. ***) Von 526 bis 529 oder 530.

Pagi und andere, die ihm gefolgt sind, behaupten, daß dieß Verfahren Theodorichs der Ursprung der Ansprüche sey, welche die Kaiser nachmahls aufgestellt hätten, indem sie behaupteten, daß jede Papstwahl ungültig sey, wenn sie nicht von ihnen wäre bestätigt worden; dieß aber ist unerwiesen. Es ist jedoch gewiß, daß bereits die vormahligen Kaiser sich in die Papstwahlen von Zeit zu Zeit mischten, dagegen das Verfahren Theodorichs bey dieser Gelegenheit nichts weiter als ein außerordentlicher Gewaltsstreich war, der durch die schwierige Lage, in der er sich befand, empfohlen oder entschuldigt ward, und der weiter keine bleibenden Folgen hatte. Seine Nachfolger schlugen denselben Weg ein, sie überließen dem Senate, dem Clerus und dem Volke zu Rom die Papstwahl, oder sie designirten nach den Umständen selbst einen Papst.

Bey der Wahl von Bonifacius *) entstand von neuem ein Schisma; aber der plötzliche Tod des Gegenpapstes, Dioscorus, hob die nachtheiligen Folgen desselben auf. Bonifacius erwählte ein neues Mittel, um den Spaltungen in der Kirche und den Designationen durch die Könige vorzubauen: er ernannte nähmlich selbst, bey seinen Lebzeiten, Vigilius zu seinem Nachfolger. Allein diese Neuerung ward vom Clerus und vom Hofe mis-

*) Gewählt im J. 530 und gestorben 532.

billigt, und der Papſt genöthigt ſeine Ernennung zurück zu nehmen. Uebrigens wird nicht erwähnt, daß die Wahlen von Bonifacius, von Johann Mercur *) und von Agapetus **), den Nachfolgern von Felix, durch die damahligen Könige wären beſtätigt worden, wiewohl es wahrſcheinlich iſt, daß um ihre Bewilligung nachgeſucht ward, ohne jedoch dadurch in der freyen Wahl beſchränkt worden zu ſeyn. Agapetus ward vom Könige Theodahad nach Conſtantinopel geſandt, um das Wohlwollen des Kaiſers Juſtinian zu gewinnen; allein das Unternehmen gelang nicht. Nach Ausbruch des Kriegs zwiſchen den Gothen und Griechen, ernannte der König Theodahad, wohl bekannt mit dem großen Einfluſſe der Päpſte unter dieſen Umſtänden, nach Agapetus Tode Silverius zum Nachfolger auf dem heiligen Stuhle, und der Clerus unterwarf ſich ſeinen Befehlen. Allein dieſer Papſt ward nachmahls abgeſetzt und, wahrſcheinlich auf Beliſars Anſtiften, des Lebens beraubt; und derſelbe Vigilius, der zu Bonifacius Zeiten war verworfen worden, hatte durch ſeine Verbindungen mit der alles vermögenden Theodora, der Gemahlinn Juſtinians, es dahin gebracht, daß er an des Abgeſetzten und Ermordeten Stelle ernannt ward. Von der Zeit an waren die Päpſte, ſo wie die Römer

*) Er ſtarb 535. **) Er ſtarb 536.

in Italien überhaupt, ein Spiel der Ränke des Hofs zu Conſtantinopel.

Zufolge dieſer Ueberſicht ſcheint es, daß die Gothiſchen Könige nicht immer bey den Papſtwahlen auf gleiche Weiſe ſich benahmen. Gewiß aber iſt es, daß in gewöhnlichen Fällen dem Volke, dem Senate und dem Clerus der Stadt Rom die freye Wahl überlaſſen blieb, und daß nur in außerordentlichen Fällen die Päpſte von ihnen deſignirt wurden; daß ſie dagegen bey einer zwiſtigen Wahl entweder den Streit ſelbſt ſogleich entſchieden, oder durch eine von ihnen berufene Kirchenverſammlung entſcheiden ließen; endlich iſt es wahrſcheinlich, obwohl wir kein Beyſpiel einer Beſtätigung der Päpſte durch die Könige haben, daß man ihre Zuſtimmung nach vollendeter Wahl ſich erbat.

Athalarich mit dem Senate, welcher in dieſer Hinſicht ein Senatus-Conſultum erließ, verbot die Simonie bey den Papſt- und Biſchofswahlen: ein Uebel, das täglich ſo entſetzliche Fortſchritte machte, daß Prieſter ſelbſt die heiligen Gefäße verpfändeten, um deſto mehr die Wählenden beſtechen zu können. Bey dieſer Gelegenheit beſtimmte der König die zu entrichtenden Gebühren, wenn bey ſtreitigen Papſt- oder Biſchofswahlen die Sache vor ihn gebracht würde: demnach ſcheint es, daß man in dieſen Fällen die Sache gewöhnlich vor die Könige brachte, und daß ſie ſelbſt ſogleich den Streit entſchieden (5).

Die Kirchenverſammlungen, die während der Gothiſchen Herrſchaft in Italien gehalten wurden, ſind theils auf Befehl der Könige, theils durch die Päpſte, mit Einwilligung jener, berufen worden. Auf einer dieſer Kirchenverſammlungen erklärten es die Biſchöfe ausdrücklich: daß ohne zuvor bey dem König wegen deſſen Meinung angefragt zu haben, ſie keinen Beſchluß faſſen dürften. Es iſt gewiß, daß die Kirche ſtets des weltlichen Arms bedurfte, um die Beſchlüſſe der Concilien in Ausübung zu bringen, wenn die kirchlichen Strafen nicht zureichend waren; demnach hatten die Könige entweder das Recht dieſe Verſammlungen zu berufen, oder wenigſtens ſtand ihnen die Beſtätigung der gefaßten Beſchlüſſe zu. So findet man denn auch königliche Beamte oder Bevollmächtigte, die, wenn nicht allen, doch einigen dieſer Synoden beywohnten; auf dieſe Weiſe wurden zwey majores domus des Königs Theodorich, während des Zwiſtes zwiſchen Symmachus und Laurentius, zu dieſem Zwecke nach Rom geſandt (6).

Der Clerus war nicht ganz befreyt von dem Zwange der gewöhnlichen Gerichte; jedoch erfreute er ſich einiger Vorrechte, etwa ſo, wie unter den letzten Kaiſern. Die Streitigkeiten zwiſchen den Geiſtlichen, die vor die Könige gebracht wurden, entſchieden ſie ſelbſt, oder verwieſen ſie, beſonders wegen der zuzuerkennenden Strafen, an die Biſchöfe oder Metropoliten. So z. B. entſchied der König

Theodorich die Streitigkeiten, die zwiſchen den Prieſtern der Kirche von Turin oder Aoſta und ihrem Biſchofe vorgefallen waren, den ſie fälſchlich verſchiedener Verbrechen wegen angeklagt hatten; er verwies die Verläumder an den Erzbiſchof Euſtorgius von Mailand, um ſie zu ſtrafen (7).

In Streitigkeiten zwiſchen Laien und Geiſtlichen ward ungefähr ein gleiches Verfahren befolgt. Den Leuten eines Biſchofs (subditi, homines episcopi seu ecclesiae), welche einige Freye beyſich als Sklaven hielten, unter dem Vorwande, daß ſie Hörige ihres Herrn wären, ward von Theodorich befohlen ſie wieder frey zu laſſen; andere Untergebene anderer Biſchofsſitze hatten ſich einiger Grundſtücke bemächtigt, und der König befahl dieſe herauszugeben, oder aber, wenn die Biſchöfe dafür halten ſollten, daß ihre Leute dazu befugt wären, ſo gab er ihnen auf, eine unterrichtete Perſon nach Hof abzufertigen, um die That zu vertheidigen, indem es ſchimpflich für den Clerus ſeyn würde, von den gewöhnlichen Richtern verurtheilt zu werden und ihren Gegnern vor Gericht zu unterliegen. Ein anderes Mahl befahl der König dem Biſchofe Aurigenes, deſſen Leute Julians Frau gewaltſam entführt und ihrer Güter ſich bemächtigt hatten, dieſe wieder herauszugeben; es iſt ſein Wille, im Fall ſich die Sache ſo verhalte, wie man ſie bey ihm angebracht habe, daß die Verbrecher ſchwere Strafe leiden ſollten. Ein anderes Mahl befahl

er dem Biſchofe Petrus, die Güter, welche er dem Germanus vorenthalte, wieder zurück zu geben; im Weigerungsfalle gebietet er ihm an ſeinem Hofe zu erſcheinen. Er beauftragt einen Laien, den Grafen und Senator Anna, die Unterſuchung über ein ihm angezeigtes Verbrechen anzuſtellen, deſſen der Prieſter Lorenz beſchuldigt ward; welcher die Gräber der Verſtorbenen umgewühlt und die daſelbſt verborgenen Schätze entwendet haben ſollte. Der König befiehlt, daß man ihm nehme, was er ſo unrechtmäßig aufgefunden habe; aber er willigt ein, aus Achtung gegen die prieſterliche Würde, daß er weiter nicht geſtraft, ſondern daß die Strafe entweder Gott oder ſeinem Biſchofe überlaſſen werden ſolle (8).

Es iſt deutlich aus dieſen Beyſpielen abzunehmen, wie ernſtlich es Theodorichs Wille war, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ſeiner höchſten Gerichtsbarkeit, ſowohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, unterworfen bleibe. Allein es iſt auch leicht abzunehmen, daß der König, indem er in dem einen, wie in dem andern Falle, ſeine und ſeiner Richter Gerechtſame aufrecht erhalten wollte, der Regel nach den Biſchöfen die Zuerkennung der Strafen für ihre Prieſter überließ, und daß er häufig die Rechtsſtreite zwiſchen Laien und Geiſtlichen vor ſeinen Hof zog, wie er dieß denn auch in andern Rechtshändeln öfters that.

Wir haben einen merkwürdigen Beſchluß ſeines

Nach-

Nachfolgers, wodurch dieſer befiehlt, daß jeder, der über einen Römiſchen Geiſtlichen zu klagen habe, ſich an den Papſt wenden ſolle, damit der Clerus nicht durch Prozeſſe vor den gewöhnlichen Gerichten entehrt werde. Der Papſt ſoll, zu Folge ſeiner heiligen Anſicht, die Sache entſcheiden, oder aber er ſoll beide Theile zu vergleichen ſich bemühen; will indeß der Beklagte ſich dem Ausſpruche des Papſtes nicht unterwerfen, oder will der Papſt in der Sache nicht erkennen, welches jedoch, zufolge des Königs Dafürhalten, nicht zu erwarten ſteht: ſo ſoll die Sache vor die weltlichen Gerichte gebracht werden; wenn aber der Kläger den Papſt recuſirt, ſo ſoll er zehn Pfunde Goldes an die Armen zahlen, und außerdem ſeinen Prozeß verlieren (9).

Dieß iſt allerdings ein bedeutendes Privilegium, allein es bezieht ſich nur auf den Clerus der Stadt Rom, und im Grunde war der Papſt dadurch nichts weiter als ein Schiedsrichter. Ohne Zweifel konnte der Kläger immer behaupten, daß der Papſt kein Urtheil habe fällen wollen, oder daß er ein falſches Urtheil geſprochen habe, und alsdann blieb die Berufung auf die weltlichen Richter oder auf den König immerhin frey. Dieſes Recht der Biſchöfe, ſchiedsrichterlich zwiſchen Laien und Geiſtlichen zu entſcheiden, war eine alt hergebrachte Gewohnheit, die aus den erſten Zeiten des Chriſtenthums herſtammte, wo die Biſchöfe dieß

Legate, welche ſie und die übrigen Kirchen Italiens von den Verſtorbenen erhielten, vermehrten ihre Reichthümer weit mehr. Wir finden unter andern, daß die Kirche von Mailand ſelbſt bis in Sicilien liegende Gründe beſaß (12). Es wurden beſondere Bediente gefordert, um dieſe entfernten Grundſtücke zu benutzen, man nannte ſie defensores; und da die Kirche zu Rom dergleichen in allen Theilen des Reichs beſaß, ſo verſtand ſie es auch durch dieſe ihre Defenſoren ihre Macht noch mehr auszudehnen.

Man findet denſelben Ausdruck für ein verſchiedenes Amt. Die Defenſoren der Römiſchen Kirche, am Hofe der Gothiſchen Könige, waren ihre Geſchäftsträger, und den Reſponſalen zu vergleichen, welche die Päpſte ſpäterhin bey den Exarchen zu Ravenna und bey den Kaiſern zu Conſtantinopel hielten. Zuweilen ſcheint dieß Wort indeß auch nichts weiter als gemeine Advocaten der Kirchen zu bezeichnen (13).

Die Zahl der Mönche und Nonnen war damahls noch nicht ſo bedeutend in Italien als in der Folge, man kannte nur Orden welche der Regel des heil. Baſilius und des heil. Benedict folgten, und ihrer wird wenig gedacht. Der Kaiſer Juſtinian erſuchte den König Theodahad, einiger in Italien belegenen Kloſtergüter zu ſchonen, und dieſer antwortete: daß er ſeinen Präfectus Prätorio beauftragt habe ſich zu unterrichten, ob die Ueberſchwemmung wirklich dieſelben verheert habe, u

Neuntes Kapitel.

Von dem Zuſtande des öffentlichen Unterrichts, von den Wiſſenſchaften und der Kunſt.

Unter den Kaiſern war der öffentliche Unterricht immer höchſt beſchränkt. Die Reichen hatten, vermittelſt ihres Vermögens, eigene, ihnen zuſtehende Mittel ihren Kindern den nöthigen Unterricht ertheilen zu laſſen; die Sklaven waren kein Gegenſtand der Sorgfalt der Regierung: demnach wären die Kinder der armen, aber freyen Aeltern der öffentlichen Unterſtützung in dieſer Hinſicht beſonders benöthigt geweſen, allein ſie fanden dieſelbe ſelten. Jedoch das allmählich entſtandene Bedürfniß Beamte zu haben, welche des Römiſchen Rechts kundig waren, hatte vorzüglich den Staat vermocht einigen Rhetoren und Rechtslehrern eine geringe Beſoldung zu geben, um junge Leute zu Richtern und Sachwaltern zu bilden; öffentliche Schulen zu dieſem Zwecke waren deshalb verſchiedentlich im

Caſſiodor her: Warum aber, o Jude, heißt es daſelbſt, ſuchſt du dein Wohl in dieſer Welt, da du doch für immer dein Heil in jener ewigen verſcherzt haſt?

Die Rechtgläubigen waren weniger duldſam als die ketzeriſchen Arianer. Zu Rom und zu Ravenna fielen die Katholiken verſchiedentlich über die Juden her, verbrannten ihre Synagogen, und plünderten unter dem unbedeutendſten Vorwande ihre Güter. Die Urheber dieſer ſträflichen Gewaltthaten hielten ſich verborgen, oder waren entflohen; aber Theodorich, gerecht gegen alle ſeine Unterthanen, verordnete, daß die Gemeinde die unſchuldigen Opfer dieſer Wuth entſchädigen ſollte; einige eifrige Katholiken aber weigerten ſich deſſen, ſie wurden öffentlich gegeißelt: allein dieſer Akt der Gerechtigkeit ſchadete dem Könige, denn wenig fehlte, daß andre noch Unſinnigere diejenigen nicht als Märtyrer betrachtet hätten, welche ſo gerechter Weiſe waren beſtraft worden (15).

Neuntes Kapitel.

Von dem Zuſtande des öffentlichen Unterrichts, von den Wiſſenſchaften und der Kunſt.

Unter den Kaiſern war der öffentliche Unterricht immer höchſt beſchränkt. Die Reichen hatten, vermittelſt ihres Vermögens, eigene, ihnen zuſtehende Mittel ihren Kindern den nöthigen Unterricht ertheilen zu laſſen; die Sklaven waren kein Gegenſtand der Sorgfalt der Regierung: demnach wären die Kinder der armen, aber freyen Aeltern der öffentlichen Unterſtützung in dieſer Hinſicht beſonders benöthigt geweſen, allein ſie fanden dieſelbe ſelten. Jedoch das allmählich entſtandene Bedürfniß Beamte zu haben, welche des Römiſchen Rechts kundig waren, hatte vorzüglich den Staat vermocht einigen Rhetoren und Rechtslehrern eine geringe Beſoldung zu geben, um junge Leute zu Richtern und Sachwaltern zu bilden; öffentliche Schulen zu dieſem Zwecke waren deshalb verſchiedentlich im

Römiſchen Reiche angelegt worden, und eine derſelben befand ſich zu Rom.

In dieſem Zuſtande fand Theodorich den öffentlichen Unterricht, und er erhielt ihn eben ſo, wie er ihn vorgefunden hatte. Die Gothen, einzig zum Kriegsdienſte beſtimmt, hatten ſich nur in den Waffen zu üben, zu welchem Zwecke Gymnaſien vorhanden waren, von deren innerer Einrichtung wir jedoch nichts weiter wiſſen.

Die öffentliche Schule zu Rom ward von den Eingeborenen unter Theodorich, eben ſowohl als unter den Kaiſern, beſucht. Er hielt es nicht unter ſeiner Würde durch zwey Beſchlüſſe zu verordnen, daß die jungen Leute, welche des Unterrichts wegen von ihren Aeltern oder Vormündern dahin waren geſchickt worden, die Stadt nicht ohne ſeine ausdrückliche Erlaubniß verlaſſen, und daß ſie unter Aufſicht der Patricier ſtehen ſollten, die er zu dieſem Ende ernannt hatte (1). Aus einem Befehle des Königs Athalarich, wodurch er verordnet, daß den öffentlichen Lehrern der Schule zu Rom ihr Gehalt ausgezahlt werden ſollte, vernehmen wir, daß damahls drey Lehrer daſelbſt vom Staate beſoldet wurden: nähmlich einer für die Grammatik, ein anderer für die Rhetorik, und ein dritter für das Recht (2).

Wir finden junge Leute, die von Prieſtern, in deren Häuſern ſie wohnten, unterrichtet wurden. Wir haben Reden vom Biſchofe Ennodius, welche

er hielt, wenn er Jünglinge zum erſten Mahle in die Schulen einführte; es iſt von einem Gymnaſium zu Ravenna die Rede, und von ähnlichen Inſtituten, die an anderen Orten angelegt waren: aber es ſcheint ausgemacht zu ſeyn, daß die Profeſſoren der Schule zu Rom die einzigen vom Staate beſoldeten Lehrer waren. Caſſiodor, als Präfectus Prätorio, hatte den Gedanken, eine Unterrichtsanſtalt für die Verbreitung der theologiſchen Kenntniſſe anzulegen; aber ſein Plan blieb unausgeführt, auch ſollte dieſe Schule auf Koſten wohlhabender Privatperſonen eingerichtet werden (3).

Selbſt während der Regierung der Königinn Amalaſuintha und des Königs Theodahad, die beide ſich durch gelehrte Kenntniſſe auszeichneten, bemerkt man keine Veränderung im öffentlichen Unterrichte. Die Römer mußten ſich mit den wenigen öffentlichen Anſtalten, die zu dieſem Zwecke vorhanden waren, begnügen; die Gothen hielten ihre Waffenübungen. Von Theodorich wird behauptet, er habe es nicht gern geſehen, daß die Jugend ſeines Volks in die Schule geſchickt werde, weil, wie er ſagte, zu befürchten ſtehe, daß, wer einmahl vor der Ruthe ſich gefürchtet, auch nachmahls vor dem Degen zittern werde. Als aber Amalaſuintha, auf Römer Art, ihrem Sohne eine gelehrte Erziehung geben laſſen wollte; ſo fand ſie alsbald am Hofe einen ernſtlichen Widerſtand von Seiten der Angeſeheneren unter den Gothen. Wirk-

lich haben wir auch, mit Ausnahme von Jornandes oder Jordan, gar keinen Gothiſchen Schriftſteller der Zeit, und es iſt nicht einmahl über allen Zweifel gewiß, ob er ein Gothe von Geburt war; auch, da er nur den Annaeus Florus und Caſſiodors Geſchichte der Gothen in einen Auszug gebracht hat, kann er nicht als Originalſchriftſteller gelten.

Wiſſenſchaft und Literatur waren bey den Römern jener Zeit keinesweges in einem blühenden Zuſtande; aber den Gothen iſt deßhalb nicht die Schuld beyzumeſſen: ſie waren lange, bevor dieß Volk nach Italien kam, in Verfall. Theodorich unterdrückte die Freyheit zu denken und zu ſchreiben durchaus nicht; es iſt ausgemacht gewiß, daß die ausgezeichneteſten Schriftſteller ſeiner Zeit zu den erſten öffentlichen Stellen von ihm befördert wurden. Ohne Zweifel erwies Caſſiodor, welcher Theodorichs und deſſen drey Nachfolger gänzliches Vertrauen beſaß, und der ſelbſt einer der bedeutendſten Schriftſteller jener Zeit war, den Gelehrten dieſen Dienſt bey den Königen. Aber es iſt auch zu bedenken, daß faſt alle Schriftſteller jener Zeit von gutem Herkommen waren, und dem mußte alſo ſeyn, denn die guten Familien waren auch die reichen: und die Reichen, bey dem damahligen Zuſtande des öffentlichen Unterrichts, hatten allein die Mittel ihren Kindern den nöthigen Unterricht ertheilen zu laſſen. Die Nachfolger Theodorichs folgten ſeinem Beyſpiele; ohne diejenigen beſonders zu

ermuntern, welche die Wiſſenſchaften pflegten, ließen ſie ihnen gleichwohl volle Freyheit.

Die Werke der Römiſchen Schriftſteller jener Zeit zeugen von dem Verfalle der Literatur, ſelbſt die beſſeren unter ihnen machen keine Ausnahme. Boethius Stil iſt ſorgſamer gebildet, als der aller übrigen, aber er iſt weit entfernt von der edlen Einfalt der früheren, claſſiſchen Schriftſteller. Sein beſtes und am meiſten bekanntes Werk iſt das de consolatione philosophiae, welches er im Kerker aufſetzte. Das beklagenswerthe Geſchick des Schriftſtellers, ſein großer Charakter, ſeine Tugenden, ſeine edle Abkunft, der angeſehene Rang, den er im Staate bekleidete, alles dieß trägt dazu bey uns für dieß Werk zu gewinnen: allein die Critik, welche auf alle dieſe äußeren Verhältniſſe oder Zufälligkeiten nicht Rückſicht nimmt, muß deſſen Mittelmäßigkeit zugeben. Jedoch beſaß Boethius, beſonders für jene Zeiten, die ausgebreiteteſten Kenntniſſe; die Muſik, die Aſtronomie, die Mathematik, die Philoſophie, die Theologie und das Recht, waren ihm nicht fremd: nichts ſchien ſeiner Aufmerkſamkeit zu entgehen. Viele Griechiſche Werke hat er ins Römiſche übertragen; hätte er zu anderen Zeiten gelebt, er würde ſich höher gehoben haben, allein die bleyerne Zeit, in welcher er lebte, hatte einen zu großen und nachtheiligen Einfluß auf ihn (4).

Caſſiodor, ſein Zeitgenoſſe und ſein Freund,

iſt ihm in Bezug auf den Stil und die Compoſition weit untergeordnet, wiewohl er gleich groſſer und ausgebreiteter Kenntniſſe ſich rühmen konnte. Immer am unrechten Orte, in den öffentlichen Schriften nähmlich, die er im Nahmen ſeiner Könige aufſetzte, breitet er ſeine Gelehrſamkeit aus; er ſcheint, wie Tiraboſchi geiſtreich ſich darüber äußert, die Barbaren durch den Flitterglanz ſeiner Kenntniſſe und ſeiner Phraſen blenden, oder in Erſtaunen ſetzen zu wollen. Welchen Gegenſtand er auch behandelt, ſey es Geſchichte, Theologie, Muſik, Grammatik, Orthographie oder Staatsgeſchäfte, ſtets verfällt er in dieſelben Fehler; ſeine außerordentliche Weitläuftigkeit, ſeine Cadenzen und Reime in der Proſa, ſeine Dunkelheit, und der Fehler immer entweder zu viel oder zu wenig zu ſagen, ſich ſtets von ſeinem Gegenſtande zu entfernen: alles trägt dazu bey, das Leſen ſeiner Schriften zu einem peinlichen Geſchäfte zu machen. Niemand würde es jetzt über ſich gewinnen können ihn zu leſen, eben ſo wenig, als irgend einen der übrigen Schriftſteller jener Zeit, wäre es nicht um in ihren Werken einige hiſtoriſche Thatſachen aufzufinden. In Caſſiodors Staatsſchriften finden ſich zuweilen einige mehr gelungene Ausſchweifungen, indem er einige Gemälde ſchöner Landſchaften, Städte und Provinzen entwirft. Man bemerkt es bald, daß Caſſiodor Sinn für Naturſchönheiten hatte, daß er ſie mit Geſchmack und treu darzuſtellen ver-

ſtand. Zu bedauern iſt, daß ſeine Geſchichte der Gothen nicht auf uns gekommen: jedoch iſt dieſer Verluſt nur in ſo fern zu beklagen, als darin der Thatſachen, wovon er Augenzeuge war, Erwähnung geſchah; denn er hat es ſonſt, beſonders in ſeiner Chronik, bewieſen, wie wenig er critiſchen Geiſt, ſo nothwendig gleichwohl für den Geſchichtſchreiber, beſaß. Trotz dieſer großen Mängel hat Caſſiodor, durch ſeinen Einfluß bey den Königen, ausgezeichnete Verdienſte um die Wiſſenſchaften und um die Kunſt jener Zeit ſich erworben. Die Ehrenbezeugungen und Belohnungen, die er den Gelehrten und Künſtlern zu verſchaffen wußte, konnten nicht anders als einen wohlthätigen Einfluß haben (5).

Der Biſchof Ennodius, der dritte der vorzüglichſten damahligen Literatoren, iſt jenen beiden ſowohl in Hinſicht auf den Stil, als in Bezug auf die Ideen ſehr untergeordnet. Wir haben mehrere Dichtungen, rhetoriſche und theologiſche Abhandlungen und Epiſteln von ihm: aber alles iſt gleich geſchmacklos. Seine Lobrede auf Theodorich iſt durchaus voll orientaliſchen Schwulſtes, und wenn ſie für uns zum Theil unverſtändlich iſt, ſo iſts wahrſcheinlich, daß ſie es gleichfalls für den Schriftſteller geweſen iſt, welcher weniger um den Sinn, als um den vermeinten Pomp der Rede bekümmmert war.

Andere Dichter, Philoſophen und Redner je-

ner Zeit werden erwähnt, von deren Werken nur einige Fragmente auf uns gekommen, oder die gänzlich verloren gegangen sind: allein nach dem, was uns verblieben ist, zu urtheilen, so ist dieser Verlust nicht zu bedauern.

Der Geschichtschreiber, der damahls lebte, dessen Nahmen unbekannt ist, und den Valesius herausgegeben hat, ist wegen der Thatsachen, die er berichtet, höchst schätzbar; aber sein Stil ist unter aller Critik, von historischer Kunst kann auch nicht entfernt bey ihm die Rede seyn, er ist durchaus den Chronikenschreibern des spätern Mittelalters zu vergleichen.

Unter den Kirchenschriftstellern muß man, außer Cassiodor, und mehreren Ordensgeistlichen, welche die Lebensbeschreibungen der Stifter ihrer Klöster aufsetzten, einen Mönch, mit Nahmen Dionysius den Kleinen, bemerken, der verschiedenes aus dem Griechischen, unter andern Kirchenbeschlüsse übersetzte, und welcher der Urheber einer Decretalen-Sammlung ist. Er berechnete den Cyclus von Ostern auf fünf und neunzig Jahre, so wie von ihm die Sitte stammt nach Christi Geburt die Jahre zu zählen und zu benennen.

Von Schriftstellern, die über die Heilkunst und das Recht geschrieben haben, erfährt man gar nichts, wiewohl es Aerzte und Rechtsgelehrte in großer Zahl gab: allein gewiß ist es, daß die

Griechiſchen Schriftſteller über die Heilkunſt damahls nicht ganz unbekannt in Italien waren.

Dieß traurige Bild des Zuſtandes der Literatur zu Theodorichs Zeit, oder überall während der Gothiſchen Herrſchaft in Italien, hat jedoch auch eine etwas heiterere Seite. Wenn die damahligen Schriftſteller weder die erforderliche Kraft des Geiſtes, noch einen hinlänglich geläuterten Geſchmack beſaßen, um aus ihrem Innern Werke, würdig der Nachwelt, hervorzubringen; ſo pflegten ſie doch die Literatur auf ihre Weiſe, und erhielten immerhin, auch bey andern, eine gewiſſe Liebe für die Wiſſenſchaft, und, welches ein bedeutendes Verdienſt war, ſie überſetzten viel aus dem Griechiſchen. Endlich aber ſammelten ſie auch und erhielten die beſſeren Schriftſteller, und in dieſer Hinſicht ſind wir ihnen dankbar verpflichtet. Nicht aber bloß Schriftſteller, und andere reiche Privatperſonen, welche die Literatur liebten, ſondern auch die frommen Bewohner mehrerer Manns- und ſogar Frauensklöſter haben ſich durch Abſchreiben um die Erhaltung älterer Autoren entſchiedene Verdienſte erworben. Zwar ſchrieben die Mönche und Nonnen meiſt Werke von geringem innern Werthe ab, allein ſie vernachläßigten doch auch nicht ganz die beſſeren. Wir beſitzen noch einige Manuſcripte aus jener Zeit, nahmentlich iſt ein ſolches, welches Virgils bucolica enthält, durchgeſehen und verbeſſert von einem damahligen Verehrer des Dich-

ters, bis auf uns gekommen. Caſſiodor unterrichtete die Mönche ſeiner Abtey in der Kunſt die koſtbaren Handſchriften mit Sorgfalt nachzuſchreiben, ein Geſchäft, das dem ruhigen und ſtillen Leben der Klöſter ganz entſprach. Der vormahlige Staatsminiſter ſetzte, in einem Alter von mehr denn achtzig Jahren, eine Abhandlung über die Orthographie für ſeine unwiſſenden Mönche auf; er unterſtützte ſie mit ſeinem Rathe, ſammelte eine Bibliothek zu ihrem Gebrauche, und erfand, um ihnen ihr Geſchäft des Abſchreibens zu erleichtern, Lampen von einem beſondern Mechanismus für ſie. Dieſe Leidenſchaft bey einem Greiſe, ſeinen Zeitgenoſſen und der Nachwelt nützlich zu ſeyn, ſeine Liebe zu ſeinem Vaterlande, und die Kraft der Seele, die er in ſo hohem Alter, bey den nahmenloſen Leiden ſeines theuern heimatlichen Landes, ſtets zu erhalten wußte, werden ihm ein dankbares Andenken, und die verdiente Verehrung ſelbſt bey der ſpäten Nachwelt zuſichern.

In Hinſicht auf die Kunſt wiſſen wir vom damahligen Zuſtande der Muſik ſo gut als nichts, doch hatte ſie immerhin Freunde und Verehrer in Italien; Boethius war ihr ergeben, er und Caſſiodor ſchrieben verſchiedene Abhandlungen über die Tonkunſt, die jedoch vorzüglich aus Griechiſchen Schriftſtellern entlehnt ſind. Theodorich wandte ſich an den erſtern, als er einen Muſicus für einen

nen fremden König suchte; auch war die Musik auf dem Theater zu Rom noch in einiger Uebung (6).

Die Schauspielkunst der Alten war seit längerer Zeit gänzlich in Verfall gerathen; das Publicum liebte nur die blutigen Spiele der Gladiatoren, und das Wagenrennen und den Tanz; die vortrefflichen Werke der älteren Schauspieldichter konnten nicht mehr auf der Bühne dargestellt werden, denn dem Publicum fehlte die Empfänglichkeit dafür, und Schauspieler, welche fähig gewesen wären solche Werke würdig darzustellen, fehlten gleichfalls. Die Pantomimen oder der theatralische Tanz waren allein beybehalten worden; aber wir haben zu wenig ins Einzelne gehende Nachrichten über diese Art von öffentlichem Vergnügen, als daß wir mit Gewißheit angeben könnten, bis zu welchem Puncte, oder ob überall dieser theatralische Tanz den schönen Künsten noch beygezählt werden konnte.

Von einigen Schriftstellern werden die Gothen beschuldigt, daß sie die herrlichen älteren Werke der Bildhauerey und Baukunst zerstört, und, besonders in der letztern, einen verdorbenen Geschmack, der unter dem Nahmen des Gothischen bekannt ist, eingeführt hätten; allein diese Behauptungen sind ohne allen Grund.

Weit entfernt, daß Theodorich die vortrefflichen Werke des Alterthums der Bau- und Bildhauerkunst in Italien zerstört hätte, so wandte er

vielmehr alle Sorgfalt an, um ſie zu erhalten. Oben iſt bereits der Verſchönerung der Städte durch ihn, der von ihm angeſtellten und beſoldeten Baumeiſter, und der Beamten, welchen die Erhaltung der öffentlichen Kunſtwerke, wie zu der Kaiſer Zeit, oblag, gedacht worden. Einſt war der Stadt Como eine bronzene Bildſäule entwandt worden; Theodorich ſetzte eine Belohnung von hundert Goldſtücken für den Entdecker derſelben aus, und drohte demjenigen mit der Todesſtrafe, welcher, nach der Bekanntmachung dieſes ſeines Edicts, ſie ferner noch verhehlen würde (7).

Die Cloake der Stadt Rom, und das Theater des Pompejus, welches dem Einſturze nahe war, wurden auf Theodorichs Befehl und auf ſeine Koſten hergeſtellt (8). Zu Ravenna, wo er gewöhnlich ſeinen Hof hielt, ließ er einen Pallaſt aufführen, oder den alten der vormahligen Kaiſer wieder herſtellen. Hierher ließ er mehrere Marmorwerke und gehauene Steine aus anderen Städten führen, beſonders von Rom aus; hierher berief er die ausgezeichneteſten Künſtler um Gebäude aufzuführen oder zu vollenden, wie es mit der basilica Herculis der Fall war, oder um Sarcophage durch ſie verfertigen zu laſſen; mehrere prächtige Tempel, ſo wie ein Theater, ließ er in dieſer Stadt aufführen, und die Waſſerleitungen herſtellen. Die Erzbiſchöfe von Ravenna, zur Zeit der Gothen, unternahmen den Bau verſchiedener Kirchen, und

ſchmückten ſie auf ihre Koſten aus (9). Zu Verona ließ Theodorich einen Pallaſt mit einem Porticus aufführen, welcher letztere von dem Gebäude an bis zu einem der Stadtthore führte; auch ließ er daſelbſt die Waſſerleitungen wieder herſtellen, und umgab die Stadt mit einer herrlichen Mauer (10). Pavia ward gleichfalls mit Bädern, einem Pallaſte und Amphitheater von ihm verziert, und mehrere andere Städte, wie z. B. Parma und Spoleto, hatten ſich derſelben von ihm empfangenen Wohlthaten zu erfreuen (11).

Mehrere Bildſäulen wurden zu Ehren Theodorichs, theils zu ſeinen Lebzeiten, theils nach ſeinem Tode, zu Rom, zu Ravenna, zu Neapel und an andern Orten errichtet. Prokop erwähnt einer derſelben, welche von kleinen farbigen Steinen zuſammengeſetzt war, die wahrſcheinlich durch eine Art Stuk zuſammengehalten wurden: ein Kunſtwerk, das übrigens ſchlecht oder leicht gearbeitet ſeyn mußte, indem es bereits kurz nach dem Tode des Königs von ſelbſt zuſammen fiel. Man behauptet, daß einige, ihm zu Ehren errichtete, Monumente der Art, während des Kriegs zwiſchen den Gothen und Griechen, umgeſtürzt wurden, man beſchuldigt der That die Wittwe von Boethius (12). Die Königinn Amalaſuintha hatte dagegen die Bildſäulen von Symmachus und Boethius wieder aufrichten laſſen, welche, nach der unglücklichen Cataſtrophe dieſer beiden Senatoren, waren umgewor-

fen worden. Die erſtere hat ſich noch bis auf unſere Zeiten erhalten, ſie befindet ſich in der Gallerie Giuſtiniani. Der König Theodahad befahl, daß die bronzenen Elephanten, die auf der via sacra aufgeſtellt waren, und die den Einſturz drohten, erhalten, und daß zu dieſem Zwecke alle Sorgfalt angewandt werden ſollte (13). Derſelbe König erbot ſich bey einer Unterhandlung mit dem Kaiſer Juſtinian, nie eine Bildſäule zu ſeiner eigenen Verherrlichung aufrichten zu laſſen, ohne die des Kaiſers hinzuzufügen, welche ſtets zur Rechten des Königs aufgerichtet werden ſollte (14). Aus dieſem allen erhellet, daß der Gebrauch dergleichen Monumente aufrichten zu laſſen nicht außer Uebung gekommen war, und daß noch Künſtler gefunden wurden, die dergleichen zu leiſten fähig waren.

Dieß ſind Beyſpiele genug, um die Gothiſchen Könige von dem Vorwurfe zu befreyen, daß ſie die öffentlichen Kunſtwerke zerſtört hätten, vielmehr ſuchten ſie die Ueberbleibſel früherer und beſſerer Zeiten zu erhalten; ſie gaben den damahls lebenden Künſtlern Beſchäftigung, und dieß iſt alles, was billiger Weiſe von ihnen gefordert werden konnte: denn den Künſtlern mußten ſie es überlaſſen, den alten würdigen Muſtern nachzuſtreben, und durch ihren eigenen Genius Werke, würdig der Nachwelt, hervorzubringen.

Wahr iſt es, daß mehrere dieſer alten trefflichen Werke der Kunſt, während der Kriege, welche

Italien verheerten, waren verwüſtet worden. Aehnliche Urſachen haben mehr oder weniger gleich traurige Folgen zu allen Zeiten gehabt. Während des Kriegs zwiſchen den Gothen und Griechen vertheidigten die letztern die mole Adriana, jetzt die Engelsburg genannt, und da ſie eben nichts zur Hand fanden, was zu ihrer Vertheidigung beſſer dienen konnte, ſo ſchleuderten ſie die herrlichſten Bildſäulen auf die ſtürmenden Gothen hinab. Als Papſt Urban VIII den Graben, der die Burg umgiebt, reinigen ließ; ſo wurden daſelbſt einige Torſi gefunden, die wahrſcheinlich aus jener Zeit ſtammen und durch dieſen Zufall hierher gerathen waren. Winkelmann iſt der Meinung, daß der berühmte Faun, der in dem Pallaſte Barberini aufbewahrt wird, damahls in den Graben geſchleudert und nachmahls entdeckt wurde (15). Prokop, welcher dieſe ſeltſame Art ſich zu vertheidigen, die von ſeinen Landsleuten angewandt wurde, erzählt, klagt die Gothen gleicher Ausſchweifungen nicht an: hätten ſie ſich indeß, durch die Gewalt der Umſtände, in ähnlicher Lage befunden; ſo würden ſie ohne Zweifel auf ähnliche Weiſe verfahren ſeyn, und eine unheilige Hand an die herrlichen Werke des Alterthums gelegt haben. Dergleichen oder ähnliche Fälle ausgenommen, haben auch die übrigen barbariſchen Völker, ſelbſt die, welche Italien bloß durchſtreiften und plünderten, ſich dabey nicht aufgehalten die Kunſtwerke zu zerſtören; ſie ſuchten

vor allem andern Beute, und in so fern einiges davon zu diesem Zwecke dienen konnte, mag man sie von der Zerstörung oder der Entführung der Kunstwerke nicht ganz frey sprechen. Allein diese alten Monumente sind weit mehr, vor und nach den Gothen, durch die Armuth der Städte, welche nicht mehr die geringen Kosten zu ihrer Erhaltung aufbringen konnten, zu Grunde gegangen; da ferner der Sinn und die hohe Achtung für die Kunst sich immer mehr bey den Römern verlor, so stahlen die Elenden nach und nach das Metall, das sich daran fand, und man verwendete Marmor und Stein zu gemeinen Zwecken. Dasselbe geschah auch bereits zur Zeit der Gothen, und zwar von den Eingeborenen des Landes. Endlich aber hat auch der Fanatismus der Christen, welche die Bildsäulen und Tempel als heidnische und abgöttische Ueberbleibsel verabscheuten, das seinige zur Zerstörung der alten Kunstwerke beygetragen, und man hat sehr unrecht die Schuld den Gothen beyzumessen (16).

Was aber den schlechten Geschmack betrifft, der damahls aufkam, so ist die Wahrheit dieses Vorwurfs im Allgemeinen freylich nicht hinweg zu läugnen. Wiewohl wir nur wenige Ueberbleibsel der Bau- und Bildhauerkunst besitzen, welche ausgemacht aus dieser Zeit stammen; so beweisen doch bereits mehrere Aeußerungen Cassiodors, und andere unbezweifelte Thatsachen, daß diese Künste im

Verfall waren (17). Allein durch welches Wunder hätte denn damahls in Italien in dieſen Künſten der große und gute Geſchmack ſich erhalten ſollen, während er in keiner Kunſt und in keiner der ehemahligen Provinzen des Reichs, ſelbſt in Griechenland nicht mehr, gefunden ward? Aber die Gothen ſind deßhalb nicht anzuklagen: denn, wie Maffei bereits ſehr richtig bemerkt, ſie befaßten ſich weder mit der Bau- noch Bildhauerkunſt, ſie waren ſchlechtweg Krieger, und wußten nichts von Kunſt, als ſie zuerſt nach Italien kamen; nie aber haben ſie ſich ſeit dieſer Zeit mit der Aufführung irgend eines Kunſtwerks ſelbſt befaßt, ſie waren deſſen gänzlich unfähig. Die beiden einzigen Architekten und Bildhauer, deren Caſſiodor gedenkt, die Meiſter Daniel und Aloyſius, waren Römer. Der König Theodorich rühmt den Senator Symmachus, daß er mehrere Bauten zu Rom aufgeführt habe, oder habe aufführen laſſen, aber auch dieſer gehörte demſelben Volke zu (18).

Aber haben die Künſtler ſich nicht dem verdorbenen Geſchmacke der Gothiſchen Könige gefügt? Wir erwiedern billig die Frage mit einer andern: was für eine Befugniß hat man, ihnen einen beſondern, ihnen eigenen Geſchmack beyzulegen? Was uns von Kunſtwerken übrig geblieben iſt, die zu der Zeit verfertigt wurden, welche den Gothen vorausging, oder die in die Zeit fallen, während wel-

cher die Griechiſche Herrſchaft in Italien beſtand; alle dieſe liefern gleichmäßig die Beweiſe von dem Verfalle der Kunſt. Nach Vitruv, hatten ſich ſchon zu Auguſts Zeiten Spuren des verderbten Geſchmacks in der Baukunſt gezeigt; dieſe Verdorbenheit aber nahm immer mehr zu, da man ſtets mehr und mehr von den Geſetzen abwich, welche die Alten befolgt hatten, und der ſchöpferiſche Geiſt immer weniger bey den Künſtlern gefunden ward. Dieſen Mangel an höheren Eigenſchaften ſuchten ſie durch Haſchen nach Neuerungen zu erſetzen, und auf Koſten des guten Geſchmacks durch Künſteleyen ſich einen Nahmen zu verſchaffen.

In den neuern Zeiten ſind in Italien mehrere gelehrte Streitigkeiten mit großer Erbitterung über die Frage geführt worden: In wie fern dieß oder jenes Werk der Bau- oder Bildhauerkunſt, das bis auf uns gekommen iſt, in die Zeiten der Gothen geſetzt werden müſſe? Die Meinungen darüber ſind ſehr getheilt; nur über die berühmte Rotunde zu Ravenna ſcheint man, was die Gebäude betrifft, einverſtanden zu ſeyn: man legt allgemein ihren Urſprung in jene Zeit. Ein neuerer Schriftſteller, voll von Geiſt und reich an architektoniſchen Kenntniſſen, beſtätigt dieſe Meinung. Die, welche das Entgegengeſetzte für wahr halten, haben zuletzt nichts weiter für ſich, als den ſehr ſchwachen Grund anzuführen, daß das Gebäude nicht Gothiſch genug ſey; denn ſie haben ſich nun einmahl ein ſolches

Ideal gebildet, das aber in der Wirklichkeit damahls nirgends vorhanden war.

Die Rotunde iſt allerdings ein Denkmahl, das würdig iſt das Andenken eines großen Königs, wie Theodorich war, zu feiern, dem es als Mauſoleum dienen ſollte, wiewohl die Schriftſteller nicht über die Perſon einig ſind, die deſſen Aufführung befahl. Nach einigen ſoll es auf Theodorichs, nach anderen auf ſeiner Tochter Amalaſuintha Befehl aufgerichtet worden ſeyn. Wie dieß nun auch ſich verhalte, ſo iſt die Kuppel beſondes merkwürdig: ſie iſt aus Einem ungeheuern Steine verfertigt, ſo daß man kaum begreift, wie dieſer herbeygeſchaft und wie er damahls oben auf das Gebäude hat gebracht werden können; die Kuppel war ehemahls mit den zwölf Apoſteln in coloſſaler Größe umgeben. Dieſes merkwürdige Monument zeugt freylich von dem Verfalle der Kunſt, aber es iſt noch weit von dem ſogenannt Gothiſchen Geſchmacke entfernt, der nachmahls ſich einführte (19).

In Bezug auf die Bildhauerkunſt, liefert die bis auf uns gekommene Bildſäule des Boethius gleichfalls einen Beleg, wie ſehr die Kunſt damahls geſunken war; eine andere, welche nach einiger Behauptung Juſtinian darſtellen ſoll, und deren Urſprung man in die Zeit der Gothiſchen Herrſchaft in Italien, oder kurz darauf, hat ſetzen wollen, wird von Winkelmann in eine frühere Zeit geſetzt: denn, ſagt er, mittelmäßig wie ſie auch iſt, ſo würde ſie

gleichwohl nur durch ein Wunder in ſo ſpäter Zeit noch haben hervorgebracht werden können (20).

Der Mahlerey im engern Sinne geſchieht von Caſſiodor nicht Erwähnung; aber er gedenkt der Moſaiken und berichtet uns, daß die Könige mehrere Künſtler mit deren Verfertigung beſchäftigten. Wir wiſſen es, daß die Päpſte und Biſchöfe jener Zeit ihre Kirchen, Wohnungen und Palläſte mit Moſaiken und Gemählden ausſchmücken ließen, und wirklich ſind einige dieſer Moſaiken, oder Abzeichnungen derſelben, bis auf uns gekommen. Sie zeugen ſämmtlich von dem Verfalle der Kunſt, aber ſie beweiſen auch, daß man das Mechaniſche derſelben noch kannte, wiewohl der höhere Genius und der beſſere Geſchmack verſchwunden waren (21).

Wenn ein Volk der nöthigen Energie ermangelt und der Sinn für das Schöne ihm abgeht, ſo kann der Regent, wie mächtig er auch ſey, dennoch keine Werke hervorzaubern, die denen der Alten verglichen werden könnten. Die Freygebigkeit der Könige, die Unterſtützung, der Gehalt, die Belohnungen, welche ſie bewilligen, ihr Aufwand, ihr Luxus ſelbſt, iſt nicht hinreichend um ſolche Wunder zu thun. Auf dem Boden der Freyheit haben dieſe köſtlichen Pflanzen einſt in einer Schönheit geblüht, die ſeit dieſer Zeit nie wieder erreicht ward. Die Kraft der Regierung, es iſt wahr, wirkt auch zurück auf Wiſſenſchaft und Kunſt; Thaten, die wahrhaft würdig ſind der Nachwelt überliefert zu

werden, kömen und werden den Geist des Volks beleben, dann wird es auch nicht an Männern fehlen, welche fähig sind das Andenken an solche Thaten für die Nachkommen würdig aufzubewahren, entweder durch die Schrift, oder durch Kunstwerke, zufolge der Lage, der Verhältnisse, des Clima's, und anderer äußerer Bedingungen. Aber ein Volk, das nur aus verweichlichten Sklaven besteht, hat und kann nie große Schriftsteller noch ausgezeichnete Künstler haben. Die Großthaten Eines Mannes an der Spitze eines Volks sind unzulänglich, um dieß zu bewirken; es wird erfordert, daß das Volk von diesen Thaten selbst lebendig ergriffen werde, daß es sich gleichsam die Heldenthaten des großen Mannes aneigne: dann werden auch in freyen Monarchien würdige Werke der Wissenschaft und Kunst hervortreten, welche den Ruhm des Fürsten der spätesten Nachwelt zu verkündigen fähig sind.

Zehntes Kapitel.

Von den Quellen des National-Reichthums und den Mitteln ſie zu benutzen.

Der bekannte und bis zu Odoakers und der Gothen Zeit nur allzuwahre Satz: latifundia perdidere Italiam, konnte nicht ganz und in aller Strenge mehr gelten, ſeitdem die Theilung der Ländereyen zwiſchen den Römern und dieſen Fremdlingen Statt gefunden hatte. Dieſe Maßregel, wie hart und ungerecht ſie auch ſeyn mochte, mußte jedoch wohlthätige Folgen haben, und weit bedeutendere würden daraus für den beſſern Anbau des Landes entſprungen ſeyn, wenn die großen Römiſchen Grundeigenthümer nicht noch allzugroße Grundſtücke behalten hätten, und wenn die Gothen mehr ein ackerbauendes, als ein Nomaden-Volk geweſen wären. Da ſie in dieſer erſten aller Künſte gar keine, oder nur höchſt unvollkommene Fortſchritte gemacht hatten; ſo haben ſie wahrſcheinlich die ihnen zugefallenen Grundſtücke auf Römiſche

Weiſe, d. i. durch Sklaven und Halbſklaven, zu benutzen geſucht, welche mit den Ländereyen in ihr Eigenthum übergegangen waren. Die Benutzungsart aber, welche ſomit beiden Völkern in Italien gemein war, machte ein anderes Hinderniß für die Fortſchritte des Ackerbaus aus.

Es iſt wahr, der Anbau der Ländereyen durch Sklaven-Hände, unter Aufſicht und Leitung einſichtsvoller und vermögender Grundeigenthümer, kann einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen, wie wir denn, in unſeren Zeiten, ein auffallendes Beyſpiel der Art in einigen Weſtindiſchen Inſeln finden: dasjenige Land aber wird immer am ſchlechteſten angebaut ſeyn, wo die Bauern halbe Eigenthümer ſind, wo ſie durch die ihren Grundherren zu entrichtenden ſchweren Laſten und Abgaben gedrückt, und zu Grunde gerichtet werden, und wo ſie aus Mangel am nöthigen Vorſchuß außer Stand ſind ihre Felder hinlänglich gut zu bauen.

Beide Benutzungsarten aber waren damahls in Italien üblich: der eine Theil der Ländereyen ward durch Sklaven (servi) gebaut, den andern hatten ſogenannte coloni inne; dieſe letztern, wie es aus Theodorichs Edict klar erhellet, waren armſelige Meyer, halbe Sklaven, die jedoch bey dem gewonnenen Producte mit intereſſirt waren. Die Cultur der Ländereyen durch Sklaven, auf Rechnung des Herrn, ward indeß, wie es ſcheint, von dieſem ſelbſt ſelten geleitet, ſondern die Aufſicht dar-

über und die Leitung derſelben war gewöhnlich Verwaltern oder Pächtern, wahrſcheinlich auf kurze Zeit, überlaſſen; welche denn, wie es aller Orten geſchah, wo die großen Eigenthümer dieſe Benutzungsweiſe wählten, ihren beſondern Vortheil ſuchten, wenig aber um die Verbeſſerung der ihnen anvertrauten Ländereyen bekümmert waren.

Man iſt außer Stande, aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten, zu ſagen, ob die Güter, welche den Gothen zugetheilt wurden, beſſer oder ſchlechter angebaut waren, als die, welche den Römern verblieben; aber das bleibt immerhin ausgemacht gewiß, daß, nach der Theilung der Ländereyen, mehrere Freye von ihrem Ertrage leben konnten, als zuvor, und daß die größere Zahl der Grundeigenthümer die nachtheiligen Wirkungen des Monopols des Länderbeſitzes mindern mußte.

Es übertraf die Macht, und um die Wahrheit ganz zu ſagen, es überſtieg auch, die Kenntniſſe der Gothiſchen Könige, dieſe fehlerhafte Weiſe des Landbaus ganz zu ändern. Aller Orten, ſelbſt in den damahls am beſten angebauten Gegenden Europas, kannte man keine andere Methode. Die jetzt, in den am meiſten und beſten cultivirten Ländern, befolgte Weiſe, nähmlich durch freye Grundeigenthümer, und freye, von ihnen zu dem Anbau verwendete Leute, oder durch freye, auf längere Zeit angeſtellte Pächter das Land bauen zu laſſen, ſo, daß die erſtern und letztern mit dem

nöthigen Capitale versehen, sich ganz dem Geschäfte ergeben können, war damahls durchaus unbekannt.

In dieser Hinsicht haben demnach die Gothen sicher nicht den bessern Anbau des Landes bewirkt. Jedoch ist es ausgemacht gewiß, daß Italien, unter ihrer Herrschaft, viel besser angebaut war, als zuvor.

Der Bischof Ennodius giebt uns eine wahrhaft schaudervolle Beschreibung des Zustandes der Felder in Italien bey der Ankunft der Gothen: „Die Aecker, sagt er, sind mit Disteln bedeckt, sie bringen nur Unkraut hervor oder liegen unangebaut.“ Wenn man nun auch zugibt, daß diese Beschreibung sich vorzüglich nur auf die Folgen des Kriegs zwischen Theodorich und Odoaker und auf Ober-Italien erstreckt habe, so ist es dennoch nicht weniger gewiß, daß der Ackerbau zu Zeiten der Kaiser höchst vernachläßigt war; der wohlbekannte Ausdruck aber, terrae eremae, der im spätern Mittelalter vorkommt, zeugt gleichfalls von dem elenden Zustande desselben in dieser Zeit, während Theodorichs Zeitgenossen die unbezweifeltesten Thatsachen anführen, welche das damahlige Aufblühen des Ackerbaus in Italien beweisen.

Am meisten fehlten Hände, um das Land zu bauen, als die Gothen nach Italien kamen, und wiewohl sie selbst unmittelbar wenig oder gar nicht diesem Uebel abhalfen, so war doch gleichwohl eine der ersten Sorgen Theodorichs, auf eine andere

Weiſe deßhalb Rath zu ſchaffen. Die Burgunder waren, während des Kampfs zwiſchen den Gothen und Odoaker, in Oberitalien eingefallen, und hatten mehrere Tauſende der Eingeborenen als Sklaven mit hinweg geführt. Theodorich ſandte den heil. Epiphanius, den würdigen Biſchof von Pavia, jenſeits der Alpen, um dieſe zurück zu fordern, und theils aus Achtung für den glücklichen Eroberer von Italien und für deſſen würdigen Abgeordneten, theils für eine Summe Geldes, willigten die Burgunder in die Rückgabe. So kaufte oder erwarb Theodorich tauſende von Händen für den Anbau des Nordens von Italien wieder, der am meiſten gelitten hatte.

Was indeß noch mehr zu Vermehrung der Zahl der Ackerbauer beytrug, das war der vierzigjährige tiefe Friede, deſſen ſich Italien unter Theodorich und deſſen Nachfolger erfreute. Während einer ſo langen ungeſtörten Ruhe, deren wenige Länder, vollends damahls, ſich rühmen konnten, mußte die Bevölkerung bedeutend zunehmen. Wenn man ferner bedenkt, daß Ordnung und Recht im Innern, in dieſer Periode, wenigſtens in einem bisher ſeit langer Zeit unbekannten Grade in Italien herrſchten; ſo iſt es leicht einzuſehen, wie ſehr die Zahl der Landleute zunehmen und der Ackerbau aufblühen mußte, trotz der fehlerhaften Landwirthſchaft, die einmahl eingeführt war. Das iſt es auch, was der König Athalarich beſtimmt von der

Zeit

Zeit ſeines groſsen Vorfahren behauptet. Ein ſo lange dauernder Friede konnte manche Fehler verbeſſern, welche die Einzelnen in Bezug auf die Benutzung ihrer Felder begingen, oder welche die Regierung ſich in Hinſicht auf die angenommenen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze zu Schulden kommen lieſs, die oben bereits bemerkt worden ſind, und die in Bezug auf den Getreidehandel unbezweifelt fehlerhaft waren (1).

Die einſtimmigen Lobeserhebungen, welche die Zeitgenoſſen dem blühenden Zuſtande des Ackerbaus unter den Gothen ertheilen, möchten immerhin noch bezweifelt werden können, wenn nicht die ausgemachteſten Thatſachen ſie unterſtützten.

So bewilligte Theodorich verſchiedenen Privatperſonen, die ihn darum gebeten hatten, die Erlaubniſs, Moräſte auszutrocknen; folglich wuſsten dieſe den Werth ſolcher Erlaubniſs zu ſchätzen, und hofften bey dem Unternehmen zu gewinnen. Man kann ferner daraus ſchlieſsen, daſs in der Nachbarſchaft keine anderen liegenden Gründe vorhanden waren, die man mit geringeren Koſten hätte benutzen können, indem die übrigen Grundſtücke der Gegend bereits Privat-Eigenthum geworden waren und von anderen angebaut wurden. Auf jeden Fall aber gereichte es dem Könige zu nicht geringem Ruhme, daſs Privatperſonen ein ſo groſses Vertrauen in ihn und ſeine Regierung ſetzten, daſs ſie ihre Capitale auf ſo weitſchichtige Anlagen zu

wenden ſich getrauten. Eben dieß beweiſet auch weit mehr den damahligen glücklichen Zuſtand Italiens, als wenn der König auf ſeine eigene Koſten die Austrocknung der Moräſte vorgenommen hätte; und der blühende Zuſtand des Ackerbaues erhellet daraus weit gewiſſer, als aus allen noch ſo pomphaften aber allgemeinen Lobeserhebungen der Zeitgenoſſen.

Was aber wahrhaft überraſchend, ja faſt unglaublich bleibt, das iſt, daß den Privatperſonen vollkommen dieſe Unternehmungen, die nach unſern Begriffen viel zu ungeheuer für die Kräfte der Einzelnen waren, gelingen konnten. Wirklich hat Decius die Pontiniſchen Sümpfe ausgetrocknet: ein Unternehmen, welches Kaiſer und Päpſte vergebens verſucht haben. Zu bedauern iſt nur, daß man die Methode, die dabey befolgt ward, nicht kennt (2).

Eine andere unbezweifelte Thatſache iſt, daß Italien, welches zu Zeiten der Kaiſer ſich ſelbſt nicht hinlänglich mit dem für ſeine Bedürfniſſe erforderlichen Getreide verſehen konnte, zuweilen unter Theodorich im Stande war, daſſelbe ins Ausland, nahmentlich nach Gallien, zu ſenden (3). Endlich aber iſt es über allen Zweifel gewiß, denn es iſt ein Zeitgenoſſe, der es uns berichtet, daß der Durchſchnitts- und gewöhnliche Preis des unentbehrlichſten Nahrungsmittels damahls etwa ein Drittel geringer, als vordem war (4).

Die vorzüglichſten Produkte des Landes waren

die Getreidearten, vornehmlich der Weizen, dann Wein und Oehl. Unter-Italien, beſonders Apulien, Lucanien und Bruttium, Calabrien, Campanien und endlich Sicilien, waren die fruchtbarſten und angebauteſten Provinzen. Demnächſt kam der nördliche Theil, beſonders Ligurien und die Umgebungen von Verona, wo man einen ausgezeichnet guten Wein erzielte, der ſelbſt für die Tafel des Königs geſucht ward. Auch Iſtrien war reich an Getreide, Wein und Oehl. Das mittlere Italien, mit Ausnahme von Tuſcien, ſcheint, ungefähr wie heut zu Tage, im Allgemeinen zu reden, der am wenigſten gut angebaute Theil des Landes geweſen zu ſeyn; jedoch fanden die beiden großen Austrocknungen der Sümpfe, wovon uns die Nachricht iſt überliefert worden, eben in dieſen Gegenden Statt.

Was die übrigen nützlichen der Erde abgewonnenen Pflanzen, etwa die Gemüſe, betrifft, ſo wiſſen wir darüber ſo gut als nichts. Caſſiodor ſagt von den Umgebungen von Reggio, daß man daſelbſt wenig Getreide erziele, allein viel Wein und Oehl, daß die Viehzucht daſelbſt bedeutend ſey, und daß man in der Gegend vortreffliche Gärten habe. Er erwähnt bey dieſer Gelegenheit verſchiedener Kohlarten, und beſonders guter daſelbſt gewonnener Endivien. So vernehmen wir auch, daß verſchiedene Gemüſe dem Römiſchen Volke ausgetheilt wurden, aber die einzelnen Arten derſelben

werden bey dieſer Gelegenheit nicht angeführt. Caſſiodor ſetzte, als Präfectus Prätorio, den Preis verſchiedener Lebensmittel für mehrere Städte feſt; es iſt zu bedauern, daß das Verzeichniß derſelben uns nicht iſt überliefert worden: demnach bleibt uns nichts übrig, als mit hoher Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen, daß man fortfuhr die längerhin ſchon bekannten und üblichen nützlichen Pflanzen, die verſchiedenen Gemüſearten, zu ziehen und zu bauen, und daß, während eines ſo langen Friedens, man ſtets eine größere Zahl derſelben gewann. Wenn neue Pflanzen von bedeutendem Einfluſſe, welche große Veränderungen bewirkt hätten, damahls wären eingeführt worden, ſo würden die Schriftſteller ſie wohl nicht mit Stillſchweigen übergangen haben (5).

Was die durch ihre Früchte nützlichen Bäume betrifft, ſo wird, außer dem Weinſtock und dem Oehlbaum, noch der Kaſtanien gedacht, und wir vernehmen, daß Theodorich mit eigener Hand einen Obſtgarten in der Nachbarſchaft von Ravenna pflegte. Was aber das Bau- und Nutzholz betraf, ſo hatte man Tannen, Cypreſſen, Pinien und Lerchenbäume im Ueberfluß (6).

In Bezug auf die Viehzucht haben wir gleichfalls nur höchſt mangelhafte Nachrichten. Es geſchieht der Pferde, des Hornviehs, der Schweine Erwähnung, und ohne Zweifel gab es noch viele andere Hausthiere; was uns aber am meiſten intereſſiren würde, ihren Gebrauch, und die Art der

Verwendung des gewonnenen Düngers zum Anbaue der Ländereyen genauer zu kennen, ſo ſucht man vergebens ſich über einen ſo wichtigen Gegenſtand zu unterrichten. Einige Gegenden und Ortſchaften waren reich an Vieh, beſonders das untere Italien; dieſer Reichthum aber war mehr eine Folge der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens, als die einer einſichtsvollen Landwirthſchaft; Brutium z. B. war wegen ſeiner vortrefflichen Käſe berühmt, welche ſelbſt auf die königliche Tafel kamen, das Vieh weidete auf den Gebirgen der Provinz (7).

Die große Fiſcherey in den Meeren war frey. In den glücklichſten Zeiten der Gothiſchen Herrſchaft in Italien, war man entweder in leidlich gutem Einverſtändniſſe mit den Griechen und Vandalen in Afrika, oder aber man wußte ſich bey ihnen ſo viel Achtung zu verſchaffen, daß von dieſen Völkern, die damahls das Mittelmeer beherrſchten, nichts zu fürchten ſtand: wenigſtens findet man nicht, daß ſie die Italiäner in ihren Fiſchereyen auf dem Meere, einem für ſie ſo wichtigen Zweige der National-Induſtrie, geſtört hätten; oder man war auch in der grauſamen Art den Krieg zu führen noch nicht ſo weit gekommen, daß man deſſen Unheil ſelbſt bis auf die Unterdrückung des Gewerbes ärmlicher Fiſcher ausdehnte, und ſich erlaubte ſie zu mißhandeln, wie es in unſern Tagen geſchieht.

Der Fiſcherey in den Flüſſen wird häufig ge-

dacht, ſie war ſehr verbreitet. Die Könige begehrten für ihre Tafel ſeltene Fiſche, und bey dieſer Gelegenheit wird der Donau-Karpfen und des Rhein-Lachſes (anchorago) gedacht, es wird bemerkt, daß Sicilien die Muräne (exormiston), und Brutium andere ſeltene Fiſche (acerniae) lieferte. Fiſchteiche waren wohl bekannt, und Caſſiodor ließ dergleichen in der Gegend, wo er geboren war, da wo er nachmals ſein Kloſter erbaute, anlegen; auch wird erwähnt, daß die piscinae Neronianae zu Abano durch Theodorich wieder hergeſtellt worden wären, doch iſts ungewiß, ob ſie zu dieſem Zwecke dienten und hierher gezogen werden können (8).

Auffallend iſt es, daß der Jagd nicht erwähnt wird: ein Vergnügen, welches die Völker, die aus dem Norden vorgedrungen waren, mit Leidenſchaft liebten. Wir wiſſen, daß die Begierde dieſe Luſt zu befriedigen viel Unheil über mehrere Länder, während des Mittelalters, brachte, beſonders hat England dadurch gelitten; da indeß der Jagd in Italien ſo gut als gar nicht gedacht wird, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Gothen nicht bis zur Ungebühr dieſem Vergnügen nachhingen. Als Quelle des National-Reichthums war die Jagd übrigens ſicher von keinem Belange (9).

Auf den Inſeln des Adriatiſchen Meers und auf deſſen Küſten ward Salz gewonnen; die Einwohner dieſer Gegenden, die ſich durch ihren Ge-

werbsfleiß auszuzeichnen anfingen, und die nachmahls die Republik Venedig gründeten, versorgten damit das obere Italien (10).

In der Provinz Brutium hatte man Goldbergwerke entdeckt, und man baute auf Eisen in Dalmatien. Spanien, das damahls an Bergwerken reichste Europäische Land, war dem Könige Theodorich unterworfen; in Gallien wurden gleichfalls Bergwerke betrieben: demnach konnte es nicht wohl Italien an Metallen fehlen, wenn dieselben nicht in hinlänglichem Maße aus dessen eigenem Boden gewonnen wurden (11).

Diese Nachrichten über die rohen Producte des Landes sind freylich wenig befriedigend, aber man wird sich darüber weniger verwundern, wenn man bedenkt, daß die Schriftsteller jener Zeit selbst zu wenig Einsicht und Kenntniß besaßen, als daß sie uns über die Fragen eine hinlängliche Auskunft hätten geben können, welche unsere Neugierde vergebens aufwirft. Wir sind nicht besser über die andern Zweige des Gewerbsfleißes unterrichtet.

Die Künste und Gewerke erlitten keine Veränderung. Die Großen und Reichen hatten in ihren Häusern, oder auf ihren Gütern, eigene Werkstätten, worin ihre Sklaven arbeiteten. Einige freye Handwerker, oder, wenn man den Ausdruck brauchen darf, einige Innungen (collegia), aus Freygelassenen und armen Freyen, gab es allerdings: allein die Mitglieder dieser unterlagen mannichfal-

tigem Druck, wie es aus Theodorichs Verordnungen deutlich erhellet, und dieser Druck mußte verhindern, daß die Künste und Gewerke den Grad der Thätigkeit und Vollkommenheit erreichten, den wir bey einigen andern Völkern bewundern. In der That, wenn man vernimmt, daß die Söhne dieser Handwerker den Stand ihrer Väter ergreifen mußten, daß es den Mitgliedern dieser Corporationen untersagt war, andere Mädchen zu ehelichen, als solche, deren Aeltern zu diesen Innungen gehörten; so fallen dem Aufmerksamen unwillkührlich die Casten der Hindus ein, und man weiß genug um den damahligen Zustand der Künste und Gewerke hinlänglich zu beurtheilen.

Indeß überließ der König Theodorich eine Töpferey drey Senatoren, und nahm diese Fabrik unter seinen besondern Schutz, indem, wie es scheint, sie von einem bedeutenden Umfange war. Ohne Zweifel ließen die Senatoren darin ihre Sklaven so wie ihre Freygelassenen und andere arme Freye arbeiten, aber es scheint, daß diese Töpferey nicht bloß zum Privatgebrauche der Eigenthümer verwandt ward; denn es wird bemerkt, daß andere sie deßhalb beneideten, daher es wahrscheinlich ist, daß sie aus dem Verkaufe des verfertigten Guts bedeutende Vortheile zogen. Der Befehl des Königs, wodurch er diese Töpferey in seinen besondern Schutz nimmt, wiewohl der einzige dieser Art der auf uns gekommen ist, scheint noch in einer andern

Beziehung merkwürdig, indem er anzeigt, daß ſelbſt Senatoren ſich mit Unternehmungen der Art abgaben (12).

Von allen Arten des Handels iſt, in Bezug auf die Beförderung des National-Wohlſtandes, der im Innern betriebene am wichtigſten. Italien hat zu jeder Zeit, beſonders aber damahls, mehrerer Mittel ſich zu erfreuen gehabt, die denſelben erleichterten. Der obere Theil des Landes ſo reich an ſchiffbaren Flüſſen, das ganze Land faſt vom Meere umgeben: welche große Geſchenke der Natur ſind dieß nicht, zur Erleichterung und Vervielfachung des Tauſches unter den verſchiedenen Provinzen? Die großen und ſchönen Kunſtſtraßen, die ewig bewundernswerthen Werke der Vorzeit, waren noch vorhanden (13).

Man hatte auch eine Art von Poſten, und Kähne oder Flöſſe waren bereit, um die Poſtillone oder die mit Poſtpferden Reiſenden ſchnell über die Flüſſe zu fördern. Der gute Lauf der Poſten war ein weſentlicher Gegenſtand der Sorgfalt der Könige. Wir haben verſchiedene Befehle Theodorichs, welche ſich darauf beziehen; allein ſie waren nur zum öffentlichen Gebrauche, nicht zum Dienſte der Privatperſonen beſtimmt. Der Präfectus Prätorio, oder der magister officiorum mußte die Erlaubniß ertheilt haben ſich ihrer zu bedienen, ſie waren mehr eine Laſt, als eine Wohlthat für die Unterthanen; denn dieſe waren zum Theil verbun-

den Pferde zu ihrer Bedienung herzugeben, oder ſie waren anderen daraus für ſie entſtehenden Laſten unterworfen. Die wohlthätigen Wirkungen der neueren Poſten waren im Grunde damahls ganz unbekannt (14).

Das Münzſyſtem war das alte, ſo wie es unter Conſtantin und ſeinen Nachfolgern war ausgebildet worden. Es ſcheint, daß man edle Metalle in hinlänglichem Maße beſaß, um daraus das nöthige Geld prägen zu laſſen; es fehlte im Allgemeinen nicht an dieſem Tauſchmittel: jedoch ſcheint es, daß, zufolge eines dunkeln Ausdrucks bey Caſſiodor, einige Inſeln des Adriatiſchen Meers, aus Mangel an Geld, der Victualien ſich als Tauſchmittel bedienten.

Wir wiſſen aus dem Edicte Theodorichs und anderen von ihm und ſeinen Nachfolgern herſtammenden Verordnungen, daß es Falſchmünzer, Kipper und Wipper im Lande gab, ſo daß ſelbſt die Leibwache des Königs ſich beſchwerte in ſchlechtem Gelde bezahlt zu werden; ſtrenge Befehle wurden erlaſſen, um dem Uebel vorzubeugen. Daſſelbe Maß- und Gewicht-Syſtem war gleichfalls beybehalten worden; Münzen, Maße und Gewichte waren ſich gleich durch ganz Italien (15).

Trotz ſo mannichfaltiger Vorzüge, deren viele der neueren Völker lange entbehren mußten, verbreiteten gleichwohl der Handel und die Induſtrie ihre Wohlthaten nicht in dem Maße über das Land,

als man billig hätte erwarten ſollen, wenn man mehrere Völker der neueren Zeit, die durch die Natur weniger begünſtigt waren, oder die im freyen Verkehr durch fehlerhafte Geſetze verhindert wurden, damit vergleicht. Wir vernehmen zwar daß in Lucanien, in der Nachbarſchaft einer alten, vormahligen Stadt Coſilina, am heil. Cyprians-Tage ein Markt oder eine Meſſe, ſonſt Leucothea genannt, gehalten wurde, welche von den Einwohnern von Brutium, von Calabrien, Apulien und Campanien beſucht ward, wo ſie ihr Vieh, ihr Getreide, ihre Kleidungsſtücke und andere Waaren hinführten oder vertauſchten; auch verkaufte man daſelbſt junge Leute beiderley Geſchlechts, die man vom Lande herbeygeführt hatte, in die Städte (16): allein trotz dieſes Markts, und einiger allgemeinen Ausdrücke Caſſiodors, welche einen lebhaften innern Handel anzudeuten ſcheinen, muß man ſich nicht vorſtellen, daß er irgend dem verglichen werden könne, welcher heut zu Tage bey den gebildeten Völkern des neuern Europa gefunden wird.

Ein Volk, deſſen gröſſerer Theil aus Sklaven beſtand, konnte nicht wohl eine groſſe Induſtrie noch einen ſehr ausgedehnten innern Handel haben. Die Bedürfniſſe der geringeren freyen Volksclaſſen, und die Wünſche ſie zu befriedigen, treiben dieſe zur Arbeit, zu immer neuen Erfindungen an. Die Thätigkeit und Energie der einen weckt die der andern, der Ueberfluß der einen wird hinweg gege-

ben um das, was andere haben, dagegen einzutauſchen; der lebhafte Verkehr weckt die Induſtrie, und dieſe bewirkt hinwieder einen thätigen Handel. In den Ländern, wo Sklaverey eingeführt iſt, wird dieſer Antrieb bey dem großen Haufen, und ſomit ſeine größere Selbſtſtändigkeit fehlen; der Sklave, der durch ſeinen Herrn ernährt und mit der Peitſche zur Arbeit getrieben wird, hat nicht zu befürchten Hungers zu ſterben, dagegen aber bleibt er in einem Zuſtande unentwickelter Kräfte, welcher die Induſtrie und den Verkehr tödten. In Italien ließen ſich die Reichen, zu Zeiten der Kaiſer, wie unter der Gothiſchen Herrſchaft, ihre Bedürfniſſe durch ihre Sklaven oder Freygelaſſenen befriedigen. Bey ſolcher Lage der Dinge war es unmöglich, daß ein ſo lebhafter innerer Verkehr damahls hätte Statt finden können, deßgleichen wir jetzt in verſchiedenen Ländern bemerken.

Wirklich hatten auch die Kaufleute noch nicht den Rang in der öffentlichen Meinung erhalten, den ſie verdienten; wenig fehlte, daß man ſie nicht als Betrüger anſah. Wer aber im Reich hätte damahls im Ganzen richtigere Anſichten gehabt, und haben können? Trotz einiger allgemeinen Aeußerungen der Zeitgenoſſen, welche das Gegentheil zu erweiſen ſcheinen, iſt es dennoch nur zu gewiß, daß der Verkehr weit von dem Puncte entfernt war, den er, unter einer andern Geſetzgebung, und in einem Staate, welcher der Induſtrie günſtigere

innere Einrichtungen gehabt hätte, würde haben erreichen können.

So vernehmen wir denn, daß ſehr viele Gegenſtände der willkührlichen Taxation von Seiten der öffentlichen Beamten, theils allein durch ſie, theils in Verbindung mit den Biſchöfen, den Ortseinnehmern und den Verkäufern, unterworfen waren; daß den letzteren leicht auf mehrere Jahre Monopole von der Regierung bewilligt wurden, wenn ſie ſich einer Abgabe unterwerfen wollten; daß der Staat, oder der Landesherr ſelbſt einen ſehr ausgedehnten Handel mit mehreren Gütern, beſonders mit Nahrungsmitteln, trieb; daß mehrere Abgaben üblich waren, die durchaus keinen thätigen und freyen innern Handel zuließen (17).

Der Verkehr mit dem Auslande konnte gleichfalls, theils aus denſelben Gründen, theils aus andern, die ſich noch hinzugeſelleten, nicht den wohlthätigen Einfluß haben, den er bey mehreren der neuern Völker gehabt hat. Ein Abriß des Zuſtandes dieſes Verkehrs beweiſet dieß hinlänglich.

In dem Norden, jenſeits der Donau, waren ungebildete Völker, mit denen wenig Verkehr Statt finden konnte, auch die Alpen boten hier große Schwierigkeiten dar; im Weſten fand man in Gallien und Spanien mehr Gelegenheit zum Tauſch, der vorzüglich durch das Meer erleichtert ward. So vernehmen wir wenigſtens, daß die Italiäner zuweilen aus ihrem Lande, durch ihre Könige da-

zu aufgefordert, und gelockt durch die hohen Preiſe in Gallien, Getreide dem letzten Lande zuführten, und wir erfahren, daß umgekehrt zuweilen aus Spanien Getreide nach Rom geſchifft ward. Wahrſcheinlich zog auch Unter-Italien ſein Salz vornehmlich aus Gallien und Spanien, und dieß letztere Land, damahls beſonders reich an Producten der Bergwerke, bot Metalle und Metallwaaren zur Befriedigung des Bedürfniſſes an, welches in Italien verſpürt werden mochte. Man hat ſo gut als keine Spur eines Verkehrs zwiſchen Italien und Afrika; da indeß die Vandalen die See fleißig befuhren, da ihre Könige eine Zeitlang durch die Bande der Verwandtſchaft mit den Königen von Italien verbunden waren: ſo hat auch ohne Zweifel ein Verkehr zwiſchen beiden Völkern Statt gefunden. Allein das gewerbreichſte und wohlhabendſte Volk, welches auch die größten Fortſchritte in den Künſten gemacht hatte, und durch deſſen Vermittelung man allein die orientaliſchen Güter erhalten konnte, an deren Gebrauch die alten Einwohner Italiens nun einmahl gewöhnt waren, dieß waren die Griechen; von allen Zweigen des auswärtigen Handels war der Verkehr mit Griechenland zweifelsfrey wohl der bedeutendſte. Von da her zog man wahrſcheinlich die Edelſteine, Perlen, Seidenzeuge und andere ſeltene Kleidungsſtoffe, die wohlriechenden, künſtlich gemachten Weine, deren als Gegenſtände der Einfuhr im Allgemeinen Erwähnung geſchieht.

Vormahls hatten die Italiäner alle Provinzen des Römiſchen Reichs ausgeſogen; in ihrer Halbinſel, vorzüglich zu Rom, wurden die Reichthümer der Römiſchen Welt verpraßt: dieſe Lage der Dinge hatte ſich aber bereits ſeit längerer Zeit ganz geändert. Beraubt ihrer ehemahligen Eroberungen, entbehrend der Steuern aus andern Welttheilen, waren ſie auf ſich ſelbſt zurückgewieſen, ſie mußten ihrem eigenen Grund und Boden, was ſie bedurften, abgewinnen, oder durch ihren vaterländiſchen Fleiß die Gegenſtände zum Tauſche ſich zu verſchaffen ſuchen, um auf dieſe Weiſe ihre Bedürfniſſe nach fremden Gütern zu befriedigen. Allein dieſe ihre National-Induſtrie hatte keine bedeutende Fortſchritte gemacht, die Griechen übertrafen ſie bey weitem, es blieben alſo eigentlich nur die rohen Producte übrig.

So erfahren wir denn wirklich, daß Fremde aus Italien Holz holten, daß Getreide ausgeführt ward: allein das Uebel war, daß die Länder, mit denen die Bewohner der Halbinſel einen gewiſſen Handel unterhielten, wie das Oſtrömiſche Reich, Afrika, Spanien und Gallien, vermöge eines ähnlichen oder gleichen Etwas, ungefähr dieſelben rohe Producte erzielten, weshalb denn der auswärtige Verkehr Italiens nicht von großer Bedeutung ſeyn konnte (18).

Uebrigens wird öfters erwähnt, daß die Italiäner fleißig das Meer befuhren; vorzüglich zeig-

neten ſich in dieſer Hinſicht die Sicilianer, die Einwohner Unter-Italiens und der nördlich liegenden Inſeln und Küſten des Adriatiſchen Meers aus. Beamte waren in den Häfen angeſtellt, um die Aufſicht über den auswärtigen Handel zu führen, ihn genau zu beobachten, den Kaufleuten überall und den abſegelnden Inländern beſonders behülflich zu ſeyn. Wir beſitzen noch verſchiedene königliche Befehle, welche beabſichtigten mehrere Mißbräuche, die ſich in dieſen Zweig der Verwaltung eingeſchlichen hatten, zu unterdrücken; aber dieſe öffentlichen Beamten und ihre große Gewalt ſcheinen dem Handel oft mehr nachtheilig als zuträglich geweſen zu ſeyn, und eben die große Ausdehnung von Macht, die ihnen zuſtand, ſo wie deren Mißbrauch und die Unterdrückungen, welche ſie ſich erlaubten, zeugen genug davon, wie wenig man die Wohlthaten freyer Handesverbindungen mit den Fremden zu ſchätzen wußte.

Uebrigens ſind alle die Nachrichten über die Quellen des National-Wohlſtandes und deren Benutzung ſo unvollkommen, daß man ein befriedigenderes Gemählde davon nicht entwerfen kann, wenn man anders nicht aus der Phantaſie es entwerfen, oder zufolge einiger allgemeinen, oft dunkeln Stellen bey Caſſiodor auf ſo unſicherm Grunde unhaltbare Syſteme aufführen will.

Eilftes Kapitel.

Von den Finanzen.

Die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens beſtanden in den Einkünften, welche aus den Domänen, den Regalien, beſonders den Fiſcus-Rechten, und den Steuern erhalten wurden.

Außer den Palläſten und anderen königlichen Gebäuden, die kein Einkommen abwarfen, beſaßen die Könige Landgüter in den verſchiedenen Theilen des Reichs. Der comes patrimonii ſtand ihrer Verwaltung vor. Dieſe königlichen Güter wurden benutzt und gebaut auf dieſelbe Weiſe, wie die der reichen Privateigenthümer, nähmlich durch Sklaven, unter Aufſicht von Pächtern oder Verwaltern, oder durch Meyer, die ein gewiſſes an Geld oder Naturalien der Krone abgaben. Dieſe Domänen ſtammten aus den Zeiten der Kaiſer oder von Odoaker her, mit Ausnahme deſſen, was durch die Confiſcationen nachmahls hinzugekommen ſeyn

mochte. Der König Theodorich sagt, er sey zufrieden mit dem, was vormahls daraus sey gewonnen worden; er befiehlt den Vorstehern seiner Domänen die Privaten nicht in ihren Besitzungen zu stören, unter dem Vorwande, oder in der Absicht, die seinigen zu vermehren.

Die Domänen unter den Kaisern waren nicht frey von den Grundsteuern; es ist oben bereits bemerkt worden, daß es sich auf dieselbe Weise mit denen verhielt, welche den Gothischen Königen zustanden, und daß diese königlichen Güter, wenn auch vielleicht nicht immer, doch häufig wenigstens, selbst den außerordentlichen öffentlichen Lasten unterworfen waren, eben so wie die Gründe und Sklaven, die den Privatpersonen zugehörten. Ohne Zweifel verwandten die Könige vorzugsweise die Einkünfte ihrer Domänen zur Erhaltung ihres Hofstaats; allein, wiewohl man hier und da im codex Theodosianus einige Aeußerungen findet, die anzudeuten scheinen, daß man zwischen dem öffentlichen und dem Kronschatze unterschied, und einige Ausdrücke, deren Cassiodor sich bedient, mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen lassen, daß man diesen Unterschied auch zur Zeit der Gothen anerkannte: so darf man doch nicht vergessen, daß eben dieser in den unumschränkten Monarchien auf die Dauer nur in der Idee, nicht aber in der Wirklichkeit, bestehen kann.

Waren aber die königlichen Domänen zahl-

reich und von bedeutendem Umfange? Dieß iſt wahrſcheinlich, denn ihrer geſchieht wenigſtens häufig Erwähnung: aber wie groß war das Einkommen, welches ſie abwarfen? Dieß iſt nicht weiter auszumitteln, eben ſo wenig als dasjenige, was aus den übrigen Zweigen des öffentlichen Einkommens gewonnen ward; uns fehlen darüber durchaus alle ſichere Angaben (1).

Was die Regalien betrifft, ſo ſcheinen ſie weit weniger ausgedehnt und weit weniger einträglich, als in den ſpäteren Zeiten des Mittelalters geweſen zu ſeyn. Die Bergwerke und Marmorbrüche wurden auf Koſten des Königs gebaut und benutzt, und ſcheinen ihm ausſchließend gehört zu haben. Die Gewinnung des Salzes, und die Fiſchereyen waren dem Gewerbfleiße der Privatperſonen freygegeben; die Poſten, weit entfernt etwas einzubringen, waren vielmehr läſtig für das Publikum und für die öffentliche Caſſe; die Münzſtätten warfen wahrſcheinlich gleichfalls wenig oder nichts ab; aber die Fiſcus-Rechte waren deſto ergiebiger. Die Confiſcation der Güter, als Strafe für mehrere Verbrechen, ſo wie die Erwerbung der vergrabenen und entdeckten Schätze für die Krone, hörten unter dieſe Categorie, ihr Ertrag war nicht unbedeutend. Es wird häufig der Nachſuchungen nach ſolchen vergrabenen Gütern und deren Entdeckung gedacht. Das Unglück, welches Italien vor der Gothen Ankunft und vor Odoaker gedrückt hatte, und der

mochte. Der König Theodorich ſagt, er ſey zufrieden mit dem, was vormahls daraus ſey gewonnen worden; er befiehlt den Vorſtehern ſeiner Domänen die Privaten nicht in ihren Beſitzungen zu ſtören, unter dem Vorwande, oder in der Abſicht, die ſeinigen zu vermehren.

Die Domänen unter den Kaiſern waren nicht frey von den Grundſteuern; es iſt oben bereits bemerkt worden, daß es ſich auf dieſelbe Weiſe mit denen verhielt, welche den Gothiſchen Königen zuſtanden, und daß dieſe königlichen Güter, wenn auch vielleicht nicht immer, doch häufig wenigſtens, ſelbſt den außerordentlichen öffentlichen Laſten unterworfen waren, eben ſo wie die Gründe und Sklaven, die den Privatperſonen zugehörten. Ohne Zweifel verwandten die Könige vorzugsweiſe die Einkünfte ihrer Domänen zur Erhaltung ihres Hofſtaats; allein, wiewohl man hier und da im codex Theodosianus einige Aeußerungen findet, die anzudeuten ſcheinen, daß man zwiſchen dem öffentlichen und dem Kronſchatze unterſchied, und einige Ausdrücke, deren Caſſiodor ſich bedient, mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthen laſſen, daß man dieſen Unterſchied auch zur Zeit der Gothen anerkannte: ſo darf man doch nicht vergeſſen, daß eben dieſer in den unumſchränkten Monarchien auf die Dauer nur in der Idee, nicht aber in der Wirklichkeit, beſtehen kann.

Waren aber die königlichen Domänen zahl-

reich und von bedeutendem Umfange? Dieß iſt wahrſcheinlich, denn ihrer geſchieht wenigſtens häufig Erwähnung: aber wie groß war das Einkommen, welches ſie abwarfen? Dieß iſt nicht weiter auszumitteln, eben ſo wenig als dasjenige, was aus den übrigen Zweigen des öffentlichen Einkommens gewonnen ward; uns fehlen darüber durchaus alle ſichere Angaben (1).

Was die Regalien betrifft, ſo ſcheinen ſie weit weniger ausgedehnt und weit weniger einträglich, als in den ſpäteren Zeiten des Mittelalters geweſen zu ſeyn. Die Bergwerke und Marmorbrüche wurden auf Koſten des Königs gebaut und benutzt, und ſcheinen ihm ausſchließend gehört zu haben. Die Gewinnung des Salzes, und die Fiſchereyen waren dem Gewerbfleiße der Privatperſonen freygegeben; die Poſten, weit entfernt etwas einzubringen, waren vielmehr läſtig für das Publikum und für die öffentliche Caſſe; die Münzſtätten warfen wahrſcheinlich gleichfalls wenig oder nichts ab; aber die Fiſcus-Rechte waren deſto ergiebiger. Die Confiſcation der Güter, als Strafe für mehrere Verbrechen, ſo wie die Erwerbung der vergrabenen und entdeckten Schätze für die Krone, hörten unter dieſe Categorie, ihr Ertrag war nicht unbedeutend. Es wird häufig der Nachſuchungen nach ſolchen vergrabenen Gütern und deren Entdeckung gedacht. Das Unglück, welches Italien vor der Gothen Ankunft und vor Odoaker gedrückt hatte, und der

Mangel an Gewerbfleiß, hatten ohne Zweifel mehrere Privatperſonen vermocht ihr Vermögen der Habſucht der verſchiedenen Parteyen auf dieſe Weiſe zu entziehen. Die Güter derer, die keine Erben hinterließen und ohne letztwillige Verfügung ſtarben, ferner die, zufolge des Edicts und anderer Verordnungen, üblichen Geldbußen, machten einen andern bedeutenden Theil der Fiſcus-Gefälle aus. Wir wiſſen, daß Theodorich einen Advocaten des Fiſcus beſtellte, und die Vorſchriften, die er ihm ertheilte, verdienen unſern Beyfall: im Allgemeinen kann man die Grundſätze nicht mißbilligen, die in dieſer Hinſicht befolgt wurden, und deren früher Erwähnung geſchehen iſt. Nichts deſto weniger erfährt man, daß die mit dieſem Zweige der Verwaltung beauftragten Beamten ihre Macht mißbrauchten, allein man erfährt auch, daß die Könige bemüht waren dieſe Mißbräuche zu unterdrücken (2).

Indeß waren dieſe Einkünfte nicht zulänglich zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe, andere wurden gefordert, es waren die bereits ſeit lange her im Reiche üblichen Abgaben. Indeß waren, mit Ausnahme einer ſehr geringen Zahl, die indirekten Steuern faſt ganz unbekannt: die Verfaſſung des Landes, der Zuſtand der National-Induſtrie, das große unbewegliche Eigenthum der Einzelnen, das Verhältniß der Sklaven und die Lage der übrigen niedern Volksclaſſen, die nicht wohl beſteuert werden konnten, forderten die direkte

Beſteuerungsart, vorzüglich die Grundſteuer. Dieſe letztere war die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens zu Zeiten der Kaiſer geweſen; ſie blieb es unter den Königen von Italien, und, im Allgemeinen zu reden, blieb die Vertheilungs- und Erhebungsart gleichfalls dieſelbe.

Der Präfectus Prätorio, zufolge der ausgedehnten Macht, die ihm zuſtand, war auch mit der Beſteuerung des Volks und mit der Aufſicht über die Erhebung der Abgaben beauftragt; jedoch waren ihm in dieſem Zweige der Verwaltung andere höhere Kronbeamten und mehrere untergeordnete Bediente als Gehülfen beygegeben. Der Präfectus Prätorio war, um neuerer Ausdrücke und damit verbundener Begriffe ſich zu bedienen, der Finanz-Miniſter; der comes largitionum sacrarum entſprach einem Schatz-Miniſter, während der comes privatarum und der comes patrimonii die Oberaufſicht über die Fiſcus-Rechte und Gefälle und über die Verwaltung der Domanial-Güter führten.

Die Größe der Steuer ward von dem Präfectus Prätorio, zufolge der wahrſcheinlichen Bedürfniſſe im Allgemeinen, beſtimmt, die Abgabe ward nachmahls auf die einzelnen Provinzen und Gemeinden vertheilt. Der Cyclus von funfzehn Jahren, indictio Romana genannt, iſt bekannt genug, denn man zählte die Jahre nach dieſer großen Operation des Anſatzes der Abgaben. Außer jenen hohen Beamten, welche, wie wir geſehen,

dem Präfectus Prätorio in dieſem Geſchäfte als Gehülfen dienten, waren ihm die Richter der Provinzen und andere untere Beamte untergeben, welche ihm in dem ſchweren Geſchäfte, die Steuern zu beſtimmen, zu vertheilen, zu erheben und deren Eingehen in die öffentlichen Caſſen zu bewerkſtelligen, beyſtanden *). Die Summe, die einer Gemeinde auferlegt war, ward endlich von den Curialen auf die Einzelnen vertheilt, und das Geſetz, welches ſie, wegen der richtigen Bezahlung der Steuern, ſolidariſch verpflichtete, blieb auch unter den Gothen in Kraft. Wenn die Bedürfniſſe eine größere Summe forderten, als die erſte indictio ausſagte, ſo fügte der Präfectus Prätorio noch eine superindictio hinzu, um dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen (3).

Wir bemerken, daß zur Zeit der Gothen noch dieſelbe Eintheilung und Vermeſſung des Landes, in Bezug auf die Grundſteuer, wie ſie zu Auguſts Zeiten war bewerkſtelligt worden, Statt fand (4). Es ſcheint, daß dieſelben Lagerbücher beybehalten worden waren, und daß man dieſe bey der Beſteuerung zum Grund legte, wiewohl die Ländereyen ſeit jener Zeit unter die Privaten anders vertheilt, mehrfach verkauft, vereinzelt oder zuſammengeſchlagen worden waren; da man aber nicht ſo viele

*) Die Nahmen dieſer untergeordneten Beamten waren: arcarii, canonicarii, exceptores, susceptores, concussores, compulsores, censitores, tabularii, und auch die sajones und cancellarii wurden bey dieſem Geſchäfte gebraucht.

kleine Grundstücke, als in den neuern Zeiten kannte, und da die Grundeigenthümer für ihre Sklaven und Meyer die Steuer mit entrichteten: so muß das Mechanische der Steuer-Repartition viel einfacher als jetzt gewesen seyn.

Die Gothen, als Grundeigenthümer, waren derselben Grundsteuer, denselben Römischen Beamten, unterworfen, wie die Eingeborenen des Landes, und die Curialen vertheilten auf sie eben so gut, als auf die Römer, den ihnen zufallenden Antheil dessen, was die Gemeinde zu entrichten hatte. Wir haben zwey Befehle vom Könige Theodorich, welche diesen wichtigen Punkt außer allen Zweifel setzen. Die curiales der Stadt Adria hatten bey ihm die Klage vorgebracht, daß die Gothen sich weigerten die ihnen zugetheilte Abgabe zu bezahlen; der König zwang sie dazu. Eben so sandte er einen Sajo in andere Provinzen, um die mit den Abgaben rückständigen Gothen zu bestrafen: denn, setzt er hinzu, sie sollten um so mehr sich beeilen den Schatz zu füllen, da sie als Krieger zugleich hofften daraus ihren Sold zu erhalten (5). Auch wußte er den Mißbrauch zu unterdrücken, daß mehrere Senatoren sich weigerten ihren Steuer-Antheil von den liegenden Gründen, welche sie in den verschiedenen Theilen des Königreichs besaßen, zu entrichten, wodurch denn die Last für die Curialen um so größer werden mußte.

Demnach war niemand von dieser Steuer aus-

genommen; ſie ward, ſo wie alle übrige direkte Steuern, alle vier Monathe des Jahrs zu Einem Drittel bezahlt (trina illatio, illatio tertiarum), und man ſah es als eine Begünſtigung an, wenn man die Erlaubniß erhielt den Betrag auf Ein Mahl, entweder in den königlichen Schatz, oder an die Richter in den Provinzen, oder an den vicarius Romae zu Rom zu entrichten, um vor dem Druck der untergeordneten Bedienten geſchützt zu ſeyn (6).

Trotz dieſer allgemeinen Gleichheit war die Grundſteuer gleichwohl mit vieler Willkür verknüpft, und eben deßhalb ward ſie ſehr ungleich, wenn man auf die Kräfte der Steuerpflichtigen Rückſicht nahm. Es iſt unmöglich eine leidlich gerechte Grundſteuer zu haben, ohne ein genaues Cataſter, und ohne von Zeit zu Zeit Reviſionen deſſelben vorzunehmen, wenn man anders von der von ſelbſt eintretenden Ausgleichung der Ungleichheiten abſieht, die durch die Veräußerung der Grundſtücke, durch die Berechnung der Steuer beym Verkauf derſelben entſteht. Allein es fehlte damahls ein gutes Cataſter ſowohl, als eine Reviſion, oder beide Erforderniſſe wurden wenigſtens ſehr unvollkommen erfüllt. Man hatte, wie es ſcheint, keine andere Vermeſſung als die, welche aus Auguſts Zeiten herſtammte; und die Beamten, welche mit den jährlich, oder alle funfzehn Jahre vorzunehmenden Reviſionen beauftragt waren, abgeſehen von ihrer

Immoralität, hatten auch offenbar die nöthigen Kenntniſſe nicht, um den reinen Ertrag der Ländereyen auszumitteln.

In Wahrheit verhielt es ſich mit dieſer Grundſteuer, wie es ſich mit der vormahligen Taille in Frankreich verhielt: jene hatte alle die mit dieſer verbundenen Nachtheile; nicht nur ward ſie, zufolge der Größe und der wahrſcheinlichen Fruchtbarkeit der Grundſtücke, ſondern auch nach dem Vermögen der Steuerpflichtigen, der Zahl ihrer Sklaven, ihrer Thiere, und nach ähnlichen Verhältniſſen aufgelegt, ſo daß dieſe Steuer alle Mängel einer ſchlecht vertheilten Grundabgabe, einer willkürlichen Einkommens-Steuer und eines Kopfgeldes mit einander verband (7).

Es iſt wahr, mehrere Beyſpiele zeugen davon, daß die Könige zum Theil dieſe Gebrechen zu mildern ſuchten: ſo erließen ſie die Abgabe, wenn bedeutende Unglücksfälle die Steuerpflichtigen außer Stand ſetzten ſie zu bezahlen; ſo verminderte der König Theodorich die Größe der Steuer für einige Gemeinden, die zu hoch waren angeſetzt worden, und er verſtattete ihnen das Recht, wegen der Unfruchtbarkeit ihres Bodens, nicht mehr an Abgaben als zu Odoakers Zeiten zu entrichten. Auch iſt es ausgemacht gewiß, daß man die Erlaubniß hatte ſich an den König zu wenden, wenn man zu hoch war beſteuert worden; dieſer Erlaubniß konnten ſich die curiales eben ſo wohl, als die übrigen Privat-

personen bedienen: öfters aber mußte man dergleichen Klagen vorzubringen haben, denn wir finden sogar bey Cassiodor eine vorgeschriebene Formel, wodurch man denen eine Erleichterung in den Abgaben zusicherte, die nicht mehrere Ländereyen besaßen, und somit außer Stand waren die Ueberschätzung der einen durch den zu niedrigen Anschlag der andern auszugleichen. Aus mehreren Schreiben des Königs Athalarich, an die Einwohner von Sicilien, vernehmen wir, daß die Könige mit den Steuerpflichtigen über die zu entrichtende Abgabe sich beriethen, die Größe der ihnen auferlegten Summe ihnen bekannt machten, ja sie selbst zu Vorstellungen, die sie dagegen zu machen hätten, aufforderten. Wir haben andere königliche Schreiben und Verordnungen von Cassiodor, die er als Präfectus Prätorio, der gerechteste und unbestechlichste von allen denen, die je dieß Amt bekleideten, erließ, wodurch die Ueberschätzung der Einzeln, welche sich Beamte jeden Rangs erlaubt hatten, aufgehoben, und dieser willkürliche Druck bestraft ward. Aber es ist wahrscheinlich, daß viele Unterthanen im Stillen darüber seufzten, ohne ihre Klage gehörigen Orts vorbringen zu können; denn es ist so häufig von dem Druck und der Willkür der Finanzbedienten die Rede, daß man nicht annehmen kann, daß sie nur selten vorgekommen wären, und in der That lag das Uebel in der Art dieser Steuer selbst (8).

Außer den ihr ganz eigenthümlichen Gebrechen, in Hinsicht auf die Vertheilung, war noch die Art, wie ihr Betrag erhoben ward, durchaus mangelhaft; dieser ist noch besonders zu erwähnen. Die Grundsteuer ward nähmlich zum Theil in Geld, zum Theil in Naturalien, als in Getreide, Wein, Oehl und andern Artikeln erhoben; der Werth derselben aber ward, zufolge der mehr oder weniger ergiebigen Ernten, abgeschätzt und diese Gegenstände für die königlichen Magazine zu dem also fixirten Preise angenommen. Es ist einleuchtend, daß diese Einrichtung die Finanzbedienten in den Stand setzte das Volk auf mannichfaltige Weise zu plagen; auch sind uns die Klagen der Steuerpflichtigen aufbewahrt, daß die Erheber dieser Abgaben in Naturalien sich falscher Maße und Gewichte bedienten: und diese Klagen kommen so häufig vor, daß man gleichfalls genöthigt ist einzugestehen, daß diese Betrügereyen sehr gewöhnlich waren. Endlich aber mußten auch diese Natural-Abgaben von den Besteuerten nach den öffentlichen Vorrathshäusern und Niederlagen gefahren werden, so daß daraus ein neuer Druck für die Unterthanen entstand, dagegen auch die Könige von den Vorstehern dieser Magazine häufig betrogen wurden.

Wahr ist es, die Könige, und Cassiodor, als Präfectus Prätorio, wie bereits bemerkt worden, thaten, was in ihrer Macht war, um diesen Druck der Unterthanen durch die Beamten zu mindern:

den, daß die Könige baar bezahlten, was durch die Gewalt der Umstände sie genöthigt waren zu requiriren: welches alles beweiset, daß die öffentliche Casse bey Kräften war (10).

Demnach behielten die Könige, in Bezug auf die Grundsteuer und andere Lasten, die vornehmlich auf die Grundeigenthümer fielen, das alte, wiewohl fehlerhafte System bey, welches dem Volke längst bekannt war, und dessen Druck eben dadurch, so wie durch die außerordentlichen Hülfen, welche die Landesherren von Zeit zu Zeit bewilligten, gemindert ward. Jedoch findet man auch in diesem Zweige der Verwaltung einige, wiewohl wenig bedeutende, Neuerungen.

Die Provinzen von Unter-Italien waren vordem genöthigt gewesen Vieh und andere Lebensmittel, als eine stete Abgabe, nach Rom zu senden; da aber die Bevölkerung dieser Stadt abgenommen hatte, so wurde jene Abgabe nun in Geld erhoben (11). Auch bemerkt man eine, vor Ankunft der Gothen, so viel wir wissen, unbekannte Steuer, bina et terna genannt, die gleichfalls auf die Grundeigenthümer fiel; wenn es anders nicht eine bloße Nahmensveränderung einer alten Abgabe war. Obschon Cassiodor dieser Steuer verschiedentlich, sowohl in seinen Formeln, als auch an andern Orten gedenkt; so ist es doch so gut, als unmöglich, jetzt noch genau auszumitteln, was es für eine Bewandtniß mit derselben hatte: man er-

fährt nur das mit Gewißheit, daß ſie vor, oder zu Anfange des März entrichtet werden mußte. Von einigen wird angenommen, daß dieß eine von den den Römern verbliebenen Ländereyen zu entrichtende Abgabe geweſen ſey: dieß aber iſt offenbar falſch. Dieſe Schriftſteller verwechſeln das, was in andern Theilen des ehemahligen Weſtrömiſchen Reichs Statt fand, mit dem, was ſich damahls in Italien zutrug; ein ſehr weſentlicher, von Montesquieu bereits gerügter Fehler. Caſſiodor ſpricht von dieſer Steuer, als von einer alten, ſeit langer Zeit üblichen, weshalb es wahrſcheinlich iſt, daß ihr Nahme bloß geändert ward, welches häufig auch unter den Kaiſern geſchah. So bewilligten gleichfalls die Gothiſchen Könige, wie wir aus andern Beyſpielen wiſſen, neue Nahmen für alte Steuern, und das Volk legte auf dieſe Veränderungen oft einen großen Werth, wiewohl wir den Grund davon nicht immer auszufinden im Stande ſind. Wie es ſich aber auch mit dieſer Abgabe verhalten haben mag, das bleibt ausgemacht, daß das alte Syſtem der Grundſteuer keine weſentliche Veränderung erlitten hatte, denn dieß behauptet Theodorich ſelbſt aufs aller beſtimmteſte, während das Gegentheil eben ſo gewiß in den andern von den Barbaren beſetzten, ehemahls Weſtrömiſchen Provinzen Statt fand. Vielleicht, daß dieſe bina und terna nichts weiter, als einen Theil der alten Grundſteuer ausmachten (12).

Verſchiedene Corporationen von Gewerksleuten in den Städten, als die Schiffer, die Fuhrleute und mehrere andere, mußten zur Zeit der Kaiſer, wie unter den Gothiſchen Königen, der Stadt zu der ſie gehörten, und dem Staate gewiſſe Zwangsdienſte leiſten, aber von ihren Gewerben ſcheinen ſie weiter keine Steuern entrichtet zu haben; dagegen aber hatten die Kaufleute und alle die, welche Geldgeſchäfte machten, dergleichen allerdings zu tragen. Schon zu Zeiten der Kaiſer waren dieſe einer direkten Abgabe, einer Art Kopfſteuer, welche ſich nach dem wahrſcheinlichen Einkommen oder Gewinnſt richtete, unterworfen; eine Steuer, die alle fünf Jahre feſtgeſetzt ward, weshalb ſie lustralis collatio genannt ward: dieſe Steuer drückte, wie es nicht anders ſeyn konnte, durch die Willkür, welche damit verbunden war; ſie ward von den Königen beybehalten (13).

Abgaben die bey der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, waren üblich. Wir wiſſen, daß Zölle in den Häfen erhoben wurden, aber wir wiſſen auch nur dieß ihr Daſeyn; allein die Kaufleute waren außerdem noch andern Abgaben unterworfen: es kommt ein interpretium, ein monopolium, ein canon transmarinorum vor. Wir haben Beyſpiele, daß die Könige die Plackereyen, welche ſich die Beamten bey Erhebung dieſer Abgaben erlaubten, zu unterdrücken ſuchten: allein die ausgedehnte Macht, welche ſie dieſen ihren Bedienten,

fährt nur das mit Gewißheit, daß ſie vor, oder zu Anfange des März entrichtet werden mußte. Von einigen wird angenommen, daß dieß eine von den den Römern verbliebenen Ländereyen zu entrichtende Abgabe geweſen ſey: dieß aber iſt offenbar falſch. Dieſe Schriftſteller verwechſeln das, was in andern Theilen des ehemahligen Weſtrömiſchen Reichs Statt fand, mit dem, was ſich damahls in Italien zutrug; ein ſehr weſentlicher, von Montesquieu bereits gerügter Fehler. Caſſiodor ſpricht von dieſer Steuer, als von einer alten, ſeit langer Zeit üblichen, weshalb es wahrſcheinlich iſt, daß ihr Nahme bloß geändert ward, welches häufig auch unter den Kaiſern geſchah. So bewilligten gleichfalls die Gothiſchen Könige, wie wir aus andern Beyſpielen wiſſen, neue Nahmen für alte Steuern, und das Volk legte auf dieſe Veränderungen oft einen großen Werth, wiewohl wir den Grund davon nicht immer auszufinden im Stande ſind. Wie es ſich aber auch mit dieſer Abgabe verhalten haben mag, das bleibt ausgemacht, daß das alte Syſtem der Grundſteuer keine weſentliche Veränderung erlitten hatte, denn dieß behauptet Theodorich ſelbſt aufs aller beſtimmteſte, während das Gegentheil eben ſo gewiß in den andern von den Barbaren beſetzten, ehemahls Weſtrömiſchen Provinzen Statt fand. Vielleicht, daß dieſe bina und terna nichts weiter, als einen Theil der alten Grundſteuer ausmachten (12).

Verſchiedene Corporationen von Gewerksleuten in den Städten, als die Schiffer, die Fuhrleute und mehrere andere, mußten zur Zeit der Kaiſer, wie unter den Gothiſchen Königen, der Stadt zu der ſie gehörten, und dem Staate gewiſſe Zwangsdienſte leiſten, aber von ihren Gewerben ſcheinen ſie weiter keine Steuern entrichtet zu haben; dagegen aber hatten die Kaufleute und alle die, welche Geldgeſchäfte machten, dergleichen allerdings zu tragen. Schon zu Zeiten der Kaiſer waren dieſe einer direkten Abgabe, einer Art Kopfſteuer, welche ſich nach dem wahrſcheinlichen Einkommen oder Gewinnſt richtete, unterworfen; eine Steuer, die alle fünf Jahre feſtgeſetzt ward, weshalb ſie lustralis collatio genannt ward: dieſe Steuer drückte, wie es nicht anders ſeyn konnte, durch die Willkür, welche damit verbunden war; ſie ward von den Königen beybehalten (13).

Abgaben die bey der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, waren üblich. Wir wiſſen, daß Zölle in den Häfen erhoben wurden, aber wir wiſſen auch nur dieß ihr Daſeyn; allein die Kaufleute waren außerdem noch andern Abgaben unterworfen: es kommt ein interpretium, ein monopolium, ein canon transmarinorum vor. Wir haben Beyſpiele, daß die Könige die Plackereyen, welche ſich die Beamten bey Erhebung dieſer Abgaben erlaubten, zu unterdrücken ſuchten: allein die ausgedehnte Macht, welche ſie dieſen ihren Bedienten,

dienten, in Bezug auf die Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben zugestanden, zeigt hinlänglich das Willkürliche, welches eben dabey Statt finden mußte (14).

Eine Abgabe war noch zu Zeiten der Gothen in Italien in Uebung, welche von den Kaisern Valentinian und Theodos war eingeführt worden; diese Abgabe, siliquaticum genannt, bestand darin, daß bey jedem Kauf und Verkauf eine siliqua d. i. der vier und zwanzigste Theil eines Goldschillings (solidus) zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer entrichtet werden sollte; wenigstens lautete also die Vorschrift des Gesetzes, ohne jedoch zu erwägen, daß sich eine solche Theilung in die Steuer unmöglich vorschreiben lasse. Diese verwerfliche Abgabe, die uns unwillkürlich an die Alcavala der Spanier erinnert, ward in Zeiten des Mangels und der Theuerung von den Königen erlassen (15). Auch wird noch einer Abgabe vom Wein gedacht, aber vielleicht war dieß nur eine Steuer, die in einigen Städten zur Bestreitung ihrer besondern Bedürfnisse erhoben ward (16).

Ein Theil dieser Abgaben, besonders die, welche man zu den indirekten rechnen kann, ward an die Meistbietenden auf drey oder fünf Jahre verpachtet; man kann sich leicht die Nachtheile denken, welche mit dieser Erhebungsart der Steuern vollends damahls verbunden seyn mochten (17).

Odoaker hatte einen Schatz gesammelt, Theodorich that dasselbe; Amalasuintha sandte vierzig tausend Pfund Goldes nach Epirus, als sie mit dem Gedanken umging Italien zu verlassen; auch Theodahad hatte einen bedeutenden Schatz. Alle in die Zukunft blickende und vorsorgende Könige mußten damahls auf diese Weise verfahren, denn in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen hatte man die Hülfsquellen nicht, welche jetzt der öffentliche Credit darbietet, die Steuern aber in großen Unglücksfällen noch zu vermehren, war ein höchst gefährliches Mittel. Ein öffentlicher Credit kann dauernd nur bey freyen, gewerbsfleißigen Völkern bestehen, bey solchen findet die Regierung in außerordentlichen Fällen immer Hülfe bey den Unterthanen; wir haben außerordentliche, bewundernswerthe Beyspiele dieser Art in neuern Zeiten erlebt; in solchen Staaten aber wäre es wirklich ein Fehler von der Regierung, einen Schatz aufhäufen zu wollen: allein zur Zeit der Gothischen Herrschaft in Italien mußte man andere Maximen befolgen. Der Schatz, den Theodorich und seine ersten Nachfolger gesammelt hatten, diente wahrscheinlich zum Theil in der Folge um den Krieg gegen Justinian zu führen, ohne daß man genöthigt gewesen wäre die Abgaben in den ersten Jahren zu vermehren; bis daß Belisar sich dessen, was davon noch zu Ravenna übrig seyn mochte, bemeisterte, und nach

Constantinopel führte, wo denn alles von einem verschwenderischen Hofe vergeudet ward, von einem Fürsten, der den alten Einwohnern Italiens die Freyheit wiederzugeben behauptete, und von welchem sie wirklich thörichter Weise sie zu erhalten hofften.

Zwölftes Kapitel.

Die Unzufriedenheit der Römer mit den Gothen in Italien erleichterte dem Kaiſer Juſtinian deſſen Eroberung, wodurch das höchſte Elend des Landes herbeygeführt ward.

Die Urſachen der Unzufriedenheit der alten Einwohner Italiens, trotz aller von den erſten Gothiſchen Königen empfangenen Wohlthaten, bedürfen, nach dem was früher erwähnt worden, keiner weitern Auseinanderſetzung.

Alle, die mit einigem Selbſtgefühl, mit einigem Adel der Seele begabt ſind, haben ſtets die Unabhängigkeit ihres Volks fremdem Joche vorgezogen, wie ſanft dieſes auch ſeyn mag, und welche Vortheile immerhin daraus ſonſt für ſie entſpringen mögen. Einige Römiſche Bürger, würdig beſſerer Zeiten, hatten den Ruhm ihres Vaterlandes überlebt, und bewahrten, in der Mitte eines allgemeinen tiefen Verderbens, die edlen Geſinnungen edler Vorfahren. Ihre Zahl war gering ohne Zweifel, ſie konnten für die Gothen nicht gefähr-

lich werden; aber der übrige Theil des Volks war auch von eitlem Hochmuthe belebt, und verachtete tief die Barbaren, ohne jedoch von den edlen Gesinnungen beseelt zu seyn, welche dem Sklaven selbst in seinen Ketten noch Achtung verschaffen können. Zu diesem eiteln Hochmuthe, womit der große Haufe der Römer auf die Gothen herabsah, gesellten sich noch andere mächtiger und allgemeiner wirkende Ursachen des Unwillens der Unterjochten: dieß war die Verschiedenheit der Religion zwischen beiden Völkern. Theodorich, wie trefflich auch sein Regiment war, konnte es doch nie bewirken, daß er allgemein und von Herzen von den Römern wäre geliebt worden; hätte er auch die guten Gesinnungen eines Titus, die strengen moralischen Grundsätze eines Marc Aurel, mit der Gewandtheit und Umsicht eines August und den militärischen Talenten eines Julius Cäsar oder eines Alexander verbunden: so würden ihm dennoch die Römer es nie verziehen haben, daß er ein Ketzer und Fremdling sey. Ueber den geringsten Fehler, den er beging, schrie das Volk, oder, was noch viel gefährlicher war, jeder Fehler vermehrte den innern geheimen Groll; während daß eben dieß Volk weit größere Gebrechen bey einem katholischen Fürsten und Römer großmüthig entschuldigt haben würde.

Ein langer Friede, von mehr denn vierzig Jahren, die Aufrechterhaltung der altgewohnten

Gesetze, der blühende Zustand des Landes: alle diese Wohlthaten verschwanden in Nichts, wenn man bedachte, daß man sie von den Händen eines Barbaren und eines Ketzers empfing. Und wie hätte man diese gehässigen Eigenschaften der Könige vergessen können, da das fremde Volk, welches sie begleitet hatte, über ganz Italien verbreitet war, und da jeder Schritt den edlen oder stolzen Römer an sein Joch und an seine Sklaverey erinnerte?

Diese Gefühle waren in gewisser Beziehung ohne Zweifel achtungswerth. Das Glück des gebildeten Menschen hängt nicht allein von seinem physischen Wohlseyn ab; die Ideen und die Gefühle üben eine noch weit größere Gewalt über ihn aus. Allein konnten die edlen Römer, wahrhaft würdig besserer Zeiten, vernünftiger Weise hoffen, daß sie, mit einem so entarteten Volke, das unschätzbare Gut, welches sie verloren hatten, wieder erlangen würden? — Ach, wir schmeicheln uns so oft das erreichen zu können, was wir lebhaft wünschen!

Der dumme Hochmuth und der Fanatismus des großen Haufens machte wenigstens die Mißvergnügten sehr zahlreich. Aber was konnte man erwarten von diesem Volke im Fall eines allgemeinen Aufstandes? Die Insurrection so verweichlichter und so wenig zum Krieg tauglicher Menschen hätte den Gothen nichts, als Verachtung,

einflößen können. Man bedurfte also fremder Hülfe, man bedurfte die Unterstützung der rechtmäßigen Imperatoren, die zu Constantinopel ihren Thron hatten, und nach diesen hin mußte sich der sehnsuchtsvolle Blick der hoffenden Römer wenden. Aber angenommen, daß man mit ihrer Hülfe dahin gelangte die Gothen zu vertreiben, welches Schicksal konnte alsdann das nun befreyte Land erwarten?

Italien hatte die Aussicht eine Provinz des Griechischen Kaiserthums, und von Statthaltern geplündert und schlecht vertheidigt zu werden: denn die Kaiser, es war sicher zu erwarten, bedurften ihr Heer viel nothwendiger an andern Orten; folglich hatte man die gewisse Aussicht, Italien von neuem dem Einfalle anderer Barbaren ausgesetzt zu sehen. Inzwischen war leicht abzunehmen, wie das Land von solchen Fürsten, von einem so verdorbenen Hofe, wo Verschnittene, Pfaffen, Weiber und Verruchte aller Art und jeden Geschlechts sich um die Gewalt stritten, werde regiert werden. Aber das Volk wägt nicht das Für und Wider ab, sein Blick trägt nicht in die Ferne, es überläßt sich wagen, dunkeln Gefühlen, deren Wirkungen eben deßhalb um so mächtiger sind. So waren denn der Römer heißeste Wünsche an die Kaiser des Morgenlandes gerichtet, welche sie befreyen sollten; ihre Wünsche wurden erfüllt. Sie erhielten endlich wahrhaftig einen Römischen, einen katholischen

Kaiſer wieder; aber ſie hatten auch Zeit genug ih ren Fanatismus und ihre unſinnige Anhänglichk an ſo verächtliche und verworfene Fürſten bitter beweinen.

In den letzten Regierungsjahren Theodorich wurden bereits die geheimen Geſinnungen der Rö mer laut genug. Nach dem Tode von Anaſta beſtieg Juſtin*) den Thron zu Conſtantinopel, un legte alsbald einen Beweis von ſeiner Rechtgläu bigkeit durch das berüchtigte Decret ab, welche er gegen die Ketzer erließ: ein Decret, welches mi geheimer Freude durch ganz Italien von den recht gläubigen Römern aufgenommen ward. Man kannte den Einfluß, den damahls bereits Juſtinian au den ſchwachen Kaiſer hatte, man glaubte Jenes ge heime Abſichten zu errathen.

Während daß dieſe beunruhigenden Maßre geln von dem Hofe zu Conſtantinopel ergriffen wurden und Theodorich um ſo vorſichtiger ward; ſo wurden von einigen Römern ſelbſt mehrere Se natoren und andere ihrer Mitbürger dem Königi angegeben, als wären ſie mit dem Kaiſer in ge heimer Verbindung, um das Joch der Fremde abzuſchütteln. Vor andern ward ein Mitglied de Senats, mit Nahmen Albinus, deſſen beſchuldig er ward verhaftet; Boethius, ſein Amtsgehül der in ſeinem Herzen die Geſinnungen eines edl

*) Er regierte von dem J. 518 bis 527.

Römers der Vorzeit bewahrte, jede Gefahr verachtend, eilte herbey, um den Senat, um seinen Collegen zu retten: allein jetzt ward er selbst des gleichen Verbrechens angeklagt, er ward ins Gefängniß geworfen, er büßte mit dem Leben die edle That, so wie der Senator Symmachus, sein Schwiegervater; und Albinus theilte gleiches Loos mit ihnen (1).

Theodorichs Verdacht im allgemeinen war nicht ohne Grund, die Folge der Begebenheiten hat ihn nur zu sehr gerechtfertigt; allein er hatte Unrecht die hergebrachten Formen zu verletzen, auch weiß man nicht mit Gewißheit, ob die Beklagten, außer den geheimen Wünschen, welche sie mit allen ihren Landsleuten theilten, hochverrätherische Verbindungen wirklich eingegangen waren. Eines weit unbegründetern Verdachts wegen, aus Ursachen, die oft weit weniger vertheidigt werden konnten, ließen die Kaiser von Byzant gleichsam täglich unglückliche Schlachtopfer ihres Verdachts mit dem Leben büßen: allein dieß waren gesetzmäßige und katholische Fürsten, man verzieh ihnen, während Theodorich, dieses seines strengen und nie ganz zu vertheidigenden Verfahrens wegen, beladen mit dem Fluche seiner Römischen Unterthanen, in die Grube stieg. Gleich nach seinem Tod*), der bald

*) Er starb im J. 526 den 30. August, in einem Alter von ein und siebenzig Jahren.

darauf erfolgte, kamen fabelhafte Gerüchte, die im Stillen durch Prieſter und Legendenmacher verbreitet wurden, in Umlauf, vermöge welcher der ketzeriſche König, durch ſein tragiſches Ende, von der Hand der rächenden Gottheit gezüchtigt worden ſeyn ſollte; und dieſe Gerüchte wurden von dem Volke, das nicht einen Augenblick an deren Wahrheit zweifelte, begierig aufgenommen.

Wir, die wir von jenen Zeiten entfernt, und frey von den Leidenſchaften ſind, welche damahls die Gemüther bewegten, wir werden unſere Thränen den trefflichen Senatoren nicht verſagen, die vermöge eines ſchönen Irrthums ſchöner Seelen, ihre eigenen, edleren Geſinnungen bey dem Volke zu finden wähnten, indem ſie es für fähig hielten ſeine Freyheit wieder zu gewinnen. Wir werden aber auch Theodorich beklagen, daß er, am Ende eines glorreichen Lebens, ſich in der Nothwendigkeit befand, entweder mit Härte gegen ſeine Unterthanen zu verfahren, oder den Thron, den er inne hatte, in ſeinen Grundfeſten erſchüttert zu ſehen; wir werden ihn um ſo mehr beklagen, daß er gezwungen ward ſeinen wohlverdienten Ruhm zu beflecken, indem er die beſchützenden Formen der Unſchuld nicht achtete. In der peinlichen Lage zwiſchen den Wünſchen und Hoffnungen der Beſiegten, und den ſtolzen Anſprüchen der Sieger, denen er den Thron verdankte, that er viel Gutes und vermied großes Uebel. Das Ganze neu und beſſer,

in so schwierigen Verhältnissen, zu bilden, war über seine Kräfte, seine Mittel, und den allzukurzen Zeitraum, den die Natur Einem Menschenleben vergönnt. Vergleicht man ihn mit den Fürsten seiner Zeit, so kann man ihm die erste Stelle nicht versagen; vergleicht man ihn mit dem Ideale eines Regenten über ein freyes Volk, so blieb er weit unter demselben. In den trockenen und brennenden Sandwüsten Afrikas wird man nicht den reichen Glanz einer üppigen Vegetation suchen, so wenig als man Männern, wie Sülly und Heinrich IV, in einem frühen Mittelalter zu begegnen hoffen darf, eben so wenig als man auf Völker stößt, die solcher Könige und solcher Minister werth gewesen wären.

Nach Theodorichs Tode bestieg sein Enkel Athalarich, der noch nicht sein zehntes Jahr erreicht hatte, den Thron; seine Mutter Amalasuintha führte in seinem Nahmen die Regierung. Die Minderjährigkeit eines Königs, stets die schwache Seite der Monarchien, mußte vornehmlich in der Lage, worin Theodorich das Reich im Innern und nach außen hin verließ, doppelt gefährlich scheinen. Amalasuintha suchte die Gemüther der Römer zu besänftigen, indem sie den Familien des Boethius und Symmachus die confiscirten Güter wieder gab; allein die auf Römische Weise eingeleitete Erziehung ihres Sohnes brachte bereits die Gothen, die am Hofe lebten, gegen sie auf, und diente

zum Vorwande den jungen König den Händen der Mutter zu entziehen: bald aber durch Ausschweifung in Liebe und Wein verdorben starb Athalarich kurz nachher, achtzehn Jahre alt, im J. 534. Welche Kenntnisse Amalasuintha auch besitzen mochte, die schwache Hand eines Weibes war unvermögend die Verwegenheit der Gothen in Schranken zu halten, und das laute Mißvergnügen der Römer zu beschwichtigen. Nun aber beging die Königinn auch noch mehrere, große Fehler, welche ihren eigenen Untergang herbeyführten, und den Thron ihres Vaters umstürzen halfen; es sey genug die vorzüglichsten zu erwähnen.

Drey angesehene Gothen, die sich am widerspenstigsten zeigten, wurden von Amalasuintha als Statthalter in entfernte Provinzen gesandt, und einer nach dem andern daselbst durch Meuchelmörder umgebracht. Dieß unmoralische und wenig kluge Mittel zu gleicher Zeit, vollends wenn es von einem Regenten angewandt wird, um seiner Feinde sich zu entledigen, indem es nur seine eigene Schwäche veroffenbart, ermangelte auch in diesem Falle nicht gleiche Wirkungen hervorzubringen. Täglich wuchs das Mißvergnügen der Gothen, es ward immer lauter; Amalasuintha dachte bereits Italien zu verlassen und sich unter den Schutz der Byzantinischen Kaiser zu begeben, deren Plane auf die Halbinsel, durch die inneren Streitigkeiten unter

den Gothen, immer mehr reiften und ein gutes Ende versprachen.

Ferner hielt Hilderich, damahls König von Afrika, seit Thrasamunds Tode im J. 523, mehrere Jahre bereits seines Vorfahren Wittwe, Amalafrede, Theodorichs Schwester, im engen Gefängniß, wo sie später ihren Tod fand. Amalasuintha ließ im Nahmen des jungen Königs, Athalarich, ein Schreiben an den König der Vandalen voll von Bitterkeit und voll eitler Drohungen abgehen. Dennoch wäre es besser gewesen so zu verfahren, als sey man von der That nicht unterrichtet, da man sie nicht bestrafen noch ungeschehen machen konnte; was aber darauf folgte, war noch weit weniger verständig. Justinian *), welcher nach Justin den Thron zu Constantinopel bestieg, sandte Belisar ab um Afrika zu erobern, und Amalasuintha gab den Befehl, ihn in Sicilien, wo er vor Anker ging, aufs ausgezeichneteste zu empfangen, und ihm alles das zu gewähren was er etwa bedürfen möchte, um in seinem Unternehmen glücklich zu seyn; indem sie nicht bedachte, daß die Griechen, einmahl Herren von Afrika, bald auch die Eroberung Italiens unternehmen würden.

Endlich aber beging Amalasuintha den größten Fehler, der ihr selbst das Leben kostete, indem sie, nach dem Tode Athalarichs, den Prinzen Theo-

*) Er regierte von dem J. 527 bis zum J. 565.

dahad *), Amalafredens ihrer Tante Sohn aus erſter Ehe, zum Mitregenten neben ſich auf den Thron ſetzte. Dieſer Fürſt, der als ein niederträchtiger, von gemeiner Habſucht und ſchmutzigem Geize beſeelter Menſch bekannt war, in gleicher Verachtung bey den Gothen, wie bey den Römern, unfähig die entſtandene Zwietracht unter den erſtern beyzulegen und bey den letztern ſich beliebt zu machen, ließ kurz nach ſeiner Erhebung Amalaſuintha, ſeine Wohlthäterinn, erdroſſeln, oder wenn er nicht den Befehl dazu gab, ſo ließ er es geſchehen, und ſtrafte die ſchändliche That nicht.

Juſtinian aber forderte, nachdem ihm die Eroberung Afrikas durch die Beſiegung der Vandalen gelungen war, von den Gothen das Vorgebirge Lilybäum in Sicilien, welches Theodorich, als Mitgift, ſeiner Schweſter Amalafrede, bey ihrer Verheirathung an Thraſamund, König der Vandalen, mitgegeben hatte, und welches, nach Beſiegung dieſer, Beliſar nun als ein dem Kaiſer zuſtehendes Eigenthum anſah. Amalaſuintha verweigerte es an Juſtinian zurückzugeben, aber der Kaiſer erneuerte ſeine Anſprüche nach ihrem Tode, und die Weigerung der Königinn, ſo wie ihre Ermordung, dienten ihm gleichmäßig zum Vorwande, um den Krieg gegen die Gothen in Italien anzufangen.

Beliſar

*) Er regierte von dem J. 534 bis zum J. 536.

Belisar landete in Sicilien und bemächtigte sich der Insel, im J. 535. Theodahad war, vermöge seiner niederträchtigen Natur, alsbald bereit, nichts weiter als der Stellvertreter des Kaisers in Italien zu seyn; als er aber vernahm, daß ein Gothisches Heer in Dalmatien glücklich gegen des Kaisers Völker gefochten hatte, so änderte er eben so schnell seine Meinung und wollte seine Krone vertheidigen: allein die Verrätherey seines eigenen Schwiegersohns, der zu Reggio die Gothen befehligte, erleichterte dem kaiserlichen Feldherrn die Landung in Italien, welcher sich im J. 536 des untern Theils der Halbinsel und endlich Roms selbst bemächtigte.

Theodahad ward abgesetzt, ermordet, und Vitiges *) zum Könige vom Heer ausgerufen. Dieser trat endlich bereits auf immer an die Franken dasjenige ab, was die Ostgothen noch in Gallien besaßen, um die dort in Besatzung liegenden Völker gegen Belisar zu gebrauchen, und um von den Fränkischen Königen Hülfe zu erhalten, in welcher Hoffnung er sich jedoch betrog. Vitiges schlug sich muthig drey Jahre lang gegen die Griechen, aber er unterlag; er ward zu Ravenna eingeschlossen. Belisarius bemächtigte sich der Stadt und des unglücklichen Königs; die darin liegenden Gothen

*) Gegen Ende des J. 536, abgesetzt von Belisar gegen Ende des J. 539.

wurden frey gegeben, ein Theil kehrte auf seine Ländereyen zurück, ein anderer ward der Leibwache des Griechischen Generals einverleibt, welcher den Krieg für beendigt hielt, und von Justinian zurückberufen den vormahligen König Vitiges mit sich nach Constantinopel führte.

Einige Städte waren indeß noch von den Gothen besetzt, welche, als sie die geringe Eintracht der Generale Belisars im Lande, und ihr unbesonnenes Benehmen bemerkten, wiederum Muth faßten, einen Gothen, Ildebald *), zum Könige ausriefen, und sich in kurzem wieder des Landes jenseit des Po's bemeisterten. Aber Ildebald, durch eigene Schuld und unvorsichtiges Benehmen, ward, nachdem er kaum Ein Jahr regiert hatte, ermordet. Die Rugier riefen darauf Erarich, einen aus ihrer Mitte, zum Könige von Italien aus, der aber alsbald von den Gothen vertrieben und ermordet ward, während diese Totilas **) zum Herrn des Landes wählten.

Wäre Totilas unmittelbar auf den König Theodorich gefolgt, so würden die Griechen nie Italien erobert haben, aber ein unglückliches Geschick berief ihn zu spät auf den Thron; doch leistete er, was kaum möglich schien. Er schränkte die Griechen auf einige Plätze ein, und Belisar selbst, der wieder in das Land gesandt ward, aber

*) Im J. 540. **) Von dem J. 541 bis zum J. 552.

ohne Geld und Truppen, konnte Totilas nicht vertreiben; dieſer bemächtigte ſich vielmehr der Inſeln Sicilien, Sardinien, Corſika und Corfu, und machte von da eine Landung in Epirus. Jedoch endlich ward er von dem berühmten Eunuchen Narſes in Italien geſchlagen, er ſtarb einige Tage nach der blutigen Schlacht an einer empfangenen Wunde. Sein Nachfolger Tejas hatte gleiches Schickſal, er blieb, im Jahr 553, auf dem Schlachtfelde. Dieß war der letzte König der Gothen in Italien, doch bedurfte es noch einiger Zeit um das Volk ganz zu beſiegen. Einige Gothen blieben in Italien, der gröſte Theil ward nach Griechenland geſandt, andere zerſtreuten ſich jenſeit der Alpen. Die Geſchichte dieſes unſeligen Kriegs iſt dem Vorwurfe fremd, den wir hier behandeln, aber der Zuſtand Italiens während dieſes Kriegs iſt es nicht.

Die Könige Theodahad und Vitiges achteten die von Theodorich eingeführte, oder vielmehr die durch ihn geheiligte Regierungsform (denn er ward gleichſam als eine National-Gottheit verehrt), und alles, was von ihm ſeinen Urſprung ableitete, ward mit jedem Tage um ſo heiliger gehalten. Juſtinian ſelbſt, nachdem er Herr des Landes geworden, beſtätigte die Verordnungen, welche Theodorich und Athalarich, ja ſelbſt die, welche Theodahad erlaſſen hatte. Die Gothiſchen Abgeordneten konnten mit Recht zu Beliſar ſagen: „Wir haben nichts an der alten, von den Kaiſern eingeführten Verfaſſung

geändert, wir haben den Römern ihre vormahligen Geſetze gelaſſen, alle bürgerliche Aemter und Würden ſind ihnen geblieben, wegen ihrer Religion ſind ſie nicht verfolgt worden, wir ſind durch den Kaiſer Zeno im rechtmäßigen Beſitze der Regierung, wir ſind keine Uſurpatoren.“ Darauf ihnen Beliſar nichts als dieß zu erwiedern vermochte: „Zeno hat euch abgeſandt, um einen Tyrannen zu vertreiben, nicht aber um das Land für euch zu behalten, Stehler und Hehler ſind in gleicher Verdammniß.“

Freylich hat das ſogenannte Kriegsrecht, während eines höchſt erbitterten achtzehnjährigen Kampfs, die Civil-Geſetze zuweilen zum Schweigen gebracht: allein wenn man hiervon abſieht, da es niemand anders erwarten konnte, ſo findet man nicht, daß weder Theodahad noch Vitiges ſich es hätten beygehen laſſen, die alte Ordnung der Dinge abzuſchaffen, und ein militäriſches oder revolutionäres Regiment einzuführen. Unter Vitiges zog ſich Caſſiodor, weil die Stimme der Gerechten nicht mehr gehört ward, von den Geſchäften zurück; von der Zeit an fehlen uns die Urkunden, ſo daß wir nicht mit Gewißheit ſagen können, bis zu welchem Grade etwa eine ſolche Veränderung Statt fand. Aber alles läßt uns vermuthen, daß in dieſer ſchrecklichen Zeit, da man die Geſinnungen der alten Einwohner des Landes nur zu wohl kennen zu lernen

Gelegenheit gehabt hatte, ein mehr kriegeriſches Regiment aufkam.

Als Totilas Rom zum erſten Mahle einnahm, ſo führte er einen großen Theil der Senatoren mit hinweg, die ihm als Geiſſel für das Betragen der Römer dienen ſollten; es iſt wahrſcheinlich, daß mehrere von ihnen geopfert wurden, als ein neuer Verrath ausbrach, und ſchon zu Vitiges Zeit hatten andere in ähnlichen Verhältniſſen daſſelbe Schickſal erlitten. Man war bis zu dem Punkte gekommen, daß man weiter auf keine Regierungsform mehr Rückſicht nahm, ſondern bloß den Kampf auf Leben und Tod vor Augen hatte. Doch iſt zu bemerken, daß die Katholiſchen und Römiſchen Schriftſteller die Gothen eben nicht wegen empörender Grauſamkeit anklagen, die man gleichwohl während eines ſolchen Kriegs hätte erwarten ſollen. Die greuelhafteſte That und faſt die einzige der Art, deren Erwähnung geſchieht, iſt die Einnahme, die Plünderung und Zerſtörung von Mailand unter Vitiges. Prokop erzählt, daß dabey dreymahl hundert tauſend Einwohner männlichen Geſchlechts ſeyen niedergehauen worden, und daß die Stadt dem Erdboden gleich gemacht worden wäre. Allein dieſe Erzählung ſcheint wenig Glauben zu verdienen, denn wir finden kurz nachher, daß Mailand aufrecht ſteht, und Prokop, als ein etwas leichtfertiger Geſchichtſchreiber, nimmt es nicht ſo genau mit einigen hundert tauſenden mehr oder weniger.

Es ist wenig glaublich, daß die Bevölkerung Mailands damahls so bedeutend gewesen wäre, und auf keinen Fall kommt ein anderes Beyspiel eines ähnlichen Niedermetzelns, bey Einnahme einer Stadt durch die Gothen, während dieses Kriegs vor. Doch möchten wir die Sache nicht ganz läugnen, aber es ist zu bedenken, daß zehntausend Burgunder, die den Gothen zu Hülfe gekommen, oder die vielmehr über die Alpen gezogen waren, um zu plündern, daß diese vorzüglich zu diesem Unglück beygetragen haben: wenn indeß auch die Gothen die greuliche That allein begangen hätten, so könnten sie doch noch einigermaßen, und dieß zwar zufolge der Erzählung von Prokop selbst, entschuldigt werden; denn die Mailänder waren gegen den König aufgestanden, während dieser Belisar zu Rom eingeschlossen hielt. Der Urheber dieser Empörung war der Erzbischof von Mailand, Datius, welcher das Glück hatte nach Constantinopel zu entkommen und der wohlverdienten Strafe der Gothen zu entgehen; lieber würde man vernehmen, daß er das Schaffot hätte besteigen müssen, und daß die tausend Unglückliche wären gerettet worden, denn fürwahr es ist nicht das Amt der Priester Empörungen anzuzetteln.

Vitiges griff die Stadt Rom nicht von Seite der Peterskirche an, welche außerhalb der Stadt lag, auch benutzte er nicht die Vortheile, die ihm die Lage der St. Pauls-Kirche anbot, um Rom

von dieſer Seite einzunehmen, wo die Feſtungswerke am ſchwächſten waren; er erlaubte nicht, daß man die Prieſter, welche den Gottesdienſt in dieſen Kirchen verſahen, in ihrem heiligen Geſchäfte ſtörte, aus Achtung für die von den Katholiken ſo verehrten Apoſtel.

Weit mehr hatten die Römer von ihren vermeinten Befreyern zu leiden. Wirklich dauerte dieſer Krieg, der, wenn man die Uneinigkeit zwiſchen den Gothen betrachtete, in kurzer Zeit hätte beendigt ſeyn müſſen, achtzehn Jahre, und mit jedem Tage ward er verderblicher für die Einwohner des Landes, durch die größere Wuth, mit der er geführt ward, durch die Ausartung der Krieger in immer größere Rohheit, durch die Einfälle der Barbaren in das Land. Wenn man aber vernimmt, daß elende Hof- und Weiberränke, daß die Eiferſucht, welche Beliſars Ruhm erweckte, daß die Schwäche und Indolenz des Kaiſers der Grund dieſer längern Dauer des Kriegs waren: ſo muß man mit Recht bewundern, daß die Römer nicht früher und gänzlich von ihrer blinden Anhänglichkeit an die Kaiſer von Byzant zurückkamen.

Während der erſten Belagerung Roms durch die Gothen, als Beliſar die Stadt vertheidigte und das Volk den bitterſten Hunger, das tiefſte Elend litt, hörte man bereits einige Stimmen, welche ſagten: Warum ſchickt der Kaiſer kein größeres Heer, wenn er Italien retten will? Während der

sechszehn folgenden Jahre hatte man aber Muße genug diese Bemerkung zu erneuern. Belisars Heer behandelte, nach der Einnahme von Neapel, die Eingeborenen und Einwohner der Stadt mit einer empörenden Grausamkeit, der größte Theil ward durch die wilden Söldner ermordet; der Papst machte dem Anführer des Heers, nach seiner Ankunft in Rom, deßhalb bittere Vorwürfe. Derselbe Belisar führte auch aus der Hauptstadt mehrere Senatoren hinweg, die ihm als Geissel dienen sollten, und durch die Ränke jener beiden berüchtigten Weiber, der Theodora und Antonina, der Gemahlinnen von Justinian und Belisar, welche ihre Männer als Sklaven beherrschten, ward ein Papst abgesetzt, ins Elend verwiesen und wahrscheinlich ermordet. Nachdem Belisar, im J. 540, Italien verlassen hatte, erlaubte sich das Heer, das von seinen Stellvertretern schlecht bezahlt ward, alle Arten von Druck und Plackerey gegen die, welche es vom vermeinten Joche befreyen sollte. Allein von was für Völkern war auch dieß kaiserliche Heer zusammengesetzt! Isaurier, Armenier, Bulgaren, Hunnen, Heruler, Sklavonier, Longobarden, mit einem Worte Barbaren aller herumirrenden Horden von Europa und Asien, machten dessen vorzüglichste Bestandtheile aus; ein zusammengerafter Haufe wilder und roher Menschen, ohne Vaterland und ohne Ehre, bereit sich an den Meistbietenden zu verkaufen, seine Feldherren zu

verrathen, und Freund und Feind zu ermorden. Zugleich waren die Grenzen nach Norden und Westen hin schlecht vertheidigt, durch die Einfälle der Burgunder, der Franken und Alemannen ward das Land verheert, und dessen unglückliche Einwohner ausgeplündert, zu welchem Volke sie auch immer gehören mochten.

Andere tausendfache Leiden, die gewöhnlichen Folgen des Kriegs, drückten Italien. Oft werden ansteckende Seuchen erwähnt; man weiß, daß zu Justinians Zeiten die Pest vom Oriente aus nach Europa gebracht und durch die Kriege, die er führte, fortgepflanzt ward. Die Hungersnoth quälte andere Theile des Landes, besonders zu Vitiges Zeit. Prokop und andere Schriftsteller berichten, daß im Picentinischen allein funfzig tausend Landleute damahls verhungerten, daß die Menschen sich unter einander auffraßen, daß die Aeltern ihren Hunger mit dem Fleisch ihrer Kinder stillten, und daß zwey Frauen, in der Nachbarschaft von Rimini, nach und nach siebenzehn Männer tödteten und verzehrten, die allmählich in ihrer Hütte eingekehrt waren, daß aber der achtzehnte sie dagegen selbst tödtete oder auffraß. Doch lassen wir die Fabeln; das, was ihnen zum Grunde liegt, ist nur zu wahr: nie hatte man eine so verheerende Hungersnoth gekannt. Und kann man sich des schmerzlichsten Gefühls erwehren, wenn man vernimmt, daß ein Böswicht, Nahmens Bessas, General in

des Kaisers Dienst und Commandant zu Rom, während der Belagerung der Stadt durch die Gothen, den Einwohnern derselben die Lebensmittel nur zu den höchsten Preisen überließ, und denen welche sie nicht aufbringen konnten, die Erlaubniß verkaufte aus der Stadt zu wandern, um auf diese Weise das Wenige, was den Unglücklichen blieb, noch abzunehmen, während die Belagerer sie wenigstens zum Theil frey abziehen ließen? Als die Gothen sich der Stadt bemeisterten, fanden sie Frauen und Töchter der Senatoren in Lumpen gehüllt, welche an den Hausthüren um Almosen und ein Stück Brot bettelten.

Als Belisar zum ersten Mahle Italien verließ, ward ein gewisser Alexander dahin geschickt, der das Land systematisch ausplündern sollte, und er entsprach ganz den hohen Erwartungen, die man von ihm gehabt hatte; keiner von denen, die von den Gothischen Königen Gehalt gezogen hatten, erhielt denselben ferner von diesem kaiserlichen Beamten ausbezahlt; dagegen aber bereicherte er sich selbst, sandte viel Gold nach Constantinopel, wo er bey dem Kaiser und der allmächtigen Theodora sehr in Gunst war, auch trug er mit großem Gleichmuth den Beynahmen forficula, den man ihm gab. Mit solchen Maßregeln und mit solchen Buben belohnte der Kaiser die uninteressirte Anhänglichkeit sonder Gleichen, welche die alten Einwohner Italiens ihm bezeugten.

Fünf Mahle ward Rom in dieſer Zeit von den ſtreitenden Theilen genommen und wieder erobert; allerdings hatte die Stadt vormahls ſchon vieles erleben müſſen, allein das blieb ihr noch übrig ganz menſchenleer gemacht zu werden. Totilas führte die Einwohner hinweg und verpflanzte ſie in die ſüdlichen Provinzen des Landes; als Beliſarius zum zweyten Mahle ſie einnahm, ſo erzählt man, daß kaum fünf hundert Menſchen noch darin waren, und daß die Hunde kaum ihre Nahrung daſelbſt hätten finden können. Welche Gefühle aber mußten in Beliſars Bruſt ſich regen, als er dieſe alte Hauptſtadt der Welt, wo die öffentlichen Denkmähler ſo große Erinnerungen weckten, in ſolchem Zuſtande fand! Wie verſchwindet alle menſchliche Größe, wie verſchwinden die berühmteſten Städte, die größten Reiche, von der Erde!

Der Eunuch Narſes machte endlich zwar ſo vielem Elende ein Ende; aber es war nur ein kurzer, vorübergehender Sonnenblick. Die Exarchen, die ihm folgten, plünderten das Land für ſich und ihre Herren; Italien ward endlich wieder eine Provinz des Römiſchen Reichs, aber es ward zugleich dem Auswurfe des Hofs von Conſtantinopel preis gegeben, der hierher kam um ſich zu bereichern.

Allein dieſe elenden Beamten vermochten nicht die Grenzen des Landes zu vertheidigen; Barbaren drangen in den folgenden Jahrhunderten von allen

Seiten ein, die habſüchtigen Griechen wurden endlich vertrieben: aber das ſchrecklichſte Loos, welches einem Volke zu Theil werden kann, traf Italien, das Loos nähmlich, daß es allmählich in mehrere Völkerſchaften aufgelöſet ward, daß alle gemeinſame National-Kraft zerſtört wurde, und daß der National-Geiſt dem kurzſichtigen Geiſte der einzelnen Fürſten und Communen des Landes weichen mußte, welches alles denn Fremdlingen die dauernde Herrſchaft in dem ſchönſten Theile Europens auf immer zuſicherte.

Laßt uns nun einen Blick auf das Ganze zurück werfen und die Frage, welche den Vorwurf dieſer Abhandlung ausmacht, genau beantworten.

Der öffentliche und privatrechtliche Zuſtand der Völker Italiens war, im Allgemeinen zu reden, während der Gothiſchen Herrſchaft, in Hinſicht auf die Form derſelbe, als unter den vorhergehenden Kaiſern, wenn wir von den Veränderungen abſehen, die durch den ſpäterhin ausgebrochenen Krieg veranlaßt wurden. Wirklich war die Verfaſſung, es waren die bürgerlichen und peinlichen Geſetze, die Religion und die Rechte der Geiſtlichkeit der alten Einwohner Italiens, es war der Zuſtand der Wiſſenſchaften und Künſte, es war die Polizey, das Finanz-Syſtem, wenig bedeutende Veränderungen abgerechnet, demjenigen gleich, was vordem üblich geweſen war. Folgendes mochte etwa der weſentlichſte Unterſchied ſeyn.

Statt eines Eingeborenen ſaß ein Fremdling und ein Ketzer auf dem Thron, der ſeinem Volke,

in deſſen Begleitung er in das Land gekommen war und dem er den Thron verdankte, ausſchlieſſend das Kriegsweſen vorbehielt; und wiewohl es gewiß iſt, daß die Römer bereits, ſeit längerer Zeit, unter den Cäſaren, das Kriegshandwerk meiſt aufgegeben, und fremden Söldnern gröſten Theils überlaſſen hatten: ſo waren dieſe Fremden bis auf Odoaker doch nur Söldlinge, ſie hatten keine Landgüter zugetheilt erhalten, ſie waren keine Mitbürger des Staats; dieß wurden ſie erſt unter Odoaker und Theodorich.

Fürs andere herrſchte, obwohl die alten Formen beybehalten wurden, dennoch ein ganz anderer Geiſt in der Regierung, und das zwar, während des gröſten Theils der Gothiſchen Herrſchaft, zum gröſten Glück für Italien. Theodorich wollte, daß nach Außen hin Friede erhalten werde, und daß Recht und Gerechtigkeit im Innern herrſche. In ſeiner eigenen Hand hielt er die Zügel, deren ſich nichtswürdige Schleicher und Ränkemacher unter den ſchwachen Kaiſern bemächtigt hatten. Amalaſuintha war weniger glücklich als er, allein dennoch von gleichem Geiſte beſeelt; einige ſeiner Nachfolger würden denſelben Weg befolgt haben, wenn ſie nicht einen Krieg zu führen gehabt hätten, der alles das Gute verhinderte, was ſie hätten thun können.

Drittens war der vorzüglichſte Unterſchied, wenigſtens unter Theodorich und während der Regie-

rung ſeiner Tochter, oder ſeines Enkels, verglichen mit dem Zuſtande unter den Kaiſern, dieſer. Italien genoß im Auslande einer hohen Achtung, und im Innern einer vollkommenen Ruhe, welches beides man den Thaten des großen Königs, der Achtung, welche ſie einflößten, und der Erinnerung an ſie verdankte. Kein fremdes Volk wagte es in das Land einzudringen; in dem blühenden Zuſtande des Ackerbaues, in dem Ueberfluſſe, der im Lande herrſchte, zeigten ſich die wohlthätigen Folgen, deren die Römer, während der zweyten Periode der Gothiſchen Herrſchaft, nur durch Juſtinian beraubt wurden.

Was die Fundamental-Principe der Geſetzgebung Theodorichs betraf, ſo war er einſichtsvoll genug, um nicht zu viele Neuerungen vorzunehmen, dagegen ſo viel Gutes zu bewirken, als mit Hülfe der alten Formen und Geſetze, welche er beybehielt, möglich war; ein Verfahren, das um ſo weiſer erſcheint, wenn man ſeine beſondere Lage beachtet. Wenn die Klugheit ihm von der einen Seite dieſen Weg einzuſchlagen empfahl, ſo ward er von der andern durch das Bedürfniß dazu gezwungen, und günſtige Umſtände erleichterten ihm das Geſchäft. Die Gothen kannten, wie dieß mit verſchiedenen anderen barbariſchen Völkern der Fall war, die einen Theil des Reichs beſetzten, vor der Eroberung von Italien keine Verfaſſung oder Regierungsweiſe, die ſich unter ihnen, bis zu ei-

nem gewiſſen Punkte, ausgebildet und entwickelt gehabt hätte; ſie waren zuvor in Wahrheit nichts weiter, als unruhige Söldner der Kaiſer; ſie kannten nur eine gewiſſe militäriſche Ordnung, waren jedoch nicht fremd mit den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs, indem ſie, ſeit mehr denn einem Jahrhunderte, bereits ſich in demſelben aufgehalten hatten: ganz anders verhielt es ſich z. B. mit den Franken, als dieſe in Gallien einfielen. Theodorich aber von ſeiner Seite wünſchte auch die alte Ordnung der Dinge möglichſt beyzubehalten, da er behauptete, ein rechtmäßiger Nachfolger der Kaiſer zu ſeyn und von dem Imperator des Orients das Land abgetreten erhalten zu haben; auch hatte er bey Verfolgung dieſer Zwecke keine Schwierigkeiten von Seiten der Gothen zu überwinden, da dieſe nur Ländereyen und einen guten Sold begehrten, und, im Gefühl ihres Unvermögens die bürgerlichen Stellen zu bekleiden, ſie mit Freuden den älteren Einwohnern des Landes überließen.

Was endlich den Unterſchied zwiſchen den Siegern und den Beſiegten betraf, ſo beſtand er vornehmlich darin, daß die Gothen allein mit der Vertheidigung des Landes und dem Kriegsdienſte beauftragt waren, wozu hinwiederum die Römer gänzlich unfähig zu ſeyn ſchienen. Als Beliſar Rom, mit einem kleinen Haufen, gegen das geſammte Gothiſche Heer vertheidigte, konnte er kaum unter den Einwohnern ſo viele finden, um ſeine Soldaten,

n, während der Nacht, an den Orten, wo die ringſte Gefahr war, durch ſie ablöſen zu laſſen, n den Feind auf dieſe Weiſe zu täuſchen, indem gleichſam den Dienſt von Strohmännern ver- hen; zu Meutereyen waren ſie freylich ſtets be- t, allein den offnen freyen Krieg liebten ſie cht.

Uebrigens aber wurden die Gothen und Rö- r durch dieſelben Geſetze regiert: die Gewalt der roß-Offiziere der Krone, ſämmtlich Eingeborener s Landes, erſtreckte ſich eben ſo wohl auf ihre ndsleute, als auf die Fremden, die in Italien geſiedelt waren; ja den unteren Römiſchen Be- mten, den ſtädtiſchen oder den Curialen, waren Gothen gleichfalls unterworfen, in ſo fern es ht den Kriegsdienſt betraf. Sie, die Gothen, ißten die vorzüglichſten Ab- ben gleich den an- n Einwohnern entrichten; ſie hatten mit Aus- hme einiger alt-einheimiſcher Gebräuche, wovon r nicht vielmehr als das Daſeyn wiſſen, kein ſonderes Civil-Recht; kein empörender und ernie- gender Unterſchied, in Hinſicht auf die Strafge- ſe, fand zwiſchen beiden Völkern Statt, wiewohl r dergleichen bey andern, in den ehemahligen ovinzen des Römiſchen Reichs angeſiedelten Bar- ren vorfinden. Wenn die Gothen ihre beſonde- n Richter in den Provinzen hatten, ſo ſcheint ſe Neuerung mehr der Sprache wegen, als aus deren Gründen eingeführt worden zu ſeyn, denn

ſich Römiſche Kaiſer nannten, wollten den leeren Titel geltend machen, und verheerten das Land. Die Päpſte, welche von Pipin und Carl dem Großen Landſtrecken zum Geſchenk erhalten hatten, wollten ſich nicht mehr mit der geiſtlichen Herrſchaft begnügen: ſie wurden Landesherren, ſtrebten nach Vergrößerung, nach weltlicher Herrſchaft, und unterhielten immerwährende Spaltungen im Innern des Landes. Jahrhunderte hindurch dolchten ſich die Welfen und Gibellinen nieder, das ganze Volk ſchien in einen meuchelmörderiſchen Banditenhaufen auszuarten, indeß der untere Theil des Landes in die Hände der Sarazenen und Normänner gefallen war.

Endlich erſcheint ein glücklicher Moment, die Freyheit der Städte ſteigt aus den Trümmern neu und herrlich hervor, ihre Unabhängigkeit wird begründet: allein wenige verſtehen es den großen, theuer errungenen Schatz innerhalb ihrer Mauern zu bewahren. Dieſer Communal-Geiſt ſelbſt, der allen National-Geiſt tödtete, trug dazu bey das Land den Fremden zur Beute zu überliefern, da die ſpäter aufkommende ſpießbürgerliche Geſinnung jeden freyen Blick über das Ganze trübte. So herrſchten denn die Fremdlinge im Lande, die gleichwohl immerhin von den Eingeborenen Barbaren genannt wurden. Wirklich aber behielt dieß Volk, trotz alles Wechſels, trotz der nahmenloſen Leiden, was ſchwer zu faſſen und doch wahr iſt, ſtets ein

Werfen wir aber einen Blick auf die folgende Geſchichte Italiens, von der Zertrümmerung der Gothiſchen Herrſchaft bis auf die jüngſte Zeit, welche Gefühle beſtürmen alsdann unſere Bruſt!

Als die Gothen beſiegt, vertrieben und zerſtreut waren, konnten die entarteten Griechen und Römer die Grenzen des Landes nicht ſchützen; kein Beliſar, kein Narſes ward weiter gefunden. So überſchwemmten denn alsbald die Longobarden, ein weit roheres und wilderes Volk als die Gothen, Italien wieder, neue Kriege brachen aus; die Byzantiniſche Herrſchaft ward immer mehr beengt, ſchwer aber war es zu ſagen, wem von beiden Theilen man ſich in die Arme werfen ſollte. Als endlich die Longobarden allein Herren des Landes zu werden ſchienen, als ſie milder unter mildern Himmel zu werden anfingen, da drangen die Franken über die Alpen vor, und beſiegten die Longobarden; aber das Schickſal des Landes ward dadurch wenig gebeſſert. Deutſche Könige, welche

Krieg ſtets von neuem anfachen und die Unent
ſchloſſenheit verewigen?

Nur Ein Mittel gibt es in ſolcher Zeit, da
Hülfe gewährt, das Rettung verſpricht: nähmlic
das Erſcheinen eines außerordentlichen Manne
der die ſtreitenden Elemente bekämpft, der ſie b
ſiegt, der für das Volk denkt, handelt, ihm dien
und es am jähen Abgrunde des Verderbens errettet
Aber ſolche Menſchen ſind ſeltene Erſcheinungen
und am wenigſten bey einem Volke zu erwarten
das bereits ſo tief geſunken iſt. Schwer aber bü
ßen die Enkel die Verſäumniß der Väter, bis da
ſie würdiger eines beſſern Schickſals, den Zufal
mit Glück benutzen, um das ſchmachvolle Joch z
zerbrechen.

Anmerkungen.

Anmerkungen

zu

dem erſten Kapitel.

(1) zu Seite 9. Die Einwohner Roms verſchloſſen Odoakern die Thore ihrer Stadt, als er, im Kriege mit Theodorich, ſich hinein werfen wollte. Indeß nennt ihn der Anonymus Valesii: hominem bonae voluntatis. Auch hatte er warme Anhänger unter den Römern ſelbſt, denn der Patricius Liberius, deſſen Theodorich (Cassiodorii variae II, 15. 16) mit großen Lobeserhebungen gedenkt, war ihm ganz ergeben, weßhalb Theodorich von ihm ſagt: tristis ad jura nostra transivit. Auch ganz Ligurien und viele andere Theile des Landes erklärten ſich anfangs für ihn und gegen den König der Oſtgothen; weßhalb dieſer ihnen die Civil-Rechte zum Theil nehmen wollte, auf Bitte des Epiphanius, Biſchofs von Pavia, aber die harte Maßregel zurücknahm; man ſ. das Leben dieſes Heiligen von Ennodius. — Was die Theilung der Ländereyen von Odoaker und ſeine Krieger betrifft, ſo ſagt Prokop, in ſeiner Geſchichte des Gothiſchen Kriegs lib. I, cap. 1, bey Muratori SS. rer. Ital. I, 1, deutlich genug: tertiaque agrorum parte concessa barbaris, eos sibi devinxit penitus, ac tyrannidem per annos decem firmavit.

nem gewiſſen Punkte, ausgebildet und entwickelt gehabt hätte; ſie waren zuvor in Wahrheit nichts weiter, als unruhige Söldner der Kaiſer; ſie kannten nur eine gewiſſe militäriſche Ordnung, waren jedoch nicht fremd mit den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs, indem ſie, ſeit mehr denn einem Jahrhunderte, bereits ſich in demſelben aufgehalten hatten: ganz anders verhielt es ſich z. B. mit den Franken, als dieſe in Gallien einfielen. Theodorich aber von ſeiner Seite wünſchte auch die alte Ordnung der Dinge möglichſt beyzubehalten, da er behauptete, ein rechtmäßiger Nachfolger der Kaiſer zu ſeyn und von dem Imperator des Orients das Land abgetreten erhalten zu haben; auch hatte er bey Verfolgung dieſer Zwecke keine Schwierigkeiten von Seiten der Gothen zu überwinden, da dieſe nur Ländereyen und einen guten Sold begehrten, und, im Gefühl ihres Unvermögens die bürgerlichen Stellen zu bekleiden, ſie mit Freuden den älteren Einwohnern des Landes überließen.

Was endlich den Unterſchied zwiſchen den Siegern und den Beſiegten betraf, ſo beſtand er vornehmlich darin, daß die Gothen allein mit der Vertheidigung des Landes und dem Kriegsdienſte beauftragt waren, wozu hinwiederum die Römer gänzlich unfähig zu ſeyn ſchienen. Als Beliſar Rom, mit einem kleinen Haufen, gegen das geſammte Gothiſche Heer vertheidigte, konnte er kaum unter den Einwohnern ſo viele finden, um ſeine Solda-

ten,

ten, während der Nacht, an den Orten, wo die geringſte Gefahr war, durch ſie ablöſen zu laſſen, um den Feind auf dieſe Weiſe zu täuſchen, indem ſie gleichſam den Dienſt von Strohmännern verſahen; zu Meutereyen waren ſie freylich ſtets bereit, allein den offnen freyen Krieg liebten ſie nicht.

Uebrigens aber wurden die Gothen und Römer durch dieſelben Geſetze regiert: die Gewalt der Groß-Offiziere der Krone, ſämmtlich Eingeborener des Landes, erſtreckte ſich eben ſo wohl auf ihre Landsleute, als auf die Fremden, die in Italien angeſiedelt waren; ja den unteren Römiſchen Beamten, den ſtädtiſchen oder den Curialen, waren die Gothen gleichfalls unterworfen, in ſo fern es nicht den Kriegsdienſt betraf. Sie, die Gothen, mußten die vorzüglichſten Abgaben gleich den andern Einwohnern entrichten; ſie hatten mit Ausnahme einiger alt-einheimiſcher Gebräuche, wovon wir nicht vielmehr als das Daſeyn wiſſen, kein beſonderes Civil-Recht; kein empörender und erniedrigender Unterſchied, in Hinſicht auf die Strafgeſetze, fand zwiſchen beiden Völkern Statt, wiewohl wir dergleichen bey andern, in den ehemahligen Provinzen des Römiſchen Reichs angeſiedelten Barbaren vorfinden. Wenn die Gothen ihre beſonderen Richter in den Provinzen hatten, ſo ſcheint dieſe Neuerung mehr der Sprache wegen, als aus anderen Gründen eingeführt worden zu ſeyn, denn

in allen bedeutenderen Rechtsſtreiten ſcheinen ſie gleichfalls den Groß-Offizieren der Krone, ſämmtlich Römern von Geburt, gleich den alten Einwohnern des Landes unterworfen geweſen zu ſeyn.

Kein Theil des Römiſchen Reichs, der von den Barbaren überſchwemmt ward, hatte ſich eines ſo glücklichen Looſes als Italien unter den Gothen zu erfreuen; dennoch waren die alten Einwohner keines Theils ſo unzufrieden. Die Verſchiedenheit der Religion, der Sprache, der Sitten fand gleichfalls an andern Orten Statt; die alten Einwohner in den übrigen Theilen des vormahls Weſtrömiſchen Reichs wurden außerdem mehr mißhandelt: aber ſie hatten nicht den Stolz der Römer in Italien, und da ſie nie eine ſo bedeutende Rolle geſpielt hatten, ſo hatten ſie auch nicht ſo viel zu vergeſſen.

Werfen wir aber einen Blick auf die folgende Geſchichte Italiens, von der Zertrümmerung der Gothiſchen Herrſchaft bis auf die jüngſte Zeit, welche Gefühle beſtürmen alsdann unſere Bruſt!

Als die Gothen beſiegt, vertrieben und zerſtreut waren, konnten die entarteten Griechen und Römer die Grenzen des Landes nicht ſchützen; kein Beliſar, kein Narſes ward weiter gefunden. So überſchwemmten denn alsbald die Longobarden, ein weit roheres und wilderes Volk als die Gothen, Italien wieder, neue Kriege brachen aus; die Byzantiniſche Herrſchaft ward immer mehr beengt, ſchwer aber war es zu ſagen, wem von beiden Theilen man ſich in die Arme werfen ſollte. Als endlich die Longobarden allein Herren des Landes zu werden ſchienen, als ſie milder unter mildern Himmel zu werden anfingen, da drangen die Franken über die Alpen vor, und beſiegten die Longobarden; aber das Schickſal des Landes ward dadurch wenig gebeſſert. Deutſche Könige, welche

ſich Römiſche Kaiſer nannten, wollten den leeren Titel geltend machen, und verheerten das Land. Die Päpſte, welche von Pipin und Carl dem Großen Landſtrecken zum Geſchenk erhalten hatten, wollten ſich nicht mehr mit der geiſtlichen Herrſchaft begnügen: ſie wurden Landesherren, ſtrebten nach Vergrößerung, nach weltlicher Herrſchaft, und unterhielten immerwährende Spaltungen im Innern des Landes. Jahrhunderte hindurch dolchten ſich die Welfen und Gibellinen nieder, das ganze Volk ſchien in einen meuchelmörderiſchen Banditenhaufen auszuarten, indeß der untere Theil des Landes in die Hände der Sarazenen und Normänner gefallen war.

Endlich erſcheint ein glücklicher Moment, die Freyheit der Städte ſteigt aus den Trümmern neu und herrlich hervor, ihre Unabhängigkeit wird begründet: allein wenige verſtehen es den großen, theuer errungenen Schatz innerhalb ihrer Mauern zu bewahren. Dieſer Communal-Geiſt ſelbſt, der allen National-Geiſt tödtete, trug dazu bey das Land den Fremden zur Beute zu überliefern, da die ſpäter aufkommende ſpießbürgerliche Geſinnung jeden freyen Blick über das Ganze trübte. So herrſchten denn die Fremdlinge im Lande, die gleichwohl immerhin von den Eingeborenen Barbaren genannt wurden. Wirklich aber behielt dieß Volk, trotz alles Wechſels, trotz der nahmenloſen Leiden, was ſchwer zu faſſen und doch wahr iſt, ſtets ein

gewiſſes Gefühl ſeiner ſelbſt, eine gewiſſe Kraft und Würde; es verdiente ein beſſeres Loos.

Wie viel anders aber würde ſein Schickſal geweſen ſeyn, wenn es unter der Herrſchaft der Gothen den Geiſt der Zeit hätte faſſen wollen; wenn die Römer ihre eigene Lage, die des Reichs und des damahligen Europa, hätten begreifen können. Weder der eitle Hochmuth auf hohe Ahnen, die ihr Angeſicht verhüllen würden, wenn ſie es wüßten, daß ſolche Nachkommen ihnen gefolgt wären, noch das weibiſche Wehklagen, noch die im Stillen vergoſſenen Thränen, und das leere Hoffen auf einen günſtigen Wechſel des Zufalls, der immer erwartet wird und nie erſcheint, weil die Götter ihre Gaben nicht an Unwürdige verſchwenden, vermag in ſolchen Zeiten eine Hülfe zu gewähren.

Hätten die Römer ſich mit den Gothen vereinigt, wären ſie mit einander verſchmolzen, und wären aus dieſem Vereine, wie dieß z. B. in Gallien geſchah, ein neues Volk erwachſen; hätten ſie ſtatt immer Römer zu ſeyn, Italiäner werden wollen: wie viele Thränen würden ſie ihren Nachkommen erſpart haben!

Allein der Einzelne verſteht es ſo ſelten ſeine beſondere Lage richtig zu beurtheilen, wie ſollte dieß ein Volk mit Glück zu thun im Stande ſeyn, da unter deſſen verſchiedenen Theilen ſo mannichfaltige einander widerſtrebende Leidenſchaften und Vorurtheile den freyen Blick umwölken, und den innern

Krieg ſtets von neuem anfachen und die Unentſchloſſenheit verewigen?

Nur Ein Mittel gibt es in ſolcher Zeit, das Hülfe gewährt, das Rettung verſpricht: nähmlich das Erſcheinen eines außerordentlichen Mannes, der die ſtreitenden Elemente bekämpft, der ſie beſiegt, der für das Volk denkt, handelt, ihm dient, und es am jähen Abgrunde des Verderbens errettet. Aber ſolche Menſchen ſind ſeltene Erſcheinungen, und am wenigſten bey einem Volke zu erwarten, das bereits ſo tief geſunken iſt. Schwer aber büßen die Enkel die Verſäumniß der Väter, bis daß ſie würdiger eines beſſern Schickſals, den Zufall mit Glück benutzen, um das ſchmachvolle Joch zu zerbrechen.

Anmerkungen.

Anmerkungen zu dem ersten Kapitel.

(1) zu Seite 9. Die Einwohner Roms verschlossen Odoakern die Thore ihrer Stadt, als er, im Kriege mit Theodorich, sich hinein werfen wollte. Indeß nennt ihn der Anonymus Valesii: hominem bonae voluntatis. Auch hatte er warme Anhänger unter den Römern selbst, denn der Patricius Liberius, dessen Theodorich (Cassiodorii variae II, 15. 16) mit großen Lobeserhebungen gedenkt, war ihm ganz ergeben, weßhalb Theodorich von ihm sagt: tristis ad jura nostra transivit. Auch ganz Ligurien und viele andere Theile des Landes erklärten sich anfangs für ihn und gegen den König der Ostgothen; weßhalb dieser ihnen die Civil-Rechte zum Theil nehmen wollte, auf Bitte des Epiphanius, Bischofs von Pavia, aber die harte Maßregel zurücknahm; man s. das Leben dieses Heiligen von Ennodius. — Was die Theilung der Ländereyen von Odoaker und seine Krieger betrifft, so sagt Prokop, in seiner Geschichte des Gothischen Kriegs lib. I, cap. 1, bey Muratori SS. rer. Ital. I, 1, deutlich genug: tertiaque agrorum parte concessa barbaris, eos sibi devinxit penitus, ac tyrannidem per annos decem firmavit.

(2) S. 11. Der König Athalarich ſagt in einem ſeiner Schreiben an Caſſiodor, welches der letztere, wie alle übrigen, ſelbſt concipirt hat (var. IX, 24): Egisti rerum Domino (Theodorico) judicem familiarem, et internum procerem. Nam cum esset publica cura vacuatus, sententias prudentum a tuis fabulis exigebat; ut factis propriis se aequaret antiquis. Stellarum cursus, maris sinus, fontium miracula rimator acutissimus inquirebat; ut rerum naturis diligentius perscrutatis, quidam purpuratus videretur esse philosophus. — Daß er übrigens ſeinen Nahmen nicht einmahl aus freyer Hand zu ſchreiben vermochte, dieß ſagt der Anonymus Valesii deutlich genug: Igitur rex Theodoricus illiteratus erat, et sic obruto sensu, ut in decem annos regni sui quatuor literas subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset. De qua re laminam auream jussit interrasilem fieri, quatuor literas regis habentem: Theod., ut, si subscribere voluisset, posita lamina super chartam, per eam penna duceret, et subscriptio ejus tantum videretur.

Anmerkungen zum zweyten Kapitel.

(1) S. 14. Prokop (de bello Gothico I, 1) ſagt: Theodoricus in Italiam proficiscitur. Gothi se comites adjunxerunt, parvulis, foeminisque in plaustra impositis cum supellectili, quantacumque deferri potuit. Ennodius aber in ſeiner Lobrede auf Theodorich ſpricht alſo: Migrante tecum ad Ausoniam mundo, nullus praeter parentem iter arripuit. Sumta sunt plaustra vice tectorum, et in domos instabiles confluxerunt omnia servitura necessitati. Tunc arma Cereris et solventia frumentum bobus saxa trahebantur; oneratae foetibus matres

inter famis tuas, oblitae sexus et ponderis, parandi victus cura laborant. Dieſer Schriftſteller übertreibt alles; die Welt, die er nach Italien ziehen läßt, war gewiß eine ſehr kleine Welt. Wir wiſſen zuverläßig, daß nicht einmahl alle Oſtgothen Theodorich auf ſeinem Zuge begleiteten. Der unbekannte Verfaſſer der Historia Miscella (Muratori SS. rer. It. I, 1, p. 100) ſagt: Egressus (Theodoricus) itaque a Mysia (nach andern aus Dacien und Pantalien) cum omni Ostrogothorum multitudine, universaque supellectili.

(2) S. 15. Ennodius in ſeinem Leben des h. Epiphanius S. 390 ſagt: Quod dum Theodoricus rex principali sollicitudine cognovisset, continuo omnem illam, quam totus Oriens (nach ſeiner lächerlichen Art zu übertreiben) vix sustinuit, contraxit manum, atque ad Ticinensis civitatis angustiam contulit. Videres urbem familiarum coetibus scatentem: domorum immanium culmina in angustissimis resecata tuguriis; cerneres a fundamentis aedificia immensa migrari; nec ad recipiendam habitantium densitatem solum ipsum posse sufficere. — Der Verfaſſer der Historia Miscella aber ſagt p. 100: Ea res Theodoricum in tantum perterruit, ut se, suumque exercitum apud Ticinensem urbem muniret. — Theodoricus itaque aliquamdiu intra munitiones exercitum retinens, demum relictis ibi matre, sororibus, universi vulgi multitudine, ad Ravennam perrexit.

(3) S. 16. Prokop läßt (de bello Goth. l. III.) den König Totilas das Gothiſche Heer alſo anreden: Ex ducentis millibus ad quingenta millia redacti sumus. — Dico igitur nos antehac, cum ducenta haberemus militum acerrimorum millia, pecuniae, equorum rerumque omnium copiam, senum consilio valentium, quod in periculis vel maximum est bonum, numerum, a septies mille Graeculis victos, imperioque et rebus solitis omnibus de-

repente exutos etc. Aber iſt es wahrſcheinlich nach allem, was wir von dem Muthe der Gothen wiſſen, daß ſiebentauſend Graeculi zweymahlhundert tauſend Gothen hätten ſchlagen können? Man darf nicht vergeſſen, daß Prokop von Geburt ein Grieche, ferner ein Freund und der Geheimſchreiber Beliſars war. — Gibbon (history of the decline and fall of the Roman empire, t. VIII, ch. 39 der Baſeler Ausgabe) nimmt jene Angaben als wahr an, und glaubt, indem er nach den bekannten Verhältniſſen, Weiber, Kinder und Greiſe hinzufügt, ſomit ausmitteln zu können, wie groß die Zahl der Gothen, bey ihrem Einfalle in Italien, geweſen ſey; allein nicht nur ſcheinen uns jene Angaben wenig zuverläſſig, ſondern auch wenn ſie es wären, würde doch der andere Theil des Schluſſes ſelbſt noch nicht als völlig begründet anzuſehen ſeyn.

(4) S. 18. Prokops Worte laſſen keinen Zweifel übrig: Partem agrorum, quam Odoacri milites possederant, inter se Gothi diviserunt. Es ſcheint, daß beynahe alle die, welche ſpäterhin über die Eroberung Italiens durch die Gothen geſchrieben, das Gewicht dieſer Worte nicht zu ſchätzen gewußt haben. Die Römer wurden demnach nicht von neuem irgend eines Theils ihrer liegenden Gründe beraubt, ſondern die Gothen begnügten ſich mit dem, welchen Odoakers Leute ihnen funfzehn Jahre zuvor abgenommen hatten, ſie nahmen das, was, vermöge des Kriegsrechts, ihnen gebührte. In zwey Schreiben Theodorichs (var. III, 15. 16) ertheilt er dem Patricius Liberius die größten Lobſprüche, der zuvor gänzlich Odoakern ergeben war, und den Theodorich zum Präfectus Prätorio ernannt hatte, bey welcher Gelegenheit er unter andern ſagt: Juvat nos referre, quemadmodum in Tertiarum deputatione, Gothorum Romanorumque et possessiones junxerit et animos. Nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae.

Sic enim contigit, ut utraque natio, dum communiter vivit, ad unum velle convenerit. En factum novum et omnino laudabile, gratia dominorum de cespitis divisione conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et ex parte agri defensor acquisitus est, ut securitas substantiae integrae servaretur. Una lex illos et aequabilis disciplina complectitur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter terminos constitutos. Maffei (Verona illustrata, tom. I, p. 228), und Ducange in ſeinem Wörterbuche v. Tertia, behaupten zwar, daß die Gothen zwey Drittel der Ländereyen den alten Eigenthümern genommen hätten; aber ſie haben nur deßhalb den Irrthum begangen, weil ſie das Verfahren anderer barbariſchen Völker, nahmentlich das der Weſtgothen und Burgunder, als ein von allen dieſen Völkern gleichmäßig befolgtes annahmen: allein Montesquieu ſagt ſchon in ſeinem Esprit des lois, liv. 30, ch. 12: „Je ferai voir quelque jour, dans un ouvrage particulier (es iſt zu bedauern, daß dieß nicht geſchehen iſt), que le plan de la monarchie des Ostrogoths étoit entièrement différent du plan de toutes celles, qui furent fondées dans ces tems-là par les autres peuples barbares: et que, bien loin qu'on puisse dire qu'une chose étoit en usage chez les Francs parcequ'elle l'étoit chez les Ostrogoths, on a au contraire un juste sujet de penser qu'une chose qui se pratiquoit chez les Ostrogoths ne se pratiquoit pas chez les Francs. — Daß man übrigens bey der Theilung der Ländereyen eine gewiſſe Ordnung befolgte, und daß man den Gothen ſchriftliche Anweiſungen auf das ihnen zugefallene Loos ertheilte, das ſcheint mir ziemlich aus einer Stelle bey Caſſiodor (var. I, 18) ſich zu ergeben, wo der König Theodorich ſich alſo äußert: Si Romanum praedium (ex quo Deo propitio fontium fluenta transmisi-

mus *), ubi primum Italiae nos suscepit imperium) sine delegatoris cujusdam pyctacio, praesumptor barbarus occupavit, illud priori domino, submota dilatione, restituat. Quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus (ſind hierunter etwa die Ueberbleibſel von Odoakers Leuten zu verſtehen, die ihren Herrn überlebt hatten?), quoniam praescriptio probatur obviare tricennii, petitionem jubemus quiescere pulsatoris.

(5) S. 19. Der König Theodorich legte nach der Eroberung Italiens ſeine Volkstracht ab, und nahm den Purpur an, das iſt gewiß; was aber Muratori (annali d'Italia IV, 360) hinzuſetzt: con indurre i suoi Goti a fare lo stesso, iſt nicht erwieſen, im Gegentheile kommen die capillati (var. IV, 49) bey Caſſiodor, und was noch mehr iſt, auch in Theodorichs Edict vor. — Caſſiodor (var. III, 13) führt ein Schreiben Theodorichs an, worin er dem Senator Sunhivad (andere leſen den Nahmen anders) befiehlt: ut petat Samnium jurgia Romanorum cum Gothis compositurus. Dieß iſt etwa das einzige Mahl, daß Streitigkeiten der Art erwähnt werden, wenn wir von den Klagen abſehen, die über die Unordnungen, welche von den Truppen auf dem Marſche begangen wurden, vorkommen, und wovon weiter unten die Rede ſeyn wird. — Theodorich ſagt in einem Schreiben, welches an die Barbaren und Römer in Pannonien gerichtet iſt (var. III, 24): Cur ad monomachiam recurritis, qui venalem judicem non habetis? — Quid opus est homini lingua, si causam manus agat armata? Aut unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnetur? Imitamini certe Gothos nostros, qui foris praelia, intus norunt exercere modestiam. Caſſiodor läßt (var. VII, 25) den König Theodorich

*) Nach einer andern Leſeart: Ex quo Deo propitio Sontii fluenta transmisimus.

folgendes ſagen: Sic enim Gothos nostros, Deo juvante, produximus, ut et armis sint instructi et aequitate compositi. Hoc est, quod vos efficit singulares, si assueti bellis, videamini legibus vivere *) Romanis; und (var. III, 23) ſagt er zum Grafen Coloſſäus, den er nach Pannonien ſandte: Aequitati fave: innocentiam animi virtute defende; ut inter nationum consuetudinem perversam, Gothorum possis demonstrare justitiam, qui sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et virtutem gentium possiderent. — Man findet an anderen Orten: Gothorum laus est civilitas custodita. Es könnten leicht mehrere Stellen, die daſſelbe ausſagen, angeführt werden, allein da ſie Hugo Grotius bereits in ſeiner Geſchichte der Gothen S. 95 — 98 geſammelt hat; ſo kann man darauf verweiſen. Es iſt wahr, Caſſiodor war eine Art Rhetor, der es nicht genau mit den Ausdrücken nahm; dennoch aber iſt es unwahrſcheinlich, daß er, ein Römer von Geburt, ſeine Feder zu den Lobeserhebungen eines Volks geliehen haben würde, deſſen Sitten gerade mit dem im Widerſpruche geweſen wären, was er behauptete. — Salvianus in ſeinem Werke de providentia Dei lib. 7 ſagt: Inter quos (Gothos) nulli scortatores, nulli impudici sunt, nisi Romani, und derſelbe Schriftſteller ſagt an einem andern Orte (de gubern. Dei lib. 5): quae Romani polluerant fornicatione, mundant barbari castitate. — Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur, puritatem nos fugimus, illi amant.

(6) S. 20. Siehe Prokop vom Gothiſchen Kriege, Ausgabe von Muratori, B. III. Kap. 8.

(7) ebendaſ. So ſagt Theodorich (var. III, 43): Aliorum forte regum praelia captarum civitatum aut praedas appetunt, aut ruinas: nobis propositum est, Deo

*) Andere leſen: cum Romanis.

juvante, sic vincere, ut subjecti se doleant nostrum dominium tardius acquisivisse. Hätten wir nichts weiter als dieſe ſchönen Worte, welche ohne Zweifel großen Theils allein von des Königs Geheimſchreiber, Caſſiodor, herrühren: ſo würde man noch an der Wahrheit der Geſinnungen des Königs zweifeln können; wenn aber dieſe Ausdrücke ſtets wiederhohlt werden, und bekannte Thatſachen ſie unterſtützen, ſo muß auch der Ungläubigſte ſich fügen.

(8) S. 21. Der Anonymus Valesii führt einen Ausdruck Theodorichs an, der alſo lautet: Romanus miser imitatur Gothum, et utilis (d. h. der wohlhabende) Gothus imitatur Romanum. Der König Athalarich aber ſchreibt an den Patricius Cyprianus (var. VIII, 20): Pueri stirpis Romanae nostra lingua loquuntur, eximie indicantes exhibere se nobis futuram fidem, quorum jam videntur affectasse sermonem.

(9) S. 22. Es iſt wahrſcheinlich, daß der König deßhalb genöthigt war ſich der Römer und ihrer Sprache zu bedienen, weil die Gothen in der ihrigen nicht ſchreiben konnten; weßhalb würde er ſonſt an ſeine Gothiſchen Unterthanen ſelbſt und an die barbariſchen Könige und Völker, die zuverläſſig zum Theil der Dolmetſcher ſich bedienen mußten, um zu verſtehen was man ihnen ſchrieb, ſich des Lateins bedient haben? Zwar iſt die Ueberſetzung eines Theils der heil. Schrift durch den Biſchof Ulphilas bekannt, übrigens aber habe ich nicht die geringſte Spur, während des Aufenthalts der Oſtgothen in Italien, von einer in ihrer Sprache verfaßten Schrift auffinden können. Die Lateiniſchen Schreiben Theodorichs an die barbariſchen Völker und Könige, die uns Caſſiodor aufbewahrt hat, ſind gerichtet an Gundobald König der Burgunder (var. I, 46; III, 2) an Chlodowig, König der Franken (var. II, 41; III, 4); an Alarich, König der Weſtgothen (var. III, 1); an die Könige der Heruler, der Warnier und der Thüringer (var. III, 3); an Hermanfried, König

König der Thüringer (var. IV, 1); an den König der Heruler (var. IV, 2); an Thrasamund, König der Vandalen (var. V, 1. 43. 44); an die Ehsten (Haesti) (var. V, 2); an die Gepiden (var. V, 11). In seinem Schreiben an den König der Heruler setzt Theodorich am Ende des Lateinischen Schreibens hinzu: reliqua per illum et illum, legatos nostros, patrio sermone mandamus. — Lateinische Briefe der Könige an ihre Gothischen Unterthanen liefern die variae von Cassiodor in jedem Buche; mehrere sind bereits angeführt worden. — Theodorich lobt einen gewissen Cyprianus, einen Römer von Geburt, den er zum comes sacrarum largitionum ernannt hatte, daß er die drey Sprachen verstehe, das ist ohne Zweifel, Griechisch, Latein und Gothisch, s. var. V, 40. Derselbe König sagt von seiner Nichte, die er an den König der Thüringer verheirathete: literis docta, s. var. IV, 1; er lobt den gebildeten Geist einer seiner Schwestern, var. VI, 43; seine Tochter Amalasuintha war in den drey Sprachen gleichfalls bewandert, und Theodahad, sein Neffe, und einer seiner Nachfolger, wiewohl ein ganz unmoralischer Mensch, war nicht unbekannt mit der Platonischen Philosophie, noch mit der Theologie jener Zeit: s. Prokop (de bello Goth. I, c. 2. 3) und Cassiodor (var. X, 31).

(10) S. 22. Der König Athalarich drückt sich in einem Schreiben an den Patricius Cyprian (var. VIII, 21) auf folgende Weise aus: Habuisti sub divae memoriae Domno avo nostro (d. i. unter Theodorich) in utraque parte laudatas semper excubias. Vidit te adhuc gentilis Danubius bellatorem: non te terruit Bulgarum globus, qui etiam nostris erat praesumptione certaminis obsta-turus. Peculiare tibi fuit et renitentes barbaros aggredi, et conversos terrore sectari. Sic victoriam Gothorum non tam numero, quam labore juvisti. Diese Stelle ist entscheidend, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß

Cyprianus ein Römer geweſen ſey. In einem andern Schreiben deſſelben Königs (var. IX, 25) ſagt er von Caſſiodor: Primordia regni nostri et armis juvit et literis. Nam dum curae littorum regias cogitationes incesserent, subito a literarum penetralibus ejectus, par suis majoribus ducatum sumpsit intrepidus: cui quia defuit hostis, moribus triumphavit eximiis. — Theodorich ernannte (var. III, 15) ſeinen Neffen Theodahad zum Patricius; Athalarich aber den berühmten Gothiſchen General Tulum oder Tholuit (var. VIII, 9); und man findet andere ähnliche Beyſpiele in Caſſiodor.

(11) S. 23. Die Heirathen zwiſchen Barbaren und Römern waren indeß nichts ganz Unerhörtes. Theodorich ſagt, indem er von den Einwohnern der Provinz Suavia redet, die jenſeit des Adriatiſchen Meers angeſiedelt waren, var. V, 14: Antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari etc. Maximus, der zu der berühmten Römiſchen Familie der Anicier gehörte, erhielt vom Könige Theodahad eine Prinzeß vom Geblüt, oder vom Geſchlechte der Amalen, zur Gemahlinn; und Theudis oder Theodis, ein Gothe von Geburt, und von Theodorich zu ſeinem Statthalter in Spanien ernannt, heirathete eine reiche Eingeborene des Landes, Römerinn, Provinzialinn, oder Spanierinn (ſ. Prokop de bello Goth. lib. 1), und es gibt noch andere Beyſpiele dieſer Art.

(12) S. 24. Theodorich befiehlt in einem Schreiben an die Einwohner, oder Provincialen von Noricum (var. III, 50): ut Alemannorum boves, itineris longinquitate et labore fracti, Noricorum bovibus commutentur. Ebenderſelbe bittet den König der Franken Chlodowig (var. II, 41), die Alemannen zu ſchonen: qui nostris (Italiae) finibus celantur exterriti. Ennodius in ſeiner Lobrede auf Theodorich ſagt (ed. Sirmondi in 8. p. 311): Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detri-

mento Romanae possessionis inclusa est. — Facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata. Cui feliciter cessit fugisse patriam suam, nam sic adepta est soli nostri opulentiam. Es iſt in einem Schreiben Theodorichs an die Einwohner von Pavia die Rede von den Herulern: jene ſollen dieſen ein Schiff und Lebensmittel auf fünf Tage geben; denn, ſetzt der König hinzu, ſie kommen aus einem Lande, wo nichts zu haben iſt (var. IV, 45). — Derſelbe befiehlt, daß man den Gepiden, die durchs Venetianiſche und durch Ligurien zum Kriegsdienſte nach Gallien ziehen würden, drey Goldſchillinge (solidi) wöchentlich geben ſolle, damit ſie das, was ſie bedürfen, in den Ländern, wodurch ſie ziehen, kaufen könnten und dieſe geſchont würden.

(13) S. 25. Der unbekannte Verfaſſer der Historia Miscella ſagt: Egressis denique a Ticinensi urbe post triennium Gothis, eandem mox urbem Rugi invasere, cuncta per circuitum loca, simulque et civitatem per continuum biennium populatione vastantes. Daſſelbe wird von Ennodius in ſeinem Leben des heil. Epiphanius erzählt (ſ. d. Octav-Ausgabe v. Sirmonde S. 392). Dieſe Rugier waren wahrſcheinlich die, welche mit ihrem Fürſten Friederich die Gothen nach Italien begleiteten, welcher Fürſt bald darauf an Theodorich zum Verräther ward und ſeinen Tod fand; deſſen Volk aber wahrſcheinlich unter Theodorichs Befehlen in Italien blieb. Odoakers Soldaten, in ſo fern ſie aus Rugiern beſtanden, waren damahls geſchlagen und zerſtreut. Indeß mag es immerhin ſeyn, daß einige Rugier, welche vormahls unter Odoaker gedient und ihren Herrn überlebt hatten, ſich mit ihren Leuten, die von Oſten her mit Theodorich gekommen waren, mit ſeiner Einwilligung vereinten. Wie dem indeß ſey, ſo viel iſt gewiß, daß ſpäterhin, während des Kriegs der Gothen mit den Griechen, Rugier vorkommen, welche mit den Gothen gemein-

ſchaftliche Sache machten. Prokop (de bello Goth. III, c. 2) ſagt in Hinſicht auf ſie nach dem Tode von Ildebald, dem vierten Nachfolger Theodorichs: Quidam erat in Gothorum exercitu Eraricus, natione Rugus, inter hos barbaros praepotens. Rugi enim, gens Gothica, (dieß iſt nicht genau) suis olim vivebant legibus. Aggregati vero cum nonnullis aliis populis ad Theodoricum, in ipsius regni primordio, in unum corpus coaluerunt, atque ex eo rem bellicam in commune semper tractarunt. Vitatis tamen mulierum alienarum connubiis, nationis suae nomen pura sobolis successione apud se conservarunt. Ildibaldi nece turbatis rebus, Eraricum hunc Rugi declararunt subito regem. Quod adeo non Gothis placuit, ut plerosque conjecerit in moerorem gravissimum etc. Eine Horde, die damahls eine Provinz des Reichs beſetzte, fand immer auf ihrem Zuge einige, zerſtreute und herumirrende, Haufen einer andern, die ſich zu ihr geſellten, um die Beute zu theilen. Der Geſammthaufe dieſer Abenteurer ward nach dem zahlreichſten Theile deſſelben benannt. Dieß war auch der Fall mit den Gothen, welche Italien eroberten; man braucht nur die Lobrede von Ennodius auf Theodorich zu leſen, um ſich davon zu überzeugen.

(14) S. 25. Theodorich erlaubt den Juden in Genua ihre Synagoge wieder aufzubauen (var. II, 27), und beſtätigt ihnen ihre alten Freyheiten (var. IV, 33). Juden waren zu Rom, ſ. ebendaſ. III, 45; IV, 43; zu Mailand, V, 37; zu Neapel, nach Prokop de bello Goth. I, c. 8.

Anmerkungen zum dritten Kapitel.

(1) S. 28. Die vier Geſchichtſchreiber, welche den meiſten Glauben verdienen: Prokop, Jordan oder Jor-

nandes, und die beiden Ungenannten, deren einen Valesius, den andern Muratori herausgegeben, sind über die Beantwortung der Frage nicht einig: Ward Theodorich vom Kaiser Zeno abgesandt, um Odoaker aus Italien zu vertreiben, und nachdem ihm dieß Unternehmen gelungen war, ward er bevollmächtigt das Land zu behalten; ward er zum Könige desselben von den Kaisern Zeno oder Anastasius proclamirt, ernannt, oder von ihnen als solcher anerkannt? Man muß sie lesen und vergleichen, um sich zu überzeugen, daß etwas Zweydeutiges und Unsicheres in alle dem liegt, was sie vorbringen; in der That war dieser Punkt etwas sehr zarter Natur, aber in Wahrheit von wenig Belang: denn die Gothischen Könige, was für eine Vollmacht sie auch haben, und wie ihre Verhältnisse zunächst zu den Kaisern festgesetzt worden seyn mochten, waren und blieben in den Augen der Nachfolger von Zeno nicht mehr und nicht minder Usurpatoren. Auch das ist ungewiß, ob Theodorich sich eigenmächtig zum Könige oder Herrn des Landes erklärte, ob sein Heer dieß that, und wann das eine oder das andere Statt fand. Wir finden bey Cassiodor (var. I, 2) ein Schreiben, worin der König einem gewissen Theonius vorwirft, daß er ihm nicht das königl. Kleid, den Purpur, zugesandt habe; aber dieß Schreiben ist, wie alle andere, ohne Datum. — Zufolge einer Inschrift, die weiter unten angeführt werden wird (s. die zweyte Anmerkung zum vierten Kapitel), scheint es außer Zweifel zu seyn, daß Theodorich bereits zu Zeno's Zeit, und mit dessen Einwilligung und unter seiner Obhut, als König des Landes angesehen ward. Sie scheint uns wichtiger, als die zum Theil sich widersprechenden Nachrichten jener Schriftsteller.

(2) S. 28. Dieser Brief findet sich bey Cassiodor, var. I, 1. Theodorich meldet dem Kaiser Abgesandte an, die ihm das Uebrige, was er nicht sagt, mündlich berichten würden. Man findet daselbst unter andern folgende Worte:

— Et nos maxime, qui divino auxilio in republica vestra didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter imperare possimus. Regnum nostrum imitatio vestra est, forma boni propositi, unici exemplar imperii; qui, quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus. Hortamini me frequenter, ut diligam Senatum, leges principum gratanter amplectar, ut cuncta Italiae membra componam. Quomodo potestis ab augusta pace dividere, quem non optatis a vestris moribus discrepare? — Quia pari vos non credimus, inter utrasque respublicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere; quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verum etiam decet mutuis viribus adjuvari. Romani regni unum velle, una semper opinio sit. — Niemand ſcheint richtiger dieſe Ausdrücke und die Verhältniſſe zwiſchen beiden Theilen beurtheilt zu haben, als Gibbon.

(3) S. 28. Der anonymus Valesii ſagt: Facta pace cum Imperatore per Festum de praesumtione regni, et omnia ornamenta palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat, remittit.

(4) S. 30. Zwey Schreiben bey Caſſiodor (var. I, 16; II, 38) beziehen ſich vielleicht auf den Schaden, der durch die kaiſerlichen Seeräuber angerichtet ward. — Von ſeiner neu geſchaffenen Flotte ſagt Theodorich var. V, 17: Non habet quod nobis Graecus imputet, aut Afer insultet.

(5) ebendaſ. In mehrern Briefen des Königs Theodorich an den Kaiſer, an Felix und an den Senat (var. II, 1—3) findet ſich, daß er Felix, einen Gallier von Geburt, zum Conſul für das Jahr 511 ernannt hatte. In einem andern (var. II, 6) iſt die Rede von einer von ihm nach Conſtantinopel abgefertigten Geſandtſchaft, und man bemerkt darin eine gewiſſe Bitterkeit, denn er ſagt zu ſeinem Ge-

ſandten: magna ars est contra artifices loqui, et apud illos aliquid agere, qui se putant omnia praevidere.

(6) S. 30. Dieſer Brief an den König der Heruler iſt bereits oben angeführt worden. Theodorich heirathete Audefleda, die Schweſter von Chlodowig, König der Franken; ſeine beiden natürlichen Töchter hatten Alarich, den König der Weſtgothen, und Sigismund, den Sohn von Gundobald, König der Burgunder, zu Gemahlen; ſeine Schweſter Amalaſuintha heirathete in zweyter Ehe Thraſamund, den König der Vandalen, ſeine Nichte aber Hermanfried, den König der Thüringer; ſ. Jornandes de reb. Geticis c. 58, und Prokop de bello Goth. I, 8.

(7) S. 31. Der König Chlodowig hatte von ihm einen Zitherſpieler begehrt, der König Gundobald eine Sonnen- und Waſſeruhr; Theodorich wandte ſich an Boethius, deſſen Kenntniſſe bey dieſer Gelegenheit ſehr gelobt werden, und erſucht ihn, ihm das, worum die Könige gebeten hatten, zu verſchaffen; welches auch geſchah: worauf denn die Geſchenke, an die welche darum gebeten hatten, abgeſchickt wurden; ſ. var. I, 45. 46; II, 40. 41.

(8) ebendaſ. Dieſe Briefe verdienen ganz geleſen zu werden, wir wollen einige Züge daraus anmerken. Theodorich nennt Chlodowig und Gundobald excellentia vestra, andere erhalten fortitudo oder fraternitas vestra: ein Unterſchied, der nicht ganz vom Zufalle herzukommen ſcheint. Theodorich ſpricht zu ihnen von gentilitas, und nennt ſie zum Theil gentiles. Indem er die Sonnen- und Waſſeruhren dem Könige der Burgunder überſandte, ermahnt er ihn und die Seinen nun auch ihre Zeit gut einzutheilen, und ihren wilden Sitten zu entſagen. Unter andern äußert er ſich, var. III, 2 alſo: Habetis omnes (reges) per me pignora magnae gratiae. — Nostrum est regios juvenes objecta ratione moderari. — Er ſagt ſelbſt zu

Chlodowig und Alarich, die gegen einander Krieg führen wollten: Jure patris vobis interminor.

(9) S. 31. Man ſehe das Schreiben Theodorichs an die Ehſten: Haestis Theodoricus rex, var. V, 2; vergl. ebendaſelbſt IV, 1; V. 1.

(10) S. 33. Man ſ. var. III, 1 — 4. Baronius iſt der Meinung, daß dieſe Briefe im J. 507 geſchrieben wurden, dieß iſt wahrſcheinlich, wo nicht, ſo ſind ſie in das J. 506 zu ſetzen.

(11) ebendaſ. Man ſ. Jornandes de reb. Geticis c. 58. Prokop läßt Theodorich ſelbſt nach Gallien gehn, aber dieß iſt falſch. Außer dem Anführer Ibba, der auch Iba, Giobba, Ebba, und auf noch andere Weiſe geſchrieben wird, ſo wie auch andere nomina propria, aus Schuld der Abſchreiber, ſehr verſchieden lauten, wird ein anderer Anführer, der bey dieſer Gelegenheit ſich damahls und nachher gegen die Burgunder auszeichnete, mit Nahmen Tholuit, Tulum, Tuluin und auf andere Weiſe geſchrieben erwähnt, var. III, 38. 41. 44; VIII, 10. Caſſiodor, in ſeiner Chronik, ſetzt die Vertheidigung von Arles und die Niederlage der Franken in das Jahr 508. Es iſt zu bemerken, daß die Provence von Odoaker an die Weſtgothen abgetreten worden war, ſomit nahm Theodorich dem Feinde nur das ab, was ſeine Vorfahren bereits beſeſſen hatten und was die Weſtgothen nicht behaupten konnten. Mehrere Städte, die den Burgundern vordem gehörten, wurden nachmahls mit den Oſtgothiſchen Beſitzungen in Gallien vereint, welches Cyprian in ſeiner vita Caesarii, Gregor von Tours, die angeführten Stellen von Caſſiodor, und das Erſcheinen der verſchiedenen Biſchöfe auf der Kirchenverſammlung zu Arles mit Theodorichs Bewilligung, im J. 524, beweiſen. Wie dieſe Erwerbungen von den Burgundern gemacht wurden, erzählen die Franzöſiſchen Schriftſteller weitläuftig, es iſt aber unſerm Zwecke fremd alle die kleinen Kriegsabenteuer

und Fehden, die unter Theodorich vorfielen, hier weitläuftig zu erwähnen. — Was die Erneuerung der alten Würde eines Präfectus Prätorio in Gallien betrifft, so findet man bey Caſſiodor var. XI, 1, daß Liberius dieſe Würde erhielt, wahrſcheinlich derſelbe, deſſen oben gedacht wurde, und daß Gemellus vicarius ward, var. III, 16 — 18. 32. Indeß kann es zweifelhaft ſcheinen, ob Liberius von Theodorich zu dieſer Stelle iſt ernannt worden; dagegen iſt es ausgemacht gewiß, daß er wenigſtens nachher einen gewiſſen Theudis oder Theodis, einen Gothen von Geburt, zu ſeinem Statthalter in Spanien ernannte, der daſelbſt ſehr willkürlich verfuhr und ſich wenig um Theodorich zu bekümmern ſchien, ſeine Einladung, nach Ravenna zu kommen, ablehnte, aus Furcht daſelbſt vom Könige verhaftet zu werden: man ſ. Prokop de bello Goth. lib. 1; und die historia miscella lib. 15. — Vergleiche überall aber wegen der Expeditionen nach Gallien noch var. I, 24; III, 40. 42. 43; IV, 5. 7. 26; V, 10. 11.

(12) S. 34. Geſalichs, des natürlichen Sohns des Königs der Weſtgothen, der ſich nach Afrika geflüchtet hatte, wird in zwey Briefen Theodorichs an den König der Vandalen gedacht, var. V, 43. 44. Von der Regierung in Spanien ſ. auch var. V, 35. 39.

(13) ebendaſ. Ein dux Rhetiarum kommt var. I, 11; VII, 4 vor; von Dalmatien aber, als einer Theodorich unterworfenen Provinz, iſt die Rede var. I, 40; III, 25. 26. Ein princeps Dalmatiarum kommt var. VII, 24, und ein consularis provinciae Dalmatiae var. V, 24 vor. Ein Schreiben Theodorichs an die Provincialen von Noricum findet ſich var. III, 50. Daß Pannonia Sirmiensis unter Theodorich erobert ward, iſt außer Zweifel; Caſſiodor, in ſeiner Chronik, Ennodius und Jordanes ſind nur in Hinſicht auf das Volk, dem dieſes Land abgenommen, oder das dort geſchlagen ward, verſchiedener Meinung. Theodorich

ernennt einen Statthalter für dieſe Provinz var. II, 23. 24; IV, 13. Es wird einer Landſchaft Suavia gedacht, welche Theodorich unterworfen war, ſ. var. IV, 49; V, 14. 15. Es fragt ſich, welches Land man darunter zu verſtehen habe? Rhätien dehnte ſich bis zur Donau aus und begriff einen Theil des neueren Schwabens, von dieſer Gegend ſoll nach einigen hier die Rede ſeyn; dieß aber iſt falſch, denn einmahl wird der Nahme Rhätien immer für jene Gegend gebraucht, fürs andere aber wiſſen wir, daß es ein Suavia jenſeits des Adriatiſchen Meers, Dalmatien benachbart, gab, und ohne Zweifel wird dieß Land in den angeführten Stellen gemeint. Dieß erhellet deutlich aus einem Schreiben Athalarichs (var. IX, 8), worin Ossuin mittitur denuo ad Dalmatiarum atque Suaviae provincias regendas. Sucht man dieß Suavia am Rhein oder am Urſprung der Donau, ſo hat die Stelle keinen Sinn. — Daß Sicilien den Gothen unterworfen geweſen, bezweifelt niemand. Caſſiodor in ſeiner Chronik behauptet, daß ſchon im J. 491 Vandali pace suppliciter postulata a Siciliae depraedatione cessarunt. Indeß haben die Vandalen auf dieſer Inſel immer das Vorgebirge Lilybäum beſeſſen. Es iſt öfters in den Briefen bey Caſſiodor die Rede von Sicilien, als einer den Gothen unterworfenen Provinz, z. B. var. VI, 21 und an vielen anderen Orten. Man hat in der neueren Zeit einen Stein mit der Inſchrift auf der Inſel gefunden: Fines inter Gothos et Vandalos; ſ. Reinesii syntagma inscriptionum antiq. p. 42.

Anmerkungen zum vierten Kapitel.

(1) S. 37. Theodorich ſagt in ſeinem Schreiben an den König der Thüringer var. IV, 1: Desiderantes vos

IGNOTAE ATAVIS ET NIMIS ANTIQ REDDIDIT SICCITATI. Ich habe dieſe Inſchrift aus einem Werke entliehen, welches neuerlich über die Pontiniſchen Sümpfe erſchienen iſt, und den Titel führt: De' bonificamenti delle terre Pontine, opera compilata da N. M. Nicolaj. in Roma 1800. Man findet auch dieſe Inſchrift, aber viel ſchlechter abgeſchrieben, bey Gruter. Es wird weiter unten von der Austrocknung der Pontiniſchen Sümpfe die Rede ſeyn, auf welche dieſe Inſchrift ſich bezieht. — Jedoch findet man auch bey Banduri numism. imper. II, 601. eine andere von Sponius abgeſchrieben, die alſo lautet: Salvis Domino Nostro Zenone Augusto Et Gloriosissimo Rege Theodorico etc., woraus es klar erſcheint, daß man Zeno gleichſam als den Oberherrn in Italien anerkannte; allein man muß bedenken, daß dieſe Inſcription in die Zeit vor der gänzlichen Eroberung Italiens durch Theodorich fällt, ſpäter iſt von ſolcher Abhängigkeit nicht mehr die Rede.

(3) S. 41. Die Briefe, welche Athalarich bey Beſteigung des Throns an den Kaiſer, und an ſeine eigenen Unterthanen ſchrieb, finden ſich var. VIII, 1 — 8. Er ſagt unter andern zum Kaiſer: Juste possem reprehendi, clementissime principum, si pacem vestram quaererem tepide, quam parentes meos constat ardentius expetiisse: aut in qua parte dignus haeres existerem, si auctoribus meis impar in tanta gloria reperirer? — Omnia enim regno nostro perfecte constare credimus, si gratiam vestram nobis minime deesse sentimus. — Claudantur odia cum sepultis; — sed magis affectuosius tractandus est, qui ad regni causas innocens invenitur. — Introducamur et in vestram mentem, qui adepti sumus regiam haereditatem. Illud est mihi supra dominatum, tantum ac talem habere rectorem propitium. Primordia itaque nostra solatia mereantur principis longaevi habere; pu-

eritia tuitionem gratiae consequatur; et non in totum a parentibus destituimur, qui tali protectione fulcimur. Sit vobis regnum nostrum gratiae vinculis obligatum. Plus in illa parte regnabitis, ubi omnia charitate jubetis. — Dieſer Brief iſt an Juſtinian, wie es in den Ausgaben heißt, gerichtet; allein es muß Juſtin geleſen werden. Wir haben noch demüthigere Schreiben von Amalaſuintha, Theodahad und Vitiges, welche an den Kaiſer Juſtinian gerichtet ſind; man kann damit diejenigen vergleichen, welche eben jene Regenten an den Senat und die Biſchöfe ſchrieben, var. X, 1 — 4. 16. 32. 34.

(4) S. 42. Der König Vitiges macht, var. X, 31, den Gothen bekannt, daß er von der Armee zum Könige ſey ausgerufen worden.

(5) ebendaſ. Außer der oben angeführten Diſſertation von Muratori, vergl. Giannone istoria civile del regno di Napoli, I, p. 166, welcher einige Münzen der Nachfolger Theodorichs hat in Kupfer ſtechen laſſen, die den Kopf des Kaiſers Juſtinian, und auf der andern Seite die Nahmen der Könige enthalten, andere ſcheint er nicht gekannt zu haben. Indeß hat uns Banduri numism. Imperator. Rom. II, p. 621 die von den Gothiſchen Königen in Italien geprägten Münzen mitgetheilt, welche uns verblieben ſind, und unter dieſen findet man einige, mit ihrem eigenen, nicht mit des Kaiſers Bild; allein man findet auch das Gegentheil. Vielleicht, daß die Könige, je nach ihren Verhältniſſen zu dem Hofe von Conſtantinopel, Münzen mit oder ohne des Kaiſers Bild prägen ließen; vielleicht, daß ſie auch genöthigt waren dergleichen ſchlagen zu laſſen, wenn ihr Geld im Oriente Cours halten ſollte. Wie dem auch ſey, das bleibt gewiß, wir wenigſtens haben keine Münzen, die zu Theodorichs Zeit geprägt wurden, mit des Kaiſers Bild, wir haben aber dergleichen von ſeinen Nachfolgern, und wenn einige derſelben auch ihr Bild auf ihre

Münzen ſetzen ließen, ſo haben dieſelben Könige andere mit des Kaiſers Bild geprägt, und von einigen dieſer Könige haben wir ſogar keine mit ihrem, wohl aber andere mit des Kaiſers Bild. — Was Prokop bey Gelegenheit einer Unterhandlung zwiſchen dem Kaiſer Juſtinian und Theodahad, wegen der Ausprägung der Münzen, erwähnt, ſcheint zum Theil unrichtig, zufolge der geprägten Stücke, die auf uns gekommen ſind; Prokop iſt kein genauer Geſchichtſchreiber. Man findet eine Münze mit Totilas Kopf in den atti eruditi della società Albriziana p. 64, aber ihre Echtheit ſcheint nicht erwieſen; denn auf den andern Münzen, die dieſer König hat ſchlagen laſſen, und die auf uns gekommen ſind, wird er immer ohne Bart vorgeſtellt, und er führt nie darauf den Nahmen Totilas, ſondern den von Baduella oder Baduilla, ſ. Banduri a. a. O.

(6) S. 44. Vergleiche die Schreiben der Könige an den Senat bey Caſſiodor. In Hinſicht auf die fünf Senatoren, die zu Richtern ihrer Collegen, welche der Magie wegen waren angeklagt worden, von Theodorich ernannt wurden, ſ. var. IV, 16. Wegen des Senatus Conſults gegen die Simonie, ſ. unten die fünfte Anmerkung des achten Kapitels, welches von der Verfaſſung der Kirche handelt.

(7) ebendaſ. Caſſiodor ſelbſt, trotz ſeiner Neigung zum Uebertreiben, und ſeiner Vorliebe für die alten, obrigkeitlichen Würden, weiß an den Conſulen dieſer Zeit nichts, als die armſeligen Ueberbleibſel zu rühmen, die wir angeführt haben. Er ſagt, oder läßt die Könige in dem Patente eines Conſuls (var. VI, 1) ſagen: quando nos (der König) habemus labores consulum, et vos (consules) gaudia dignitatum. — Nos, juvante Deo, regimus, nos consulimus, et vestrum nomen annum designat.

(8) S. 45. Die variae von Caſſiodor, und zwar das ſechſte und ſiebente Buch derſelben, enthalten ein Verzeich-

niß der Civil-Aemter des Königreichs unter den Gothischen Königen, oder Muſter zu Patenten, welche er formulae nennt. Hätte Caſſiodor, ſtatt ſeiner Sucht ſchöne Phraſen zu drechſeln, uns eine deutliche und beſtimmte Erklärung von dem gegeben, was dieſen Beamten für Pflichten oblagen, von ihrem Wirkungskreiſe u. ſ., ſo würde dieſer Abſchnitt von großem Werthe ſeyn; allein unglücklicher Weiſe iſt dieſer Theil ſeines Werks, wie alle übrigen, geſchrieben: ſtatt ſich zu unterrichten, findet man oft nur dunkle Worte ohne Sinn, und leere rhetoriſche Floskeln. Jederman kennt ein ähnliches Werk, das wahrſcheinlich zu Zeiten des jüngern Theodos verfaßt ward, Notitia Imperii genannt, welches ein Verzeichniß der bedeutenderen Staats- Hof- und Kriegs-Würden enthält, welche unter den damahligen Kaiſern üblich waren. Indeß gibt die Notiz nur eine einzelne Aufzählung dieſer Stellen, und ihre Stufenfolge: allein als ſolche iſt ſie auch ſehr ſchätzbar, denn ſie iſt weit vollſtändiger, als das Verzeichniß, welches Caſſiodor uns gibt. Der Commentar von Pancirollus über dieſe Notiz iſt ſehr brauchbar; man findet ihn, ſo wie die beſte Ausgabe der Notiz, in Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum T. VII. Das Verfahren aber, jene Notiz und die formulae bey Caſſiodor wechſelſeitig aus und durch einander zu erklären, iſt nur bis zu einem gewiſſen Punkte zuläſſig. Abgeſehen von den Veränderungen, welche die Gothen, in Hinſicht auf die militäriſchen Würden, wegen des ganz andern Kriegsweſens einführen mußten; ſo bemerkt man noch andere, welche theils durch die Kaiſer, die auf Theodos folgten, theils von Odoaker oder Theodorich mögen eingeführt worden ſeyn. Eine genaue Darſtellung der allmählichen Veränderungen, die in den Würden des Reichs, von Auguſt bis auf Theodorich, vorfielen, würde beſondere und neue Unterſuchungen fordern, die gleichwohl höchſt unterrichtend ausfallen könnten. Trotz des wohlverdienten Lobs, das man

mit

mit Recht dem Pancirollus zutheilt, bleibt gleichwohl noch viel zu leiſten übrig, und was die Bearbeitung von Caſſiodor betrifft, ſo iſt bis jetzt ſo gut als nichts geſchehen. Ich habe mich hier begnügt einen deutlichen Begriff von den, zur Zeit der Gothen in Italien üblichen, hohen Civil-Beamten zu geben; es hat mir unmöglich geſchienen auf einigen Seiten das Ganze zu entwickeln, und indem ich dafür hielt, daß genauere Unterſuchungen der aufgegebenen Frage fremd wären: ſo habe ich das Uebrige unterdrückt. Jedoch ſcheint die Frage zu erfordern, daß man dieſen Gegenſtand nicht ganz mit Stillſchweigen übergehe, weßhalb hier noch einige Anmerkungen, als Beweiſe und Erläuterungen deſſen, was im Texte behauptet ward, folgen mögen. — Folgendes ſind die von der Notiz aufgeführten Beamten, welche dem Präfekten der Stadt Rom untergeordnet waren: Praefectus annonae, praefectus vigilum, comes formarum, comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum, comes portus, magister census, rationalis vinorum, tribunus fori suarii, consularis aquarum, curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum, centenarius portus, tribunus rerum nitentium. Dagegen kommen bey Caſſiodor allein vor: praefectus annonae, praefectus vigilum, comes formarum, comes portus, architectus publicorum, comes Romae, welcher mit den zu nehmenden Maßregeln gegen die Diebe, und die welche an den Statuen und öffentlichen Monumenten ſich etwa vergriffen, beauftragt war; ſ. var. VI, 18; VII, 6. 7. 9. 13. 15. Andere fügen noch hinzu, daß der curator civitatis und der vicarius portus hierher zu rechnen wären (var. VII, 12. 23); allein man braucht nur dieſe Patente mit einiger Aufmerkſamkeit, ſo wie das eines tribunus voluptatum zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß hier nicht von Beamten die Rede iſt, deren Wirkungskreis ſich auf Rom beſchränkte: die Ausdrücke lauten vielmehr ganz allgemein für

alle Städte. Wenn man annimmt, daß das von Caſſiodor uns mitgetheilte Verzeichniß vollſtändig ſey, ſo iſt einleuchtend, daß die Zahl der dem Stadtpräfekten untergeordneten Beamten zu Theodorichs Zeiten weniger bedeutend war, als unter Theodos dem Jüngern; man kann dieſelbe Bemerkung machen, wenn man die andern Aemter durchgeht. Hieraus aber ergibt ſich für Theodorich kein Tadel, es waren vielmehr wahrſcheinlich zu viele Beamte, ihre Zahl konnte vermindert werden ohne dem allgemeinen Beſten zu ſchaden, und mehrere dieſer Aemter konnten ohne Beſchwerde Einer Perſon übertragen werden.

(9) S. 47 Caſſiodor in ſeiner Chronik ſagt: Patricio et Hypatio COSS., d. i. im Jahr 500. Der Anonymus Valesii ſpricht weitläuftiger von dem Aufenthalte des Königs zu Rom, er ſagt unter andern: rex Theodoricus occurrit b. Petro, ac si catholicus; — ingressus urbem venit ad senatum, et ad Palmam populum adlocutus. Ein Heiliger jener Zeit, Fulgentius, war entzückt von der Pracht und Rede des Königs, und ein alter Schriftſteller, welcher des Heiligen Leben beſchrieben hat, nennt den Ort oder Pallaſt, von wo Theodorich das Volk anredete: ad palmam auream, ſ. Baronii annales ecclesiastici ed. Manni T. IX ad a. 500, n. 8. Caſſiodor nennt dieſen Ort: domum palmatam. Der anonymus Valesii ſetzt hinzu: per tricennalem triumphans, ingressus palatium etc. Dieſer Ausdruck tricennalis hat die Gelehrten ſehr beſchäftigt; einige halten dafür, daß er einen Weg, Straße, öffentlichen Ort bezeichne; Pagi glaubt man müſſe decennalem leſen, d. i. Theodorich habe, gleich den Kaiſern, ſeine decennalia in Rom gefeiert, wenn man nähmlich von ſeiner Ankunft in Italien an rechnet. Dieſe Erklärung hat mehreres für ſich, und Muratori's Einwendung (annali d'Italia IV, p. 397), daß es alsdann nicht decennalis, ſondern decennalia heißen müſſe, iſt von geringem Gewichte, wenn man

bedenkt, daß der Schriftſteller, von welchem hier die Rede iſt, nichts weniger als correct ſchreibt.

(10) S. 48. Die Würde eines vicarius Romae iſt aus der Notiz hinlänglich bekannt; Caſſiodor erwähnt derſelben var. VI, 15. Es ſcheint, daß dieſer vicarius Adjuncte hatte, comitiaci genannt, var. VII, 31. Derſelbe Schriftſteller gedenkt auch eines andern Amtes (var. VI, 15), eines vicarius principatus urbis Romae, welches aber eine durchaus untergeordnete Stelle geweſen zu ſeyn ſcheint, die nicht mit dem vicarius Romae verwechſelt werden darf.

(11) ebendaſ. Caſſiodor ſpricht nirgends von dem vicarius Italiae oder Illyrici, deren die Notiz erwähnt. Er führt aber einen agens vices auf, der auch mit dem Titel illustris belegt wird; allein es ſcheint, daß Caſſiodor ſich dieſes Ausdrucks, als ſynonym mit vicarius Romae bedient, ſ. var. XI, 4. 5; XII, 25. Dagegen ernannte Theodorich, nach Eroberung der Provence, wie wir früher geſehn haben, einen praefectus praetorio Galliarum, und einen vicarius deſſelben. In Hinſicht auf die Provinzen, welche militäriſch regiert wurden, ſo kommt in Caſſiodors Formeln ein dux Rhaetiarum, var. VII, 4, und ein princeps Dalmatiarum, var. VII, 24 vor; und er ſagt ausdrücklich, daß dieß militäriſche Statthalter geweſen wären; in Bezug auf den letztern fügt er hinzu, daß die Richter ſelbſt ihm untergeordnet ſeyn ſollten; mehrere Grafen in den Provinzen waren gleichfalls dergleichen militäriſche Statthalter, ſ. weiter unten.

(12) S. 49. Die Notiz ordnet dem magister officiorum mehrere Militärperſonen, auch die Waffenfabriken, unter. Nichts der Art aber findet ſich bey Caſſiodor, da, wo er von dieſer Würde redet, ſ. var. VI, 6. Zufolge der beiden Formeln, var. VII, 18. 19, iſt es einleuchtend, daß dieſe Fabriken unter den unmittelbaren Befehlen des Präfectus Prätorio ſtanden.

(13) S. 50. Dieſe drey Beamten, welche dem öffent-

lichen und dem königlichen Schatze und den Domänen verſtanden, werden erwähnt var. VI, 7—9. Der comes patrimonii ſcheint zu Theodoriche Zeiten zu den Großbeamten der Krone gerechnet worden zu ſeyn, er wird unmittelbar nach dem comes privatarum aufgeführt; zu den Zeiten von Theodos ſcheint jener dieſem untergeordnet geweſen zu ſeyn und ein geringeres Anſehn gehabt zu haben (v. Graevii thesaur. antiqq. Rom. VII, p. 1559), wiewohl er gleichfalls mit der Verwaltung der Domänen beauftragt war.

(14) S. 51. Man ſ. var. VII, 34. 35: formula evocatoria, quam princeps dirigit; formula evocatoria, quae petenti conceditur; vergleiche auch var. III, 22. — Man braucht nur Caſſiodor und die Notiz zu leſen, um ſich zu überzeugen, wie ſehr gemein damahls der Titel eines comes war. — In der formula comitivae primi ordinis (var. VI, 12) wird ausdrücklich geſagt, daß dieſe Grafen Zutritt in das Conſiſtorium hatten, wie zu der Kaiſer Zeit. In den beiden vorhergehenden Patenten iſt die Rede von ſolchen Titeln ohne Amt: formula, qua per codicillos vacantes proceres fiant; formula illustratus vacantis: var. VI, 10. 11.

(15) S. 53. Caſſiodor übergeht in ſeinen Formeln mit Stillſchweigen alle die großen Hofämter im engern Sinne (palatini), deren die Notiz gedenkt; allein man findet an anderen Orten bey ihm Ausdrücke, die ſich auf Würden beziehen, welche dahin gerechnet werden könnten, und er gibt uns die Formeln einiger untern Hofbedienten, var. VI, 19; VII, 5. 8, deren im Text gedacht worden. Der anonymus Valesii ſpricht in der That von einem praepositus cubiculi, der auch in der Notiz vorkommt, es iſt aber damit nicht erwieſen, ob darunter gleiche Aemter begriffen wurden. — Theodahad ſchreibt an den Senat, daß er ein Heer nach Rom unter Anführung Vaccenis majoris domus regiae ſenden werde, und Theodorich ſandte eben dahin zwey Majordomen, während der Streitigkeiten der Kirche, zu Zeiten des Papſts

Symmachus und Laurentius, ſ. unten das achte Kapitel, welches von der Kirche handelt. Wir wiſſen weiter nichts genaueres von dieſer Würde, aber ſicher darf ſie nicht mit dem magister officiorum noch mit den Majordomen der Könige der Franken verwechſelt werden, denn es waren derſelben zwey, vielleicht mehrere, zu gleicher Zeit im Dienſte unter Theodorich. — Man findet ebenfalls armigeri zu Zeiten der Kaiſer, allein auch dieß Amt oder dieſe Würde ſcheint unter ihnen und bey den Gothiſchen Königen ganz verſchieden geweſen zu ſeyn; wir werden unten beym Kriegsweſen weiter davon reden. — Es iſt ein in dieſer Art von Unterſuchungen häufig genug begangener Fehler, daß man annimmt die Sache ſeye dieſelbe, wenn man denſelben Nahmen in verſchiedenen Zeiträumen erwähnt findet. — Daß übrigens Theodorich aus einer Art von Mitleiden einen Theil der Höflinge beybehalten hatte, davon zeugt Procopii historia arcana (ſ. Hug. Grotii hist. Goth. Amst. 1655. p. 528): Theuderichus, postquam Italiam suae ditionis fecerat, ut veteris reipublicae speciem servaret, Palatinam quae fuerat militiam reliquerat, et qui in ea erant singulis tantundem diarium dederat. Erant autem numero multi, tum qui silentiarii dicuntur, tum qui domestici et scholares, quibus de prisca fortuna nihil erat reliquum, praeter nomen militiae, et diaria illa exigua et ad vitam sustentandam aegre sufficientia, quae a parentibus ad liberos posterosque transmitti Theuderichus voluit, quin et mendicis qui circa Petri Apostoli aedem se tenebant, annua de publico dari tritici tria millia medimnum rex idem jusserat. Haec illis omnibus paupertatis solatia mansere, donec Alexander, Forficula dictus, in Italiam venit. nam hic nihil cunctatus est ea penitus cuncta tollere, factumque ejus, ut intellexit Justinianus, probavit, et ipsum Alexandrum majore quam ante in pretio habuit.

(16) S. 53. Die alte Eintheilung des Landes, wie sie sich in der Notiz findet, ward beybehalten. Cassiodor gibt uns die Patente der drey verschiedenen Classen der Oberbeamten in den Provinzen, var. VI, 20. 21; VII, 2. Schwieriger ist es zu sagen, was es für eine Bewandtniß mit den Grafen in den Provinzen hatte; die Notiz erwähnt derselben nicht. Cassiodor theilt uns das Patent zu dieser Stelle mit var. VII, 1, woselbst es unter andern heißt: Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata; et civilibus vestibus induti, qui districtionem publicam docentur operari: tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. — Signa tua abactores timeant, fures pavescant, latrones perhorreant etc. — Es scheint, daß diese Grafen nichts weiter als untergeordnete Polizeybediente waren, und daß man diese Stellen, gleichwie alle übrigen Civil-Aemter, den Römern übertrug. Diese müssen deßhalb nicht mit jenen Grafen verwechselt werden, welche man bey andern barbarischen Völkern, die sich in einem Theile des ehmaligen Weström römischen Reichs niedergelassen hatten, findet, noch mit den militärischen Grafen, die von Zeit zu Zeit außerordentlicher Weise von den Gothischen Königen ernannt, und aus der Mitte ihres Volks genommen wurden; wovon uns die variae Cassiodors mehrere Beyspiele geben, dergleichen auch von Zeit zu Zeit in den Städten vorkommen, und deren weiter unten ferner Erwähnung geschehen wird.

(17) S. 54. Was die Grafen der Gothen betrifft, so ist Cassiodor deutlich: s. var. VII, 3.

(18) S. 55. Man s. die folgenden Stellen in den beiden Büchern Cassiodors, welche die Patente enthalten, var. VI, 24; VII, 11. 12. 27. 47; vergleiche var. VII, 17. 24. Der König Theodorich sagt in einem Schreiben (var. II, 18) an den Bischof Gudila, welcher einige curiales zu Sklaven gemacht, oder dieß zugegeben oder veranlaßt hatte:

Quod si eos (curiales) vel ad honores transire jura vetuerunt (antiqua), quam videtur esse contrarium, curialem reipublicae amissa turpiter libertate servire, et usque ad conditionem pervenisse postremam, quem vocavit antiquitas minorem senatum. Der König beauftragt den Biſchof, wenn die Sache ſich ſo verhalte, als man ſie ihm hinterbracht habe: permittat reverentia vestra pro implendis muniis eos ad curiam suam remeare. Allein die merkwürdigſte Stelle in Hinſicht auf die curiales findet ſich in einem Edicte des Königs Athalarich var. IX, 2, worin es unter andern alſo heißt: Et ideo diversarum civitatum pervigil nos cura sollicitat: ne permissa longius mala, nostra possint gravare palatia. — Curiales, quibus a provida sollicitudine nomen est, gravissima dicuntur infestatione quassari; ut quicquid eis honoris causa delegatur, ad injuriam potius videatur esse perductum. — Quocirca edictali programmate definimus, ut si quis versatus fuerit in injuria aut in dispendio Curialis, vel aliquid ei (praeterquam jussum fuerit a nobis, vel ab aulicis, quorum interest, potestatibus) imponere fortasse praesumpserit; aut decem librarum auri dispendio feriatur.. aut etc. — Praedia Curialium, unde maxime mediocribus parantur insidiae, nullus illicita emptione pervadat: quia contractus dici non potest, nisi qui de legibus venit. Circa Sajonum et militantum molestias judicum protegantur auxilio. Ab ipsis quoque moderatoribus eos nostra vindicavit auctoritas; quanto gravius plectendus est, si ille, cui delegatur auxilium, probetur inferre detrimentum? Erigite colla depressi, sublevate animos malorum sarcinis ingravati; date studium recuperare, quae vos male cognoscitis amisisse. Unicuique civi urbs sua respublica est. Administrate civitatum sub consentanea voluntate justitiam. — Nolite gravare mediocres, ne vos merito opprimere possint potiores. — Nam vos, qui

recti vota recipitis, habetis per leges potestatem in civibus vestris. Non enim incassum vobis curiam concessit antiquitas, non inaniter appellavit minorem senatum; nervos quoque vocitans, ac viscera civitatum. Quid in ista appellatione non habeatis vel potentiae vel honoris? Nam qui senatui comparatur, a nullo genio claritatis excluditur. — Das Gemählde iſt traurig genug, jedoch ſieht man aus dieſer Stelle, daß die curiales auch ihre Mitbürger drücken konnten, welches vornehmlich bey Vertheilung der Steuern Statt fand. Derſelbe König Athalarich ſagt in einem, an ſeinen Präfectus Prätorio Abundantius gerichteten, Befehl var. IX, 4: Curialis enim, si nulla valetudine corporis continetur, ad solas deceptiones apponitur; et tum adesse quid proderit, si eum contingat defectum viribus inveniri? Similis quippe est absenti, a quo non potuerint imperata compleri. Deinde dum curia multiplici numerositate laetetur, non videtur perculsa damnis paucos perdidisse de plurimis. Quapropter illustris magnificentia tua Agenantiam uxorem Campaniani viri disertissimi, in Lucania provincia constitutam, filiosque eorum, de albo curiae suae faciat diligenter abradi; ut ventura posteritas nesciat fuisse, quod vetatur abigere: quia calumnia non praesumitur, ubi aliqua probatio non habetur. Proinde in possessorum numero potius collocentur: passuri nihilominus molestias quas ipsi aliis ingerebant. Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris horrebunt (a potestatibus jussa prius venisse nesciebant), et votiva ignorantia fatigati, formidare delegata incipient, per quae antea timebantur. — Uebrigens war es den Bürgern nicht erlaubt von ihren Städten ſich zu entfernen, und auf dem Lande zu wohnen, wenn ſie nicht dazu eine ausdrückliche Erlaubniß vom Könige, oder ihren Vorgeſetzten erhalten hatten, ſie mochten nun zu den Curialen gehören oder nicht.

Der König Theodorich bewilligt einem gewiſſen Euſebius die Erlaubniß ſich aus der Stadt auf acht Monathe zu entfernen, var. IV, 48; und man findet bey Caſſiodor eine formula commeatalis ad tempus, var. VII, 36. Athalarich befiehlt (var. VIII, 31): Redeant possessores et curiales Brutii in civitatibus suis. Patiantur se a rusticitate divisos, quibus et honores dedimus, et actiones publicas probabili aestimatione commisimus. — Uebrigens kommen im zwey und funfzigſten Artikel des Edicts vom Könige Theodorich magistratus, duumviri, defensores, und quinquennales vor. Auch gedenkt Caſſiodor der beiden letzteren. Athalarich ſchreibt an die Bürger von Reate und Nurſia, daß er einen gewiſſen Quidila zu ihrem prior ernannt habe. — Es waren andere collegia in den Städten, deren Mitglieder, collegiati, gewiſſen Laſten unterworfen waren, die auch auf deren Kinder übergingen; es wird derſelben in dem Edicte Theodorichs und bey Caſſiodor erwähnt, ſ. weiter unten die zwölfte Anmerkung zum zehnten Kapitel. Ueberhaupt muß man den codex Theodosianus und Gothofreds vortrefflichen Commentar über das zwölfte Buch, welches de decurionibus handelt, nachleſen, um ſich von dem damahligen politiſchen und Civil-Zuſtande der Städte eine deutliche Vorſtellung zu verſchaffen.

(19) S. 56. Die formula comitivae diversarum civitatum findet ſich bey Caſſiodor, var. VII, 26; und aus ihr ſcheint zu erhellen, daß dieſe ſtädtiſchen Grafen Richter eines untergeordneten Ranges, oder Schiedsrichter waren, und Grafen der zweyten Claſſe. Mit dieſen konnte die herkömmliche Municipal-Verwaltung ſehr wohl beſtehen. Der Graf der Stadt Neapel, deſſen var. VI, 23 — 25 Erwähnung geſchieht, ſcheint mit den wenig bedeutenden Geſchäften der Grafen von Rom und Ravenna beauftragt geweſen zu ſeyn, d. i. mit einigen Polizey-Gegenſtänden, als der Aufſicht über den Handel, den Preis der Lebensmittel und

dergl. Allein der Graf von Syracus (var. VI, 22; IX, 11. 14) hatte eine größere Macht; einem Grenzorte vorgesetzt war er ein militärischer Gouverneur, und, wie es scheint, aus der Gothen Mitte genommen. Es verhielt sich mit diesem letztern, wie mit den außerordentlich angestellten Grafen in den Provinzen. Die von Giannone in seiner istoria civile del regno di Napoli I, 174 vorgetragene Meinung, in Bezug auf diese Grafen, ist wenig begründet; die von seinem Gegner Maffei (Verona illustrata I, 226) ist der Wahrheit gemäßer, wenigstens darin hat der letztere recht, daß durch diese Grafen die altgewohnte Municipal-Verfassung nicht aufgehoben ward.

(20) S. 57. Man s. sein Schreiben an den Senat: var. VIII, 11.

(21) S. 59. Man braucht nur die Ueberschriften der Schreiben zu lesen, welche an die Beamten gerichtet wurden, die Cassiodor uns gibt, um sich davon zu überzeugen. Diese Ueberschriften erwähnen immer neue Präfectus Prätorio, neue Quästoren u. s. w. Bey Cassiodor findet sich unter andern in der formula praesidatus (var. VII, 2) Folgendes: Prudenter omnimodis inspexit antiquitas, provinciarum dignitates annua successione reparari; ut nec diutina potestate unus insolesceret, et multorum provectus gaudia reperirent. — Anders verhielt es sich mit den untergeordneten Stellen, z. B. mit den dem Präfectus Prätorio untergeordneten Beamten, wo ein regelmäßiges Fortrücken von den niedern zu den höheren Posten, zufolge des Dienstalters, Statt fand, s. Cassiodors var. XI, 17 u. ff.. Daselbst werden die promotiones officii praetoriani, quae natale Domini fiunt, erwähnt, und Cassiodor fügt hinzu: Quapropter unusquisque juxta matriculae seriem tua designatione vulgetur; ut quem loci ordo postulat, gradus promotionis accedat. Egrediatur unus, ut anteponat universos. Totam sequentium seriem ad provectum trahit,

dum prior militiam perfunctus exierit. — Der Grund dieſes Unterſchieds iſt nicht zu verkennen.

(22) S. 59. Das Beyſpiel, daß ein consul bloßer domesticus ward, weßhalb der König Theodahad ſich ſelbſt zu entſchuldigen ſucht, findet ſich var. X, 12.

(23) ebendaſ. Es war ganz gewöhnlich, daß Einzelne außerordentliche Aufträge erhielten. Der König Athalarich z. B. ſagt in einem Schreiben an den Quäſtor Ambroſius (var. VIII, 13), daß Theodorich ihn bereits zuvor zum comes privatarum ernannt, auch ihn mit vielen andern ſeinem Amte fremden Aufträgen beladen gehabt habe. Es iſt unnöthig deßhalb mehrere Beiſpiele anzuführen, da die variae von Caſſiodor in jedem Buche dergleichen darbieten.

(24) S. 60. In dem Patente des Präfectus Prätorio und des comes largitionum sacrarum und häufig auch an andern Orten wird der Beſoldung der Beamten gedacht. Aber waren dieſe Gehalte bedeutend? — Theodorich bewilligte (var. II, 9) einem Wagenlenker, als Penſion, ſeitdem er des fernern Dienſtes unfähig war, monatlich einen solidus in Gold, und darauf, ſeines hohen Alters wegen, noch einmahl ſo viel. Dreyßig Franken aber des Monats, wenn man ſich zugleich erinnert, daß das Geld etwa damahls den doppelten Tauſchwerth von dem haben mochte, den es jetzt hat, kann hinreichend für ſolche geleiſtete Dienſte ſcheinen. Man findet var. XI, 36 folgende Stelle: Et ideo (es iſt Caſſiodor, der als Präfectus Prätorio redet) illi, qui inculpabiliter cornicularii perfunctus est officio, septingentos solidos, quos et longaeva consuetudo deputavit, per illam indictionem de Samnii provincia ex illatione tertia sine ambiguitate contrade. Der Brief iſt an Anatholicus, cancellarius Samnii, gerichtet; die Ausdrücke ſind nicht ganz klar; wenn aber hier von einem jährlichen Gehalte die Rede iſt, ſo war er ſehr bedeutend, denn dieſe Summe machte nach heutigem Gelde etwa 10500 Franken (etwas über 2700

Thaler Convent. M.), und wenn man bedenkt, daß die erſten Bedürfniſſe etwa halb ſo theuer waren, als ſie im Durchſchnitte jetzt, nahmentlich in Frankreich, ſind, und daß ein cornicularius ein ſubalterner Beamter war, ſo ſcheinen die Beſoldungen bedeutend genug geweſen zu ſeyn. — In Hinſicht auf die Sporteln, ſo befehlen die Könige und ihre höchſten Präfecten den Statthaltern oder Richtern der Provinzen, von den Städten, welche ſie beſuchen würden, nur den Unterhalt, annonae, welcher ihnen auf drey Tage gereicht werden mußte, zu fordern und nicht mehr, var. IX. 14. Die Sporteln, welche am Hof, bey Beſtätigung der Päpſte oder Biſchöfe, beſonders bey ſtreitigen Wahlen, entrichtet werden mußten, waren ſehr bedeutend, ſ. weiter unten, wo von den kirchlichen Verhältniſſen die Rede ſeyn wird. Der König Athalarich beklagt ſich, daß Gildia, der Graf von Syracus, das Volk durch die außerordentlichen Sporteln, die er ihm abnehme, zu Grund richte; er beklagt ſich, daß die sajones zu viel für die Mittheilung eines Urtheils oder Befehls forderten, und ſetzt die Taxe feſt var. IX. 4. Man findet andere Beyſpiele bey Caſſiodor, deren einzelne Aufzählung zu weitläuftig ſeyn würde.

(25) S. 61. Mehrere Befehle Theodorichs und ſeiner erſten Nachfolger ſuchen den Unterdrückungen vorzubauen, welche die Bedienten jeden Ranges ſich erlaubten; dieß war ohne Zweifel lobenswerth, allein ſie zeugen doch auch davon, daß dergleichen vorhanden waren. Die sajones, d. i. die Gerichtsdiener, Pedelle, königliche Bothen, erlaubten ſich von Zeit zu Zeit Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen; die Könige befahlen ſie zu ſtrafen; dieſe Menſchen waren, wenn auch nicht alle, doch großen Theils Gothen. Der König Athalarich wirft dem Grafen von Syracus, Gildia, die Bedrückungen der Unterthanen vor, die er ſich erlaubt hatte, er war ein Gothe von Geburt; andere Beyſpiele dieſer Art liefert uns Caſſiodor. Aber die übrigen Klagen, die an die

Könige gebrache wurden, kamen von den Bedrückungen der Civil-Beamten her, sämmtlich Römer von Geburt, welche ihre Mitbürger quälten; Cassiodors variae, fast jedes Buch derselben, liefern die Beweise. Die Römischen Beamten jeden Ranges, die ersten wie die letztern, machten sich dieser Vergehungen schuldig. Cassiodor berichtet uns, daß die Präfecti Prätorio, die comites patrimonii so gut, als die letzten Beamten, selbst die gedrückten und unglücklichen Curialen, dergleichen gewaltsame und willkürliche Bedrückungen sich erlaubten, s. z. B. var. V, 14; VIII, 20; IX, 4. 13. — Ohne Zweifel finden sich in allen Staaten Beamte, welche uneingedenk ihrer Pflichten sind, die Zahl derselben macht den Unterschied zwischen einem guten und schlechten Regimente; das eigene Verderben, der Mangel an Muth oder Nachläßigkeit der Obern diese Mißbräuche zu unterdrücken, vermehren das Uebel und machen das Volk unglücklich. Es ist schwer zu sagen, ob die Zahl dieser Nichtswürdigen, verglichen mit denen, die ihre Pflicht thaten, groß war, oder nicht; allein es ist gewiß, daß sie, zufolge der königlichen Befehle, die uns Cassiodor aufbewahrt hat, nicht ungestraft bleiben sollten. Und das allgemeine Lob der Zeitgenossen, und zwar der eifrigsten Katholiken, welche nur die Ketzerey des Königs Theodorich und sein Betragen gegen Boethius und dessen Freunde verdammen, dieß einstimmige Lob, soll es uns nicht als ein unverwerfliches Zeugniß gelten, besonders wenn wir bedenken von wem es ausgeht? Zwar scheint Boethius die Regierung des Königs anzuklagen, allein man muß nicht vergessen, in welcher Lage er schrieb. Um nicht der Parteylichkeit beschuldigt zu werden, folgen hier seine eigenen Worte: Quoties ego (Boethius redet) Conigastum, in imbecillis cujusque fortunas impetum facientem, obvius excepi! Quoties Trigvillam, regiae praepositum domus, ab incepta perpetrataque prorsus injuria dejeci! Quoties miseros, quos infinitis calumniis im-

punita Barbarorum semper avaritia vexabat, objecta periculis auctoritate protexi! Provincialium fortunas, tum privatis rapinis, tum publicis vectigalibus pessumdari, non aliter quam qui patiebantur, indolui. Cum acerbae famis tempore gravis atque inexplicabilis indicta coemtio profligatura inopia Campaniam provinciam videretur, certamen adversus praefectum praetorii communis commodi ratione suscepi, rege cognoscente contendi, et ne coemtio exigeretur evici. Paullinum consularem virum, cujus opes Palatini canes jam spe atque ambitione devorassent ab ipsis hiantium faucibus traxi (de consolatione philosophiae I, prosa 4, p. 9). — Die härteſten Anklagen ſind dieſe: die unbeſtrafte Habſucht der Barbaren, das unglückliche Loos der Provinzialen, deren Wohlſtand durch die Gewaltthätigkeit Einzelner und durch die Steuern zu Grunde gerichtet ward. Dieſe Anklagen ſind hart, aber meiſt allgemein; wenn Boethius indeß Perſonen nennt, ſo ſind dieß eben ſo wohl Römer als Gothen über die er Klage führt. Der Präfectus Prätorio, den er anklagt, die, welche ihn ſelbſt beym König angegeben hatten und deren er in der Folge erwähnt, ſind Römer, und die Hofhunde, wie er ſehr unhöflich die Höflinge nennt, waren wahrſcheinlich auch Römer, oder wenigſtens aus beiden Nationen zuſammengeſetzt. Allerdings war Theodorich eben ſowohl König der Römer als der Gothen, und es war ſeine Schuldigkeit die einen wie die andern in Ordnung zu halten. Aber ward er immer von dieſen ihren öffentlichen Verbrechen unterrichtet, hat er ſie geduldet? Boethius, der ſich den falſchen oder verbrecheriſchen Maßregeln des Präfectus Prätorio widerſetzte, machte, daß die gute Sache beym Könige den Sieg davon trug. Und wir wiederholen es, will man die unglückliche Lage, in der Boethius ſich befand, als er dieſe Anklagen niederſchrieb, für nichts gelten laſſen? Er war im Gefängniß, er litt von einem betrogenen oder aufgebrachten

Könige: das Zeugniß eines ſonſt höchſt achtungswürdigen Mannes der ſich aber in einer ſo peinlichen Lage befand, kann es das einſtimmige Zeugniß der Zeitgenoſſen ganz entkräften?

Anmerkungen zum fünften Kapitel.

(1) S. 65. Man wird die Beweiſe im eilften Kapitel, welches von den Abgaben handelt, finden.

(2) S. 66. Man ſ. var. I, 24. Es iſt unnütz hier mehrere Citate anzuführen, um zu beweiſen, daß das geſammte Kriegsweſen den Gothen allein vorbehalten war; jedermann iſt damit einverſtanden, und die variae von Caſſiodor liefern an hundert Orten die Beweiſe. Indeß iſt auch in den Anmerkungen zum zweyten Kapitel einiger Ausnahmen dieſer Regel gedacht worden, nahmentlich, daß eingeborne Römer, wiewohl ſehr ſelten, das Heer zur Gothen Zeit angeführt haben.

(3) ebendaſ. S. var. I, 14.

(4) ebendaſ. S. var. I, 11. 17; II, 5; III, 48.

(5) S. 67. Eines ſolchen Grafen geſchieht var. IX, 8 z. B. Erwähnung; die domestici protectores equitum et peditum kommen var. I, 10 vor; die millenarii var. I, 5; junge Leute in einem Gymnaſium zum Kriegsdienſte erzogen, var. V, 23; nobiles, in Procopii hist. de bello Vandalico I, cap. 8; und capillati in Theodorichs Edict u. ſ. w Ein comes domesticorum, eine Stelle, wozu Römer ernannt wurden, kommt var. II, 15; VIII, 12 vor. Gothofredus, in ſeinem Commentar über den codex Theodosianus, iſt der Meinung, daß hier die unter den Kaiſern wohlbekannte militäriſche Würde zu verſtehen ſey, allein dieß iſt offenbar irrig; es gab auch domestici, welche

nicht Krieger waren, und von einem Vorgesetzten derselben ist an den angeführten Orten die Rede. Ein armiger des Königs Theodorich kommt bey Jornandes de rebus Geticis c. 58 vor, den er zum Befehlshaber oder Statthalter in Spanien ernannte; der König Vitiges war vor seiner Erhebung auf den Thron armiger des Königs Theodahad, demnach scheint diese Würde bedeutend gewesen zu seyn, und diese Waffenträger bey den Gothen scheinen weder mit denen, die bey anderen barbarischen Königen, noch mit denen, die bey den Byzantinischen Kaisern vorkommen, verwechselt werden zu müssen.

(6) S. 68. Man s. Ennodius in s. Lobrede auf Theodorich S. 314, Prokop de bello Gothico III, 4, ferner var. I, 40. und mehrere andere Schreiben Theodorichs an die militärischen Befehlshaber in den Grenzprovinzen.

(7) ebendas. Von der Verpflegung des Heers s. var. IV, 13; XI, 16 u. s. w., auch das Patent eines Präfectus Prätorio, var. VI, 3. Es ist anmerkenswerth, daß Theodorich selbst sein Heer in Gallien durch Sendungen aus Italien versorgte, var. III, 42. — Das donativum kommt vor var. IV, 14; V, 26. 27. Es scheint, daß man unter diesem Ausdrucke sowohl die außerordentlichen Belohnungen verstand, welche die Könige ausgezeichneten Kriegern zugestanden, als auch den gewöhnlichen Sold, welchen das im wirklichen Dienste befindliche Heer empfing. — Man findet einen Abschied var. V, 36.

(8) S. 69. Wir haben die Belege dazu oben in der zwölften und dreyzehnten Note des zweyten Kapitels gegeben, indem wir der Völker gedachten, die mit den Gothen zusammen lebten. Hier sey es vergönnt des Königs eigene Worte anzuführen, die er in Bezug auf die Gepiden, welche auf seinen Befehl durch Ober-Italien nach Gallien zogen, an den Sajo Veranus schrieb, var. V, 10: Et ideo devotioni tuae praesenti auctoritate delegamus, ut multitudi-

tudinem Gepidarum, quam fecimus ad Gallias custodiae causa properare, per Venetiam atque Liguriam sub omni facias moderatione transire; quibus ne aliqua excedendi praeberetur occasio, per unamquamque hebdomadam sumptus eis tres solidos largitas nostra direxit. Der Ausdruck multitudo scheint gegen die oben von uns gegebene Erklärung zu sprechen; aber Cassiodor nimmts nicht so genau mit den Worten, und wer hat je, außer der Fourage, einem einzelnen Soldaten sechs oder vielmehr zwölf Franken (drey Thaler Conv. G.) täglich als Sold gegeben? — In einem Schreiben Theodorichs an Servatus, dux von Rhätien, kommen noch milites Breones vor.

(9) S. 59. Die Belege dazu finden sich in Prokop's Geschichte der Gothen.

(10) S. 72. Man s. var. I, 11; II, 8; III, 38. 40. 43; IV, 36; V, 13; XII, 5.

(11) S. 74. Es wird vornehmlich der Flotte, die Theodorich schuf, gedacht var. V, 16—20. Der König sagt unter andern von ihrer Bauart folgendes (var. V, 17): Trireme vehiculum remorum tantum numerum prodens, sed hominum facies diligenter abscondens.

Anmerkungen zum sechsten Kapitel.

(1) S. 79. Theodorichs Edict enthält 154 Artikel, und ist häufig gedruckt geworden, wir verdanken Pithou dessen erste Mittheilung. Der codex legum antiquarum per Lindenbrogium, mehrere Ausgaben von Cassiodors Werken, z. B. die welche zu Genf im J. 1637 erschien, wo auch Pithou's Vorrede sich findet, das Corpus juris antiqui Germanici von Georgisch, Ganciani barbarorum leges antiquae T. 1, und mehrere andere Samm-

lungen, enthalten daſſelbe. Trotz dieſer mannichfaltigen Ausgaben haben wir keine, welche befriedigend wäre. Es iſt zu bedauern, daß es keinem unſerer Rechtsgelehrten gefallen hat einen Commentar darüber zu ſchreiben; wenn darüber ein ſo vortrefflicher Gelehrter, wie Gothofredus, commentirt hätte: ſo würde unſer Geſchäft nicht nur ſehr erleichtert worden ſeyn, ſondern die Geſchichte des Römiſchen Rechts würde auch dadurch vielleicht gewonnen haben. Wie das Edict jetzt ſich vorfindet, ſo bleibt noch ſehr viel zu wünſchen übrig. Muratori in ſeinen annali d'Italia, und Ritter im zweyten Theile ſeiner Ausgabe des cod. Theodos. bemerken, zufolge eines alten Griechiſchen Schriftſtellers (chronicum Alexandrinum p. 757 ed. Raderi), daß das Edict von Theodorich, während ſeines Aufenthalts zu Rom, im J. 500, öffentlich bekannt gemacht worden ſey. Dieß Edict befolgt nicht die geringſte Ordnung; die bürgerlichen und peinlichen Geſetze und die Vorſchriften über das Verfahren durchkreuzen ſich ſtets. Ich habe ſie nach der natürlichen und üblichen Ordnung, der leichtern Ueberſicht wegen, zuſammengeſtellt. Mehrere Conſtitutionen der Kaiſer, wie wir ſie aus dem cod. Theodos. kennen, ſind darin wörtlich enthalten, andere ſind ohne Zweifel aus derſelben Quelle geſchöpft, wiewohl wir es nicht immer genau nachweiſen können, indem wir jenen codex nicht ganz beſitzen, da das eigentliche Civilrecht, welches ſich darin befand, uns faſt gänzlich fehlt. Theodorichs Edict könnte zur Ausfüllung dieſer Lücke einigermaßen dienen. Indeß gehören andere Artikel des Edicts offenbar dem Könige Theodorich ganz allein an, es würde aber eine ſehr ſchwere Aufgabe ſeyn, die einen von den andern zu unterſcheiden, es würde ein beſonderes Werk dazu erfordert werden: alles, was in dieſer Hinſicht Gothofredus, Ritter, und Giannone in ſeiner Geſchichte von Neapel leiſten, iſt gar zu unbefriedigend. — Zu Anfange des Edicts findet man folgende merkwürdige Worte: Querelae

ad nos (Theodoricum) plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullos legum praecepta calcare. Et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere, nos tamen cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujusmodi casibus terminandis, praesentia jussimus edicta pendere: ut salva juris publici reverentia, et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Am Ende des Edicts aber fügt der König hinzu: Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt a victis (?) tam Barbaris quam Romanis, sumus profutura complexi, quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio. Quae comprehendere nos vel edicti brevitas, vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur. Nec cujuslibet dignitatis, aut substantiae, aut potentiae, aut cinguli vel honoris persona, contra haec, quae salubriter statuta sunt, quolibet modo credat esse veniendum, quae ex novellis legibus, ac veteris juris sanctimonia, pro aliqua parte collegimus: sciturîs cognitoribus universis, ac jura dictantibus, quod si in aliquo haec edicta fuerint violata, se proscriptionis et deportationis poena merito esse feriendos. Quod si forsitan persona potentior, aut ejus procurator, vel vicedominus ipsius, aut certe conductor, seu Barbari, seu Romani, in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servari, et judex, cujus intererit, obsistere, aut vindicare, aut obviare non potuerit, in nostram illico, si sibi consulit, instructa ex omnibus relatione, dirigat, deposita totius formidinis suspicione, notitiam. Hac enim sola ratione a culpa esse poterit absolutus. Quia quod pro omnium pro-

vincialium securitate provisum est, universitatis debet servare devotio. Dieſe merkwürdigen Worte beweiſen das, was im Texte bereits behauptet ward. Das Edict war das gemeine Recht beider Völker, jeder Theil behielt indeß ſeine beſondern Gewohnheiten und Geſetze. Wenn Theodorich und ſeine Nachfolger bey anderer Gelegenheit ſagen: Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare — nescimus a legibus discrepare — jura veterum ad nostram cupimus reverentiam custodiri — veterum regulas servamus — et Gothis et Romanis apud nos esse jus cõmmune, nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt, vos autem civitatis Romanae habitatio quieta multiplicat — (dieß letztere ſagt Athalarich dem Volk zu Rom var. VIII, 3); ſo beweiſen dieſe und ähnliche Ausdrücke, welche Gothofredus bereits angeführt hat (cod. Theodos. I, 220), nichts gegen unſere Vorſtellung. Denn entweder die Könige ſprachen zu den Römern, und ſagten die Wahrheit, indem ſie behaupteten ihnen die alten Geſetze gelaſſen zu haben, mit Ausnahme wenig bedeutender Veränderungen, welche das Edict enthielt; oder aber ſie redeten zu den Gothen, oder zu anderen barbariſchen Völkern, und auch dann waren die Behauptungen in Wahrheit begründet: denn ſie hatten nicht nur die alte Ordnung der Verwaltung angenommen, ſondern es war auch Theodorichs Edict, ſo wie der von Athalarich bekannt gemachte Nachtrag, größtentheils aus den alten kaiſerlichen Conſtitutionen entlehnt. Wenn aber Gothofredus der Meinung iſt, daß die Gothen unter denſelben Geſetzen ſtanden, als die Römer; ſo ſcheint dieß nur bis zu einem gewiſſen Puncte begründet zu ſeyn. Wahr iſt es, in ſo fern das Edict aus dieſer Quelle geſchöpft war; falſch, in Hinſicht auf ihre alten Rechts-Gewohnheiten und Gebräuche, welche ſie zum Theil beybehielten. Schon bey ihrer Ankunft in Italien hatten ſie gewiſſe bey ihnen eingeführte Geſetze und

Gewohnheiten, sie mußten dergleichen haben, wie wenig auch immerhin ihre bürgerliche Ordnung ausgebildet seyn mochte. Jornandes (de reb. Geticis, cap. 11) behauptet, daß sie auch geschriebene Gesetze gehabt hätten: Dehinc (dieß sind seine Worte) regnante in Gothis Sitalco, Boroista Diceneus venit in Gothiam, quo tempore Romanorum Sylla potitus est principatu, quem Diceneus suscipiens Boroista, dedit ei pene regiam potestatem. — Diceneus cernens animos Gothorum sibi in omnibus obedire et naturale eos habere ingenium, omnem pene philosophiam eos instruxit, erat enim hujus rei magister peritus. Nam ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret. Physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant. Jornandes zeigt durch sein ganzes Werk, daß er wenig von Critik wußte, und die angeführte Stelle enthält mehrere Albernheiten; da er indeß zu Zeit der Gothischen Herrschaft in Italien lebte, und da er bestimmt sagt: leges, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie einige geschriebene Gesetze hatten. Aber mögen sie nun geschriebene oder ungeschriebene gehabt haben, so müssen sie ihrem Zustande der Civilisation angemessen und nach der Eroberung Italiens unzulänglich gewesen seyn, weßhalb denn Theodorich sein Edict, meist aus den Römischen Gesetzen entlehnt, bekannt machte. Man muß wohl auf seiner Huth seyn, wenn man in einem der älteren, von aller Critik entblößten, Geschichtschreiber dergleichen Nachrichten findet, und sich nicht sofort einbilden, daß man nun alsbald mit einem civilisirten Volke zu thun habe; wenn die Gothen ein solches gewesen wären, so würden sie, die Sieger, gewiß nicht die Verfassung, die bürgerlichen und peinlichen Gesetze der Besiegten angenommen haben, und wenn sie in ihrer Sprache hätten schreiben können, wenn diese Kunst hinläng-

lich bey ihnen verbreitet gewesen wäre, warum würden sie Römisch geschrieben haben, in den Angelegenheiten, welche unter ihnen selbst verhandelt wurden? Ihre neue Lage zwang sie eben sowohl dazu, als sie genöthigt wurden den größten Theil der Römischen Gesetze anzunehmen, weil ihre alten Rechtsgewohnheiten unzulänglich waren, seitdem sie unter einem civilisirten Volke lebten und mit ihm in immerwährende Verhältnisse kamen. Dieß ist es eben, was die übrigen barbarischen Völker, die einen Theil des ehemahligen Römischen Reichs besetzt hielten, antrieb denselben Weg einzuschlagen. Von der andern Seite aber behielten die Gothen ihre alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche eben sowohl bey, als sie ihre Bärte und Pelze beybehielten. Zugleich war es leicht abzunehmen, warum die Sitten und Gesetze des gebildeten Volks allmählich die Oberhand behielten. — Der Nachtrag zu Theodorichs Edict, von seinem Enkel bekannt gemacht, ist von geringer Bedeutung, er enthält nur zwölf Artikel, und unter diesen mehrere die das öffentliche Recht betreffen; Cassiodor var. IX, 18 theilt uns denselben mit, ich habe dessen Inhalt am gehörigen Orte eingeschoben, und in den folgenden Anmerkungen wird jedes Mahl darüber Auskunft gegeben werden.

(2) S. 85. Die Artikel des Edicts, welche von den Sklaven und Freyen reden, sind folgende: Tit. 48, 49, 51, 65 und die nächst folgenden, 70, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 96, 100, 101, 102, 109, 117, 118, 120, 121, 128, 141, 142, 148, 150, 152. Aus zwey Schreiben des Königs Theodorich (var. V, 29. 30) scheint zu erhellen, daß alle Gothen freye Leute waren. In dem ersten ist die Rede von einem gewissen Oceus, einem Blinden, der zum Sklaven war gemacht worden; der König befiehlt, daß er wieder in den Zustand eines Freyen versetzt werde. Dieser Oceus scheint ein Gothe gewesen zu seyn, wiewohl er einen Römischen Nahmen führt, denn es wird wenigstens seine

Kriegsdienste erwähnt. Das andere Schreiben lautet viel bestimmter, der König befiehlt darin: ut a Costula et Daila, Gothorum libertate gaudentibus, onera servilia amoveantur. Eben so findet man bey den anderen Völkern Germanischen Ursprungs, daß sie sämmtlich aus freyen Leuten und Kriegern bestanden, niemand ward Sklave als durch Kriegsgefangenschaft, durch Verbrechen, und indem er sich selbst freywillig verkaufte, oder verspielte, welches denn auch bey den Ostgothen der Fall gewesen seyn kann; aber in der Regel ward jeder Gothe als ein freyer Mann betrachtet. Der König Athalarich sagt var. VIII, 28: nostris est saeculis inimicum, servitutis jugo libera colla deprimere.

(3) S. 87. Die Verhältnisse zwischen Eheleuten sind durch die Titel 36, 37, 54, 92, 93, 133, 153 des Edicts von Theodorich bestimmt, und durch den Nachtrag von Athalarich Tit. 4, 5, 6, 7. Wegen der gesetzmäßigen Gründe zur Scheidung muß man den cod. Theodos. lib. III, tit. 16 de repudiis und Gothofredus Commentar vergleichen. Der Kaiser läßt daselbst ungefähr dieselben Gründe zu. In dem Edicte steht maleficus, in der kaiserlichen Constitution medicamentarius, d. i. Giftmischer; wenn Gothofredus glaubt, daß beide Wörter gleich bedeutend wären, so irrt hier der vortreffliche Mann: maleficus bedeutet Zauberer; diese Bedeutung ist bekannt genug, Athalarich nimmt in seinem Nachtrage dieß Wort bestimmt in diesem Sinne. Gothofredus ist in diesen unbedeutenden Irrthum verfallen, weil er dafür hielt, daß diese Gesetze der Gothen immer übereinstimmend mit den kaiserlichen Constitutionen seyn müßten; indeß findet sich hier, wie auch an andern Orten einiger Unterschied, den jeder bemerken kann, der nicht eine vorgefaßte Meinung hat. Was das seltsame Wort aggagula betrifft, welches den Gelehrten viele Mühe gemacht hat, so hat dieß Gothofredus bereits recht gut durch conciliatrix erklärt, welches Wort sich an dieser Stelle in der Constitution

von Conſtantin findet. Caſſiodor gibt uns einen Befehl, wodurch der König Theodorich Verträge als geſetzwidrig vernichtet, die von einer Ehefrau waren eingegangen worden, var. II, 10. 11. Zwey formulae von Caſſiodor gehören gleichfalls hierher: formula de matrimonio illegitimo, inaequali, a principe confirmando et liberis legitime constituendis (var. VII, 40), und eine andere: formula, qua consobrina legitima fiat uxor, var. VII, 46. — Auch findet man bey eben dieſem Schriftſteller var. V, 32. 33 zwey Decrete des Königs Theodorich, vermöge welcher er im erſten einem gewiſſen Brandila aufträgt ſeine Frau in Ordnung zu halten, ſie zu beſtrafen und zu peitſchen, weil ſie die Gemahlinn eines Gothiſchen Anführers, Nahmens Patzen (Patzenis, Pitzia), geſchlagen oder tödtlich verwundet habe, oder aber nach Hof zu ihm zu kommen, um wegen der bey ihm vorgebrachten Klagen ſich zu verantworten; in dem andern aber trägt er dem dux Wilitanchus auf nachzuforſchen, ob es begründet ſey, daß Brandila die Gemahlinn des Generals Patzen verführt habe, als dieſer ſich beym Heere befand, in welchem Falle der König, wenn ſich die Sache alſo verhält, verordnet, daß die Ehen aufgelöſet und die Ehebrecher beſtraft werden ſollen. Dieſe beiden Fälle ſind merkwürdig, weil ſie einen Streit zwiſchen Männern betreffen, wovon der eine, wie es ſcheint, ein Gothe, der andere ein Römer war, und weil ſie beide einen angeſehenen Rang hatten.

(4) S. 87. Man ſ. die Titel 94, 95, 128 des Edicts von Theodorich. Die Würde eines Patricius entzog den Sohn der väterlichen Gewalt, var. VI, 2.

(5) ebendaſ. Der König Theodorich ſagt in einem Schreiben an Cojonus, dem er befiehlt die ſeinem Neffen Virilianus gehörigen Güter herauszugeben, welche er unter dem Vorwande von deſſen Minderjährigkeit behielt: Si juvenes nostri, (das heißt die jungen Gothen, denn der Kö-

nig iſt's, der redet) qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit; et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare. — Eine formula aetatis veniae findet ſich bey Caſſiodor var. VII, 41. Das Edict ſpricht nicht von der Tutel, allein man findet ſonſt Beyſpiele bey Caſſiodor; und auch die restitutio in integrum von Minderjährigen, deren Gut durch unerlaubte Verträge war verſchleudert worden, var. I, 7. 8; IV, 35.

(6) S. 91. Man ſ. die Titel 12, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 52, 53, 68, 69, 72, 122, 123, 124, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 147 von Theodorichs Edict. Es geſchieht häufig in den königlichen Schreiben, welche Caſſiodor uns mittheilt, der Verjährung von dreyßig Jahren Erwähnung, z. B. var. III, 31. Durch einen Beſchluß des Königs Theodorich wird Johann, consularis Campaniae, beauftragt (var. IV, 10) gegen alle die zu verfahren, welche ſich zu ihrer eigenen Sicherheit oder Schadloshaltung fremder Güter bemächtigt haben. — Man findet var. V, 24 einen Befehl deſſelben Königs in Bezug auf die Erbfolge unter Eheleuten, welcher zum Theil in Widerſpruch mit dem iſt, was das Edict in dieſer Hinſicht verordnet: Joanna, Andreae quondam jugali suo successisse legis munere perhibetur, quae intestata, nullis existentibus proximis, luce dicitur esse privata. Er will, daß der Fiſcus ſich der Güter der Verſtorbenen bemächtige. Es iſt ſonſt häufig von der Erbfolge durch den Fiſcus die Rede, ſ. weiter unten. Eine königliche Beſtätigung einer Schenkung unter Privaten findet ſich var. VIII, 25.

(7) S. 101. Von Verbrechen und Strafen iſt in folgenden Artikeln des Edicts des Königs Theodorich die Rede: Tit. 1, 2, 3, 4, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 34,

35, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 75, 76, 77, 88, 89, 90, 91, 97, 98, 99, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 125, 129, 144, 146, 149, 151. In Athalarichs Nachtrag gehören die Tit. 1, 2, 3, 8, 9, 10 hierher; vergleiche auch var. I, 17, 18; III, 20; IV, 22. 39—42. 44; V, 12. 33. 39; VIII, 23. 28. 32 u. a. O. m. Es wird von Theodorich var. I, 30 befohlen, daß wenn der Sklave eines Senators einen Freyen tödtet, sein Herr ihn dem Richter zur Strafe überlassen, oder zehn Pfund Gold entrichten solle. — Wenn ein Ehemann den Ehebrecher bey seiner Frau auf der That ergreift, so hat er das Recht ihn zu tödten, var. I, 37.

(8) S. 104. In Hinsicht auf den Prozeß sind folgende Titel des Edicts von Theodorich 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13. 14, 25, 43, 44, 55, 71, 73, 74, 103, 106, 130, 131, 143, 145, 154, und von Athalarichs Nachtrag Tit. 11 zu vergleichen. Von den Privilegien der Juden ist var. IV, 33; V, 37 die Rede. — Von den Privilegien des Clerus wird unten bey der Kirche gesprochen werden.

(9) S. 106. Der Rechtsgang für die Römer war der seit lange her übliche, wir haben im Allgemeinen im vierten Kapitel davon geredet. Was eben daselbst in Bezug auf die Grafen der Gothen angemerkt ward, ist dem nicht widersprechend, wie wir die Sache hier vorstellen, nähmlich, daß der Kläger in Civilsachen sich an den Richter des Beklagten zu wenden hatte; dieß wenigstens ist der natürliche Gang, den man aller Orten befolgt hat. Die eigenen Worte von Theodorichs Edict scheinen unsere Meinung zu unterstützen. Im vierzigsten Titel desselben heißt es: Auctor venditionis, etiam si privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emptoris. Der 145. Titel sagt, daß die Gothen als contumaces sollen verurtheilt werden, wenn sie nach erfolgter dreymahligen Ladung

auctoritate judicis competentis nicht erſcheinen, es heißt wenigſtens hier nicht auf Befehl des Grafen oder Richters der Gothen. — Eine merkwürdige Stelle findet ſich var. III, 13. Der König Theodorich befiehlt einem Senator in die Provinz Samnium ſich zu begeben, um die daſelbſt ausgebrochenen Streitigkeiten zwiſchen Gothen und Römern beyzulegen, und er fügt hinzu: Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho emerserit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies; nec permittimus indiscreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare. Allein dieſer Senator war offenbar nur ein außerordentlicher Richter oder Commiſſär. Dieß iſt ungefähr derſelbe Fall, wenn var. IX, 14 der König Athalarich dem Grafen von Syracus, Gildia, einem Gothen von Geburt, befiehlt: Duorum negotia Romanorum, etiam his invitis, ad tuum diceris vocare judicium; quae si cognoscis facta, ulterius non praesumas. — Ordinariis judicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. — Es iſt einleuchtend, daß dieſer Graf ein General oder militäriſcher Statthalter war, welcher über die öffentliche Sicherheit zu wachen hatte, und dem in dieſer Hinſicht das Recht zuſtand die Römer vorzufordern, der ſie aber nachher ihren, durchs Geſetz ihnen beſtimmten, Richtern zuzuweiſen verbunden war. — Die verſchiedenen Inſtanzen, welche den Römern zuſtanden, brauchen nicht erwieſen zu werden, es war dieß die alte Ordnung der Dinge, vergleiche die Formeln, welche den Stadt-Präfekten, den vicarius Romae und den Präfectus Prätorio betreffen. Die Schwierigkeit iſt eigentlich nur die, in wie fern an dieſe höheren Beamten auch von dem Richterſpruch eines Grafen der Gothen eine Berufung Statt fand. Ich habe kein Factum der Art aufgefunden, allein die Vermuthung, daß dieß Statt fand, hat viel Wahrſcheinliches für ſich, wenn man bedenkt, daß wenigſtens in allen Verwaltungsangelegenheiten die Gewalt jener höheren Beamten ſich

über beide Völker erſtreckte. Wie dem aber auch geweſen ſeyn möge, die Gothen ſowohl, als die Römer konnten ſich in allen Fällen und zu jeder Zeit zuletzt an den König, wegen ihrer Rechtsſtreite, wenden; der König entzog oft die Streitſache dem gewöhnlichen Richter, übertrug ſie andern, die er zu dieſem Zweck ernannte, oder entſchied ſie ſelbſt. Jedes Buch der var. von Caſſiodor liefert mehrere Beyſpiele, ſ. unter anderen var. I, 9; III, 36; IV, 9. 12. 18. 39; V, 12; VIII, 23. Der König Theodorich befiehlt bey Gelegenheit eines Streits zwiſchen Baſilius und Probinus, daß der letztere die Güter, welche er von des erſtern Frau gekauft habe, wieder herausgeben ſolle, und er überläßt es den Advokaten des Probinus die Sache an ſeinem Hofe oder vor den gewöhnlichen Richtern zu führen (seu ad comitatum venire, seu in competenti foro jurgare): var. IV, 40. — Derſelbe König caſſirt ein Urtheil, welches der vicarius Romae geſprochen hatte, var. IV, 41. Er befiehlt dem Stadtpräfekten Roms die den Minderjährigen hinweg genommenen Güter wiederzugeben, var. IV, 42. Er will, daß ein anderer Streit entweder durch Schiedsrichter geſchlichtet, oder daß er an ſeinem Hofe entſchieden werde, var. IV, 46. Er verwandelt die Strafe, welche der Corrector von Lucanien und Brutium, zufolge der Geſetze, gegen einen gewiſſen Adeodatus, welcher der Entführung einer erwachſenen Jungfrau überführt war, ausgeſprochen hatte, in eine Landesverweiſung von ſechs Monathen, und ſtraft ſeine Mitſchuldigen um drey Pfund Goldes, var. III, 46. Er verwandelt die Todesſtrafe eines Mörders in eine Verweiſung in die Vulkaniſchen Inſeln, var. III, 47. Er bewilligt Sauvegarden, var. I, 15. 37; IV, 27. 41. So ſteht var. VII, 39 eine formula tuitionis, worin es unter andern heißt: adversus Gothos illa, adversus Romanos illa facile te fides et diligentia custodivit. — Daß jedoch dieſes ſtete Berufen nach Hof den Königen auch läſtig ward, und mit großen

Koſten für die Unterthanen verbunden war, dieß ſagt der König Athalarich ſehr deutlich in ſeinem Edict, das er dem Senate zuſandte, var. IX, 20. — Wenn man dieſe angeführten und einige andere Verordnungen lieſet, ſo ſieht man deutlich, daß es Theodorichs ernſter Wille war, daß ſeinen Unterthanen unparteyiſch Recht geſprochen werde. Stets befiehlt er, daß man beide Theile vernehme, er will, daß der Gang der Rechtspflege raſch, doch nicht übereilt ſey, er nimmt keine Rückſicht auf die Geburt und den Rang der Parteyen: er ſpricht ein Urtheil gegen ſeine Verwandte, z. B. gegen Theodahad, einen ſeiner Nachfolger, gegen ſeinen Präfectus Prätorio (var. III, 20), wie gegen die geringſten Unterthanen. — Das Rechtsverfahren jener Zeit mag uns auffallen; da indeß alles unter einem guten König eine gute Richtung nimmt, ſelbſt wenn die Formen fehlerhaft ſind: ſo kann man ſelbſt in dieſer Art der Rechtspflege unter Theodorich etwas Väterliches oder Patriarchaliſches finden; allein es iſt auch leicht abzunehmen, daß unter ſchwachen oder böſen Regenten dieſe gewohnte Ordnung die nachtheiligſten Folgen haben mußte.

Anmerkungen zum ſiebenten Kapitel.

(1) S. 108. Der ungenannte Schriftſteller, den Valeſius herausgegeben, ſagt: Tantae enim disciplinae fuit, (nehmlich zu Theodorichs Zeit) ut si quis voluit in agro suo argentum vel aurum dimittere, ac si intra muros civitatis esset, ita existimaretur. Et hoc per totam Italiam augurium habebat, ut nulli civitati portas faceret; nec in civitate portae claudebantur; quis, quod opus habebat, faciebat, qua hora vellet, ac si in die. Kurz darauf fügt derſelbe Schriftſteller hinzu: Item mulier pauper de gente

Gothica, jacens sub porticu non longe a palatio Ravennae, quatuor generavit dracones: duo de occidente in orientem ferri in nubibus a populo visi sunt, et in mari praecipitari; duo portati sunt unum caput habentes.

(2) S. 110. Der König in ſeinem Edicte Tit. 35 ſagt: Is qui quasi sub specie utilitatis publicae, ut sic necessaria faciat, delator existat, quem tamen nos execrari omnino profitemur etc.

(3) S. 111. Man ſ. var. IV, 50. Theodorich entläßt die Abgaben denen, welche durch den Ausbruch des Veſuvs, und entſchädigt die, welche durch Schiffbruch gelitten hatten: var. IV, vergl. var. I, 16; II, 38 u. a. O.

(4) S. 113. Var. II, 20 heißt es, daß Ravenna gewöhnlicher Weiſe ſein Bedürfniß an Getreide aus Ligurien gezogen habee, aber auch aus Iſtrien, ſ. var. XII, 22, wo man folgende merkwürdige Worte findet: et quod illic nascitur, pene totum in urbe regia possidetur. Der regelmäßigen Getreideſendungen aus Calabrien und Apulien geſchieht var. I, 35 Erwähnung. — Der König Theodahad beſtätigt var. X, 28 Caſſiodors Verordnungen, die er als Präfectus Prätorio für die Getreide- und Käſehändler, Wein- und Oehlverkäufer und andere Krämer in den Städten Rom, Ravenna, Pavia und Piacenza erließ, und trägt ihm auf, wegen der Theuerung, die Preiſe feſtzuſetzen. Derſelbe Caſſiodor macht ein Edict bekannt (var. XI, 11), welches die zu Ravenna verkauften Lebensmittel gewiſſen Taxen unterwirft, er bedroht diejenigen, welche dieſe Vorſchrift übertreten würden, mit Geldbußen und körperlichen Strafen. Man findet ferner von ihm ein edictum pretiorum per Flaminiam, vergleiche wegen dieſer Feſtſetzung der Preiſe Kap. 10, Anmerk. 16.

(5) S. 113. Theodorich verbietet die Ausfuhr des Getreides var. I, 24, des Specks var. II, 12; vergl. auch var. II, 20 u. a. O. m.

(6) S. 114. Der öffentlichen Getreide-Magazine iſt in dem Kapitel, welches von dem Kriegsweſen handelt, bereits gedacht worden. Nur noch einige Beyſpiele, die beſonders merkwürdig ſind. Der König Theodahad var. X, 27 befiehlt ein Drittel des Getreides, das ſich in den Vorrathshäuſern von Pavia, Trident, Treviſo und Tortona befinde, den Einwohnern von Ligurien und den Venetianiſchen Provinzen zu Einem solidus in Gold für funfzehn, nach anderer Lesart für fünf und zwanzig, Scheffel (modius) zu überlaſſen; dieſelbe Vorſchrift findet ſich var. XII, 27. 28. Man findet an dem letzten Orte folgendes: Vendit itaque largitas publica vicenos quinos modios, dum possessor invenire non possit ad denos. — Wir haben in der letzten Note des vierten Kapitels bemerkt, daß Boethius ſich mit Glück ſolchem Aufkauf widerſetzte, deſſen bey Caſſiodor öfters Erwähnung geſchieht; dieſer als Präfectus Prätorio fürchtete aus gewiſſen Erſcheinungen ein Mißjahr, und befahl deßhalb dem Ambroſius var. XII, 25 verſchiedene Arten von Lebensmitteln aufzukaufen oder anzukaufen, er bewilligt in dem folgenden Briefe den Einwohnern des Venetianiſchen, um dem bey ihnen ſich zeigenden Mangel vorzubauen, den Weizen und den Wein, welche für die Bedürfniſſe der Armee waren aufgeſammelt worden; auch bewilligt er ihnen Fleiſch, und fügt hinzu, daß man Wein zu wohlfeilen Preiſen in Iſtrien haben könne. S. auch var. XI, 2. 5.

(7) S. 114. Wegen des Getreides, das aus Spanien gezogen ward, um damit Rom zu verſorgen, ſ. var. V, 35. Das ſtrenge Edict Athalarichs aber findet man var. IX, 15.

(8) S. 116. Der von den Abgaben befreyten Kaufleute, welche von den Kirchen beauftragt waren, das, was die Armen bedurften, anzukaufen, geſchieht var. II, 30 Erwähnung. Vergleiche die aus Prokops histor. arcana oben in der funfzehnten Anmerkung des vierten Kapitels angeführte Note. Der medimnus, deſſen Prokop gedenkt, enthielt nach

Romé de l'Isle drey boisseaux und $8\frac{7}{10}$ litrons alten Pariſer Maßes.

(9) S. 117. Theodorichs Befehl die Gebäude bey den mineraliſchen Quellen von Abano wieder herſtellen zu laſſen, findet ſich var. II, 39. Es gab andere Bäder, deren die Kranken ſich bedienten, z. B. das balneum Bajanum var. IX, 6; und Theodahad bewilligt var. X, 29 einem Grafen Vuinvſiad die Erlaubniß aquas Bormias petendi, um das Podagra zu vertreiben. Es wird einer wunderbaren Quelle, oder eines wunderbaren Gewäſſers. mit Nahmen Marcilliana in Calabrien (var. VI, ep. ult.) erwähnt, und der bekannten fons Arethusae im Gebiete von Squillace, var. VIII, 32. Athalarich befiehlt (var. VIII, 29. 30) den Einwohnern von Parma und dem Architekten Geneſius die Aquäducte zu reinigen, welche Theodorich hatte anlegen laſſen: Et ideo sublimitas tua Parmenses municipes faciet huic operi graviter insistere, quatenus antiquos cuniculos sive subterraneos, sive qui junguntur marginibus platearum, diligenter emundent. Palus enim nec visu grata, nec jumentis accomoda. — Bey dieſer Gelegenheit gibt uns Caſſiodor zugleich eine Probe ſeines Witzes und Geſchmacks, indem er den König alſo reden läßt: Sed nihil prodest aquarum copias urbibus immisisse, nisi nunc proyideatur cloacarum opportuna digestio; more vitae humanae, cujus ita salubritas continetur, si, quod ore quis suscipit, alia parte corporis relaxatus effuderit.

(10) S. 120. Theodorich beauftragt zwey Senatoren (var. I, 21), die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren ob das Geld, welches er zu den Bauten zu Rom beſtimmt hatte, zweckmäßig verwendet worden ſey oder nicht. Sein Nachfolger ſchrieb auf gleiche Weiſe an Gildia, Grafen von Syracus: ut quicquid a provincialibus pro reparatione murorum fuerit extortum, aut restituatur, aut reficiendis moenibus impendatur, var. IX, 14.

Da

Der König Theodorich befiehlt var. I, 25 die Herſtellung der Häfen der Stadt Rom (Jubet portum Lucini et portus junctos reparari), er fügt hinzu, daß er zu dieſem Zwecke einen Theil der Abgabe vom Wein angewieſen habe, aber er beklagt ſich daß ſie diversorum suggeruntur usurpatione invasi. — Var. I, 28; II, 7 iſt die Rede vom Aufſammeln der Steine und Marmorblöcke, indeß fügt Theodorich hinzu, daß man ſtets das Privat-Eigenthum ſchonen ſolle. Ueber die Cloake und Waſſerleitungen ſ. unter andern var. III, 30. 31, und das folgende neunte Kapitel mit den Anmerkungen. Balken, die von der einen Stadt nach der andern geführt werden, kommen var. IV, 8 vor. Ueber die Gelder, welche der Stadt Arles zur Herſtellung ihrer Thürme und Mauern bewilligt wurden, ſ. var. III, 44; wegen der öffentlichen Plätze und Steine, welche Privatperſonen oder Städten bewilligt wurden, ſ. var. III, 49; IV, 30. 24. Allein des Königs Abſichten wurden nicht immer vom Volke hinlänglich unterſtützt, denn er klagt, daß die Tempel und andere öffentliche Gebäude, die er zur Herſtellung derſelben mehreren überlaſſen habe, vielmehr ganz zerſtört worden wären. Der Biſchof Aemilius kommt var. IV, 31, und die neue Stadt im Tridentiniſchen var. V, 9 vor; Theodorich will, daß alle Benachbarte dazu beytragen ſollen, daß niemand, auch die königlichen Güter (divina domus) nicht, davon ausgenommen ſeyn ſollen. Endlich kommt der aquilex var. III, 53 vor.

(11) S. 120. Das Patent eines Tribunus voluptatum findet ſich var. VII, 10. Ein gewiſſer Bacauda ward zum Tribun von Mailand ernannt; var. V, 25; zufolge Juretus wird ein ſolcher Aufſeher der öffentlichen Vergnügungen darunter verſtanden; indeß führten auch andere untergeordnete Beamte den Titel eines Tribuns. Die Stellen, worin von den Schauſpielen die Rede iſt, ſind vornehmlich folgende: var. I, 20. 27. 30. 31. 32. 33; II,

9; III, 51; V, 42. Theodorich ſagt unter anderen: was ich für die öffentlichen Vergnügungen ausgebe, das ſollen die electi theilen, var. I, 20. Er ermahnt die Senatoren vorſichtiger in der Wahl der Bedienten zu ſeyn, und ſich nicht zu ſehr über die inania verba populi zu entrüſten, var. I, 30. Er ſchreibt an das Volk zu Rom: Ut si quis ex populo atroces injurias in quempiam senatorum protulerit, noverit se a praefecto urbis pro qualitate facti esse plectendum, et praecipit ut pantomimi praefinitis locis artes suas exerceant. Ferner ſagt er, er trage die Koſten der öffentlichen Schauſpiele, auf daß ſie eine Quelle der Freude, nicht aber der Unruhe würden. Legt, ſagt er, die Sitten der Fremden (der Griechen) ab, und nehmt nicht die vitia turbulenta an, welche andere (die Gothen) ſich vermieden haben, var. I, 31. Damit jeder den berühmten Helladius ſehen könne, verordnet der König: de medio introeat. Endlich indem er von den Spielen im Circus redet, läßt ihn Caſſiodor alſo ſich äußern: Transit Prasinus, pars populi moeret; praecedit Venetus, et potior turba civitatis affligitur; nihil proficientes ferventer insultant.

Anmerkungen zum achten Kapitel.

(1) S. 128. Gibbon in ſeinen Anmerkungen zum neun und dreyßigſten Kapitel ſeiner Geſchichte (tom. 13 n. 80) ſagt: "We may reject a foolish tale of his (Theodorik's) beheading a catholic deacon who turned Arian. Dieſe Anekdote ſcheint uns nicht unwahrſcheinlich; auch Sigonius, der beſte der ältern Geſchichtſchreiber Italiens, führt ſie als wahr an. Es ſcheint, daß Theodorich mit Recht annehmen konnte, daß er durch eine ſo gewaltige Maßregel den Katholiken gefallen würde. Wie dieſem aber immerhin ſeyn,

möge, ſie ſcheint uns auf jeden Fall mehr Glauben zu verdienen, als das Mährchen von dem großen Fiſch, welcher auf die königliche Tafel gebracht und Theodorichs Tod veranlaßt haben ſoll, indem er ihn ſo drohend anſchaute, und weil der König darin eine Aehnlichkeit mit Boethius oder Symmachus fand. Gibbon nimmt die Sage indeß an, und erzählt ſie ganz ernſthaft. Sie iſt gewiß aus derſelben Quelle, der wir ſo viele andere Legenden verdanken, entſprungen.

(2) S. 129. Der anonymus Valesii ſagt: Mater Theodorici Ereriliva dicta Gothica, catholica quidem erat, quae in baptismo Eusebia dicta. Prokop (de bello Gothico lib. II, cap. 10) läßt die Gothiſchen Abgeordneten auf folgende Weiſe zu Beliſar reden: Quod ad divinum cultum, fidemque attinet, Romanis in integro rem sic esse voluimus, ut Italorum nemo religionem nec volens, nec coactus ad hanc diem mutaverit, neque in Gothos, qui ad illorum sacra transierunt, ullo sit modo animadversum. — In einem Briefe des Königs Theodahad an den Kaiſer Juſtinian (var. X, 26) wird einer gewiſſen Veranilda gedacht, welche von dem Arianiſchen zum katholiſchen Glauben übergetreten war; der König fügt hinzu, er werde ſich darein nicht miſchen, da Gott ja ſelbſt verſchiedene Religionen dulde. Siehe auch var. X, 34. und die Briefe Theodorichs an die Kirchenverſammlungen von Rom, deren weiter unten gedacht werden wird. — Das Vertrauen, welches die Könige den Päpſten und Biſchöfen bewieſen, wird von niemanden bezweifelt; ein Beyſpiel von Getreideaustheilung durch die Biſchöfe, auf königlichen Befehl, findet ſich var. XII, 27, und eine bedeutende Summe ward von dem Biſchof Severus, zufolge einer Anweiſung des Königs, an diejenigen vertheilt, welche durch das Heer gelitten hatten, ſ. var. II, 8.

(3) S. 138. Baronius (annal. eccles. ad a. 502: tom. IX ed. Mansi p. 13) gibt uns dieſe merkwürdigen

Briefe Theodorichs, die in einem ganz andern Stile als diejenigen geschrieben sind, welche Cassiodor uns liefert, und sicher von anderer Hand herrühren. Der König nennt sich immer darin Flavius Theodoricus rex, ein Zunahme, den er wahrscheinlich gleich den Kaisern angenommen hatte. — Jene Sammlung des Cardinals Baronius ist im Allgemeinen von Werth, und man wird sich ihrer mit Nutzen bedienen, wenn man nie vergißt, daß er ganz im päpstlichen Interesse ist, und daß er stets vortheilhafte Erscheinungen für der Päpste Ansprüche selbst da findet, wo sie niemand als nur er zu entdecken im Stande wäre. Die Anmerkungen von Pagi und Manfi sind gleichfalls brauchbar; aber trotz allem, was diese drey Gelehrte vorbringen, so bleibt die Chronologie der Kirchenversammlungen, während des Streits zwischen Laurentius und Symmachus, nichts desto weniger dunkel und ungewiß. Uebrigens scheint es, daß der erste es mit dem damahligen Kaiser hielt.

(4) S. 138. Wir wissen es sehr gewiß, daß Felix von Theodorich designirt ward, denn in einem Schreiben seines Nachfolgers an den Senat heißt es: Oportebat enim (so sagt Athalarich var. VIII, 15) arbitrio boni principis (Theodorici) obediri, qui sapienti deliberatione pertractans quamvis in aliena religione, talem visus est pontificem delegisse, ut nulli merito debeat displicere. — Recepistis itaque virum, et divina gratia probabiliter institutum, et regali examinatione laudatum.

(5) S. 141. Zwey Schreiben des Königs Athalarich (var. IX, 15. 16), deren eines an den Papst Johann II, und das andere an den Stadtpräfecten Salvantius gerichtet ist, verbieten die Simonie. Salvantius erhält den Auftrag, diesen Befehl und das deßhalb erlassene Senatusconsultum auf Marmor graben und in den Vorhof der Peterskirche aufstellen zu lassen. Daselbst heißt es unter andern: Et quia omnia debent sub ratione moderari; nec possunt dici

justa, quae nimia sunt; cum de Apostolici consecratione Pontificis intentio fortasse pervenerit, et ad palatium nostrum producta fuerit altercatio populorum, suggerentes nobis inter tria millia solidorum cum collectione chartarum censemus accipere. A quibus tamen minus omnes idoneos rei ipsius consideratione removemus; quia de ecclesiastico munere pauperibus est potius consulendum. Alios vero Patriarchas, quando in Comitatu nostro de eorum ordinatione tractatur, in supradictis conditionibus, atque personis intra duo millia solidorum jubemus expendere. In civitatibus autem suis tenuissimae plebi non amplius quam quingentos solidos se distributuros esse cognoscant.

(6) S. 142. Man ſ. Baronius ad a. 500, 501, 502. Er führt folgende Aeußerung der Biſchöfe auf der Kirchenverſammlung zu Rom an: Digna res visa est maximo sacerdotum numero, quae et mereretur effectum. Decernere tamen aliquid synodus sine regia notitia non praesumpsit. Die beiden von Theodorich damahls nach Rom geſandten Majordomen, in deren Hände die Biſchöfe den Eid ablegen mußten, und welche die Kirchenverſammlung geleitet zu haben ſcheinen, hießen Gudila und Bedulphus; ein dritter königlicher Commiſſarius, mit Nahmen Conzatriernus, war ihnen beygegeben, wie aus Theodorichs Schreiben an die Kirchenverſammlung erhellet.

(7) S. 143. Caſſiodor theilt uns (var. I, 9) einen Befehl des Königs mit, vermöge deſſen er die Prieſter, welche ihren Biſchof angeklagt hatten, an den Erzbiſchof von Mailand verweiſet; der König ſagt unter andern: Volumus enim impugnatores ejus (episcopi Augustanae civitatis) legitima poena percellere; sed quoniam et ipsi clericatus nomine fungebantur, ad sanctitatis vestrae (archiepiscopi Mediolanensis) judicium cuncta transmisimus ordinanda, cujus est aequitatem moribus talibus imponere,

quem novimus traditionem ecclesiasticam custodire. Zwey Städte führten den Nahmen Augusta, nähmlich Augusta Taurinorum und Augusta Praetoria, d. i. Turin und Aosta; welche von beiden hier gemeint sey, ist nicht wohl auszumitteln.

(8) S. 144. Man s. var. II, 18; III, 7. 14; IV, 18. 44. Bey Gelegenheit einer über den Priester Laurentius angebrachten Klage, daß er die Gräber der Verstorbenen durchwühlt habe, um die darin verborgenen Schätze hinwegzunehmen, schreibt der König an den Senator Auna: Ut si veritati dicta perspexeris convenire, hominis ambitum eo tantum fine concludas, ne possit aurum supprimere, quod eum non licuit invenire. Scelus enim, quod nos pro sacerdotali honore relinquimus impunitum, majori pondere credimus vindicandum.

(9) S. 145. Das berühmte Privilegium, welches von Athalarich der Geistlichkeit zu Rom bewilligt ward, findet sich var. VIII, 24. Indeß kommen zwey Fälle vor, welche hinlänglich beweisen, wie wenig die Laien oft Achtung für die persönliche Würde der Geistlichen hatten, denn der König beschwert sich, daß ein Diacon ad contumeliam religionis von Privatpersonen in Verhaft gehalten würde, und daß ein Priester geringfügiger Sache wegen peinlich sey verfolgt worden.

(10) S. 147. Wegen der von dem Clerus und der Kirche zu entrichtenden Steuer s. vornehmlich var. I, 26; II. 17; V, 31. Am ersten Orte sagt Theodorich unter andern: Tributa sunt purpurae, non lacernae. Lucrum cum invidia periculum est; quanto melius omnia moderata gerere, quae nullus audeat accusare?

(11) ebendas. Man findet var. XII, 13: Edictum in eos, qui munera regis collata ecclesiis subripuerant. Verschiedene königliche Befehle zu demselben Zweck erwähnt Cassiodor, z. B. var. II, 29; IV, 17. 20, u. a. a. O. Zwey

der großen Reichthümer der Römiſchen Kirche fanden ſich die Päpſte, beſonders während des Kriegs zwiſchen den Gothen und Griechen, öfters in Geldverlegenheit, ſie waren genöthigt Anleihen zu machen, da die Kirchengüter vorzüglich in Landgütern und in Kleidern beſtanden. So war der Papſt Agapet, welcher vom Könige Theodahad als Abgeordneter nach Conſtantinopel geſandt ward, genöthigt die heiligen Gefäße zu verpfänden, um die Reiſekoſten zu bezahlen. Allein Caſſiodor als Präfectus Prätorio nöthigte die Finanzbediente (arcarii regii), welche das Geld vorgeſchoſſen hatten, die Pfänder zurückzugeben, ſ. var. XII, 20.

(12) S. 148. Der Landgüter und Sklaven, welche die Kirche zu Mailand in Sicilien beſaß, wird var. II, 29 gedacht.

(13) ebendaſ. Wegen der Defenſoren der Kirchen von Mailand und Rom ſ. var. II, 30; IX, 15. Vielleicht aber waren ſie oft nichts weiter als Advokaten.

(14) S. 149. Man ſ. var. X, 26; und das Leben Caſſiodors von Garet.

(15) S. 150. In der letzten Note des zweyten Kapitels ſind bereits die verſchiedenen Stellen bey Caſſiodor erwähnt worden, welche die Juden betreffen; vergl. auch den Ungenannten, den Valesius herausgegeben.

Anmerkungen zum neunten Kapitel.

(1) S. 152. Dieſe Befehle Theodorichs finden ſich var. I, 39; IV, 6.

(2) ebendaſ. Das Dekret von Athalarich ſteht var. IX, 21.

(3) S. 153. Siehe die Werke von Ennodius, Ausgabe von Sirmonde in Octav: dictio 7—13, p. 484

— 510. Der Lehrer dieſer Schule hieß Deuterius. Tiraboſchi hält dafür, daß ſie zu Mailand geweſen ſey. Man kann in Hinſicht auf den Zuſtand der Wiſſenſchaft und Kunſt, zur Zeit der Gothen in Italien, mit Nutzen dieſen Schriftſteller in folgendem Werke nachleſen: Storia della letteratura Italiana di Girolamo Tiraboschi T. III p. 1 — 66. Rubeus in ſeiner Geſchichte von Ravenna ſagt, bey dem J. 549, indem er zum Theil Paul dem Diaconus folgt: Floruit autem hoc tempore gymnasium Ravennas, non doctoribus solum, sed auditoribus, qui admirabili progressu, clarissimi adhuc habentur. In his Fortunatus celebratur Pictavorum, et Felix ejus socius, Tarvisinorum episcopi. — Fortunatus — Ravenna educatus, uti Paulus diaconus auctor est, et in grammatica, rhetorica et geometria celebris. — Rubeus iſt kein gleichzeitiger Schriftſteller, er lebte im ſechszehnten Jahrhunderte, aber es fehlt ihm nicht ganz an kritiſchem Geiſte. — Var. VIII, 31 kommen beyläufig scholae liberales vor; und Athalarich lobt den Venantius var. IX, 23 wegen der guten Erziehung, die er ſeinen Kindern gegeben habe, indem er ſagt: quorum infantiam bonis artibus enutritam, juventutem quoque armis exercuit, formans animum literis, membra gymnasiis. Indeß halte ich dafür, daß in jenem wie dieſem Falle nur Privat-Unterrichtsanſtalten darunter zu verſtehen ſind. Caſſiodor wandte ſich an den Papſt Agapet, um eine Schule für die theologiſchen Kenntniſſe zu errichten, welche er auf ſeine eigene Koſten anlegen wollte; der frühe Tod des Papſtes und der ausgebrochene Krieg haben wahrſcheinlich die Ausführung dieſes Plans verhindert: er erwähnt deſſelben in der Vorrede ſeines Werkes über die Art in der heiligen Schrift Unterricht zu ertheilen.

(4) S. 155. Die verſchiedenen Ausgaben der Werke von Boethius ſind bekannt; ſein Leben iſt vom Abt Gervaiſe (Paris 1715) beſchrieben worden, aber dieſe Lebens-

beſchreibung iſt nichts weiter als eine geſchmack- und kritikloſe Lobrede.

(5) S. 157. Daſſelbe Urtheil muß man über das in Franzöſiſcher Sprache geſchriebene Leben von Caſſiodor fällen, welches im J. 1694 zu Paris erſchienen iſt, der Verfaſſer nennt ſich am Ende der Dedikation F. D. de Ste. Marthe M. (oine) B. (énedictin). Der Lateiniſch geſchriebene Abriß von Caſſiodors Leben durch Garet, welcher ſeiner Ausgabe der Werke dieſes Schriftſtellers vorgeſetzt worden, iſt vorzüglicher.

(6) S. 161. Man braucht nur die beiden Abhandlungen, die von der Muſik handeln, in beider Werken zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß ſie vorzüglich aus den Griechiſchen Schriftſtellern entlehnt ſind. Als der König Theodorich dem Könige der Franken Chlodowig den erbetenen Muſikus zuſandte, ſo ſagt er bey dieſer Gelegenheit: Citharoedum etiam arte sua doctum pariter destinavimus expetitum, qui ore manibusque consona voce cantando, gloriam vestrae potestatis oblectet, var. II, 41. Es war ein alter Gebrauch, der durch das ganze Mittelalter beybehalten worden zu ſeyn ſcheint, daß dieſe Spieler der Inſtrumente ſich zugleich mit Geſang begleiteten.

(7) S. 162. Man ſ. var. II, 35.

(8) ebendaſ. Man hat verſchiedene Ziegeln zu Rom mit der Inſchrift gefunden: REG D N THEODORICO BONO ROME oder aber REG D N THEODORICO FELIX ROMA. Paul Aringhi in ſeinem Werke Roma subterranea T. II, lib. 4, cap. 42, p. 364 theilt ſie uns mit; man hat auf dem Dache der Kirche der heiligen Martina zu Rom dergleichen gefunden, allein es folgt daraus nicht, wie jener Schriftſteller anzunehmen ſcheint, daß der König dieſe Kirche habe decken laſſen. Wir wiſſen, daß er andere Bauten in der Stadt betreiben ließ, daß er eine bedeutende Zahl von Ziegeln zur Herſtellung der Römiſchen

Häfen anwieß, von wo sie später auf das Kirchendach gekommen seyn können. — Vergl. Fabretti Inscript. antiq. p. 520.

(9) S. 163. Man s. var. I, 6; III, 9. 10. 19; V, 8. und andere bereits oben in den Anmerkungen zum siebenten Kapitel angeführte Stellen, vergl. auch Rubeus in seiner Geschichte von Ravenna B. 3 S. 126 u. ff. Dieser Schriftsteller ist der Meinung, daß man noch den Abriß des Pallastes von Ravenna in einem Mosaik besitze, welches man in der Kirche des h. Apollinaris in derselben Stadt finde, welches Ciambini (monim. vet. II, 12) uns in Kupfer gestochen mitgetheilt hat; Ciambini ist derselben Meinung, wiewohl er dafür hält, daß der Pallast nicht neu von Theodorich sey aufgeführt worden, sondern daß er nur den alten von den Kaisern wieder habe herstellen oder ausbessern lassen. Wäre es außer Zweifel, daß dieß Mosaik im J. 570 wäre gemacht worden, so hätte die Behauptung mehreres für sich, aber selbst dieses ist nicht außer allem Zweifel. Es ist wahr, diese Kirche ward zu jener Zeit mit Mosaiken ausgeziert, aber folgt daraus, daß die, welche man späterhin darin fand oder jetzt darin findet, aus jener Zeit sind? Und wenn dieß außer Zweifel wäre, woraus kann mit Gewißheit dargethan werden, daß das größere darin vorgestellte Gebäude den Pallast von Ravenna vorstelle?

(10) S. 163. Man s. vorzüglich das vortreffliche Werk des Marchese Maffei Verona illustrata T. I, lib. 9. Allein alles liegt jetzt in Trümmern, Pallast, Porticus, Mauern und Wasserleitungen, so daß man kaum eine Spur von diesem allen aufzufinden im Stande ist. Maffei's Idee, zufolge welcher er in dem alten Wapen von Verona den in dieser Stadt von Theodorich erbauten Pallast zu finden glaubt, ist ein bloßes Ideen-Spiel, dem aller Grund fehlt. Maffei hat dieß Wapen in seinem Werke in Kupfer stechen lassen, aber wenn man auch zugibt, daß die Städte häufig

das vorzüglichste Gebäude, das sich in ihren Ringmauern fand, zu ihrem Stadtwapen gewählt haben; so muß man sich doch erinnern, daß erst mehrere Jahrhunderte nach Theodorichs Zeitalter diese Wapen aufkamen, und daß man nach Verlauf einiger Jahrhunderte andere Gebäude zum Stadtwapen hat wählen können. Das Schloß, welches Maffei hat in Kupfer stechen lassen, gleicht ganz denen des spätern Mittelalters.

(11) S. 163. Athalarich spricht von den Cloaken und Wasserleitungen, welche zu Parma von seinem Großvater angelegt wurden, var. VIII, 29; wegen dessen, was er für Spoleto gethan, s. var. II, 38. Der ungenannte Schriftsteller, den Valesius herausgegeben, sagt im Allgemeinen in dieser Beziehung von Theodorich: Erat enim amator fabricarum, et restaurator civitatum. Hic aquaeductum Ravennae restauravit, quem princeps Trajanus fecerat, et post multa tempora aquam introduxit: Palatium usque ad perfectum fecit, quem non dedicavit: Portica circa Palatium perfecit. Item Veronae thermas, et palatium fecit: et a porta usque ad palatium porticum reddidit: Aquaeductum, quod multa tempora destructum fuerat, renovavit et aquam intromisit: Muros alios novos circuit civitatem. Item Ticenum palatium, Thermas, Amphitheatrum, et alios muros civitatis fecit. Sed et per alias civitates multa beneficia praestitit.

(12) ebendas. Man s. Prokop de bello Gothico, I, 24 u. an anderen Orten, auch Rubens a. a. O.

(13) S. 164. Man s. var. X, 30.

(14) ebendas. S. Prokop am angef. O. I, 6.

(15) S. 165. Man s. ebendenselben am angef. O. I, 22; und die Geschichte der Kunst von Winkelmann, franz. Ausg. Th. 2, Kap. 8, §. 20.

(16) S. 166. Vergleiche mehrere der angeführten Stellen, aus welchen erhellet, daß zu Theodoriche Zeit die Ach-

tung für die öffentlichen Kunſtwerke geſunken war; allein man findet in dem cod. Theodos. mehrere Conſtitutionen der Kaiſer, aus welchen es erwieſen iſt, daß dieß längſt vor der Gothiſchen Herrſchaft in Italien der Fall war.

(17) S. 167. Die formula ad praefectum urbis de architecto, var. VII, 15 bey Caſſiodor, enthält unter andern folgendes: Quid dicamus columnarum junceam proceritatem? moles illas sublimissimas fabricarum, quasi quibusdam erectis hastilibus contineri, et substantiae qualitate concavis canalibus excavatas, ut magis ipsas aestimes fuisse transfusas, ceris judices factum, quod metallis durissimis videas expolitum.

(18) ebendaſ. Es iſt die Rede von den Meiſtern Daniel und Aloyſius: var. III, 19; II, 39; und von Symmachus, der unter andern von Theodorich beauftragt war um das theatrum Pompeji wieder herzuſtellen. var. IV, 51.

(19) S. 169. Rubeus redet von dieſer Urkunde auf folgende Weiſe: Ricobaldus affirmat Theodoricum, extra Ravennam, templum D. Mariae virgini sibi sepulcrum, dum viveret, condidisse: quod tamen caeteri praeterea, qui scribunt, omnes, Amalasuinthae ejus filiae acceptum ferunt, putantes, in id operis ab Justiniano Augusto marmora, atque item alia ornamenta, ipsam per literas suas, quae adhuc extant, postulasse, quae jam per Calogenitum comparaverat. In eo templo cum essent egregia multa, quae recensere nimis longum fuerit, tum illud non est praetereundum, quod tota ejus testudo, sub qua viginti sacerdotum corona, ut Blondus scribit et nos vidimus, residere, et quidem commodissime potest, unico lapide, eoque ingenti, ac satis crasso contegitur, fornicato. In ejus summo foramen esse scribit Leander Albertus, cum tamen nullum ibi foramen extet. Impositum erat summae testudini vas ex porphyrite, in quo

Theodorici patris cadaver Amalasuinta filia condiderat: sed superiori saeculo (dem funfzehnten), tormenti ictu, in terram dejectum, et nonnihil confractum est, ubi diu cum jacuisset, anno 1564 in foro, ubi nunc visitur, est collocatum. Exterius, circum testudinem, duodecim Christi apostolorum statuae insignes e marmore eminebant, quarum bases adhuc supersunt, ex eodem testudinis marmore extantes, in quibus majoribus literis insculptum legitur cujusque nomen. Aliquae item statuae in ipso templo confractae habentur. In der That finden ſich bey Caſſiodor zwey Briefe von Amalaſuintha und Theodahad an den Kaiſer Juſtinian, in welchen ſie ihn um die Erlaubniß bitten Marmor und andere Materialien, welche Calogenitus auf ihren Befehl gekauft hatte, nach Italien hinüber zu ſchaffen; allein es wird nicht angemerkt, welchen Gebrauch man davon zu machen gedachte. Die vortreffliche Abhandlung eines Ungenannten hat den Titel: Ravenna liberata da' Romani, in proposito della questione: se la rotonda di Ravenna sia fabrica Romana, o pur Gotica, ragionamento di mastro Daniele scultore sarcofraccajo, und findet ſich in der nuova raccolta d'opuscoli scientifici e filologici T. XVI in Venezia, 1768 p. 23.

(20) S. 170. Dieſe beiden Werke der Bildhauerkunſt finden ſich in der villa Giustiniani. Winkelmanns Urtheil über die vermeinte Statue von Juſtinian findet ſich in deſſen Geſchichte der Kunſt fr. Ausgabe Th. II, Buch 6, Kap. 8, §. 22.

(21) ebendaſ. Tiraboſchi hat bereits bemerkt, daß Caſſiodor nie von Mahlern im eigentlichen Sinne rede wiewohl er (var. VII, 5), indem er das Amt deſſen erwähnt, der über den Pallaſt die Aufſicht führte, der Decorateurs, der Bildhauer in Marmor, der Gießer in Bronze, der Gewölbmacher und Gypsarbeiter gedenkt: allein er ſpricht an demſelben Orte von den Künſtlern in Moſaik. — Ana-

ſtaſius der Bibliothekar berichtet, daß der Papſt Symmachus mit Gemählden und Moſaiken die St. Peters- und Pauls-Kirchen verziert habe (vitae pontif. in Muratori SS. rer. It. T. III, P. 1, p. 124). Ein Moſaik, welches die Transfiguration des Heilandes vorſtellt, ward von einem Biſchof von Neapel für ſeine Kirche verfertigt; und deſſen Nachfolger, Vincenz, ließ ſeinen Speiſeſaal anmahlen (ſ. chron. episcop. Neap. in Muratori SS. rer. It. Tom. I, P. 2, p. 299); der Erzbiſchof Maximian von Ravenna ließ die Stephans-Kirche daſelbſt mit Moſaiken auszieren, wie Agnello in dem Leben dieſes Biſchofs berichtet, ſ. Muratori SS. rer. It. T. II, P. 1. Man kann Rubeus im angef. Werke wegen der Gemählde und Baukunſt der Kirchen zu Ravenna vergleichen, welche die Erzbiſchöfe Eccleſius und Maximian zieren ließen, histor. Ravenn. p. 158. Um ſich indeß einen deutlichen und beſtimmten Begriff von dem Zuſtande der Kunſt jener Zeit zu entwerfen, ſo muß man einen Blick in Ciambinis Werk (monim. antiq. T. II, cap. 4—10) thun, welcher die Moſaiken, die uns aus jener Zeit verblieben ſind, in Kupfer hat ſtechen laſſen.

Anmerkungen zum zehnten Kapitel.

(1) S. 177. Vergleiche das Leben von Epiphanius durch Ennodius (Ennodii opera ed. J. Sirmondi, Paris 1611. p. 358), worin er den König zum Biſchofe alſo reden läßt: Vides universa Italiae loca originariis viduata cultoribus. In tristitiam meam segetum ferax spinas atque injussa plantaria campus apportat: et illa mater humanae messis Liguria, cui numerosa agricolarum solebat constare progenies, orbata atque sterilis jejunum cespitem nostris monstrat obtutibus. Von S. 401 an

erzählt Ennodius des Bischofs Reise und Unterhandlungen mit dem Könige Gundobald. — Athalarich sagt von dem Ackerbau unter Theodorich (var. IX, 10): Quia longa quies et culturam agris praestitit et populos ampliavit.

(2) S. 178. Man s. var. II, 21. Der König hatte die Sümpfe im Spoletinischen zur Austrocknung an zwey Privatpersonen, Spes und Domitius, überlassen, der letztere aber betrieb das Geschäft lässig, weßhalb Theodorich ihm befahl das angefangene Werk fortzusetzen, oder seinen Antheil an Spes abzutreten, der dem Geschäfte sich eifrig unterzog. Der König nennt diese Austrocknungen: gloria nostri temporis, und gewiß er hatte Recht. In zwey anderen Schreiben var. II, 32. 33 desselben Königs an den Senat und den Patricius Decius, überläßt er dem letztern die paludes Decennovii oder Decennonii, welche Decius, um ihre Austrocknung zu bewerkstelligen, sich erbeten hatte; Theodorich befiehlt, daß zwey Senatoren sich an Ort und Stelle begeben sollten, um die Grenzen zu bestimmen, und daß diejenigen, welche mit Decius gemeinschaftlich die Unternehmung machen wollten, zufolge ihrer Auslagen auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gewonnenen Boden haben sollten. Der König sagt von diesem Unternehmen: Et ideo miramur priscae confidentiae virum, ut, quod diu virtus publica refugit, manus privata susceperit. Mehrere Inschriften, die bis auf uns gekommen sind, bezeugen, daß das Unternehmen gänzlich gelang; es ist oben in den Anmerkungen zum vierten Kapitel die merkwürdigste Inschrift mitgetheilt worden, die darauf Bezug hat, daselbst ist des interessanten Werks von Nicolaj de' bonificamenti delle terre Pontine gedacht worden, dessen zwanzigstes Kapitel del bonificamento fatto da Decio nel territorio Pontino sotto Teodorico re d'Italia handelt; vergleiche Lalande Reise nach Italien Fr. Ausg. Th. VI.

(3) S. 178. Man s. var. IV, 5. 7.

(4) S. 178. Der anonymus Valesii ſagt: IX modios tritici in solidum ipsius tempore fuerunt, et vinum XXX amphoras in solidum. Der modius enthielt 434 Cubikzoll und ein Gewicht von dreyzehn Pfund acht Unzen alten franzöſiſchen Maßes und Gewichts; die amphora enthielt 1296 Cubikzoll und war 27 Pariſer Pinten gleich. Der solidus in Gold enthielt damahls $\frac{1}{72}$ eines Pfund Goldes, und wog vier Skrupel ein Gros und 12 Gran Fr. alten Gewichts, vergleiche das treffliche Werk der Metrologie von Romé de l'Isle. In Zeiten der Theurung verkaufte man aus den öffentlichen Magazinen den Weizen zu 25 Scheffel (modius) für Ein ſolches Goldſtück (solidus), ſ. die oben angeführten Stellen in den Anmerkungen zum ſiebenten Kapitel. Romé de l'Isle erwähnt (S. 130 des angef. Werks) ein Geſetz von Valentinian III vom J. 446, wodurch der Werth von 40 Scheffeln Weizen, 270 Pfunden Fleiſch und 200 Setiers Wein einem Goldſtück gleichgeſchätzt wird. Da aber, fährt Romé de l'Isle fort, dieſe 40 Scheffel zwey Setiers oder 27 boisseaux alten Pariſer Maßes ausmachen, ſo kommt das Setier auf ſechs Livres dreyzehn Sous und vier Deniers zu ſtehen, d. i. ungefähr, den solidus zu funfzehn Franken gerechnet, die Hälfte ſeines jetzigen Preiſes.

(5) S. 180. Außer den in den früheren Anmerkungen zum ſiebenten Kapitel angeführten Stellen, kann man die folgenden vergleichen: var. XII, 22 — 24. 26, wo von dem Ueberfluſſe an Weizen, Oehl und Wein in Iſtrien die Rede iſt. Caſſiodor, als Präfectus Prätorio, verbietet den Ankauf des Weizens und des Specks zum öffentlichen Gebrauche in der Gegend von Reggio, weil das Land dieſe Producte nicht in hinlänglicher Menge hervorbringe, dagegen aber reich an Wein- und Oehlbergen ſey, ſ. var. XII. 14. Caſſiodor redet var. XII, 4 von dem in der Gegend von Verona gewonnenen Weine, welchen er für die königliche

liche Tafel fordert, alſo: Et ideo procuranda sunt vina, quae singulariter foecunda nutrit Italia: ne qui externa debemus appetere, videamur propria non quaesiisse. Comitis itaque Patrimonii relatione declaratum est, acinaticium, cui nomen ex acino est, enthecis aulicis fuisse tenuatum. Et quia cunctae dignitates invicem sibi debent necessaria ministrare, quae probantur ad rerum Dominos pertinere, ad possessores Veronenses, ubi ejus rei cura praecipua est, vos jubemus accedere, quatenus accepto pretio competenti, nullus tardet vendere, quod Principali gratiae deberet offerre. Digna plane species, de qua se jactet Italia. Nam licet ingeniosa Graecia multifaria se diligentiae subtilitate commendet, et vina sua aut odoribus condiat, aut marinis permixtionibus insaporet: sub tanta tamen exquisitione reperitur simile nil habere. Hoc est enim merum et colore regium, et sapore praecipuum; ut blattam aut ipsius putes fontibus tingi, aut liquores ejus a purpura credantur expressi. Dulcedo illic ineffabili suavitate sentitur: stipsis nescio qua firmitate roboratur: tactus ejus densitate pinguescit; ut dicas esse aut carneum liquorem, aut edibilem potionem. Libet referre, quam singularis esse videatur ejus collectio. Autumno lecta de vineis in pergulis domesticis uva resupina suspenditur, servatur in vasis suis, thecis naturalibus custoditur. Rigescit, non liquescit ex senio: tunc fatuos humores exsudans, magna suavitate dulcescit. Trahitur ad mensem Decembrem, donec fluxum ejus hyemis tempus aperiat; miroque modo incipit esse novum, quando cellis omnibus reperitur antiquum. Hyemale mustum, uvarum frigidus sanguis, in rigore vindemia, cruentus liquor, purpura potabilis, violeum nectar; defervet primum in origine sua; et cum potuerit adolescere, perpetuam incipit habere novitatem. Non calcibus injuriose tunditur, nec aliqua sordium admixtione fusca-

tur: sed quemadmodum decet, nobilitas tanta provocatur. Defluit, dum aqua durescit: foecunda est, cum omnis agrorum fructus abscedit, distillat gemmis comparem liquorem: jucundum nescio quid illacrymat; et praeter quod ejus delectat dulcedo, in aspectu singularis ejus est pulcritudo. Hoc quantocius perquisitum (der Brief iſt an den canonicarius Venetiarum gerichtet) et competentibus pretiis aggregatum, chartariis, qui in rem directi sunt, tradite deferendum. Nec illud negligendum putetis, quod lacteo poculo reluceſcit, quando plus est mirabile, quod potueritis difficilius invenire. Albedo ibi decora est, et serena puritas; ut illud de rosis, hoc credatur natum esse de liliis. Colore quidem extraneum, sed sapore germanum est. aspectus dispar, et similis in utroque suavitas. Maffei hat verſchiedene Stellen alter Schriftſteller geſammelt, welche des Rhätiſchen Weins gedenken, der in dem Veroneſiſchen gewonnen ward, und der nur dem Falerner nachſtand, ſ. Verona illustrata part. I, lib. 6, p. 132. Bey Caſſiodor findet ſich eine andere Stelle, in welcher eines vortrefflichen Weins Erwähnung geſchieht, der in Brutium gewonnen und vinum Palmatianum genannt ward, ſ. var. XII, 12, wo es heißt: Vinum quoque, quod laudare cupiens, Palmatianum nominavit antiquitas, non stipsi asperum, sed gratum suavitate, perquire. Nam licet inter vina Brutia videatur extremum; factum tamen est pene generali opinione praecipuum. Ibi enim reperitur et Gaseto par, et Sabino simile, et magnis odoribus singulare. Sed quia illud famam sibi nobilissimam vindicavit: hoc et in suo genere nimis elegans perquiratur, ne prudentia majorum aliquid appellasse videatur improprium. Est enim suavi pinguedine molliter crassum, vivacitate fremissimum, nare violentum, candore quoque perspicuum quod ita redolet ore ructatum, ut merito illi a palma nomen videatur impositum. Viscera defecta constringit

vulnera madida desiccat, lassum reficit pectus; et quod vix praevalet implere potus arte compositus, hic naturaliter praestat infectus. Caſſiodor ſagt, var. VIII, 33, von den Provinzen Unteritaliens alſo: industriosa Campania, opulenti Brutii, Calabri peculiosi, Apuli idonei. — Var. XII, 11 kommt ein gewiſſer Petrus erogator obsoniorum vor. Es iſt oben von den durch Caſſiodor feſtgeſetzten Preiſen der Lebensmittel die Rede geweſen, aber das Verzeichniß derſelben, deſſen er in dieſer Verordnung gedenkt, iſt leider nicht bis auf uns gekommen. Derſelbe Caſſiodor redet var. XII, 14 von den Umgebungen Reggios und den daſelbſt befindlichen Gärten alſo: Est enim montanis lapillis terra rarissima, arida pascuis, sed undosa vindemiis: segetibus adversa, sed olivis accommoda: et ideo cultura ejus omnis in sarculis est: quia superficies ipsius sicca nutrire non valet superne nascentia. Tergore illic ager nudus, industria potius, quam natura vestitur. Nam Palladiae silvae viriditate contegitur, qui in solo aridissimus approbatur. Talibus enim locis illa proficiunt, quae radicibus proceris ad humi penetrale descendunt. Segetes rigantur, ut vivant; et conditione mutata hoc aristis impenditur, quod oleribus exhibetur. Quanta seges est, quae manu colligitur? Raro illic ab area venit humeris gravatus agricola; ut non messes in horreis colligantur: sed vix possit aliquos cophinos de summa ubertate complere. In hortis autem rusticorum agmen habetur operosum: quia olus illic omne saporum est marina irroratione respersum. Quod humana industria fieri consuevit, hoc cum nutriretur, accepit. Contra Maronis autem sententiam intyborum illic fibrae dulcissimae sunt, quae praecinctae foliis tortuosis callosa teneritudine conglobantur: unde in morem nitri aliquid decerptum frangitur, dum a foecundo cespite segregatur. Ueberhaupt muß man die Beſchreibungen verſchiedener Gegenden von Italien vergleiſ-

chen, welche uns Caſſiodor mittheilt, und die uns zum Theil über den Reichthum des Landes einige Aufſchlüſſe geben; doch darf man nie vergeſſen, daß er die Uebertreibung liebt und alles ins Schöne mahlt. Siehe vorzüglich die Beſchreibung von Bajä, von Iſtrien, vom mons Lactarius, von Brutium, von Squillace und einigen andern: var. VIII, 31; IX, 6; XI, 10. 14; XII, 14. 15. 22. 26.

(6) S. 180. Der Biſchof Ennodius ſpricht in einem ſeiner Epigramme von dem Obſtgarten, welchen Theodorich in der Nachbarſchaft von Ravenna mit eigener Hand pflegte. — Wegen des Schiffbauholzes ſ. die oben angeführten Stellen, die in den Anmerkungen zum fünften Kapitel, als von der Flotte die Rede war, erwähnt worden ſind. Caſſiodor redet an verſchiedenen Orten von Caſtanien-Bäumen und Wäldern, z. B. in ſeiner Beſchreibung der Stadt Como und deren Umgebungen, var. XI, 14.

(7) S. 181. Die Zahl des Hornviehs, der Pferde und Schafe in einem Lande kann, nach den Umſtänden, für oder wider den blühenden Zuſtand des Landes, eine große oder geringe Cultur und Bevölkerung, zeugen. Flandern und England von der einen Seite, Ungarn von der andern, liefern in unſern Tagen Beyſpiele zu beiden. Es würde ſehr merkwürdig ſeyn zu wiſſen, wie man damahls den Dünger gewann und verwendete; ob man das Vieh vorzugsweiſe auf Weiden oder auf Ställen hielt, um den Dünger zu gewinnen: leider müſſen wir aber geſtehen, daß unſere Unterſuchungen in dieſer Hinſicht uns unbefriedigt gelaſſen haben; allein, wenn Caſſiodor ins Einzelne ſich einläßt, ſo wird man bald inne, daß wenn einer Gegend, als durch ihre Viehzucht ausgezeichnet, gedacht wird, wenn die daſelbſt gewonnene Milch oder Käſe gerühmt werden, daß dieß mehr die Folge gewiſſer örtlichen Verhältniſſe, als der Kunſt war. So erwähnt Caſſiodor z. B. der fetten Milch der Kühe, die auf dem mons Lactarius weideten, (var. XI, 10) alſo:

Ubi aëris salubritas cum pinguis arvi foecunditate consentiens, herbas producit dulcissima qualitate conditas; quarum pastu vaccarum turba saginata, lac tanta salubritate conficit; ut quibus medicorum tot consilia nesciunt prodesse, solus videatur potus ille praestare. Er redet alsdann von der kleinen Race des Viehes auf diesen Bergen und fügt hinzu: Lac autem tam pingue, ut haereat digitis, cum exprimatur in vasis. In einem Schreiben an den cancellarius von Lucanien und Brutium erwähnt er eines, in diesen Gegenden gewonnenen, vorzüglichen Käses var. XII, 12 auf diese Weise: Cum apud rerum Dominum solemni more pranderemus, et diversae provinciae de suis deliciis laudarentur, ad vina Brutiorum et Silani casei suavitatem, currente, ut assolet, sermone perventum est; quod herbarum beneficio tanta ibi naturae jucunditate conficitur, ut non credas deesse mellis gustum, quem nulla conspicis qualitate permixtum. Manat illic leviter provocatum lac uberibus fistulosis, et quasi in alios ventres naturae ubertate collectum, non guttis impluit, sed quibusdam repentinis torrentibus influescit. Redolet suavis et varius odor herbarum, naribus agnoscitur pecudum pastus, qui flagrans virtute diversa, thurie sentitur inspirare similia. Huic tanta pinguedo sociatur, ut arbitreris simul decurrere Palladium liquorem; nisi quod ab illa prasina viriditate niveo candore discernitur. Tunc cadis late patentibus copia illa mirabilis laeto nimium pastore suscepta, cum admixtione coaguli in callosam coeperit teneritudinem condurari, ad pulcherrimum orbem forma perducitur; quae subterraneis horreis aliquantulum congregata, diuturnam casei facit esse substantiam. — An einem andern Orte sagt Cassiodor von Brutium var. VIII, 31: Ceres ibi multa foecunditate luxuriat: Pallas etiam non minima largitate congaudet: plana rident pascuis foecundis, erecta vin-

demiis: abundat multifariis animalium gregibus, ut equinis maxime gloriatur armentis; merito, quando nudenti tempore tale est vernum silvarum, ut nec muscarum aculeis animalia fatigentur, et herbarum semper virentium satietatibus expleantur. Videas per cacumina montium rivos ire purissimos; et quasi ex edito profluant, sic per Alpium summa decurrunt. Additur, quod utroque latere copiosa marina possidet frequentatione commercia; ut et propriis fluctibus affluenter exuberet, et peregrino penu vicinitate littorum compleantur. Vivunt illic rustici epulis urbanorum, mediocres autem abundantia praepotentium, ut nec minima ibi fortuna copiis probetur excepta. Lucanien mußte vormahls Schweine, Brutium Ochſen nach Rom ſenden, ſtatt welcher die Einwohner zur Zeit der Gothen Geld zahlten, ſ. var. XII, 39. Uebrigens wollen wir hier nicht alle die Stellen anführen, wo des verſchiedenen Viehes erwähnt wird, dieß würde die Anmerkungen unnöthig mit Citationen überladen heißen, die weſentlichſten Puncte bleiben immerhin unentſchieden.

(8) S. 182. In den Beſchreibungen, welche Caſſiodor von den verſchiedenen Provinzen und Städten macht, iſt unter andern mehr oder weniger auch von den Seefiſchen, und denen die im ſüßen Waſſer gefangen wurden, die Rede: ſ. unter andern die oben angeführten Stellen, als von der Flotte die Rede war. Caſſiodor ſagt var. XII, 4: Privati est habere, quod locus continet: in Principali convivio, hoc profecto decet exquiri, quod visum debeat admirari. Destinet carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago, exormiston Sicula quibuslibet laboribus offeratur, Brutiorum mare dulces mittat acernias, sapori pisces de diversis finibus afferantur. Siehe wegen dieſer Lateiniſchen Fiſchnahmen Petri Artedi Synonyma piscium ed. Schneider. Lipsiae, 1789. p. 24. 45. 104. 123. In

deß iſt zu bemerken, daß Caſſiodor ſelbſt vom exormiston var. XII, 14 alſo redet: Exormiston quoque inter pisces regium genus, compar murenis corpore, vel colore distans, naribus setosis, colostrea delicata teneritudine praeditum, oleoso ac suavi liquore coagulatum, appetibilis grataque pinguedo, cum spumis fluctuantibus inter aëris confinia coeperit enatare, nescit ad cubilia redire, quae deserit. Zufolge dieſer Beſchreibung ſcheint exormiston eine Art Muräne geweſen zu ſeyn; dieſe Stelle iſt von den eben angeführten Schriftſtellern überſehen worden; ſie wiſſen auch nicht was acernae für eine Fiſchart bezeichnen ſoll, vielleicht muß dafür acermae geleſen werden, ſ. die Ausgabe des Oppianus von Schneider S. 383. Caſſiodor erwähnt anderer Seefiſche, und der Auſtern, welche man noch jetzt auf den Bänken in den Meeren findet, die Italien umgeben. Er erwähnt der Fiſchweiher, welche er in der Nachbarſchaft von Squillace angelegt hatte, var. XII, 15 auf folgende Weiſe: Fruitur (Scyllacium) marinis quoque copiosa deliciis, dum possidet vicina, quae nos fecimus, claustra Neptunia. Ad pedem siquidem Moscii montis saxorum visceribus excavatis fluenta Nerei gurgitis decenter immisimus. Ubi agmen piscium, sub libera captivitate ludentium, et delectatione reficit animos, et admiratione mulcet obtutus. Currunt avidi ad manus hominum, et antequam cibi fiant, escas expetunt. Die piscinae Neronianae kommen in der früher angeführten Verordnung Theodorichs vor, worin er die Wiederherſtellung der Gebäude bey den Heilquellen von Abano befiehlt, ſie können aber wohl nur uneigentlich hierher bezogen werden.

(9) S. 182. Ich erinnere mich nie bey Caſſiodor und den Zeitgenoſſen eine Stelle gefunden zu haben, worin der Jagd Erwähnung geſchähe; dagegen werden wohl einige wilde Thiere erwähnt. Prokop erzählt, daß, während des Kriegs zwiſchen den Gothen und Griechen, zur Zeit der Re-

gierung des Königs Vitiges Knaben bey ihrem Spiele zwey aus ihrer Mitte wählten, die ſich mit einander ſchlagen, und wovon der eine den Vitiges, der andere den Beliſar vorſtellen ſollte, der erſtere ward überwunden und im Scherz von ſeinen Geſpielen an einen Baum gebunden; ein Wolf erſchien, alle flohen, und der kleine Vitiges ward vom Wolf gefreſſen. Folglich waren Wölfe im Lande. So kommen auch Bären vor in dem obern Theile Italiens, die wahrſcheinlich die Alpen herabgeſtiegen waren. Caſſiodor, der einen bilderreichen Stil liebt, bedient ſich oft der von wilden Thieren entlehnten Gleichniſſe: auf dieſe Weiſe kommen Adler, Geyer, Schlangen und andere vor, allein als Rhetor ſucht er Bilder in der geſammten Natur, und wiewohl es gewiß iſt, daß viele dieſer wilden Thiere, die in ſeinem bilderreichen Stile vorkommen, damahls in Italien waren; ſo kann man doch aus deren Erwähnung nicht ſchließen, daß dieß der Fall geweſen ſeyn müſſe; dieſer Schluß wäre offenbar falſch. In einer merkwürdigen Stelle bey Prokop (de bello Gothico II, 25) heißt es, daß die Franken, die zu Vitiges Zeit in Italien eingefallen waren, aus Mangel an Lebensmitteln wieder hätten über die Alpen zurückgehen müſſen: Nihil ad victum, praeter bubulam et aquam Padi, locus incolis viduus praebebat. Aquae autem epotae vi sic stomachi vim extinguente, ut carnem non conficeret, alvi profluvio et dysenteria correpti plurimi, non poterant ob cibi inopiam convalescere. Einige glauben in dieſer Stelle Auerochſen oder wilde Ochſen zu finden, allein ohne Grund. Virgil gedenkt zwar des Urs (Georg. III, 532); allein wenn man die Stelle aufmerkſam lieſet, ſo wird man bald inne, daß dieß ein poetiſcher Ausdruck iſt, und daß daſelbſt nur von gewöhnlichen Ochſen die Rede iſt. Plinius (VIII, 15), indem er der Auerochſen gedenkt, ſagt bereits von ihnen: animalia septentrionalia; Scythia et contermina illi Germania insignia gignit boum fero-

rum genera, jubatos bisontes, excellentique et vi et velocitate uros. Sollten damahls in dem benachbarten Deutschlande noch wilde Ochsen gewesen, und während der Unruhen und des Kriegs sie wieder in das Land gekommen seyn? Es ist wenig wahrscheinlich, auch die Ausdrücke im Griechischen Original von Prokop berechtigen uns nicht dazu. Büffel aber sind erst zu Ende des fünften oder Anfangs des sechsten Jahrhunderts, zur Zeit der Lombarden, aus Indien nach Italien gekommen.

(10) S. 183. Salz, welches die Einwohner der Inseln des Adriatischen Meers bereiteten, von wo aus nachmals Venedig hervorging, kommt in dem berühmten Schreiben Cassiodors var. XII, 24 Tribunis maritimorum Senator Praefectus Praetorio vor; daselbst heißt es: In salinis autem exercendis tota contentio est.

(11) ebendas. Goldbergwerke kommen var. IX, 3, und Eisengruben und Hüttenwerke in Dalmatien var. III, 25. 26 vor.

(12) S. 185. Vergleiche den Commentar von Gothofredus zu dem cod. Theodos. über diese Collegia der Handwerker; wir nehmen an, daß die Sache sich eben so unter der Regierung der Gothen verhielt, und mehrere Stellen bey Cassiodor und in Theodorichs Edict bestätigen unsere Meinung. Die decuriales und ihr rector werden von Cassiodor erwähnt var. V, 21. 23. Diese aber waren nur Schreiber, an andern bereits angeführten Orten kommen die navicularii, aurarii, catabulenses in einer solchen Vereinigung vor; in dem Edict findet man folgendes: — si hoc implere non potuerit, caesus districtissime fustibus vicinae civitatis collegio deputetur; vergleiche Gothofredus in s. Commentar zu dem cod. Theodos. über diese Collegia. — In einem Schreiben Cassiodors (tribunis maritimorum Senator) sagt er zu den Einwohnern der Inseln des Adriatischen Meers: pro aratris, pro falcibus cylindros

volvitis. Früher iſt der Waffenfabriken, in dem Kapitel, das vom Kriegsweſen handelt, Erwähnung geſchehen; in den Formeln, die Caſſiodor uns gibt, findet ſich eine, die auf die Bereitung des Kalks Bezug hat, und Maffei hat erwieſen, daß die alte gute Art zu mauern ſich lange nach der Zeit der Gothiſchen Herrſchaft noch erhalten hat. In dem vorhergehenden Kapitel iſt der verſchiedenen Decorateurs gedacht worden, und in den erſten Noten des dritten Kapitels der Seidenfärber in Purpur zum Gebrauch des Königs, wie es ſcheint in einer Art königlichen Manufaktur. Somit kann man mit Grund annehmen, daß die Gewerke und Künſte in dem Zuſtande, wie ſie vor der Gothen Zeit waren, beybehalten wurden. Theodorichs Befehl, in Bezug auf die Töpferey, merkwürdig in ſo mannichfaltiger Hinſicht, findet ſich var. II, 23.

(13) S. 185. Bey Caſſiodor kommt die via sacra, Flaminia, Hostiliensis vor, und die anderen guten Heerſtraßen waren ohne Zweifel erhalten worden. Ein Beyſpiel ihrer Ausbeſſerung kommt var. XII, 18 vor. Wir wiſſen daß ſie lange nach der Gothen Zeit noch in gutem Stande waren.

(14) S. 186. Wegen der Poſten ſ. var. I, 29; IV, 47. Nachdem Theodorich erfahren hatte, daß die Poſtpferde zu ſchnell durch unmäßigen Gebrauch unbrauchbar gemacht wurden, daß Privatperſonen ſich ihrer zu ihren Privatzwecken bedienten, ſo befahl er, daß niemand ſich derſelben, wenn er von Rom abreiſen wolle, bedienen ſollte, ohne daß der Präfectus Prätorio, oder der magister officiorum die Erlaubniß dazu ihm ertheilt hätte, bey Strafe von hundert Goldſchillingen. Die öffentlichen Bedienten, welche die Erlaubniß ſich ihrer zu bedienen erhalten, ſollen, zufolge ſeines Befehls, ſich ihrer mit Mäßigung bedienen, und ſich nicht vom vorgeſchriebenen Wege entfernen. Ein Pferd, beſonders der parhippus ſoll mit keiner größern Laſt, als der von hundert

Pfund beladen werden, bey Strafe, funfzig Goldſtücke zum Beſten der Poſthalter (mancipes mutationum) zu erlegen. Derſelbe Befehl wird var. V, 5 wiederhohlt, vergleiche auch var. VI, 6, woſelbſt von der Aufſicht über die Poſten die Rede iſt, welche der magister officiorum zu beſorgen hatte. Es erhellet aus einer andern Stelle, var. XI, 14, daß die Poſten den Eigenthümern zur Laſt waren, welche zum Theil die nöthigen Pferde zu ſtellen hatten: Dum multis (ſagt Caſſiodor zu den Einwohnern von Como) itineribus Como civitas expetatur, ita se possessores paraveredorum assiduitate suggerunt esse fatigatos, ut equorum nimio cursu ipsi potius atterantur. Quibus indultu regali beneficium cupimus jugiter custodiri: ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rarescat incolis frequentia laesionis. Und var. XII, 15 ſagt er von der Stadt Squillace: Hanc dum frequenter invisere desiderant commeantes: dum taedia laboris refugere cupiunt, amoenitate civitatis in paraveredorum, et annonarum praebitione propriis cives fatigantur expensis. Quapropter ne laedat urbem amoenitas sua, aut res praeconii fiat causa dispendii, paraveredorum et annonarum praebitionem, secundum evectiones concessas, in assem publicum constituimus imputari etc. Von den Poſten zu Waſſer iſt die Rede var. XII, 14. Theodorich ſagt unter andern, var. II, 31: Et ideo comiti sacrarum largitionum nostra praecepit auctoritas, ut in Hostiliensi loco constitui debeatis; quatenus fiscali humanitate recreati, excursus cum veredariis per alveum Padi more solito faciatis; ut diviso labore equis publicis debeat subveniri: quando cursus vester non atteritur, qui per vias liquidas expetitur. Non enim vobis nimio labore claudicare contingit, qui manibus ambulatis.

(15) S. 186. Man ſ. das Werk von Romé de L'Isle; zwar ſpricht der Verfaſſer nicht von den Maßen

und Gewichten noch von den Münzen zu Zeit der Gothischen Herrschaft, da er aber ihre Beschaffenheit unter den letzten Kaisern uns entwickelt, so ist dieß völlig zureichend, indem mehrere Stellen bey Cassiodor beweisen, daß dasselbe System beybehalten ward. Er erwähnt zugleich der Betrügereyen, die man sich mit den Münzen und bey dem Gebrauch der Maße und Gewichte erlaubte; auch das Edict Theodorichs gedenkt derselben. In Bezug auf das Geld ist der Brief dieses Königs an Boethius (var. I, 10) am merkwürdigsten, er redet also: Domestici patres equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur jugiter excubare, adunata nobis supplicatione conquesti sunt, ab illo arcario praefectorum pro emolumentis solemnibus, nec integri ponderis solidos percipere, et in numero gravia se dispendia sustinere. Quapropter prudentia vestra, lectionibus eruditа dogmaticis, scelestam falsitatem a consortio veritatis ejiciat: ne cui sit appetibile, aliquid de illa integritate subducere. — Sex enim millia denariorum (veteres) Solidum esse voluerunt. — Senarium vero, quem non immerito perfectum docta antiquitas definivit, Unciae, qui mensurae primus gradus est, appellatione signavit; quam duodecies similitudine mensium computatam, in Librae plenitudinem ad anni curricula collegerunt. — Es scheint, daß man Gold und Silber genug hatte, um den Tausch zu erleichtern; von den aufgehäuften königlichen Schätzen wird im folgenden Kapitel die Rede seyn; der dunkele Ausdruck der sich auf das Tauschmittel bezieht, dessen man sich auf den obern Inseln des Adriatischen Meers bediente, findet sich var. VIII, 24 und lautet also: Moneta illic quodammodo percutitur victualis.

(16) S. 187. Es ist von dieser Messe oder von diesem Märkte die Rede var. VIII, 33. Frequenti siquidem probatione didicimus (der König Athalarich spricht), Luca-

niae conventu, qui prisca superstitione Leucothea nomen accepit, quod ibi sit aqua nimio candore perspicua, praesumptionibus illicitis rusticorum facultates negotiantium hostili direptione saepe laceratas; ut qui ad natale S. Cypriani religiosissime venerant peragendum, mercimoniisque suis faciem civilitatis ornare, egentes turpiter inanesque discederent. Hoc nos simplici ac facili remedio credidimus corrigendum, ut Spectabilitas vestra (der Brief iſt an Severus gerichtet) praedicto tempore una cum possessoribus, atque conductoribus diversarum massarum, ad quietem convenientium, anticipata debeat cautela procurare, ut atrocis facti reos inveniat, quos poena consumat. Quod si aliquis rusticorum, vel cujuslibet loci homo, causas nefandae litis attulerit, inter ipsa initia comprehensus fustuariae subdatur protinus ultioni: et pompatus mala nota corrigat, qui prius occultum facinus excitare tentabat. Est enim conventus iste et nimia celebritate festivus, et circumjectis provinciis valde proficuus. Quicquid enim praecipuum aut industriosa mittit Campania, aut opulenti Brutii, aut Calabri peculiosi, aut Apuli idonei, vel ipsa potest habere provincia, in ornatum pulcherrimae illius venalitatis exponitur; ut merito tam ingentem copiam judices de multis regionibus congregatam. Videas enim illic collucere pulcherrimis stationibus latissimos campos, et de amoenis frondibus intextas subito momentaneas domus, populorum cantantium laetantiumque discursum. Ubi, licet non conspicias operam moenium, videas tamen opinatissimae civitatis ornatum. Praesto sunt pueri ac puellae, diverso sexu atque aetate conspicui, quos non facit captivitas esse sub pretio, sed libertas; hos merito parentes vendunt, quoniam de ipsa famulatione proficiunt. Dubium quippe non est servos posse meliorari, qui de labore agrorum ad urbana ser-

vitia transferuntur. Quid vestes referam innumera varietate discretas? Quid diversi generis animalia nitore praeguissima? (Hätte er es nur gethan!) Ubi tali cuncta taxatione proponuntur, ut quilibet emptor fastidiosissimus invenitur. Sic de illo commercio nemo ingratus redit, si cuncta probabilis disciplina componit. Est enim et locus ipse camporum amoenitate distensus, suburbanum quoddam Consilinatis antiquissimae civitatis, qui a conditore sanctorum fontium Marcilianum nomen accepit. Vergleiche Giannone istoria di Napoli T. I, p. 177.

(17) S. 189. Oben iſt von den Taxen bereits die Rede geweſen, wir wiſſen nicht wie weit dieſe Maßregeln ausgerichtet wurden, wir fügen einen Auszug der merkwürdigſten Stellen bey, in welchen davon die Rede iſt. In einem Schreiben des Königs Athalarich an Gildia, Grafen von Syracus, var. IX, 14, heißt es am Ende: Navigiis vecta commercia te suggerunt occupare, et ambitu cupiditatis exosae solum antiqua pretia definire; quod non creditur a suspicione longinquum, etiamsi non sit actione vicinum. Quapropter si rumorem hujusmodi vitare festinas, episcopus civitatis, et populus conscientiae tuae testes assistant. Omnibus placeat quod ad cunctorum necesse est pertinere fortunas. Pretia debent communi deliberatione constitui: quia non est delectatio commercii, quae jubetur invitis. Ich verſtehe unter deliberatio communis nicht die freye Uebereinkunft zwiſchen Käufern und Verkäufern, welches ein freyer Handel ſeyn würde, ſondern wie es durch das, was vorhergeht klar iſt, Kauf und Verkauf, zufolge der, gemeinſchaftlich vom Biſchof, dem öffentlichen Beamten und einem Volksausſchuß, feſtgeſetzten Taxen, welches gerade das Gegentheil iſt. Der König Theodahad ſchreibt an Caſſiodor, ſeinen Präfectus Prätorio, var. X, 28 alſo: Et ideo arcarios, prorogatores tritici, vini et casei, macellarios, vinarios, capitularios horreariorum et tabernariorum,

foenerarios et cellaritas, qui ad urbem Romanam, vel ad mansionem pertinent Ravennatem, sed et eos, qui ripam Ticinensem, et Placentinam, sive per alia loca quicumque publicos titulos administrare noscuntur, quos a vobis comperimus ordinatos, cujus judicia sic libenter amplectimur, sic servari desideramus, tamquam a nobis facta esse credantur; nec sinimus contra illos cujusquam praevalere malitiam, qui vestro judicio administrationes publicas susceperunt. Quapropter in designatis titulis ambitio, inimica semper justitiae, conquiescat: consuetudinarium bene agentibus locum protinus tollamus invidiae: non liceat cuiquam intra quinquennium praedictis velle succedere, si tamen vestra inquisitione eos nulla culpa respuerit. Sint ergo intrepidi, qui vestra voluntate vel sunt, vel fuerunt ordinati; procurent sibi necessaria securi. Non timeat intra hoc quinquennium expelli, quem commendaverit probitas actionis. Propter sterilitatem quoque praesentis temporis de singulis speciebus, prout Eminentiae vestrae rationabiliter visum fuerit, pretia facite temperari; ut hi, quibus commissum est exercere singulos apparatus, de injusto gravamine non querantur. Sed quoniam humana ambitio nisi per metum damni non potest inhiberi, is qui a nobis titulis ordinatis, sive suffragiis, sive patronorum precibus nisus fuerit cuiquam succedere, statim triginta librarum auri mulcta feriatur. Die beiden Verordnungen, welche Caſſiodor als Präfectus Prätorio in Bezug auf die Taxen erließ, var. XI, 11. 12, enthalten unter andern Folgendes: Venalitas victualium rerum temporis debet subjacere rationi; ut neque in vilitate caritas, nec in caritate vilitas expetatur; sed aequalitate perpensa et murmur ementibus, et gravamen querulis negotiatoribus auferatur. Atque ideo trutinatis omnibus, et ad liquidum calculatione collecta, diversarum specierum pretia subter affiximus etc. — Sex enim so-

lidorum dispendium se noverit sustinere; et laceratione corporis affligendum, si quis aliter vendendum esse crediderit, quam miles noster in rem directus pretia, cum civibus atque episcopis locorum, habita deliberatione, censuerit. — Wir finden indeß in einem Schreiben Theodorichs var. IV, 5 an Amabilis, verständigere Grundsätze in Bezug auf den Getreidehandel zwischen Italien und Gallien. Der König sagt den Italiänern, welche Getreide oder Lebensmittel nach Gallien führen wollen, daß sie diese daselbst wegen des eingetretenen Mangels zu hohen Preisen absetzen würden, und er fügt hinzu, daß sie aller Handelsfreyheit sich zu erfreuen haben sollten, zufolge der Preise, worüber die Käufer und Verkäufer übereingekommen seyn würden. Es ist wenig glaublich, daß man in beiden Ländern, die demselben Herrn unterworfen waren, verschiedene Grundsätze befolgt haben sollte; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß in diesem besondern Falle eine größere Freyheit verstattet wurde, um die Italiäner durch die hohen Preise aufzumuntern ihren Ueberfluß nach der Provence zu führen. Theodorich verbindet durch denselben Befehl die Schiffer von Lucanien, Campanien und Thuscien Bürgschaft zu stellen, daß sie nur nach Gallien die Lebensmittel ausführen wollten, welches unsere Vorstellung von diesem Schein einer größern Freyheit unterstützt. Die merkwürdigste Stelle ist folgende: In Gallicana igitur regione victualium cognovimus caritatem, ad quam negotiatio semper prompta festinat, ut empta largius angustiore pretio distrahantur. Sic venit, ut et venditoribus satisfiat, et illis provisio nostra subveniat. Atque ideo devotio tua praesenti auctoritate cognoscat, omnes navicularios Campaniae, Lucaniae sive Thusciae fidejussoribus idoneis se debere committere, ut cum victualibus speciebus tantum proficiscantur ad Gallias: habituri licentiam distrahendi, sicut inter emptorem venditoremque convenerit. Ein anderer

Befehl

Befehl deſſelben Königs var. II, 26, welcher an den Präfectus Prätorio Fauſtus, wegen der Klagen, welche die Kaufleute von Apulien und Calabrien über die Bedrückungen der öffentlichen Beamten vorgebracht hatten, gerichtet iſt, zeigt uns hinlänglich den Zwang und Druck unter welchem der Handel ſeufzte. In illa quoque parte (heißt es daſelbſt unter andern) ſessis clementia nostra se porrigit, ut si pensionem hujus tituli Siliquatario praestat, monopolium quoque negotiator exerceat. Si vero Siliquatarius hunc titulum negotiatoribus judicat abrogandum, nullam ab eis exigat pensionem; quia satis absurdum est, ut affligatur damnis, qui commoda non habet actionis. Wir haben einen andern Brief von demſelben Könige var. V, 39 an Ampelius und Liveria, welche er nach Spanien ſandte um verſchiedenen Mißbräuchen vorzubauen; woſelbſt es unter andern heißt: Transmarinorum igitur canonem, ubi non parva fraus fieri utilitatibus publicis intimatur, vos attente jubemus exquirere, atque statutum numerum pro jurium qualitate definire. — Tolonei quin etiam canonem nulla faciatis usurpatione confundi: sed modum rebus utillimum, quem praestare debeat, imponentes, commerciandi licentiam aequabili ratione revocate: ne se tendat in vagum ambitiosa enormitas exigentium. — Es iſt hier von Spanien die Rede, aber ähnliche Bedrückungen fanden auch in Italien Statt. Allerdings war es löblich dergleichen Mißbräuche zu verbeſſern; allein in welchem Zuſtande mußte ſich der Handel befinden, da Beamte ſich erlauben konnten willkürlich die Zölle zu erhöhen und ſo der Geſetze zu ſpotten? Sollte es möglich ſeyn, daß dergleichen Willkürlichkeiten bey uns vorfielen? Wenn man dieſe Befehle lieſet, ſo fällt dem Leſer von ſelbſt das Verfahren der Paſchen in der Türkey ein. Aber man muß deßwegen nicht die Gothen ſogleich anklagen, man wußte aller Orten damahls nur zu wenig den Handel hinlänglich zu würdigen; und dieſe Beamten

waren, wo nicht alle, doch gröſsten Theils, Römer von Geburt.

(18) S. 191. Caſſiodors Formeln enthalten die merkwürdigſten Stellen über den auswärtigen Handel. So enthält die formula comitivae sacrarum largitionum var. VI, 7 unter andern Folgendes: Curas quoque littorum adventitia lucri provisione committis. Negotiatores, quos humanae vitae constat necessarios, huic potestati manifestum est esse subjectos. Nam quicquid in vestibus, quicquid in aere, quicquid in argento, quicquid in gemmis ambitio humana potest habere pretiosum, tuis ordinationibus obsecundat; et ad judicium tuum confluant, qui de extremis mundi partibus advenere. Salis quoque commercium, inter vestes sericas et pretiosissimam margaritam, non inepte tibi deputavit antiquitas. — In der formula comitivae portus urbis Romae aber heiſst es, var. VII, 9: In portu Romano copiosus navium prospectatur adventus. Illic veligerum mare peregrinos populos cum diversarum provinciarum merce transmittit. — Tu copiam facis, dum ingredientes juste tractaveris. Avara manus portum claudit; et cum digitos attrahit, navium simul vela concludit. Merito enim illa mercatores cuncti refugiunt, quae sibi dispendiosa esse cognoscunt. — Unusquisque pro solemnitate commonitus offerat voluntarium munus. Xenia sunt enim ista, non debita. I paucis accipit, qui nimium quaerit; et sibi ipsi mi vitae munera, qui moderatur oblata. Endlich findet m in der formula vicarii portus, var. VII, 23 Folgend Nec enim irremuneratus jaces, si et populos peregri prudenter excipias, et nostrorum commercia mode aequalitate componas. Nam licet ubique necessaria prudentia, in hac potius actione videtur accommod quando inter duos populos nascuntur semper certami nisi fuerit justitia custodita. — Es iſt oben der künſt

bereiteten Weine gedacht worden, welche Italien aus Griechenland erhielt. — Der König Theodorich ſagt var. V, 16: Cum nostrum igitur animum frequens cura pulsaret, naves Italiam non habere, ubi tanta lignorum copia suffragatur; ut aliis quoque provinciis expetita transmittat. — Bey dem ungenannten Schriftſteller, den Valeſius herausgegeben, findet man Folgendes: Negotiantes vero de diversis provinciis ad ipsum (Theodoricum) concurrebant.

Anmerkungen zum eilften Kapitel.

(1) S. 195. Ein Beyſpiel der Verpachtung, vielleicht auch des Verkaufs, der Domänen-Güter — denn die Ausdrücke ſind nicht ganz deutlich — findet ſich var. V, 6. 7. An einem andern Orte ſagt Theodorich var. I, 19: Quia nostra clementia rebus propriis videtur esse contenta. Et sicut nullum gravare cupimus, ita debita nobis perdere non debemus. Von den Domänen des Königs Theodorich in Spanien heißt es var. V, 39 alſo: Conductores domus regiae, quacunque gente sint editi, ad liquidum veritate discussa, tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare. Et ne cuiquam labor suus videatur ingratus, salaria eis, pro qualitate locatae rei, vestra volumus aequitate constitui. Non enim nostra, sed illorum rura dicenda sunt, si pro voluntate conducentis modus eveniat pensionis. — Villicorum quoque genus, quod ad damnosam tuitionem queruntur inventum, tam de privata possessione, quam publica, funditus volumus amoveri: quia non est defensio, quae praestatur invitis: suspectum est, quod patiuntur nolentes. — In der formula comitivae patrimonii heißt es var. VI, 9: Patrimonium siquidem nostrum pro sublevandis

privatorum fortunis tibi credidimus, non premendis. Nam si tranquillitatis nostrae velis considerare rationem, quoddam regiae domus famulis praejudicium humilitatis imponis. — Insolens libertatis genus est rusticorum, qui adeo sibi putant licere voluntaria, quoniam ad nostram dicuntur pertinere substantiam. — Querimonias possessorum sine venali protractione discinge. — Possessiones nostrae, vel quia sunt immobiles, non egrediantur terminos constitutos: ne conditione contraria, quod non potest moveri, malis moribus contingat extendi. Vergleiche übrigens das, was früher in den Anmerkungen zu den Kapiteln, die vom Kriegswesen und von den Künsten handeln, über die Lasten ist angemerkt worden, welchen die königlichen Domänen unterworfen waren, s. auch var. XII, 5 u. s. w.

(2) S. 196. Es ist im zehnten Kapitel von den Gold- und Eisen-Gruben, welche der König bauen ließ, so wie von den Salzwerken und Fischereyen, welche von den Privatpersonen betrieben wurden, die Rede gewesen. In der formula de competitoribus var. VII, 44 bewilligt der König den Privaten Grundeigenthum, stets jedoch mit dem Zusatz: praeter aes, plumbum, aut marmora. — Der König Theodorich ernennt var. I, 22 Marcellus zum advocatus fisci, und sagt daselbst unter andern: Quando laudabilius a parte fisci perditur, cum justitia non habetur. — Quapropter fit interdum causa mala fisci, ut bonus princeps esse videatur. — In der formula comitivae privatarum, var. VI, 8, heißt es: Caduca bona non sinis esse vacantia. Ita quod usurpatio potuit invadere, tu fiscum nostrum facis justis compendiis obtinere. Proximos defunctorum nobis legaliter anteponis: quia in hoc casu principis persona post omnes est: sed hinc optamus non acquirere, dummodo sint, qui relicta debeant possidere. Depositivae quoque pecuniae, quae longa vestustate com-

petentes dominos amiserunt, inquisitione tua nostris applicantur aerariis; ut qui sua cunctos patimur possidere, aliena nobis debeant libenter offerre. — Vergleiche indeß var. IV, 34, und Athalarichs Schreiben an Gildia var. IX, 24, und verſchiedene bereits oben angeführte Stellen des Edicts von Theodorich.

(3) S. 198. Um ſich einen deutlichen Begriff von den damahligen Finanzen zu machen, muß man das eilfte und zwölfte Buch des cod. Theodos. und den gelehrten Commentar darüber von Gothofredus nachleſen, nur dann wird man die Bruchſtücke, die ſich bey Caſſiodor finden, zu verſtehen im Stande ſeyn. Die curiales ſind oben vorgekommen. Daß ſie ſolidariſch für das Eingehen der Steuern haften mußten, dieß erhellet ziemlich deutlich aus einer Verordnung Theodorichs, welche an die possessores, defensores und curiales von Trident gerichtet iſt var. II, 17, und worin er, indem ein Prieſter von der Steuer befreyt wird, folgendes hinzufügt: Sed in ea praestatione quanti se solidi comprehendunt, de Tertiarum illationibus vobis noveritis esse relevandos. Nec inferri a quoquam volumus, quod alteri nostra humanitate remisimus; ne, quod dictu nefas est, bene meriti munus innocentis contingat esse dispendium. Andere Stellen ſagen daſſelbe aus.

(4) ebendaſ. Von Vermeſſung des Landes zu Auguſts Zeit, und den ſeitdem aufbewahrten Steuerrollen, ſ. var. III, 52.

(5) S. 199. Der König Theodorich beauftragt (var. I, 19) zwey Senatoren, die Gothen einer gewiſſen Gegend, welche mit den Steuern in Rückſtand waren, zur Zahlung anzuhalten, und er ſchreibt in dieſer Hinſicht an die curiales civitatis Adrianae folgendes: Et ideo vobis praesenti jussione praecipimus, ut Adrianae civitatis curialium insinuatione suscepta, quicumque Gothorum fiscum detrectat implere, eum ad aequitatem redhibitionis arctetis:

ne tenuis de proprio cogatur exsolvere, quod constat idoneos indebite detinere. Der Sajo Geſila erhielt von demſelben Könige den Befehl, die Gothen in beiden Thuscien zu Zahlung der rückſtändigen Abgaben anzuhalten und die Widerſpenſtigen zu ſtrafen, var. IV, 14, und er fügt hinzu: Atque ideo praesenti tibi auctoritate delegamus, ut Gothi per Picenum sive Thuscias utrasque residentes, te imminente cogantur exsolvere debitas functiones. In ipsis enim initiis comprimendus excessus est: ne foeda imitatio, quasi turpis scabies, paulatim reliquos comprehendat. Si quis ergo jussa nostra agresti spiritu resupinatus abjecerit, casas ejus appositis titulis fisci nostri juribus vindicabis; ut qui juste noluit parva solvere, rationabiliter videatur maxima perdidisse. Qui enim debent ad fiscum celerius esse devoti, nisi qui capiunt commoda donativi? Quando amplius de nostra humanitate recipiunt, quam stipendii jure praestetur.

(6) S. 200. In einem Schreiben an den Senat var. II, 24 beklagt ſich der König Theodorich, daß einige Senatoren die Grundſteuer gar nicht, oder zu einem geringen Theile nur bezahlt hätten, und er befiehlt: Ut quicquid unaquaeque domus Senatoria profitetur, destinatis procuratoribus per provincias trina illatione persolvat. Aut certe, quod in locum beneficii solebatis expetere, arcae vicarianae sedis, si id diligitis, universa complete. Daſſelbe findet ſich im folgenden Edicte var. II, 25; und Caſſiodor, als Präfectus Prätorio, in einem Befehl an den Vorſteher oder Richter (consularis) von Ligurien (var. XII, 8) eximit casas quorundam a fisco publico exactoribus tributorum persolvendo, dummodo suis ipsi manibus illum regias in arcas tempore praescripto deferant. Dieſe Grundſteuer hat verſchiedene Benennungen, man findet bei Caſſiodor folgende: fiscalis calculus, illatio tertiarum, debitae functiones, census, canonici solidi, prima, secun-

da, tertia illatio vectigalium; trina illatio, vectigalia solita: jedoch begriff man unter einigen dieſer Ausdrücke auch einige andere directe Steuern, welche gleichfalls der Regel nach drey Mahle des Jahrs alle vier Monathe bezahlt wurden; allein es gab wenig andere, die Grundſteuer war ſtets die bedeutendſte derſelben.

(7) S. 201. Dieſe Art die Grundeigenthümer zu beſteuern iſt aus dem cod. Theodos. bekannt, und alles beweiſet uns, daß dieſelbe Weiſe zu Zeit der Gothen beybehalten ward. Der König Theodorich befiehlt, daß man die Steuer vertheilen ſolle pro possessionum atque hominum qualitate.

(8) S. 202. Wegen des Steuererlaſſes ſiehe die fünfte Note des fünften Kapitels und die dritte des ſiebenten, wo die vorzüglichſten Stellen angeführt worden ſind, vergleiche auch var. I, 16; III, 32; XI, 15; XII, 7. Theodorich ſchreibt var. IV, 38 an ſeinen Präfectus Prätorio Fauſtus: Proinde illustris Magnitudo tua Gravasianos atque Pontonates nobis supplicasse cognoscat, a Januario et Probo se iniquis oneribus ingravatos; cum sterilitas jejuna locorum nulla sibi augmenta fieri patiatur. Repugnante siquidem natura, quaelibet cedit industria: nec prodest studium laboris impendere, quem ubertas loci non cognoscitur adjuvare. Ibi potest census addi, ubi cultura profecerit. Inde et varia tributa, quia non est agrorum una foecunditas. Atque ideo consuetudinem eis pristinam censemus revocandam; ut sicut Odoacris tempore tributa solverunt, ita et nunc ab eis publicis utilitatibus serviatur; et si quid amplius probatur adjectum, consideratione defectarum virium submovemus. — Eine andere Verordnung deſſelben Königs iſt merkwürdig, wiewohl ſie ſich nicht auf ſeine Unterthanen in Italien bezieht, var. VI, 26: Universis Massiliae constitutis Theodoricus rex. Confirmat immunitatem a principibus illorum regioni col-

latam, et promittit se eos ab omni gravamine liberarum, relaxatque eis censum praesentis anni. — Man findet nur zu viele Beyſpiele der Beſtechung treuloſer Beamten, welche die Laſten des Volks erſchwerten, welches hinlänglich die Verbreitung des Uebels darthut. Theodorich befiehlt (var. V, 14), daß die Beamten, welche willkürlich Steuern dem Volk in der Provinz Suavia abgefordert hätten, dieſe zurückgeben und außerdem Strafe leiden ſollten; und um die Gewaltthat ganz zu erkennen, ſoll man genau nachforſchen, was die curiales, die defensores und Provinzialen bezahlt haben, was in der Provinz verwandt worden, was der öffentliche Schatz erhalten und was der tabularius a cubiculo nostro empfangen. Er verbietet oder vermindert übrigens die Sporteln der Beamten, und befiehlt, daß alles was man dem Volke abfordere, in die polyptycha verzeichnet werde, und daß niemand von der geſetzmäßigen Abgabe ausgenommen ſeyn ſolle. Er ſagt zu denſelben Eingeſeſſenen von Suavia (var. V, 15): daß man ſtets bey ihm, an ſeinem Hofe, Hülfe gegen die Unterdrückung finden werde, daß er ihnen aber Severinus zugeſandt habe, um ihnen die Reiſekoſten zu erſparen. — Die formula, qua census relevetur ei, qui unam casam possidet praegravatam, findet ſich var. VII, 45. — Der König Athalarich aber ſchreibt den Gothen und Römern, welche in Dalmatien angeſiedelt waren, var. IX, 9: — per quartam indictionem, quod a vobis augmenti nomine quaerebatur, illustrem virum Comitem patrimonii nostri nunc jussimus removere. — Tales homines destinamus per quos possimus evidenter agnoscere, quemadmodum in futurum census doceatur impositus; ut si gravatos vos esse cognoscimus, pro parte vobis qua visum fuerit, considerata aequitate, relevemus. Die Verordnungen deſſelben Königs, in Hinſicht auf die Einwohner von Syracus, var. IX, 10. 11. 12. 14 enthalten unter andern folgendes: Atque ideo per quartam feli-

citer indictionem quicquid a vobis supra consuetudinariam functionem augmenti nomine vel petebatur, vel constat exactum, liberalitas nostra concedit. — Quicquid a discussoribus novi census per quintam indictionem probatur affixum, ad vestram eos fecimus deferre notitiam; ut quod rationabile fuerit aestimatum, libentibus animis perferatis. Sed ne credatis per ordinatorum tantum arbitrium vos gravari: si quis est, qui de eorum facto aestimet conquerendum, ad remedia nostrae pietatis occurrat; ut judicantes corrigamus. — Quia supra veterem censum nulla indictionis praedictae eos volumus damna sentire. Caſſiodor, als Präfectus Prätorio, befiehlt var. XI, 7 den Richtern der Provinzen: admoneantur tributarii, ut trina illatione, et temporibus constitutis vectigalia solita persolvant; denn, ſetzt er hinzu, den Steuerpflichtigen Aufſchub verſtatten, heißt nur, die Beſtechung und den Betrug von allen Seiten begünſtigen. Ebenderſelbe var. XII, 2 invitat judices ad sui ipsius imitationem; possessorem admoneant ut tributa indictionis decimae tertiae devota mente, temporibusque statutis persolvantur, et fidelem expensarum notitiam ad scrinia Praetoriana dirigant; vergleiche auch var. XII, 10.

(9) S. 204. Weiter oben ſind bereits mehrere Stellen, welche die Taxen und öffentlichen Magazine betreffen, angeführt worden. Der König Theodorich ſagt wegen des Drucks, den ſeine Spaniſchen Unterthanen zu leiden hatten, var. V, 39: Dehinc non polyptychis publicis, ut moris est, sed arbitrio compulsorum suggeruntur provincialium subjacere fortunae. — Exigentes vero assem publicum per gravamina ponderum, premere dicuntur patrimonia possessorum. — Sed ut totius fraudis abrogetur occasio, ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas jubemus functiones publicas inferri. — Praebendarum tenor ascriptus, quem nostra diversis

largitur humanitas, provincialibus suggeritur intolerabilis causa esse damnorum: quando et in species exigitur, et impudenter ejus pretium postulatur. — Quod nimis improbum, nimis videtur absurdum: ut et nostra instituta praetereant, et tributariorum, qui fovendi sunt, videantur afflixisse substantiam. Exactorum quoque licentia fertur amplius a provincialibus extorqueri, quam nostro cubiculo constat inferri etc. — Caſſiodor als Präfectus Prätorio verſpricht den Einwohnern Liguriens var. XI, 16: se perpensurum querelas de libra et mensuris delatas, et si quem in fraude versatum compererit, ad reparandam illatam injuriam coacturum. — Derſelbe Caſſiodor ſagt in einer ſeiner Verordnungen var. XII, 16: nullus statuta pondera excedat.

(10) S. 206. Vergleiche mehrere Anmerkungen zu den früheren Kapiteln. Theodorich ſagt in Bezug auf die Provinzialen in Spanien, var. V, 39: Paraveredorum itaque subvectiones exigere eos, qui habent veredos adscriptos, provincialium querela comperimus, quod nullum penitus sinatis praesumere: quando per turpissimos quaestus et possessor atteritur, et commeantium celeritas impeditur. — Servitia igitur, quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri. Non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere, quos misimus pro libertate pugnare. Caſſiodor ſchreibt var. XII, 14. 15 an den cancellarium Lucaniae et Brutiorum: Provincia tantis adventibus commeantium fatigatur, tanta excurrentium laceratione deteritur etc. — Paraveredorum et annonarum praebitionem, secundum evectiones concessas, in assem publicum constituimus imputari.

(11) ebendaſ. Siehe var. XI, 39; es iſt daſelbſt von der Veränderung des Tributs an Ochſen und Schweinen, welchen die Einwohner von Lucanien und Brutium zu geben hatten, in Geld die Rede: die 1200 solidi, welche ſie

zu entrichten hatten, werden von Caſſiodor auf tauſend herabgeſetzt.

(12) S. 207. Die bina und terna kommen vor in den Formeln var. VII, 20. 21. 22. Formula binorum et ternorum, si per judicem agantur — si per officium agantur — formula commonitorii illi, et illi scrinariis. Ohne eine Erklärung zu finden über die eigentliche Beſchaffenheit dieſer Abgaben, ſo bemerkt man doch folgende Ausdrücke: Et ideo binorum et ternorum titulos, quos a provincialibus exigi prisca decrevit auctoritas, per illam indictionem, officio tuo procurante, ad scrinia comitis sacrarum largitionum transmittere maturabis: ita ut omnis quantitas intra Cal. Martiarum diem solemniter impleatur. — Quamvis prisca consuetudo binorum et ternorum exactionem ad te jusserit pertinere etc. — sic tamen, ut nec aerarium nostrum aliquid minus a consuetudine percipiat, nec possessor supra modum possessionis exsolvat. — Man findet var. III, 8 einen Befehl Theodorichs an den corrector Lucaniae et Brutiorum, worin er ihm die Eintreibung dieſer Steuer gebietet; daſelbſt heißt es: Quapropter illustris viri comitis sacrarum largitionum suggestione comperimus, pridem tibi, secundum morem veterem, exactionem binorum et ternorum fuisse delegatam, Unde te praesentibus commonemus affatibus, ut secundum Canonicariae fidem tempora debeas constituta complere. — Ducange's Meinung von dieſer Steuer ſ. in ſeinem Wörterbuche voce *Tertia*, er hat ſich durch das Steuer-Syſtem anderer barbariſchen Völker offenbar irre führen laſſen. Derſelbe führt noch drey andere Stellen aus Caſſiodor an, nähmlich var. I, 14; II, 17. 27, welche ſeine Behauptung unterſtützen ſollen; aber an dem letzteren Orte iſt nur von Erlaß der Abgaben an die Kaufleute die Rede, während es aus den Formeln deutlich hervorgeht, daß die bina und terna von den Grundeigenthümern zu bezahlen

waren, ſo daß dieſe Stelle nichts für ſeine Meinung beweiſet. In den beiden andern Stellen kommt genus tertiarum und es kommen illationes tertiarum vor, welches nichts anders anzudeuten ſcheint, als die Grundſteuer, welche drey Mahle des Jahrs zu entrichten war; daß nahmentlich der letztere Ausdruck dieß bedeute, beweiſen viele andere Stellen, und iſt durchaus keinem Zweifel unterworfen. Wenn aber Theodorich var. I, 14 an ſeinen Präfectus Prätorio Fauſtus ſchreibt: Et ideo Magnificentia tua, quod a Carthaliensibus inferebatur, genus Tertiarum faciat annis singulis in tributaria summa persolvi; nec post super hac parte patiantur supplices aliquam quaestionem. Quid enim interest, quo nomine possessor inferat, dummodo sine imminutione quod debetur, exsolvat? Ita et illis suspectum Tertiarum nomen auferimus etc.; ſo muß man ſich die Stellen, die wir oben angeführt haben, in das Gedächtniß zurückrufen, welche beweiſen, daß es eine außerordentliche Gunſt war, wenn man die Erlaubniß erhielt die Grundſteuer auf einmahl im Jahr zu bezahlen; man muß zugleich bedenken, was durch mehrere Stellen des cod. Theodos. erhärtet wird, daß das Volk früher ſchon öfters um einen andern Nahmen für die Steuer bat, und man muß nicht glauben, daß dieß Wort Tertia eine Abgabe bedeute, welche die Römer von dem ihnen verbliebenen Drittel der Ländereyen zahlen ſollten: dieß kann nicht ſeyn, denn ſie haben zwey Drittel behalten; man muß endlich bedenken, daß die Gothen keineswegs von der Grundſteuer ausgenommen waren, wie weiter oben iſt gezeigt worden.

(13) S. 208. Indem Theodorich einen Kaufmann von Mailand, var. II, 30, von den gewöhnlichen Abgaben befreyt, ſo ſagt er: Quatenus nec monopolii, nec siliquatici, nec aurariae aliquid pensionis impendat. Durch den Ausdruck auraria iſt es einleuchtend, daß die lustralis collatio fernerhin unter den Gothen erhoben ward, denn

zufolge des cod. Theodos. ſind beide Ausdrücke gleichbedeutend.

(14) S. 209. Siehe wegen der Monopole auf fünf Jahre, und der Steuer, um dieß Monopol zu erhalten, die angeführten Stellen in den Anmerkungen zum zehnten Kapitel. Man findet var. II, 26 folgendes: Ut frumenta, quae per supradictos negotiatores publico comparantur, non iterum ab iisdem interpretii nomine solidorum quantitas exigatur. Vergleiche auch var. X, 28. — Theodorich ſagt var. IV, 19: Portus nostros navis veniens non pavescat; ut certum nautis possit esse refugium, si munus non incurrerint exigentium, quos frequenter plus affligunt damna, quam solent nudare naufragia. Ein canon transmarinorum, und telonea in Spanien kommen var. V, 39 vor, daſſelbe fand wahrſcheinlich auch in Italien Statt.

(15) ebendaſ. Man ſ. var. II, 4; IV, 19.

(16) ebendaſ. Der anonymus Valesii ſagt: Theodoricus singulis annis libras ducentas de arca vinaria dari praecepit. Es iſt wahrſcheinlich, daß hier von einer Abgabe vom Wein, welche zu Rom erhoben ward, die Rede iſt.

(17) ebendaſ. Was die Verpachtung einiger Abgaben betrifft, ſo findet man var. V, 31 folgende Worte Theodorichs: Thomas vir clarissimus inter Apuliam, Calabriamque provincias de Siliquatici titulo indictionum octavae, nonae, undecimae, primae, secundae et quintaedecimae, quas ad conductionem suam pertinuisse commemorat, nonnullos maximam pecuniae quantitatem retinere conqueritur.

(18) S. 211. Wirklich konnte Theodorich mit Recht ſagen: die öffentlichen Einkünfte haben zugenommen, gleichwohl ſind die Abgaben dieſelben geblieben; dieſe merkwürdigen Worte, die ſchönſte Lobrede auf ſeine Regierung, finden ſich var. II, 6. Sensimus (Theodorich redet) auctas illa-

tiones, vos addita tributa nescitis. Ita utrumque sub admiratione perfectum est, ut et fiscus cresceret et privata utilitas nulla damna perferret.

Anmerkung zum zwölften Kapitel.

(1) S. 219. Wir übergehen mit Stillschweigen die Katholischen und Römischen Schriftsteller, welche die tragische Geschichte des Boethius erwähnen, und halten uns an das, was Boethius selbst sagt. Wir sprechen die Unparteylichkeit des Lesers an, er wird in den Worten des Beklagten selbst Ausdrücke finden, die ihn anzuklagen scheinen, und die unsere Ansicht rechtfertigen. Der König Theodorich und seine Regierung werden in der That von Boethius schwer beschuldigt, man darf aber die Lage nicht vergessen, in welcher er schrieb. Wenn er sagt: Veronae cum rex avidus exitii, majestatis crimen in Albinum delatum ad cunctum senatus ordinem transferre moliretur, so muß man sich auch erinnern, daß er sagt: Senatum dicimur salvum esse voluisse; man muß nicht übersehen, daß, indem er sich darüber beschwert, daß es ihm nicht erlaubt war den König zu sprechen, er hinzusetzt in diesem Falle respondissem Canii verbo: qui cum a C. Caesare Germanici filio conscius contra se factae conjurationis fuisse diceretur: Si ego, inquit, scissem, tu nescisses. S. Boethius de consolatione philosophiae, lib. I, prosa 4, p. 8. ed. Bernartii.

Critiſches Verzeichniß der vorzüglichſten Werke, deren ſich der Verfaſſer bedient hat.

Caſſiodors Variae, welche die Depeſchen, die er als Staatsſecretär, im Nahmen der erſten Gothiſchen Könige, erließ, und dann ſeine eigenen Verordnungen, die er als Präfectus Prätorio gab, enthalten, ſind die Hauptquellen, aus welchen zu ſchöpfen iſt. Das Urtheil über dieſen Schriftſteller findet ſich in dem Kapitel, das von dem damahligen Zuſtande der Künſte und Wiſſenſchaften handelt. Hier mögen folgende beide Anmerkungen noch Platz finden. — Die Ausgaben von Caſſiodors Werken ſind ſehr zahlreich: die beſte iſt die von Garet, welche zu Rouen im J. 1679 und am beſten die, welche zu Venedig im J. 1729 in Folio erſchienen iſt; aber auch dieſe läßt noch viel zu wünſchen übrig. Der Text iſt nicht correct, die hinzugefügten Anmerkungen von verſchiedener Hand ſind von gar keinem Belange. Caſſiodor bedarf noch eines Herausgebers, wie der codex Theodosianus einen an Jakob Gothofredus gefunden hat, und man kann nicht genug bedauern, daß Maffei, der in jeder Hinſicht dieſem Unternehmen gewachſen war, ſein Verſprechen eine neue Ausgabe dieſes Schriftſtellers zu beſorgen, unerfüllt gelaſſen habe. — Benutzt ſind dieſe variae freylich von den Geſchichtſchreibern,

aber die Art ihres Gebrauchs iſt zum Theil nicht zu vertheidigen. So nehmen ſie die Geſinnungen, welche Caſſiodor den Königen in den Mund oder in die Feder legt, für die Geſinnungen dieſer Könige ſelbſt, ſie gehn alsdann weiter, und entwerfen nach den Phraſen, die Caſſiodor ſie vortragen läßt, den Charakter dieſer Fürſten. Ich bin bemüht geweſen dieſen Fehler zu vermeiden, ich habe mich an die Thatſachen und nicht an die Phraſen gehalten, und dieſe wenig geachtet, wenn ſie nicht von jenen unterſtützt wurden.

Der ungenannte Geſchichtſchreiber, den Valeſius herausgegeben, und deſſen Werk am Ende ſeiner Ausgabe des Ammianus Marcellinus (2te Ausgabe zu Paris 1681 in Fol.) abgedruckt iſt, auch den ſpäteren Ausgaben von A. M. gewöhnlich beygefügt worden, lebte zu Theodorichs Zeit, oder unmittelbar nachher. Dieſer anonymus Valesii, wie er gemeinhin bezeichnet wird, hat zwar einen Stil der unter aller Critik iſt, allein man fühlt, indem man ihn lieſet, daß er die Wahrheit ſagt, er iſt unſchätzbar in Bezug auf die Thatſachen, welche er erzählt, es iſt nur zu bedauern, daß er ſo ſehr kurz iſt.

Jordan oder Jornandes, der uns einen Auszug der Geſchichte der Gothen, welche Caſſiodor verfaßt hatte, und die nicht auf uns gekommen iſt, liefert, iſt von weit geringerm Werthe; die Wahrheit ſpricht uns aus dem Werke nicht ſo an, wie aus dem vorhergehenden: auch füllt das, was er über Theodorich und ſeine Nachfolger ſagt, kaum ein Paar Seiten.

Die Geſchichte des Gothiſchen Kriegs von Prokop (die Lateiniſche Ueberſetzung findet man, nebſt dem vorigen Autor, in Muratoris Sammlung SS. rer. Ital. I, P. 1; das Griechiſche Original ſteht in den Byzantinern) beſchränkt ſich auf die Erzählung des Kampfs zwiſchen den Gothen und Griechen in Italien, dem er zum Theil als Augenzeuge beywohnte; allein ſie enthält wenig, was zur Entwerfung

werfung des Gemähldes von dem politiſchen und privatrechtlichen Zuſtande Italiens unter der Gothiſchen Herrſchaft dienen könnte. Indeß findet man bey Prokop einzelne Züge, die zu dieſem Zweck vortrefflich benutzt werden können, und die um ſo mehr Glauben verdienen, wenn ſie zur Ehre der Gothen lauten, welche er nicht liebte. Man findet ähnliche Züge in der Geſchichte der Vandalen und der Geheimen Geſchichte deſſelben Verfaſſers. Prokop gehört zu den leichtfertigen Geſchichtſchreibern, die ſtets nach Witz und Anekdoten haſchen; aber, mit Vorſicht und der nöthigen Critik gebraucht, iſt er nicht ohne Nutzen.

Ennodius theilt uns gleichfalls einige Züge in ſeinen Schriften mit, die benutzt werden können. In dem neunten Kapitel iſt ein Urtheil über dieſen Schriftſteller gefällt worden; ich habe mich der Ausgabe ſeiner Werke die zu Paris 1611 in Octav von Sirmonde beſorgt ward, auch zuweilen der opp. Sirmondi, Paris 1696 Fol., worin die Werke von Ennodius abgedruckt ſind, bedient.

Zwey ungenannte Schriftſteller, abgedruckt in Cochlaei vita Theodorici ed. J. Peringskiold. Stockh. 1699, finden ſich unter dem Titel: Vita Theoderici Gothorum regis, ex cod. msto membran. in fol., antiquissimo charactere, incerti autoris, in bibliotheca S. R. M. Christinae Alexandrae, Romae sub num. 315; und: Historia Theoderici regis Gothorum, ex manuscripto antiquissimo Ricobaldi Ferrariensis. chron. fol. num. 5989. Beide aber ſind von höchſt geringem Werthe: das erſte iſt nichts als eine Legende; das andere iſt beſſer, aber von keiner Bedeutung, wenn man die früher bemerkten Schriftſteller geleſen hat. Wahrſcheinlich ſind beide zur Gothen Zeit oder kurz nachher geſchrieben.

Dieß wären die gleichzeitigen Schriftſteller.

Ein anderer anonymer Autor, der wahrſcheinlich ein

Paar Jahrhunderte nach der Gothen Zeit lebte, hat eine Compilation, die unter dem Titel Historia Miscella bekannt iſt, verfertigt, welche ſich gleichfalls in der angeführten Sammlung von Muratori findet. Er iſt weitläuftiger als der anonymus Valesii, aber von geringerm Werthe und minderm Gewichte; doch darf man ihn nicht unbenutzt laſſen.

Aber der Codex Theodosianus, eine Compilation, die vor der Gothen Zeit in Italien gemacht ward, iſt von einem um ſo größern Werthe. Es iſt unmöglich, ſo wie bis jetzt die Ausgaben von Caſſiodor beſchaffen ſind, dieſen Schriftſteller, ſofern er uns hier angeht, zu verſtehn, ohne eine genaue Kenntniß des öffentlichen und privatrechtlichen Zuſtandes der Römer in Italien vor dem Einfalle der Gothen ſich verſchafft zu haben; dieß aber iſt es eben, was man in dieſem Werke und in dem vortrefflichen Commentar darüber von Jacob Gothofredus findet. Ich geſtehe es gern, daß ohne die Hülfe dieſes letztern ſchätzenswerthen Gelehrten, und ohne ein anhaltendes Studium des cod. Theodos. ich unmöglich die aufgegebene Frage einiger Maßen würde befriedigend haben löſen können.

Was die Neuern betrifft, ſo ſind die Compilationen von Baronius und Muratori (annales ecclesiastici und annali d' Italia) bekannt genug, und ſie können bis zu einem gewiſſen Punkte nützlich ſeyn. Baronius liefert uns ſelbſt einige Urkunden, die man nirgends als nur bey ihm findet. Muratori iſt ihm in Bezug auf Critik weit überlegen, dieß iſt ein ſehr ſchätzenswerther Gelehrter, der zugleich faſt von allen Vorurtheilen frey iſt: allein ſein Hauptzweck in ſeinen Annalen iſt die Chronologie zu beſtimmen, die kriegeriſchen Begebenheiten und die Lebensgeſchichte der Gothiſchen Könige auseinander zu ſetzen. Er geht ſo gut als nie in das Einzelne der Verwaltung ein; hierzu fehlen ihm

offenbar die nöthigen Vorkenntnisse: indeß hat er für seine Zeit mehr geleistet als man erwarten konnte. Man muß ihn lesen, eben so wie einige seiner Dissertationen über das Mittelalter.

Sigonius, der beste der ältern Geschichtschreiber Italiens, hat dieselben Vorzüge und dieselben Fehler.

Die Vita Theoderici, Ostrogothorum regis, auctore Joanne Germano Cochlaeo, ed. Jo. Peringskiold, die bereits angeführt worden, enthält, in so fern sie von Cochläus herrührt, nichts als das, was jeder aus den Quellen bey ihrer ersten Lesung selbst auffinden, und leicht besser ordnen und darstellen könnte; die unbedeutenden, darin abgedruckten, bereits erwähnten Manuscripte sind nicht das Bessere darin; die Noten von Peringskiold aber sind voll der absurdesten Fabeln, ohne alle Critik, ohne allen Geschmack.

Eine Dissertation von Boecler über Theodorich (Straßburg 1710) in der Sammlung seiner Dissertationen ist vorzüglicher: sie enthält einen Auszug der vorzüglichsten Thatsachen, welche Cassiodor uns mittheilt, nach einer gewissen Ordnung zusammengestellt.

Unter den Schriftstellern welche die Geschichte einzelner Theile Italiens oder Italiänischer Städte beschrieben haben, die denn zugleich auch des Zustandes derselben zu Zeit der Gothischen Herrschaft erwähnen, ist keiner mit Maffei in seiner Verona illustrata zu vergleichen, denn keiner besaß seine ausgebreiteten Kenntnisse und seinen critischen Geist. Auch kann man mit Nutzen die istoria civile di Napoli von Giannone vergleichen, nur muß man dem Verfasser nicht immer aufs Wort glauben. Endlich findet man auch einige brauchbare Notizen in Filiasi memorie storiche de' Veneti primi e secondi. in Venezia. 1796.

In der Geschichte der Teutschen von Johann Jakob Mascou ist besonders im zweyten Theile von den Ostgo-

then in Italien die Rede; der Verfaſſer hat keine Abhandlung von Stil und hiſtoriſcher Compoſition, allein ſeine Kritik, ſeine ausgebreiteten großen Kenntniſſe, flößen alle Achtung ein; er iſt mir von großem Nutzen geweſen.

Gibbon in ſeinem berühmten Werke on the decline and fall of the roman empire redet im neun und dreyßigſten Kapitel von Theodorichs Regierung, und in den folgenden von der Geſchichte ſeiner Nachfolger. Man lieſet dieſen Schriftſteller ſtets mit neuem Intereſſe, man unterrichtet ſich immer mehr, je weiter man im Leſen vorrückt, man bewundert ſein Genie, ſeine Kunſt der Compoſition, während ſeine ausgebreiteten Kenntniſſe uns alle Achtung einflößen, und man kann nur bedauern, daß der Plan ſeines Werks ihm nicht erlaubte mehr ins Einzelne über die Herrſchaft der Gothen in Italien, einzugehen, aber in dieſem Falle würde auch die Frage im Voraus ſchon beantwortet geweſen ſeyn. Ich weiche zuweilen von ſeinen Anſichten ab, ohne jedoch im mindeſten ſo ausgezeichnetes Verdienſt verkleinern zu wollen.

Der neueſte Schriftſteller über Theodorich iſt Herr Friedrich Hurter in ſeiner Geſchichte des Oſtgothiſchen Königs Theodorich und ſeiner Regierung (B. 1. 2. Schaffhauſen, 1807. 1808. in Octav). Dieſes Werk habe ich erſt einige Monathe nach der Abſendung dieſer Abhandlung nach Paris erhalten können, indem es zu Göttingen nirgends zu haben ſtand, auch ward mir erſt ſpät deſſen Daſeyn bekannt, da, ſo viel ich weiß, kein gelehrtes Blatt deſſelben erwähnt hat. Ich bedauere, daß das dritte Bändchen noch nicht erſchienen iſt, welches nach des Verfaſſers Aeußerung in der Vorrede zum zweyten Theile, von der Reichsverwaltung, den Quellen des Erwerbs, der wiſſenſchaftlichen Bildung zu Theodorichs Zeit handeln und einige Anhänge gewähren ſollte. Dieſer Theil würde am wichtigſten

für mich, wegen der Beantwortung der Aufgabe, geweſen ſeyn. Wie emſig man ſich auch dem Studium der Quellen ergebe, ſo überſieht der Einzelne dennoch nur zu leicht den einen oder den andern Punkt, vier Augen, ſagt ein Sprichwort, ſehen beſſer denn zwey; der Verfaſſer aber hat ſchöne Beweiſe ſeiner Gelehrſamkeit, ſeines Fleißes und ſeiner Critik in den beiden erſten Theilen bereits gegeben.

Verzeichniß des Inhalts.

Vorrede. Seite III—VIII.
Eintheilung und Uebersicht des Ganzen. S. 1—16.
Erstes Kapitel oder Einleitung. Zustand Italiens vor dem Einfalle der Ostgothen. S. 7—13.
Zweytes Kapitel. Verhältniß der Gothen und Römer und der übrigen Völker Italiens zu einander. S. 14—26.
Drittes Kapitel. Von Theodorichs Verhältnissen zu den auswärtigen Mächten, und den segensreichen Folgen, welche daraus für die Völker Italiens entstanden. S. 27—35.
Viertes Kapitel. Von der Verfassung, der Erbfolgeordnung, und der Stufenfolge der öffentlichen Aemter. S. 36—61.
Fünftes Kapitel. Vom Kriegswesen der Ostgothen. S. 62—75.
Sechstes Kapitel. Von den bürgerlichen und Strafgesetzen, der gerichtlichen Ordnung und dem Verfahren. S. 76—106.
Siebentes Kapitel. Von der Polizey. S. 107—123.
Achtes Kapitel. Von der Religion und Kirche, und deren Verhältnissen zum Staate. S. 124—150.
Neuntes Kapitel. Von dem öffentlichen Unterrichte, den Wissenschaften und Künsten. S. 151—171.
Zehntes Kapitel. Von den Quellen des National-Reichthums und der Art sie zu benutzen. S. 172—192.
Eilftes Kapitel. Von den Finanzen. S. 193—213.

Zwölftes Kapitel. Von der Unzufriedenheit der Römer mit der Gothischen Herrschaft, welche dem Kaiser Justinian die Eroberung des Landes erleichterte, und von dem Unglück welches dadurch über Italien kam. S. 214—236.
Beantwortung der aufgegebenen Frage. S. 237—242.
Schluß. S. 243—246.

Anmerkungen. S. 247.
Anmerkungen zum ersten Kapitel. S. 249—250.
— — — zweyten Kap. S. 250—260.
— — — dritten Kap. S. 260—266.
— — — vierten Kap. S. 266—287.
— — — fünften Kap. S. 287—289.
— — — sechsten Kap. S. 289—301.
— — — siebenten Kap. S. 301—306.
— — — achten Kap. S. 306—311.
— — — neunten Kap. S. 311—318.
— — — zehnten Kap. S. 318—339.
— — — eilften Kap. S. 339—350.
— — — zwölften Kap. S. 350.
Critisches Verzeichniß der vorzüglichsten bey dieser Abhandlung gebrauchten Schriften. S. 351—357.